IMT Nuremberg Archives

H – 4994

International Court of Justice

H4994 – 0001

H4994 – 0002

BIBLIOTHÈQUE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

1063 [illegible]

Part C [illegible]
[illegible]

original

DOC. R.F. N° 345

RF 345 — Field Jan 29 [illegible]

49253

H

H4994-0003

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
FOR PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY

No. 1063A PS 5 October 1945

Source of Original Unknown

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT

Title and Nature: Classification of Concentration Camps

Date: 2 January 41; Original (x) Copy ( ); Language German

Translated by

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 5 October

OCC Files Nurnberg

PERSONS OR ORGANIZATIONS IMPLICATED: MUELLER, Heinrich; GLUECKS, Richard; HIMMLER, Heinrich; KALTENBRUNNER, Ernst.

REFERENCES TO INDEX HEADINGS: ATROCITIES; Against Civilians--CONCENTRATION CAMPS--SS-POLICE: Sipo: RSHA: Gestapo

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM: LEADS: None

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. Secret order from the Chief of Sipo and SD providing for the classificatia of concentration camps into three main categories.
2. The classification is based on the seriousness of the accusation and the chances for reforming the prisoners from the Nazi viewpoint.

Analyst: Schafer

Doc. 1063A-PS

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 345
Filed 1/29/46

B 49294

H4994 – 0004

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY

Doc.No. 1063B PS Date 5 October 1945.

STAFF EVIDENCE ANALYSIS.

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings).

Title and Nature: Letter from RSHA signed Kaltenbrunner re: Establishment of Labor Reformatory Camps.

Date: 26 July 1943. Original ( ) Copy (X) Language: German.

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 5 October: Unknown. Copy in OCC Files Nurnberg.

PERSONS IMPLICATED: MUELLER, Heinrich; HIMMLER, Heinrich; KALTENBRUNNER, Ernst GLUECKS, Richard.

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. nos. of Summary below):

ATROCITIES - Against civilians.
CONCENTRATION CAMPS.
SS
POLICE - SIPO, SD.
RSHA - Gestapo
FORCED LABOR

SOURCE OF ORIGINAL: Unknown.

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM; LEADS: Pohl Riemer.

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. This letter provides for the establishment of so-called labor reformatory camps to supplement the concentration camps.

2. Concentration camps are under the jurisdiction of the SS-Economic-Administraive Head Office (directed by Pohl).

3. The new labor reformatory camps are under the jurisdiction of the SIPO only.

4. All prison camps come under the jurisdiction of the Gestapo and commanders of Sipo and SD.

49295

Analyst: Schafer.

H4994 - 0005

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
Date: 5 October 1945

Doc. No. 1063C PS

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings).

Title and Nature: Telegram from Berlin to Gestapo Headquarters Duesseldorf re: Inspection of Labor Reformatory Camps by leaders of the DAF

Date: 20 July 1943 Original (X) Copy ( ); Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 5 October OCC Files Nurnberg

SOURCE OF ORIGINAL: Unknown

PERSONS IMPLICATED: MUELLER, Heinrich; HIMMLER, Heinrich; KALTENBRUNNER, Ernst; LEY, Robert Dr.

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. nos. of Summary below):

ATROCITIES: against civilians -- FORCED LABOR -- SS -- POLICE: Gestapo: Sipo: SD; RSHA

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM; LEADS: Room Clein

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. This is a secret telegram from Berlin, signed Mueller, warning all Gestapo Headquarters and inspectors of Sipo and SD, that the DAF is about to send representatives into the labor reformatory camps to inspect conditions there.

2. Mueller warns the State Police Headquarters to deny any requests for visiting these camps or any other police establishment, if these visits were not of the friendly nature. All such requests must be approved by the RSHA.

3. It is significant that these visits were not even granted to representatives of the Ministry of Propaganda.

Analyst: Schafer
emt

Doc. No. 1063C PS

H4994 -0006

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
Date 5 October 1945.

Doc. No. 1063D PS

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings):

Title and Nature: Secret order, signed Mueller, commanding the transfer of 35,000 prisoners qualified for work to concentration camps.

Date: 17 December 1943. Original ( ) Copy (X) Language: German.

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 5 October 1945; Unknown; copy in OCC File Nurnberg.

SOURCE OF ORIGINAL: Unknown.

PERSONS IMPLICATED: MUELLER, Heinrich; HIMMLER, Heinrich; GLUECKS, Richard, KALTENBRUNNER, Ernst.

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. nos. of Summary below):

ATROCITIES - Against Civilians.
CONCENTRATION CAMPS.
FORCED LABOR.
RSHA
DEPORTATION
SS
POLICE- Gestapo
SIPO
SD

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM; LEADS:

Pohl, Hillmuth

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. Himmler ordered the transfer of 35,000 prisoners to concentration camps for war work.

2. The order, signed by Mueller, suggests that the prisoners should be taken from Eastern and other foreign workers, from prisons and labor reformatory camps.

B 49297

Analyst: Schafer.

Doc. No. 1063 D PS

H4994 - 0007

OFFICE OF U. S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY
Date 5 October 1945.

Doc. No. 1063E PS

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings).

Title and Nature: Order from the Chief of Sipo and SD, signed Mueller re: Increased Shipments to Concentration Camps.

Date: 25 June 1943. Original ( ) Copy (X) Language: German.

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 5 October 1945; Unknown; copy in OCC Files Nurnberg.

SOURCE OF ORIGINAL: Unknown.

PERSONS IMPLICATED: MUELLER, Heinrich; HIMMLER, Heinrich; KALTENBRUNNER, Ernst; GLUECKS, Richard.

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. nos. of Summary below):
ATROCITIES - Against Civilians.
CONCENTRATION CAMPS
SS
POLICE - Gestapo - Sipo, SD.
RSHA

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM: LEADS: Blocck.

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. This order revokes the exception contained in a decree of 17 December 1942 with regard to shipments to concentration camps.

2. Mueller complains that despite his orders, subjects of allied, friendly and neutral states as well as minors have been sent to concentration camps.

3. He requests an immediate check on the shipments which have been carried out.

B 49298

Analyst: Schafer.

Doc. No. 1063E P

H4994 -0008

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY

Doc. No. 1063F-PS Date 27 October 1945

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings).

Title and Nature: Order from the Chief of Sipo and SD for the incorporation of the office of inspector of the concentration camps into the SS-Economic Administrative Head Office (WVHA).

Date: 30 May 42 Original ( ) Copy (X) Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 27 October 1945: Unknown; copy in OCC Files Nurnberg

SOURCE OF ORIGINAL: Gestapo Files

PERSONS IMPLICATED: HIMMLER, Heinrich; KALTENBRUNNER, Ernst; MUELLER, Heinrich; GLUECKS, Richard

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. nos. of Summary below):

CONCENTRATION CAMPS--ATROCITIES: mixed--FORCED LABOR--SS--POLICE: Gestapo: Sipo: SD, RSHA

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM; LEADS:

Pohl

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. This order, signed Mueller places the concentration camps under the SS-WVHA, whose head was SS-Obergruppenfuehrer Pohl.

2. This was done for the purpose of bringing the labor of the inmates into the war effort, but it did not affect the jurisdiction of the RSHA over the assignment or release of prisoners.

3. Copies of the order were sent to all offices of Sipo and SD, and to the concentration camp commanders.

B49299

Analyst: Schafer Doc. No. 1063 F PS

H4994 – 0009

49300 1063-C-PS 1063 B

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
20. Juli 1943 22³⁰	II L-D10/2-7 gb. Nr.	263/43 g –
von durch	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 21. JULI 1943 II L D	an durch
		Verzögerungsvermerk
L Nr. 7001	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+++ BERLIN NUE 129 618 20.7.43 2000 = FR =

AN DIE INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD - AN ALLE STAPO (LEIT)STELLEN. ====

BETR.: BESICHTIGUNG VON ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN DURCH DIE GAUOBMAENNER DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT. ==== G E H E I M. ===

= WIE VERTRAULICH BEKANNT GEWORDEN IST, HAT DIE DEUTSCHE ARBEITSFRONT AUF GRUND EINER BESCHWERDE DES AUSWAERTIGEN AMTES UEBER DIE ART UND WEISE DER BEHANDLUNG DER ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGE DIE GAUOBMAENNER IN EINEM ''STRENG VERTRAULICHEN '' RUNDSCHREIBEN AUFFORDERT, UEBER DIE VERHAELTNISSE IN DEN ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN ZU BERICHTEN. WEITER BEMUEHEN SICH VERSCHIEDENE REICHSDIENSTSTELLEN, VERTRETER IN DIE EINZELNEN LAGER ZU ENTSENDEN, UM ETWAIGE NACHTEILIGE WAHRNEHMUNGEN GEGEN DIE SICHERHEITSPOLIZEI ZU VERWERTEN. --- ICH BITTE DAHER, ANTRAEGEN AUF BESICHTIGUNGEN VON ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN DURCH DIE DIENSTSTELLEN DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT BZW. DIE ARBEITSEINSATZDIENSTSTELLEN

Heftrand

UR STATTZUGEBEN, WENN DIES IM INTERESSE DER GUTEN
USAMMENARBEIT GEBOTEN ERSCHEINT UND ANZUNEHMEN IST, DASS DIESE
BESICHTIGUNGEN NICHT ETWA ZU FUER DIE SICHERHEITSPOLIZEI UND
INSBESONDERE DIE EINRICHTUNG DER ARBEITSERZIEHUNGSLAGER
NACHTEILIGEN BERICHTEN VERWERTET WERDEN SOLLEN. ES EMPFIEHLT
ICH AUSSERDEM, DASS AN DERARTIGEN BESICHTIGUNGEN DER
TAATSPOLIZEISTELLENLEITER BZW. DESSEN VERTRETER TEILNIMMT.
OLLTEN VERTRETER WEITERER DIENSTSTELLEN, INSBESONDERE DES
ROPAGANDAMINISTERIUMS, UM EINE BESICHTIGUNG NACHSUCHEN ODER
AR FESTSTELLUNGEN TREFFEN UND ''VERNEHMUNGEN'' IN
RBEITSERZIEHUNGSLAGERN ANSTELLEN WOLLEN, SIND DIESE ANTRAEGE
IT DEN BEMERKEN ABZULEHNEN, DASS OHNE ZUSTIMMUNG DES RSHA.
EM ANLIEGEN NICHT ENTSPROCHEN WERDEN KOENNE, DA ES SICH BE
EN ERZIEHUNGSLAGERN UM EINE REIN POLIZEILICHE EINRICHTUNG
NDELE.]- UEBER ALLE FAELLE DER BESICHTIGUNGEN VON
RBEITSERZIEHUNGSLAGERN, DIE VERMUTEN LASSEN, DASS MATERIAL
EGEN DIE SICHERHEITSPOLIZEI GESAMMELT WERDEN SOLL, UND UEBER
NSBEZUEGLICHE WAHRNEHMUNGEN IST UNGEHEND NACH HIER ZU
ERICHTEN. ---
USATZ FUER DIE STAPOSTELLE FRANKFURT/MAIN: -
AUF DAS DORTIGE FS. V. 29.6.43 - 7005 - NEHME ICH BEZUG. ===

RSHA. - ROEH. A D - 304/43 KLEIN S - 656 - (AUSL. ARB.) -
- I.A. GEZ. MUELLER, SS-GRUPPENFUEHRER

49301

H4994 – 0010

1063-PS

Stapol.Düsseldorf
II L - D10/2-Tgb.Nr.263/43g

Ratingen, den August 1943.

1. Kanzlei schreibe: **Geheim!**

An die
Aussendienststellen und
Grenzpolizeikommissariate des Bezirks,
II E im Hause.

Betrifft: Besichtigung von Arbeitserziehungslagern durch Gauobmänner der Deutschen Arbeitsfront.

Vorgang : Ohne.

Wie das Reichssicherheitshaupt mitteilt, wurde vertraulich bekannt, dass

fortfahren aus dem FS von [bis] und

hinzusetzen:

Sofern Anfragen der Deutschen Arbeitsfront oder anderer Dienststellen wegen Besichtigung von Arbeitserziehungslagern eingehen, sind mir diese mit Stellungnahme zuzuleiten. Die Teilnahme eines Vertreters der Staatspolizei wird von Fall zu Fall entschieden.

2. II D im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Wiedervorlage alle 3 Monate.

4. Zu den Akten II L - D 10/2 - .

I.A.

B 49302

H4994 – 0011

1063 PS
4

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf
-II D 445/39 -

Düsseldorf, den 25. Oktober 1939.

Schnellbrief

Betrifft: Überführung von Häftlingen in Konzentrationslager.

Da das Konzentrationslager Buchenwald z.Zt. voll belegt ist, haben Überführungen nach Buchenwald bis auf weiteres nicht mehr zu erfolgen. Ich ersuche daher, alle Häftlinge in Zukunft nur noch in das KL. Sachsenhausen zu überführen. Soweit bereits Anordnungen zur Überführung nach Buchenwald im einzelnen vorliegen, sind diese dahingehend umzuändern. Soweit die Möglichkeit besteht, bereits abgegangene Transporte umzuleiten, ist das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Im Auftrage:
gez. B ü h r m a n n .

Beglaubigt:
Pol.-Büro.-Asst.

An
die Aussendienststellen der Stapoleitstelle,
die Grenzpolizeikommissariate " " , und
die Herrn Landräte des Bezirks,, sowie die Dienststellen im Hause und die Herrn Oberbürgermeister in Neuss und Viersen.

B 49303

H4994 – 0012

1063-PS
5

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 42 025.

Berlin, den 20. Februar 1942.

Staatspolizeileitstelle
- 9 MRZ 1942
Anl.

An
das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
alle Staatspolizei(leit)stellen,
die Kommandeure der SichPoludSD,
nachrichtlich
an
die Höheren SS- und Polizeiführer,
die Inspekteure der SichPoludSD,
die Befehlshaber " "
den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Abdrucken für den Lagerkommandanten des KL Stutthof),
die Gruppe I B (12 Abdrucke),
die Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke für die Sammlung Runderlasse),
Referat II C 3 (2 Abdrucke).

Betrifft: Errichtung des Konzentrationslagers Stutthof.

Das bisherige SS-Sonderlager Stutthof ist auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei mit sofortiger Wirkung als staatliches Konzentrationslager mit der Bezeichnung "Konzentrationslager Stutthof" übernommen worden. Als Lagerkommandant ist der bisherige Kommandant des Sonderlagers Stutthof, SS-Hauptsturmführer der Waffen-SS P a u l y, vom Inspekteur der Konzentrationslager eingesetzt worden.

Postanschrift: "An den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Stutthof bei Danzig, Tel.Nr.:291 Stutthof b/Danzig."

Das Konzentrationslager Stutthof rechnet zur Stufe I und gilt ab sofort als Einweisungslager.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Staatspolizeileitstelle Danzig:

Ich ersuche, bezüglich aller Schutzhäftlinge, mit Ausnahme derjenigen, bei denen bereits die Schutzhaft und Überweisung in ein Konzentrationslager angeordnet worden ist, in eine Nachprüfung der Schutzhaftfortdauer einzutreten. Sofern für diese Häftlinge eine Entlassung nicht in Frage kommt, ist umgehend die Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentra-

B 49304

H4994 - 0013

1063-PS
6

H4994 – 0014

tionslager hier zu beantragen. Soweit diese Überprüfung für eine größere Anzahl von Häftlingen in Frage kommt, bin ich einverstanden, daß die Anträge formblattmäßig jedoch erschöpfend gestellt werden. Sofern sich bei der Nachprüfung herausstellt, daß die Häftlinge von anderen Dienststellen der Sicherheitspolizei unmittelbar in das bisherige Lager Stutthof eingewiesen worden sind, sind diese Stellen von dort unverzüglich unter Hinweis auf diesen Erlaß entsprechend zu ersuchen.

Nach Mitteilung des Inspekteurs der Konzentrationslager sollen die weiblichen Häftlinge zunächst bis zur endgültigen Entscheidung dort verbleiben; es ist jedoch beabsichtigt, dieselben zu gegebener Zeit nach Ravensbrück zu überführen. Die Nachprüfung erstreckt sich daher auch auf die weiblichen Häftlinge. Neueinweisungen von weiblichen Häftlingen nach Stutthof kommen nicht mehr in Frage. Die dort einsitzenden Arbeitserziehungshäftlinge werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

Kanzleiangestellte.

Bl.

B 49305

1063

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
23. Mai 1939 18	Staat Düsseldorf 23. MAI 1939 Anl.	an durch
von BRU durch	II D u. F. Schreiber z. Kenntnis.	Verzögerungsvermerk
I		
Nr. 9760	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

Gestapa 111 060 23/5 1200 =

= AN ALLE STAPO (LEIT) STELLEN, AUSSENDIENSTSTELLEN UND GRANZPOLIZEIKOMMISSARIATE, NACHRICHTLICH AN ALLE AN DAS FS-NETZ ANGESCHLOSSENEN NST.=

BETR.: FS-ANSCHLUSS DES KL. R A V E N S B R U E C K.=

DAS FRAUEN-KONZENTRATIONSLAGER LICHTENBURG IST NACH R A V E N S B R U E C K VERLEGT WORDEN. KL. RAVENSBRUECK IST AN DAS FS-NETZ ANGESCHLOSSEN WORDEN UND UEBER DIE HVST BERLIN ZU ERREICHEN.

= GESTAPA ROEM. 4 B.- I.A. GEZ. BARKMANN, SS-USTUF. +

II D und Fernschreiber hat Kenntnis

Hilg. 25/5.

Heftrand

H4994 – 0015

B 49306

30.9.36 1063-PS 8

A b s c h r i f t !

++++ Berlin Nue 91 821 23. 9. 1936 1300 +++.
=== An alle Staatspolizeistellen und Pol.-Pol. d. Länder.
Betrifft: Verlegung des Konzentrationslagers Esterwegen nach Sachsenhausen bei Oranienburg bei Berlin.
Mit Wirkung vom 5. 9. 1936 ist das Konzentrationslager Esterwegen nach Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin Nr. 2971, die Nummer erscheint nicht im Fernsprechverzeichnis und ist geheim zu halten. Im Schubwege werden die Häftlinge für Sachsenhausen vorerst bis Berlin befördert. Die Überführungs-stelle des Polizeipräsidiums Berlin sorgt für Weiterbeförderung nach Sachsenhausen. durch Gefangenenkraftwagen. Sondertransporte und Einzeltransporte benutzen zweckmäßig die in unmittelbarer Nähe des Lagers gelegenen Bahnhöfe Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin oder Bahnhof Oranienburg.

===. Po. Geh. Staatspol. der Pol.Pol.-Komm. der Länder
II/1 D Br. Nr. 30293/36 ===.

II D

B 49307

H4994 – 0016

1063-PS
9

Preußische Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle -
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
- II 1 D/1312/36 -

Düsseldorf, den 30. September 1936

Betrifft: Verlegung des Konzentrationslagers Esterwegen nach Sachsenhausen bei Oranienburg bei Berlin.

- - -

Am 5. 9. 1936 ist das Konzentrationslager Esterwegen nach Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin verlegt worden. Schutzhäftlinge, die mit Sammeltransport nach Sachsenhausen zu überführen sind, werden vorerst nach Berlin befördert. Die Überführungsstelle des Polizeipräsidiums Berlin veranlaßt dann die Weiterbeförderung nach Sachsenhausen mit Gefangenenkraftwagen. Sondertransporte und Einzeltransporte benutzen zweckmäßig die in unmittelbarer Nähe des Lagers gelegenen Bahnhöfe Sachsehhausen/Oranienburg bei Berlin oder Bahnhof Oranienburg.

In Vertretung:
gez.: Bührmann.
Beglaubigt:
Krim.-Sekr.

An die

Äußen- und Grenzdienststellen, die Herren Landräte des Bezirks, die Herren Oberbürgermeister in Krefeld-Ürdingen, Neuß und Viersen, nachrichtlich an die Herren Polizeipräsidenten des Bezirks und die Dienststellen im Hause.

B 49308

H4994 -0017

1063-PS
10

Preußische Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle -
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
- II 1 D/1312/36 -

Düsseldorf, den 30. September 1936

Betrifft: Verlegung des Konzentrationslagers Esterwegen nach Sachsenhausen bei Oranienburg bei Berlin.

- - -

Am 5. 9. 1936 ist das Konzentrationslager Esterwegen nach Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin verlegt worden. Schutzhäftlinge, die mit Sammeltransport nach Sachsenhausen zu überführen sind, werden vorerst nach Berlin befördert. Die Überführungsstelle des Polizeipräsidiums Berlin veranlaßt dann die Weiterbeförderung nach Sachsenhausen mit Gefangenenkraftwagen. Sondertransporte und Einzeltransporte benutzen zweckmäßig die in unmittelbarer Nähe des Lagers gelegenen Bahnhöfe Sachsehhausen/Oranienburg bei Berlin oder Bahnhof Oranienburg.

In Vertretung:
gez.: Bührmann.
Beglaubigt:
Krim.-Sekr.

An die

Außen- und Grenzdienststellen, die Herren Landräte des Bezirks, die Herren Oberbürgermeister in Krefeld-Ürdingen, Neuß und Viersen, nachrichtlich an die Herren Polizeipräsidenten des Bezirks und die Dienststellen im Hause.

B 49309

H4994 – 0018

1063-PS

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg.Nr. 43 343

Berlin, den 17.Dezember 1943.

An

a) alle Staatspolizei-leit-stellen
b) " Befehlshaber d. Sicherheitspolizei u.d.SD
c) " Kommandeure " " " " " "
d) den Beauftragten des Chefs d.SichPol u.d.SD Brüssel
e) alle Referate des Amtes IV und das Referat II C 3,

Nachrichtlich

f) alle Höheren SS- und Polizeiführer
g) " Inspekteure der SichPol u.d.SD
h) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Amtsgruppe D - Konzentrationslager - Oranienburg,

ferner an

i) Gruppe I B (12 Abdrucke)
k) " I Org. (2 Abdrucke)
l) Gst.IV.

Zu-II L-DIV/1-358/43

10. JAN. 1944

Betrifft: Konzentrationslager Vaivara.

Bezug: Mein Erlaß v.2.10.43 IV C 2 - Allg.Nr.43 343.

Im Nachgang zu meinem o.a. Rd.-Erlaß teile ich mit, daß dem Kl. Vaivara b.Narva vom SS-Führungshauptamt die Feldpost Nr. 58 969 zugewiesen worden ist. Dienstpostsendungen sind in Zukunft nur noch an die Dienststelle Feldpost-Nr. 58 969 und Privatpost an den entsprechenden Empfänger unter Angabe der Feldpostnummer zu senden.

Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:
Büroangestellte.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B 49310

H4994 -0019

- II L -

Ratingen, den 10 Januar 1944.

1. Vorerlass ist angeschlossen. Ob nunmehr Einweisungen in das KL Vaivara erfolgen können, ist aus vorseitigem Erlass nicht ersichtlich.

2. II D im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Zu den Akten II L - D 10/1-.

49311

H4994 – 0020

H4994 – 0021

1063-PS
13

III

Kartei
Vorg. sen.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 43 343.

Berlin, den 2. Oktober 1943.

An
a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des S
c) " Kommandeure " "
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
e) alle Referate des Amtes IV und das Referat II C 3.

Nachrichtlich
an
f) alle Höheren SS- und Polizeiführer,
g) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
h) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg,

ferner
an
i) Gruppe I B (12 Abdrucke),
k) " I Org. (2 "),
l) Gst. IV (2 ").

Betrifft: Konzentrationslager Kauen und Vaivara.

Mit Wirkung vom 15.9.1943 sind auf Befehl des Reichsführ. und Chefs der Deutschen Polizei die Konzentrationslager

K a u e n und V a i v a r a

errichtet worden.

Die genauen Anschriften sind noch nicht bekannt und werde zu gegebener Zeit mitgeteilt werden. Vorläufig sind beide Lage über den SS-Wirtschafter beim Höheren SS- und Polizeiführer Ostland in Riga zu erreichen.

Als Lagerkommandant ist
in Kauen SS-Obersturmbannführer G o e c k e und
in Vaivara SS-Hauptsturmführer A u m e i e r
eingesetzt worden.

Als Einweisungslager kommen die Konzentrationslager Kauen und Vaivara vorläufig nicht in Frage.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

B.

49312

1063-95
14

II L - D 10/1 - Tgb.Nr. 358/43 . Ratingen, den 13. 10.1943.

1. Urschriftlich

II D im Hause

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

2. Zu den Akten II L - D 10/1 -.

I.A.

Reis

B 49313

H4994 - 0022

1063-PS

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 43 232.

Berlin, den 28. Juli 1943. 15

An
a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
e) alle Gruppen und Referate des Amtes IV und Referat II C 3,

Nachrichtlich an
f) alle Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer,
g) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
h) das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg,

ferner
i) Gruppe I B (12 Abdr.)
k) Referat III A 5 (2 Abdr.)
l) Gst. IV (2 Abdr.)

Staatspolizeileitstelle Saarbrücken
4. AUG. 1943

IL-D10/1-Tgb.Nr.2807/43 IL

Betrifft: Konzentrationslager Warschau.

Auf Befehl des Reichsführers-ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei wird mit Wirkung vom 15.8.1943 das Konzentrationslager Warschau errichtet. Die vorläufige Anschrift lautet:

Kommandantur des Konzentrationslagers Warschau
in W a r s c h a u
über den ᛋᛋ-und Polizeiführer im Distrikt Warschau.

Der FS- und Telefonverkehr ist vorerst ebenfalls über den ᛋᛋ- und Polizeiführer im Distrikt Warschau zu leiten.

Als Lagerkommandant ist der ᛋᛋ-Obersturmbannführer G o e c k e eingesetzt worden.

Das Konzentrationslager Warschau kommt als Einweisungslager nicht in Frage.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Im Auftrage:
gez. Dr. Berndorff.

H4994 – 0023

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

-IIL-

1) IID i.Hause Ktn. N.7.8.
zur Kenntnisnahme.
2) Fra. IL-D10/1-.

B 49314

B.

H4994 -0024

1063-PS
16

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 43 086.

Berlin, den 2. April 1943.

12 APR. 1943

II L-D10/1-Lr.Nr. 173/43

An
a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure " "
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
e) alle Referate des Amtes IV, und das Referat II C 3,

nachrichtlich an
f) alle Höheren SS- und Polizeiführer,
g) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
h) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg,

ferner an
i) Referat I B 3 (12 Abdrucke)
k) " II A (2 ")
l) Gst. IV (2 ")

Betrifft: Konzentrationslager (Arbeitslager) Riga.

Mit Genehmigung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei ist mit Wirkung vom 15.3.1943 das Konzentrationslager (Arbeitslager) Riga errichtet worden.

Das Lager kommt vorerst als Einweisungslager nicht in Frage.

Die Anschrift lautet: An die Kommandantur des Konzentrationslagers Riga
in R i g a,
Weidendamm 31.

Es ist mit Fernschreiber über den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Riga zu erreichen. Telephonanschluß ist noch nicht vorhanden und wird später bekanntgegeben.

Als Lagerkommandant ist SS-Sturmbannführer S a u e r eingesetzt worden.

Sobald das vorgenannte Lager als Einweisungslager in Frage kommt, folgt weitere Mitteilung.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M u l l e r.

B 49315

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Kleck
Kanzleiangestellte.

Bl.

1063-PS
17

+ II L - D 10/1 - Bo. Nr. 173/43. Dü., den 14. 4. 1943.

1.) Benachrichtigung der Außendienststellen ist nicht erforderlich, da die Einweisung in die KL von hier erfolgen.

2.) II D im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt. [illegible]

3.) Zda. II L - D 10/1 -.

[illegible] (F.L.)

Dü. 14/4.

B 49316

H4994 - 0025

H4994 – 0026

1063
18

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 43 059.

Berlin, den 9. April 1943.

TIL-J-184/43

An
a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure " "
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des S in Brüssel,
e) alle Gruppen und Referate des Amtes IV und Referat II C 3,

nachrichtlich an
f) alle Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer,
g) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
h) das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager- in Oranienburg

ferner:
i) Gruppe I B (12 Abdr.)
k) " II A (2 ")
l) Gst. IV (2 ")

Betrifft: Konzentrationslager Lublin.

Das bisherige Kriegsgefangenenarbeitslager Lublin ist auf Anordnung des Reichsführers-ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei in ein Konzentrationslager umgewandelt worden. Gleichzeitig ist dort eine Frauenabteilung eingerichtet, in die weibliche Häftlinge eingewiesen werden können.

Das Lager ist in die Lagerstufen I und II eingegliedert worden.

Die neue Anschrift lautet:
An
die Kommandantur des Konzentrationslagers Lublin
in L u b l i n (Gen.Gouv.,
Gartenstraße 12.

Fernsprechanschluß besteht unter Lublin 3038.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

B 49317

1063-PS
A

II/L - D 184/43

D,dorf, den 29 4. 43

1.) Kenntnis genommen. Eine Rundverfügung ist nicht erforderlich, da jede Lagereinweisung vom RSHA bestimmt wird und die Weitergabe von hier aus erfolgt.

2.) an II/L - D 1o/1

Brecher

4.43
Fi. 24

49318

H4994 - 0027

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 18. Januar 1943
-IV C 2 -Allg.Nr. 42 523-

29. JAN. 1943

An alle Staatspolizei-leit-stellen
Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD
Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD
den Beauftragten der Sicherheitspolizei u.d.SD
in Brüssel

nachrichtlich
an die Höheren SS- und Polizeiführer
Inspekteure der Sicherheitspolizei u.d.SD
Geschäftsstellen I bis VII
Referate des Amtes IV

ausserdem Referat I B 3 (12 Abdrucke)
Referat II A 1 (2 ")
Referat II C 3 (1 ")
Gst.IV (2 ")

IL-D-10/Ba.Th. 103/43

Betrifft: Konzentrationslager Herzogenbusch.

Auf Befehl des RF SS und Chefs der Deutschen Polizei ist mit Wirkung vom 5.1.43 das KL.Herzogenbusch errichtet worden. Das Lager wird vorerst als Durchgangslager für die laufende Aussiedlungsaktion benutzt und kommt als Einweisungslager zunächst nicht in Frage.
Die Anschrift lautet:

Kommandantur des Konzentrationslagers Herzogenbusch

H e r z o g e n b u s c h / Holland

Als Lagerkommandant ist der SS-Hauptsturmführer Karl C h m i e l e w s k i eingesetzt worden.

Sobald das Lager als Einweisungslager in Betracht kommt, erfolgt zu gegebener Zeit entsprechende Bekanntgabe.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

I.V.
gez. M ü l l e r

Beglaubigt:
Peilich
Kanzleiangestellte.

H4994 – 0028

849319

1063-45
21

- II L - D 10/ - Br. Nr. 103/43. Dü., den 6.2.1943.

1) II D hat Kenntnis. Weiteres ist nicht zu veranlassen.

2) Zdr. II L - D - 10/-.

Dü. 5/2.

B 49320

H4994 - 0029

1063-PS
22

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
4. Juni 1940 * 14
von durch

Raum für Eingangsstempel
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
4. JUNI 1940
Abt.

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

IID Nr. 15112

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ BERLIN NUE 97 910 4.6.40 1200 =GE=

AN ALLE STAPO(LEIT)'STELLEN --

BETR: NEUERRICHTUNG DES LAGERS NEUENGAMME. ----

ZUR ERRICHTUNG DES KONZENTRATIONSLAGERS NEUENGAMME SIND VON EINZELNEN LAGERN HAEFTLINGEN ZU AUFBAUARBEITEN DORTHIN UEBERSTELLT WORDEN. UM RUECKFRAGEN ZU VERMEIDEN, GEBE, ICH VORSORGLICH NACHSTEHEND DIE ANSCHRIFT DES LAGERS BEKANNT: KANZENTRATIONSLAGER NEUENGAMME IN HAMBURG- NEUENGAMME, HAUSDEICH NR.60. --- ICH WEISE JEDOCH DARAUF HIN, DASS EINLIEFERUNGEN VON HAEFTLINGEN ERST NACH BESONDERER ANWEISUNG DOTCC DORTHIN ERFOLGEN. ====

RSHA. BERLIN ROEM. 4 C 2 - ALLG. NR. 40 360 ++

Rückstand

B 49321

H4994 – 0030

1063-PS
23

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 14.Juni 1944.
IV A 6 b - Allg.Nr. 44 398

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
27. JUNI 1944
Ges. 2 II

IL - IV 6 b 10/1 - Dz.Z. 230/44.

An

alle Stapo - leit - stellen
" Befehlshaber der SichPol u.d.SD
" Kommandeure " " " " "
den Beauftragten des Chefs d.SichPol u.d.SD in Brüssel
alle Referate des Amtes IV
das Referat II B 3 .

Nachrichtlich

an alle Höheren SS- und Polizeiführer
" Inspekteure der SichPol u.d.SD
das SS-Wirtschafts-Verw.Hauptamt -Amtsgruppe D - Kl.Oranienburg

ferner Gruppe I B = 12 Abdrucke
I Org. = 2 "
IV Gst. = 2 "

Betrifft: Kl. Plaszow b.Krakau.

Das bisherige Arbeitslager Plaszow b.Krakau ist als Konzentrationslager übernommen worden und führt die Bezeichnung

Konzentrationslager Plaszow bei Krakau.

Das Konzentrationslager wird dem SS-Wirtschafter beim Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau unterstellt.

Jeglicher Schriftwechsel ist mit dem SS-Wirtschafter - Gruppenleiter D beim Höheren SS- und Polizeiführer Ost, Krakau, zu führen.

Fernschriftliche Verbindung besteht über die gleiche Stelle.

Eine politische Abteilung ist im Kl. Plaszow vorläufig nicht errichtet.

Das Konzentrationslager Plaszow kommt zunächst als Einweisungslager nicht in Betracht.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

I.V.
gez.Müller

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Büroangestellte

B 49322

H4994 - 0031

IV 6 b

R, den 29. 6. 44

1.) Notiert bei IV 6 b

2.) an II L - D 10/1

49323

H4994 – 0032

1063-PS
26

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
von durch 10. Juni 1941 * 22	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 11. JUNI 1941 Anl.	an durch
Nr. 3027		Verzögerungsvermerk

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ BERLIN NUE 91 323 10.5.41 1200 =KG=

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN - DIE KOM.D.SIPO U.D.SD. -

NACHRICHTLICH AN DIE BEF.D.SIPO U.D.SD. -

DIE INSP.D.SIPO U.D.SD --

49324

BETRIFFT: KL. GROSS-ROSEN. --

DAS BISHER DEM KL. SACHSENHAUSEN UNTERSTELLT GEWESENE ARBEITSLAGER GROSS-ROSEN KST MIT WIRKUNG VOM 1.5.41 ALS SELBSTAENDIGES KL. ERRICHTET WORDEN. DAS LAGER KOMMT ZUNAECHST ALS EINWEISUNGSLAGER NOCH NICHT IN BETRACHT, DA ES IM AUFBAU BEGRIFFEN IST UND VON FALL ZU FALL VON DEN GROESSEREN KL. AUFGEFUELLT WIRD. SOBALD ES SPAETER ALS EINWEISUNGSLAGER IN FRAGE KOMMEN SOLLTE, ERGEH T WEITERE M:TTEILUNG. --

DAS LAGER GROSS-ROSEN GEHOERT ZUR LAGERSTUFE ROEM 2. --

DIE ANSCHRIFT LAUTET: GROSS-ROSEN BEI JAUER/SCHLEISIEN. --

RSHA ROEM 4 C 2 ALLG.NR. 40 602 - I.V.GEZ. MUELLER BRIF. +

H4994 – 0033

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
14. Juni 1941 18	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 15. JUNI 1941 II D	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 7182	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

++++ BERLIN NUE 93 523 14.6.41 09,45 =NU=

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN, AUSSENDIENSTSTELLEN UND GRENZPOLIZEIKOMMISSARIATE, NACHRICHTLICH AN ALLE AN DAS FS-NETZ DER SICHERHEITSPOLIZEI ANGESCHLOSSENEN NST. ====

= BETRIFFT: FS-NEUANSCHLUSS KL. NATZWEILER I. ELSASS. ==

===MIT WIRKUNG VOM 13.6.1941 IST DAS KL. NATZWEILER AN DAS FS-NETZ DER SICHERHEITSPOLIZEI ANGESCHLOSSEN WORDEN UND UEBER DIE NVST. STRASSBURG ZU ERREICHEN. ====

= REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT - ROEM. 2 D 2 - I.A.
GEZ. B A R K M A N N SS-UNTERSTURMFUEHRER ++++++

Bestand

B 49325

H4994 – 0034

H4994 – 0035

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
-5. Juli 1941 * 16	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf – 6. JULI 1941	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 7936	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

B 49326

+ DR. BERLIN NUE 105 413 5.7.41 1600 =KG=

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN -

ALLE KOMMANDEURE DER SIPO U.D.SD -

DIE BEF. D.SIPO U.D.SD IN KRAKAU UND IN DEN HAAG ==

D R I N G E N D SOFORT VORLEGEN - VERTRAULICH ==

BETR.: LAGERSPEREE FUER DIE KL. GROSS-ROSEN, MAUTHAUSEN UND AUSCHWITZ. --

NACH MITTEILUNG DES INSP. DER KL. SIND IN DEN OBENGENANNTEN LAGERN FLECKFIEBERERKRANKUNGEN AUFGETRETEN. ES IST DAHER AB SOFORT FUER DAS KL. MAUTHAUSEN EINE EINWEISUNGS-UND ENTLASSUNGSSPERRE UND FUER DIE LAGER GROSS-ROSEN UND AUSCHWITZ EINE ENTLASSUNGSSPERRE ANGEORDNET WORDEN. GROSS-ROSEN GILT NICHT ALS EINWEISUNGSLAGER. IN DAS KL. AUSCHWITZ KOENNEN EINWEISUNGEN WEITERHIN ERFOLGEN. -- WEITERE WEISUNG FOLGT ZU GEGEBENER ZEIT --

RSHA. ROEM 4 C 2 ALLG.NRM A I.V. GEZ. MUELLER BRIGF.+

1063-PS
28

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
8. Nov. 1942 2100	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 7. NOV. 1942	an durch
von durch	H4994 – 0036	Verzögerungsvermerk
MD Nr. 10579	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 201 849 6/11/42 = LZ. = B 49327

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN. KOMMANDEURE. BEFEHLSHABER UND BEAUFTRAGTE DES CHEFS DER SIPO U.D.SD. =

BETR.: EINWEISUNG VON JUEDISCHEN HAEFTLINGEN IN DIE KL. =

DER RFSSUCHEF DDT POL HAT BEFOHLEN, DASS SAEMTLICHE IM REICH GELEGENEN KONZENTRATIONSLAGER JUDENFREI ZU MACHEN UND DASS SAEMTLICHE JUDEN IN DAS KL AUSCHWITZ UND IN DAS KRIEGSGEFANGENENLAGER LUBLIN ZU UEBERSTELLEN SIND. DER INSPEKTEUR DER KL HAT DIE ENTSPRECHENDEN VERLEGUNGSANORDNUNGEN BEREITS ERTEILT. UEBER ERFOLGTE VERLEGUNGEN VON DERARTIGEN HAEFTLINGEN GEBEN DIE JEWEILIGEN KL KENNTNIS. - EINWEISUNGEN VON JUEDISCHEN HAEFTLINGEN IN KL - AUSSER KL AUSCHWITZ UNF KGL LUBLIN - KOMMEN DAHER AB SOFORT NICHT MEHR IN FRAGE. SOFERN IM EINZELFALL NOCH EINE DIESSM ENTGEGENSTEHENDE ANORDNUNV GETROFFEN IST, ERSUCHE ICH, DEM BEFEHL DES CFSS UCHDDTPOL ENTSPRECHEND ZU

VERFAHRENM, A ZU DEN JUEDISCHEN HAEFTLINGEN SIND AUCH DIE MISCHLINGE 1. GRADES ZU RECHNEN. =

RSHA - ROEM. 4 C 2 - ALLG.NR. 42 415 - I.V.GEZ.MUELLER, SS-GRUF. +

II D 6690/42

Df. 1. 11. 42

1. Kenntnisgenommen,
2. Tagebuch zur Eintragung Crl.
3. Abschrift fertigen und an II B übersenden,
(An II B im Hause mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt)
4. ZdA bei II D(Band I.)

Zur Kanzlei 17. NOV. 1942
geschrieben 17.11.42

849328

1063-PS-
29

H4994 - 0037

»LEITZ«

1063-PS

IID

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Erlasse betr. Konzentrationslager ~~Arbeitserziehungslager~~.

II/L- D 1o/1.

vom 19

bis 19

Abgeschlossene ältere Hefter sind im Archiv abgelegt unter		
Archiv-Nummer:	angefangen:	beendigt:

H4994 – 0038

1063-PS

Hinweiskarte

für II L -IV 6 b 10/1.

Anordnung über Einweisung von Ostarbeiterinnen bei vorliegender Schwangerschaft in das KL Ravensbrück vom 10.6.1944 (Nachr.Blatt 4/44,Z.2)

Siehe unter:

II L - IV 1 c (R) 1/11 -.

...St. Nr. 86.

H4994 – 0039

1063-PS
32

Betr.: Sicherung der Konz.läger

- Leiter -

Ratingen den 8. Juli 1944. D/c(R)303/44.

FS-Nr. 7650
Befördert 8.Juli 1944 14.30
durch Rei.

1.) Fernschreiben:

An den Leiter der Aussendienststelle Essen
Krim.-Rat N o h l e s
in E s s e n .

Auch ausserhalb der Dienstzeit zustellen !

Auf Grund eines RF-SS-Erlasses sind die Höheren SS- und Polizeiführer angewiesen, die Sicherheitslage der Konzentrationsläger und deren detachierten Arbeitsläger einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Die Überprüfung hat gemeinsam von Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zu erfolgen. Im dortigen Bereich befindet sich in Essen, Schwarzer Pott 13, ein solches Lager, dessen Überprüfung gemeinsam mit Oberstleutnant d.Sch. M a r t i n , Kommandeur der Wach-Batl. im Wehrkreis VI in Essen, vom Leiter der Aussendienststelle Essen zu erfolgen hat. Treffpunkt ist Montag, der 10.7., vormittags 8.30 Uhr in der Norbert-Kaserne in Essen. Ich bitte, diesen Termin einzuhalten und die Überprüfung vorzunehmen und anschliessend Bericht über die Sicherheitslage und etwaige Verbesserungen oder Verstärkungen mir herzureichen.

Der Leiter der Stapoleit D,dorf
gez. N o ß k e , SS-Oberstubaf.u.ORR.

2.) Die gleiche Überprüfung für 3 in Düsseldorf befindliche Läger findet am

Dienstag, den 11.7.44, mit Treffpunkt 8.30 Uhr

Dienststelle der Stapoleit Düsseldorf in Ratingen statt.

3.) K.K. B a u m a n n mit der Bitte um Kenntnisnahme und Durchführung der gemeinsamen Überprüfung.
Mündliche Berichterstattung.

Noske

H4994 – 0040

Stapoleitstelle
L II 1936/44

Ratingen, den 8.7.1944

FS-NR 7660
Befördert 8. Juli 1944 1755
durch [signature]

1.) FS: An den Leiter
der Stapo -Aussendienststelle
Essen
Krim. Rat Nohles

Betr: Überprüfung der Arbeitslager Essen, Schwarze Poth 13

Vrg: FS des Herrn Leiters vom 8.7.44 Nr.7650

Den im obigen FS gewünschten Bericht über die Sicherheitslage oder Durchführung besonderer Sicherheitsmassnahmen bitte ich bis zum 12.7.44 (mittags) hereinzugeben, da Jnsp.d.Sipo u.d.SD Düsseldorf bis zum 13.7.44 Bericht vorgelegt haben will.

Stapoleitstelle Düsseldorf
L II
J.A.
gez: Baumann, Krim. Kommissar

2.) Wv.sofort bei K.K. Baumnn

J.A.

1053-PS
33

H4994 -0041

H4994 – 0042

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
8. Juli 1944 15.10		
von durch		an durch
		Verzögerungsvermerk
FW6 Nr. 1658	Telegramm – Funkspruch – Fernschreiben – Fernspruch	

+ INSP. DUESSELDORF NR. 6653 8.7.44 15.00 = GOE=
AN DIE A() STAPOLEITSTELLE DUESSELDORF
B) AN STAPOLSTELLE KOELN.=== D R I N G E N D -- G E H E I M -
--- BETR.: SICHERUNG DER KL.==
VORG.: ZU A) BEKANNT. ZU B) OHNE.===
AUF BEFEHLS DES REICHSFUEHRERS- SS SIND DIE KONZENTRATIONS-
UND ABGEZWEIGTEN ARBEITSLAGER SOFORT IN IHREM
SICHERHEITSMASSNAHMEN ZU UEBERPRUFEN.== DIE ORDNUNGSPOLIZEI
FUEHRET B EBENFALLS DIESE UEBERPRUEFUNG DURCH. MIT DIESER
UEBERPRUFUNG IST DER KOMMANDEUR DER WECHBATL. IM WEHRKREIS
ROEM. 6 - OBERSTLEUTNANT M A R T I N - BEAUFTRAGT. DIE
UEBERPRUFUNG . DI AUF ANORDNUNG DES HSSUPFWEST GEMEINSAM
DURCHZUFUEHREN IST, FINDET WIE FOLGT STATT.: AM 10.7. 44
ARBEITSLAGER ESSEN, SCHWARZE POTH 13, TREFFPUNKT 8.30 UHR
NORBERTKASERNE. AM 11.7.44 ARBEITSLAGER DUESSELDORF ,
SCHULE KIRCHFELDSTR. , KOMMANDO BERTA,
RHENMETALL- GRAFFENBERG, UND KALKUM, SPRENGKOMMANDO.

Heftrand

H4994 – 0043

TREFFPUNKT 8.30 UHR STAPOLEITSTELLE DUESSELDORF .==
AM 12.7.44 ARBEITSLAGER KOELN- MESSEHALLE (WIRD
VORAUSSICHTLICH WIEDERERRICHTET) UND BENZBERG, NAPOLA
(ARBEITSKOMMANDO. TREFFPUNKT 10.00 UHR KOELN- RIEHL,
BOLTENSTENKASERNE. 83 DIE STAPOLEITSTELLE DUESSELDORF UND
STAPOLSTELLE KOELN HAT JEWEILS FUER DIE UEBERPRUEFUNG IN
IHREM BEREICH EINEN ABTEILUNGS- ODER KOMMISSARIATSLEITER
ABZUSTELLEN. ICH ERSUCHE, BIS ZUM 13.7.44 UEBER DIE ETWA
NOCH NOTWENDIG WERDENENDEN SICHERHEITSMASSNAHMEN IN DEN
VORGENANNTEN ARBEITSLAGERN ZU BERICHTEN. DER TERMIN IST
EINZUHALTEN .== DIE UEBERPRUEFUNG DER KONZENTRATIONS- UND
ABGEZWEIGTEN ARBEITSLAGER IST WEITERHIN VIERTELJAEHRLICH
DURCHZUFUEHREN. FALLS DANACH DIE DURCHFUEHRUNG BESONDERER
SICHERHEITSMASSNAHMEN ERFORDERLICH ERSCHEINT, IST MIR DIESES
BIS ZUM 5. DES JEWEILS FAELLIGEN MONATS ZU MELDEN. DIE
VIERTELAJAEHRLICHE UEBERPRUEFUNG WIRD WAHRSCHEINLICH IN
VERBINDUNG MIT DEN OERTLICHEN KOMMANDEUREN DER SCHUTZPOLIZEI
DURCHGEFUEHRT. ES ERGEHT DARUEBER NOCH NAEHERE ANWEISUNG.==

DER INSP. D. SIPO U. D. SD DUESSELDORF -
ROEM. 4 A 6 KL. B - 223/44 KL. G -
GEZ. DR. A L B A T H, SS- STANDARTENFUERRHER

1063-PS
36

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Aussendienststelle E s s e n

B.-Nr. IV 6 b

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Essen, den 10. Juli 1944

Eilt, Terminsache!

Stapoleitstelle Düsseldorf
z.Hd.von SS-Oberstubaf. -ORR- N o s s k e

in R a t i n g e n

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
12. JULI 1944
Abt. IV b

Betrifft: Überprüfung der Sicherheitslage der KL.-Läger;
hier: Arbeitslager, Kommando Essen, Schwarze Poth 13.

Vorgang : Dort. FS. vom 8.7.1944.

Arbeitslager befindet sich in unübersichtlichem Trümmerfeld der Essener Innenstadt und hat Ausmasse von ca. 350 x 100 m . Dort 150 Häftlinge des KL. Buchenwald untergebracht, die mit Bergung von Baustoffen, Herstellung von Bausteinen usw. beschäftigt werden. Lager hat keine Umzäunung. Häftlinge des Nachts in den Räumen von 2 teilweise zerstörten Häusern untergebracht, die nur behelfsmässig gesichert.

Die gemeinsam mit Oberstleutnant der Schutzpolizei Martin, Kommandeur der Wach-Batl. im Wehrkreis VI in Essen, durchgeführte Überprüfung hat folgendes ergeben:

Die Sicherung des Lagers mit den vorhandenen Kräften ist unzulänglich. Für die Bewachung stehen zur Verfügung:

1 Polizeimeister und
19 Wachtmeister.

Zur Sicherung des Lagers am Tage 9 Posten ausgestellt, die 11 Stunden ununterbrochen Postendienst, vorwiegend in angrenzenden Strassen, versehen. 3 weitere Posten stellt Lager für Aussenkommandos. Unterkunftsräume der Häftlinge werden des Nachts von 3 Mann gesichert, die abwechselnd Posten standen. Festgestellt, dass auch diese Sicherung unzulänglich ist. 4 Wachtmeister hatten täglich dienstfrei. Aber auch die Sicherung des Lagers am Tage ebenfalls unzulänglich. Posten auf den Strassen stehen bis zu 150 m auseinander, können daher die in dem unübersichtlichen Gelände arbeitenden Trupps nicht hinreichend überwachen. Es fehlen im Lager selbst 3 Posten auf erhöhten Punkten, um die arbeitenden Häftlinge übersehen und das

Arbeitstempo

H4994 – 0044

1063-PS
37

H4994 – 0045

Arbeitstempo kontrollieren zu können.

Bei Wachpersonal handelt es sich vorwiegend um ältere Polizeireservisten, denen man 11-stündigen Postendienst kaum zumuten kann. Tut man es, so besteht Gefahr, dass infolge Ermüdung usw. ihre Aufmerksamkeit nachlässt.

Oberstleutnant Martin wird hinsichtlich der erforderlichen Verstärkung des Wachpersonals besondere Vorschläge machen.

Wachposten sind nur mit Pistolen ausgerüstet. Wegen des grossen Geländes ist Ausrüstung der Posten mit Gewehren erforderlich. Zu bemängeln war ferner, dass keine Vorschriften über Postendienst, keine Festlegung der Aufgaben der Posten und keine Alarmvorschrift vorhanden waren. Fenster der Unterkunftsräume der Häftlinge nicht vergittert; auch dies müsste beschleunigt nachgeholt werden. In der an das Lager angrenzenden Strasse wurden unmittelbar an der nicht gesicherten Strasse 4 Häftlinge ohne jede Bewachung angetroffen.

Unangenehm fiel das auffallend langsame Arbeitstempo der Häftlinge auf. So war z.B. ein Kommando damit beschäftigt, Ziegelsteine aus Schuttmassen zu bergen. Häftlinge, die Ziegelsteine etwa 15 m weit zur Strasse trugen, bewegten sich so langsam, dass man von offensichtlichem passiven Verhalten sprechen kann. Auch aus Tatsache, dass einzelne nur 2 bis 3 Ziegelsteine trugen, kann auf passive Resistenz geschlossen werden. Verwaltungsführer erklärte, es sei angeordnet, dass Häftlinge 5 Ziegelsteine tragen müssten. Das täten sie einfach nicht. Sie seien auch durch keinerlei Massnahmen, wie Arrest, Kürzung der Lebensmittelration usw. zu schnellerem Arbeiten zu bewegen. Bemerkenswert waren auch Ausführungen des Lagerinsassen Jakob K i e f e r (Gef.-Nr. 6189) aus Niederschwarzbach/Saar, der als Lagerältester verwandt wird; er erklärte auf Befragen, dass Häftlinge absichtlich langsam arbeiteten. Als er sowj. russ. Häftling S a s c h k a verschiedentlich zu einem schnelleren Arbeitstempo angehalten habe, hätte ihm dieser zweimal mit Schaufel ins Kreuz geschlagen und erklärt, wenn er mal wieder bei ihm arbeiten müsste, würde er ihn kalt

machen

1063-PS
38

machen. Dieses passive Verhalten der Häftlinge sei zurückzuführen auf Anordnung des Kommandeurs des KL. Buchenwald, Standartenführer P i e s t e r , dass Häftlinge nicht durch Prügel zu schnellerem Arbeitstempo angehalten werden dürften. Häftling hätte erklärt, wenn er ihn schlage, würde er sich bei H-Standartenführer Piester beschweren. Der Verwaltungsführer des Lagers hat Ausführungen des Schutzhäftlings kopfnickend bestätigt.

Bemerkenswert ist ferner, dass Häftlinge an Sonntagen nicht mehr arbeiten. Dies schon deshalb unverständlich, weil von deutschen Rüstungsarbeitern und Bergmännern 2 bis 3 Pflichtschichten an Sonntagen gefordert werden.

Die Lagerinsassen erhalten Ostarbeiterverpflegung und zusätzlich Schwerarbeiterzulagen. Sie setzen sich zusammen aus etwa

90 Russen,
40 Polen und einigen
Franzosen,
Holländern,
Belgiern,
Dänen,
Luxemburgern und
3 Deutschen.

Im Auftrage:

H4994 -0046

1063-PS
37

- L II -
1936/44

Ratingen, den 11. Juli 1944

1.) Eintragen:
2.) Berichterstattung:

Auf Anordnung des Herrn Leiters wurden heute die in Gemeinschaft mit dem Beauftragten der Ordnungspolizei - Polizeioberstleutnant M a r t i n und Polizeioberleutnant A d o l f - die vom KL. abgezweigten Arbeitskommandos im Bereich des Stadtgebietes Düsseldorf in sicherheitspolizeilicher Hinsicht überprüft. Es handelt sich im einzelnen um das Arbeitskommando " B e r t a " im Hohenhzollernwerk der Firma Rheinmetall und dem Arbeitskommando in der Schule an der Kirchfeldstrasse.

Das Kommando "Berta" ist mit 360 KL.-Häftlingen belegt. Die Schutzpolizeibewachung beträgt 1/37. Die Häftlinge werden bei der Firma Rheinmetall im Behälterbau beschäftigt. Da es sich hierbei um eine geheimzuhaltende kriegswichtige Fertigung handelt, ist auch an der Arbeitsstelle eine besonders ausreichende Bewachung erforderlich. Sämtliche Aus- und Eingänge der Betriebsstätte sind durch einen Schutzpolizeibeamten und einen Pförtner der Firma besetzt. Ausserdem wird die Werkshalle durch einen Schutzpolizeibeamten ausgerüstet mit einer Maschinenpistole dauernd begangen. Die Hinterfront der unmittelbar am Werksgebäude abgebauten Unterkunfträume der Häftlinge sind ständig durch 2 Polizeiposten besetzt. Die Bewachung der Schutzpolizei besitzt Gewehre und Maschinenpistolen. Auf der Polizeiwache stehen aussderm zwei Maschinengewehre und zwei Maschinenpistolen mit der dazu gehörigen Munition.

Die Verhältnisse in Lager der Häftlinge können in sicherheitspolizeilicher Hinsicht als gut bezeichnet werden. Gefahrenpunkte, d.h. Umstände einer evtl. Entweichung, wurden an zwei Stellen vorgefunden. Der Lagerführer und Kommandoführer haben Befehl bekommen, sofort für die Beseitigung dieser Mängel Sorge zu tragen.

Da durch die Überprüfung bei den durch die Firma gestellten Pförtner eine ziemlich lockere Handhabung ihrer Überprüfungspflicht festgestellt wurde, wird das Schutzpolizeikommando um 4 weitere Beamte umgehend verstärkt werden. Hinzu kommt

H4994 - 0047

1063-PS
40

H4994 – 0048

kommt noch, dass die Beamten dieses Kommandos einen sehr strammen Dienst aber keinen dienstfreien Tag haben, insofern ist eine Verstärkung notwendig. Der Lagerführer ist ein H-Oberscharführer, der umsichtig und gewissenhaft ist. Soweit feststellbar, hat er seine Häftlinge diszipliniert und auch in arbeitsmässiger Hinsicht auf die Höhe gebracht.

Dem Abwehrbeauftragten der Firma Rheinmetall, mit Namen Becker, ist nochmals zu eröffnen, dass er seine der Betriebswerkstätte zur Verfügung gestellten Bewachungskräfte nochmals eingehend im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Nachprüfungspflicht genauestens zu instruieren hat.

Es ist auch festgestellt worden, dass der Lagerführer V-Leute unter den Häftlingen eingesetzt hat, die nach seiner Angabe gute Dienste leisten.

Die in der Schule an der Kirchfeldstrasse untergebrachten KL.-Häftlinge - 17o Mann - werden bei Aufräumungsarbeiten z.Zt. am Fürstenwall beschäftigt. Eine Gruppe von 5o Mann ist als Sprengkommando tätig. Diese 5o Mann werden mit LKW. zum Lager Kalkum gebracht, von wo der Einsatz zu den einzelnen Schadensstellen erfolgt. Dieses Kommando wird von 8 Schutzpolizeibeamten bewacht. Auf je 5 Häftlinge wird gewöhnlich 1 Schutzpolizeibeamter gestellt. Wenn die Meinung vertreten wird, dass im Lager Kalkum Häftlinge lagermässig untergebracht und wirtschaftlich dort betreut würden, so stimmt das nicht. Die lagermässige Unterbringung der Häftlinge vollzieht sich in der Schule Kirchfeldstrasse. Die Gesamtbewachung in der Schule der Kirchfeldstrasse besteht aus einem Wachhabenden und 14 Beamten. Bei der Besichtigung der Unterkunft wurden verschiedene Mängel in sicherheitspolizeilicher Hinsicht festgestellt. Das fragliche Lager befindet sich z.Zt. noch im aufbaumässigen Zustand. Es wurde daher an Ort und Stelle angeordnet, dass strassenwärts die über der Unterkunft liegenden Fenster zu vergittern sind. Ausserdem ist ein ständiger Polizeiposten während der Nachtzeit auf der Strasse gegenüber dem Lager abzustellen, der sowohl das Lagergebäude als auch den Eingang in dem Gebäude unter einem Blickfeld hat. Dass die Bewachung aufgrund der neuen Anordnung nicht ausreicht, versprach Oberstleutnant Martin noch 1 bezw. 2 Beamte zu diesem Kommando abzukommandieren.

Im übrigen können die sicherheitspolizeilichen Belange auch im Lager Kirchfeldstrasse als ausreichend bezeichnet werden.

In

1063-PS
41

In staatspolizeilicher Hinsicht erscheint es angebracht, öfters Durchsuchungen der Unterkunfträume und der KL.-Häftlinge durchzuführen.

Wie das Ergebnis der Überprüfung des Lagers Schwarzepoth Nr. 13 in Essen ausgefallen ist, habe ich noch nicht erfahren können. Ich habe Kriminalrat Pohles in Essen angeschrieben und gebeten, den Bericht bis zum 12.7.44 mittags hier herzureichen.

3.) Herrn Leiter durch Leiter II vorgelegt.

Kriminalkommissar.

H4994 – 0049

1063-PS
4v

Stapoleit Düsseldorf Ratingen 13. J u l i 4.

- L - Tgb.-Nr. 6o/44 g -

Zur Kenntnis 13. JULI 1944
geschrieben
verglichen
ab

1.) Schreiben:

An den

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

in D ü s s e l d o r f .

Betrifft: Sicherung der Konzentrationsläger.
Vorgang: Dort. FS.-Erl.v.8.7.44 - IV A 6 b - 223/44 g-.

Auftragsgemäss wurde die Überprüfung der im hiesigen Bereich befindlichen Arbeitsläger der KL.'s und zwar am Montag, den 1o.7., vom Leiter der Aussendienststelle Essen, Krim.-Rat N o h l e s , und am Dienstag, den 11.7., von Krim.-Komm. B a u m a n n , jeweils gemeinsam mit Oberstleutnant d.Sch. M a r t i n , vorgenommen.

Das Arbeitslager, Kommando Essen, Schwarze Poth 13, ist ein Häftlingslager des KL. Buchenwald, belegt mit 15o Häftlingen, die sich aus 9o Russen, 4o Polen, einigen Franzosen, Holländern, Belgiern, Dänen, Luxemburgern und 3 Deutschen zusammensetzen. Die Häftlinge werden mit der Bergung von Baustoffen, Herstellung von Bausteinen usw. beschäftigt.

Das Arbeitslager befindet sich in einem unübersichtlichen Trümmerfeld der Innenstadt und hat ein Ausmass von etwa 35o m x 1oo m. Eine Umzäunung des Lagers ist nicht vorhanden. Die Häftlinge sind des nachts in den Räumen von 2 teilweise zerstörten Häusern untergebracht, die nur verhältnismässig wenig gesichert sind. An den Fenstern der Unterkunftsräume fehlt jegliche Vergitterung, die unverzüglich angebracht werden müsste.

Die Sicherung des Lagers mit den vorhandenen Kräften ist unzulänglich. Für die Bewachung stehen zur Verfügung

1 Polizeimeister und
19 Wachtmeister.

Zur

H4994 – 0050

1063-85
43

H4994 – 0051

Zur Sicherung des Lagers am Tage sind 9 Posten ausgestellt, die 11 Stunden täglich ununterbrochen Postendienst, vorwiegend in angrenzenden Strassen, versehen. 3 weitere Posten stellt das Lager für Aussenkommandos. Die Unterkunftsräume der Häftlinge werden nachts von insgesamt 3 Mann gesichert, die abwechselnd Posten stehen. Mit diesen Bewachungskräften können die in dem unübersichtlichen Gelände arbeitenden Trupps nicht hinreichend überwacht werden. Es fehlen im Lager selbst 3 Posten auf erhöhten Punkten, um die arbeitenden Häftlinge übersehen und die Arbeitsleistung kontrollieren zu können. Bei dem Wachpersonal handelt es sich vorwiegend um ältere Polizei-Reservisten, für die bei einem 11stündigen Postendienst die Gefahr besteht, dass sie infolge Ermüdung in ihrer Aufmerksamkeit nachlassen.

Auch die Ausrüstung der Wachposten ist unzureichend, da sie nur aus Pistolen besteht. Wegen des grossen Geländes ist die Ausrüstung der Posten mit Gewehren unbedingt erforderlich. Zu bemängeln war ferner, dass keine Vorschriften über den Postendienst, keine Festlegung der Aufgaben der Posten und keine Alarmvorschriften vorhanden waren.

Unangenehm fiel das auffallend langsame Arbeitstempo der Häftlinge auf. So war z.B. ein Kommando damit beschäftigt, Ziegelsteine aus den Schuttmassen zu bergen. Die Häftlinge, die die Steine etwa 15 m weit zur Strasse zu tragen hatten, bewegten sich ganz langsam, und der Einzelne trug nicht mehr als 2 - 3 Ziegelsteine. Der Verwaltungsführer erklärte, es sei angeordnet, dass die Häftlinge 5 Ziegelsteine tragen müssten. Das täten sie aber einfach nicht; sie seien auch durch keinerlei Massnahmen wie Arrest, Kürzung der Lebensmittelrationen usw. zu schnellerem Arbeiten zu bewegen. Der als Lagerältester eingesetzte Lagerinsasse Jakob K i e f e r (Gef.-Nr. 6 189) aus Niederschwarzbach/Saar erklärte, dass die Häftlinge absichtlich langsam ar-

arbeiteten. Als er den sowjetrussischen Häftling S a s c h k a verschiedentlich zu einer schnelleren Arbeitsweise angehalten habe, hätte ihn dieser zweimal mit der Schaufel ins Kreuz geschlagen und erklärt, wenn er wieder mal bei ihm arbeiten müsste, würde er ihn kalt machen.

Diese Obstruktion der Häftlinge ist nach den getroffenen Feststellungen offenbar auf eine mangelnde Steuerung durch den Kommandeur des KL. Buchenwald, H-Standartenführer P f i s t e r e r, zurückzuführen. Nach dessen Anordnung dürfen die Häftlinge auch nicht durch Prügel zu einer schnelleren Arbeitsweise angehalten werden. Die Häftlinge erklären einfach, wenn sie geschlagen würden oder eine ähnliche Behandlungsweise erführen, würden sie sich bei H-Standartenführer Pfisterer beschweren.

Bemerkenswert ist ferner, dass die Häftlinge auch an Sonntagen nicht mehr arbeiten. Dies ist schon deshalb unverständlich, weil von deutschen Rüstungsarbeitern und Bergleuten 2 - 3 Pflichtschichten an Sonntagen gefordert werden. Gleichwohl erhalten die Lagerinsassen zur Ostarbeiterverpflegung zusätzlich die Schwerarbeiterzulage.

Bei dieser Sachlage erhebt sich die Frage, ob es nicht sinnlos ist, Aussenkommandos der KL.s solchen Stiles aufrechtzuerhalten, die einmal eine weit stärkere Zahl an Bewachungskräften binden und bei denen mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit ihres Einsatzes die geeigneten Mittel zur Erzwingung einer straffen Disziplin und eines ansprechenden Arbeitserfolges nicht angewendet werden können.

Die Überprüfung des Arbeitskommandos "Berta" im Hohenzollernwerk der Firma R h e i n m e t a l l und des Arbeitskommandos in der Schule an der Kirchfeldstr. ergab folgendes:

Das Arbeitskommando "Berta" besteht aus 360 KL.-Häftlingen. Die Häftlinge werden bei der Fa. Rheinmetall im Behältebbau beschäftigt.

Die Verhältnisse im Lager der Häftlinge können in Bezug auf die bestehenden Sicherheitsmassnahmen als gut be-

H4994 – 0052

1063-PS
VII

H4994 – 0053

bezeichnet werden. An 2 Stellen wurde allerdings festgestellt, dass eine Möglichkeit zum Entweichen gegeben sein kann. Der Lagerführer und der Führer des Arbeitskommandos haben Befehl bekommen, sofort für die Beseitigung dieser Mängel Sorge zu tragen.

Die Bewachung durch Kräfte der Schutzpolizei beträgt 1 / 37. Eine Verstärkung der Bewachung um 4 weitere Beamte ist erforderlich, zumal die Bewachungskräfte bei dem sehr straffen Dienst keinen dienstfreien Tag haben.

Die Bewaffnung der Wachmannschaften kann als ausreichend bezeichnet werden. Sämtliche Männer sind mit Gewehren, z.T. mit Maschinenpistolen, ausgerüstet. Auf der Wache werden ausserdem 2 Maschinengewehre und 2 Maschinenpistolen mit Munition in Bereitschaft gehalten.

Die Betriebsstätte ist durch Bewachung sämtlicher Aus- und Eingänge hinreichend gesichert. Ausserdem wird die Werkshalle durch einen mit einer Maschinenpistole ausgerüsteten Schutzpolizeibeamten dauernd begangen. Die Hinterfront der unmittelbar am Werksgebäude angebauten Unterkunftsräume der Häftlinge ist ständig durch 2 Polizeiposten besetzt.

Lagerführer ist ein SS-Oberscharführer, der sehr umsichtig und gewissenhaft ist. Soweit feststellbar, hat er seine Häftlinge straff diszipliniert und auch in arbeitsmässiger Hinsicht auf einen hohen Leistungsstand gebracht. Der Lagerführer hat V-Leute unter den Häftlingen angesetzt, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben bisher wertvolle Dienste geleistet haben.

Die in der Schule an der Kirchfeldstr. untergebrachten 17o KL.-Häftlinge werden mit Aufräumungsarbeiten am Fürstenwall beschäftigt. Eine Gruppe von 5o Mann ist als Sprengkommando tätig. Diese 5o Mann werden mit Lkw. zum Lager Kalkum gebracht, von wo der Einsatz zu den einzelnen

1063-PS
46

einzelnen Schadensstellen erfolgt.

Die Gesamtbewachung in der Schule an der Kirchfeldstr. besteht aus 1 Wachhabenden und 14 Mann. Das Lager befindet sich noch in aufbaumässigem Zustand, sodass noch die verschiedensten Mängel in der Sicherung festzustellen waren. Es wurde sofort angeordnet, dass die strassenwärts liegenden Fenster der Unterkunft vergittert werden. Ausserdem muss ein ständiger Posten während der Nachtzeit auf der Strasse gegenüber dem Lager abgestellt werden, der sowohl das Lagergebäude als auch den Eingang zum Gebäude unter Kontrolle hat.

Das Sprengkommando wird von 8 Schutzpolizeibeamten bewacht. Auf je 5 Häftlinge wird durchschnittlich ein Schutzpolizeibeamter abgestellt. Eine Verstärkung um 1 bis 2 Mann ist hiernach erforderlich.

Im übrigen kann die Sicherheitslage auch im Lager Kirchfeldstr. als ausreichend angesehen werden. Arbeitsmässig tritt auch hier - wenn auch in keinem Vergleich zu dem Lager Essen - in Erscheinung, dass bei der Heranziehung von Häftlingen in Aussenkommandos nur eine mindere Arbeit geleistet wird.

In sicherheitspolizeilicher Hinsicht ist es angebracht, öfter Durchsuchungen der Unterkunftsräume und der KL.-Häftlinge durchzuführen. Die Durchführung dieser Massnahme in unregelmässigen Abständen

ist

H4994 – 0054

1163-PS
47

H4994 – 0055

ist von mir angeordnet worden.

2.) z.d.A. bei L II

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
26. Juli 1944 0100
von durch

Raum für Eingangsstempel
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
26. JULI 1944
Tgb.

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

IV/1c(R) Nr. 8138

Telegramm – Funkspruch – Fernschreiben – Fernspruch

KONF- FS. STAPO ADST. ESSEN NR. 2451 25.7.44 1710.== - SCH --
AN ALLE WESTL.- NORDWESTL-.,
UND SUEDWESTL. STAPO - LEIT - STELLEN.==
AM 21.7.44 AUS DEM HIESIGEN ARBEITSLAGER DES
KONZENTRATIONSLAGERS BUCHENWALD FOLGENDE KL.
- HAEFTLINGE ENTWICHEN:.-
1) G O T U S C H K O, ALEXANDER. GEB. 12.4.12 , GROSZ U.
STARK, JHAARE KURZ, GEFGS.- NR. 1474.-
2) K O N D R A T C E W , BORIS, GEB. 25.5. 19 , UNTERSETZT,
BLONDES HAAR, GEFGS.- NR. 4459 .-
3) T A R A S O W , WLADIMIR, GEB. 23.3.24 SCHLANK, KURZE -
HAARE, GEFGS.- NR. 12988.-
FLUECHTLINGE HABEN IM KELLER ANSTALTSKLEIDUNG ZURUECKGELASSEN.
GEFLUECHTETE SINNN GEFUECHTET SIND SIE IN DER ZEIT VON 12 -
- 13 UHR.-

Heftrand

Strafgefängnis Bochum

H4994 – 0056

UM ENERGISCHE MITFAHNDUNG WIRD GEBETEN. BEI FESTNAHME
UNVERZUEGLICHE MITTEILUNG NACH HIER ERFORDERLICH.===

STAPO ADST. ESSEN ROEM 4 - 1 - KL. C/ R.5781/44

I. A. GEZ. NOHLES KRIM.- RAT+.

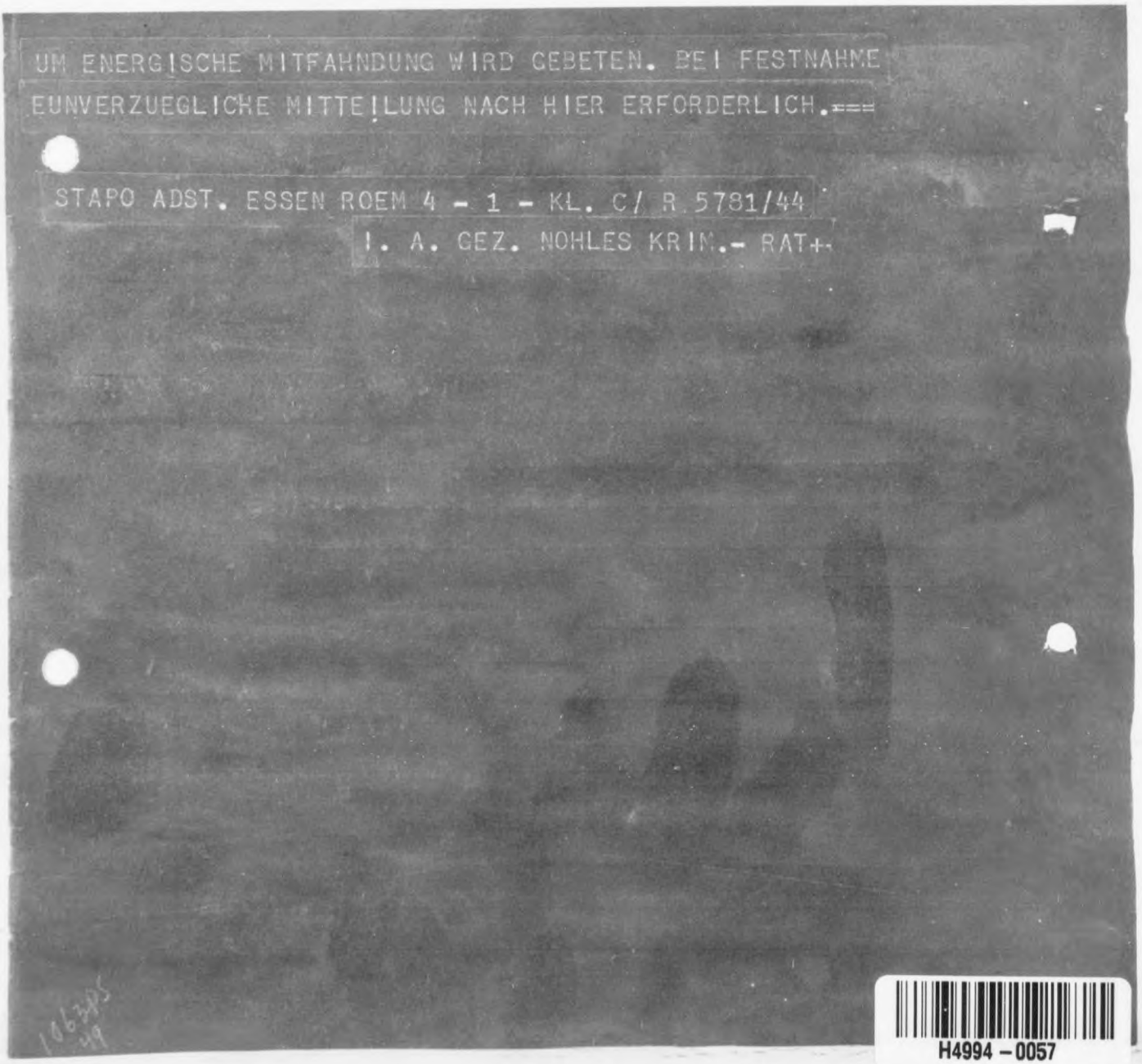

H4994 – 0057

SS - Kommando "Berta"

den 8.August 1944

1063-PS

An die

Geheime - Staatspolizei

in Düsseldorf - Rathingen

[illegible]

[illegible]
- 8. AUG. 1944
Ges. [illegible]

Nachstehende Häftlinge:

1) Nr. 2 610 G u s e l Stefan, geb.11.11.1920 (Russe)
2) Nr. 12 104 K u r s o t o w Michael, geb.1.10.1925 (Russe)
3) Nr. 12 519 S u r t s c h u k Nikolaj, geb.28.9.1919 (Russe)

sind in der Nacht vom 7. zum 8.8.1944 von der Arbeitsstelle geflüchtet.

Die sofort eingesetzte Suchaktion hatte keinen Erfolg.

Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt.

Der Kommandoführer

i.V.

SS-U.Scharführer

H4994 - 0058

1063-PS
51

Ratingen, am 8.8.1944

Um 5,2o U hr teilte der SS-Oscha. K n a u f vom Kdo. Berta telefonisch mit, daß folgende KZ.-Häftlinge geflüchtet wären:

1.) G u c o l ~~Xxxxxx~~ Stefan, geb.11.11.192o, Gef.Nr.261o,
2.) J u r t s c h u k Nicolei,geb.28.9.1919,Gef.Nr.12519,
3.) K u r s o t o w Michael, geb.11.1o.1925, Gef.Nr. 121o4.

Alle drei sind Russen. Suchaktion ist noch im Gange.

Krim.Sekr.

Urschriftl.

IV 1 c (R) im H a u s e .

Ich bin für Bericht an Gef. [illegible] + [illegible]

[illegible]

H4994 - 0059

H4994 – 0060

Ratingen, den 11.8.44.

Bei der am 10.7.44 stattgefunden Besichtigung der detachierten Arbeitsläger der Firma Rheinmetall, Arbeitskommando "Berta" im Hohenzollernwerk und Arbeitskommando des Arbeitslagers in der Schule Kirchfeldstr. wurden einige Mängel festgestellt, die eine leichtere Fluchtmöglichkeit gegeben haben.
Während die Mängel im Lager des Hohenzollernwerkes beseitigt worden sind, ist eine Abstellung der Mängel in der Schule Kirchfeldstr. nur zum Teil durchgeführt worden. Eine Vergitterung bezw. die Anbringung einer zweiten Tür, die zum II.Stockwerk führt, konnte noch nicht fertiggestellt werden. Die Vorbereitungen hierzu sind eingeleitet. Dasgleiche gilt auch für die Vergitterung der nach der Strasse liegenden Fenster.
Zur Nachtzeit ist ein Posten ausgestellt, der das Lager von zwei Seiten beobachten kann. Ausserdem wurde auf der Strassenseite noch ein besondere Beleuchtung angebracht.
Der Lagerführer, SS-Oberscharführer J a b l o n s k i erhielt Anweisung, die Fertigstellung schnellstens zu bewerkstelligen.

Krim. Sekretär,

1063-PS

Stapoleitstelle Düsseldorf Ratingen, den 14. August 1944.

IV 1-c (R) ~~-b-~~ Tgb.Nr. ~~1936/44 g.~~ 303/444.

1.) Ostarbeiter G u z e l , K u r s o t o w , S u r t s c h u k , G o t u s c h k o , K o n d r a t g e w , T a r a s o w nach Formular im DFB. zur Fahndung ausgeschrieben. Fahndungskarten angelegt und bei IV 6 a abgegeben. 15. Aug. 1944

Zur Kenntnis 17. AUG. 1944 geschrieben 17.8.44 vorgelegt 18. Aug. 1944

2.) Schreiben:

An den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

in D ü s s e l d o r f .

Betrifft: Sicherung der Konzentrationsläger.

Vorgang: Dort. FS. Erlass vom 8.7.44 - IV A 6 b- 223/44 g.

Aus dem Arbeitslager des KL. Buchenwald in Essen entwichen folgende Häftlinge :

G o t u s c h k o , Alexander, geb. 12.4.12,

K o n d r a t g e w , Boris, geb. 25.5.19,

T a r a s o w , Wladimir, geb. 23.3.24 ;

in der Nacht zum 7.8.44 flüchteten ferner von der Arbeitsstelle die beim ~~H~~- Kommando " Berta " in Düsseldorf eingesetzten KL.-Häftlinge:

G u z e l , Stefan, geb. 11.11.1920,

K u r s o t o w , Michael, geb. 1.10.1925,

S u r t s c h u k , Nikolaij, geb. 28.9.1919.

Vorgenannte ~~wurden~~ im DFB. ausgeschrieben.

Eine erneute Überprüfung der in Düsseldorf befindlichen Arbeitsläger des KL. Buchenwald ergab, dass die seinerzeit im Lager des Hohenzollernwerkes festgestellten Mängel abgestellt worden sind. In der Schule Kirchfeldstr. sind die erforderlichen Massnahmen teilweise durchgeführt. Auf eine beschleunigte Erledigung dieser Arbeiten wurde besonders hingewiesen.

3.)Karteikarten für IV 1 c (R) angelegt.

4.)Herrn Wenske zur Notierung.

5.)Wv. ~~am 2.10. bei Leiter II (H. Funk).~~

1063-PS
53

H4994 – 0061

Häftlingsarbeitslager
Düsseldorf, Kirchfeldstr. 74/80
Tel: Düsseldorf - 23475

Düsseldorf, den 5. August 1944

- 8. AUG. 1944
Anl.

Fluchtbericht

Am 5. Agust 1944 in der Zeit von 10,15 bis 10,30 Uhr sind die Häftlinge:
Nr. 10111 Pol. Russe Sergejtschuk, Iwan geb. 31.12.22 -
Nr. 23805 Pol. Russe Nachalow, Alexander geb. 24.8.27 -
von der Arbeitsstelle in der Hüttenstr. Nr. 91 entflohen.

Die Flucht wurde beim Zählappell auf der Baustelle um 10,30 Uhr festgestellt.

Sofortige Suchaktionen im Bereich der Baustelle und in der Umgebung führten zu keinem Ergebnis.

Kennzeichnung der Flüchtigen:
Nr. 10111 Sergejtschuk, klein schmal,
Nr. 23805 Nachalow, gross schmal.

Bekleidung: Häftlingsbekleidung des Konzentrationslagers Buchenwald. Hose und Jacke - blau-weisse Streifen, Lagerhemd un d Lagerunterhosen, Lederschuhe , beide Sportmützen.

Der Lagerführer:

SS - Uscha

Vorgang i. Geschäftsgang.
Sp. 17/8

II L VI-4 R 303 | 44
Eingang 09. AUG
Kartei: Pers. Akten
Weglegen

1013-PS
54

H4994 - 0062

L IV 1 c (R) - 305/44.

Ratingen, den 24. Aug. 1944.

1.) KL- Häftlinge S e r g e j t s c h u k und N a c h a l o w im DFB. nach Formblatt ausgeschrieben.

2.) Karteikarten angelegt und ergänzt. 26. Aug. 1944

3.) Fahndungskarten angelegt u. bei IV 6 a abgegeben.

4.) Wegelegen bei L II (Funk).

IV 6 b 10/1.

F N.

H4994 – 0063

H4994 - 0064

1063-PS
56

RSHA
- IV A 6 b - Allg.Nr. 4344/44 g -

Berlin, den 8. August 44

Staatspolizeistelle Düsseldorf
25. AUG. 1944
Rel.

Vertraulich

An
alle Staatspolizei - leit - stellen
" Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
" Beauftragten " " " " "
" Befehlshaber " " " " "
" Gruppen, Abteilungen und Referate des Amtes IV.

L - IV 6 b 10/1 - Bd. II 318/44 g.

Nachrichtlich
an das
Amt V
" SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- Amtsgruppe D - Konzentrationslager
in O r a n i e n b u r g
" Konzentrationslager Auschwitz.

Ferner
an I Org. 2 Stück
IV Gst. 2 "

Betrifft: Sperrung des Konzentrationslagers Auschwitz für die Einlieferung nichtjüdischer Häftlinge.

Das Konzentrationslager Auschwitz wird bis auf Widerruf für sämtliche Einlieferungen von nichtjüdischen Häftlingen - auch weiblichen - gesperrt.

Insoweit gegen die in Konzentrationslager eingewiesenen Häftlinge Schutzhaftmaßnahmen erforderlich werden, sind die ergangenen Richtlinien genauestens zu beachten. Für Polen weise ich auf die Runderlasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.5.1943 und 6. August 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42 156 hin.

Da verschiedene nachgeordnete Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Schutzhaft unter Anführung des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.12.1942 - IV C 2 - Allg.Nr. 656/44 g - beantragt haben, weise ich darauf hin, daß dieser durch den Runderlaß vom 25.6.43 gleichen Aktenzeichens endgültig aufgehoben worden ist.

1063-PS
51

H4994 – 0065

Da immer wieder von den Konzentrationslagern Meldungen über Zugänge von Fleckfieberkranken eingehen, ersuche ich nochmals, in jedem Falle für eingehende amtsärztliche Untersuchung der Häftlinge auf Arbeitsfähigkeit und Vorliegen ansteckender Krankheiten vor Inmarschsetzung Sorge zu tragen, um Verbreitung von Seuchen und damit Verhängung von Einweisungssperren zu verhindern. Die Beachtung der hiesigen Erlasse ist unbedingt erforderlich. Nachlässige Ärzte werden zur Verantwortung gezogen.

Der Erlaß ist zur Weitergabe an die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht geeignet.

Zusatz:
Für das
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- Amtsgruppe D - Konzentrationslager -
in O r a n i e n b u r g.

Auf das dortige Schreiben vom 3.7.1944, Aktenzeichen D I/14 k 1 Au/U/S-Tgb.Nr. 841/44 u.v. 13.6.44 - Aktenzeichen 14 h 4/Ot/S. Tgb.Nr. 739/44, nehme ich Bezug.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

1063-PS
58

Stapoleit Düsseldorf
L -IV 6 b 10/1-B.Nr.318/44.

Ratingen, den 11 August 1944.

1. Kanzlei schreibe: Durchschrift!

An die
Aussendienststellen und
Grenzpolizeikommissariate des Bezirks,
Dienststellen der Exekutive im Hause.

Zur Kanzlei 29. AUG. 1944
geschrieben
vorgelegen
ab 1 Aug. 1944

Betrifft: Sperrung des KL Auschwitz für die Einlieferung nichtjüdischer Häftlinge.

Vorgang : Ohne.

Nachstehend gebe ich Kenntnis von dem Wortlaut eines Erlasses des RSHA vom 8.8.1944 - IV A 6 b - Allg.Nr.4344/44g -, um dessen Beachtung ich in Zukunft bitte:

Einrücken von [ ] bis [ ] aus anliegendem Erlass - soweit eingeklammert -.

Die angezogenen Erlasse sind mit Schreiben vom 21.5.und 17.8.1943 - II L - D 1/ -Tgb.Nr.208/43 - betreffend Vereinfachung im Schutzhaftverfahren übersandt worden.

2. IV 1 c (A,P,R)
IV 6 b im Hause

zur Kenntnis hinsichtlich der Ausführungen im 3.Abs.des vorgeheftenten Erlasses.

3. Zu den Akten IV 6 b 10/1.

I.A.

H4994 – 0066

1063-PS
59

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 6 b - Allg.Nr. 4344/44 g

Berlin, den 3.August 1944.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
10. AUG. 1944

Geheim

An

alle Stapo - leit - stellen
" Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
" Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
die Referate des Amtes IV
außerdem
I Org. 2 Abdrucke
IV Gst. 2 Abdrucke.

L-IV 6b-10/1 - Lm.Nr. 295/44 g

Betrifft: Entlassungssperre für Kl.Mauthausen auf Kriegsdauer.

Reichsführer SS hat ab sofort eine Entlassungssperre für das Konzentrationslager Mauthausen auf Kriegsdauer angeordnet.

Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche in Zukunft, bei Schutzhaftanträgen nur solche Häftlinge zur Einweisung nach Mauthausen vorzuschlagen, die unter die verschärften Bestimmungen fallen. Insbesondere sind diese Richtlinien bei Sammelüberführungen, bei denen die Schutzhaft ggfl. erst nachträglich bestätigt wird, genauestens zu beachten.

Soweit sich in dem Konzentrationslager Mauthausen Häftlinge der Stufe I und II befinden, wird ihre Überstellung in andere Konzentrationslager von hier angeordnet.

Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez.Müller

Beglaubigt:
Büroangestellte

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

ms

H4994 - 0067

H4994 – 0068

1063-PS
60

Stapoleit Düsseldorf
L -IV 6 b 10/1-B.Nr.295/44g.

Ratingen, den 16 August 1944

1. Kanzlei schreibe: (i Durchschrift zum Vorgang)

An die
Aussendienststellen und
Grenzpolizeikommissariate
des Bezirks,
IV 6 b und nachrichtlich
IV 1 a, IV 1 b, IV 1 c (A, P und R),
IV 3 und IV 4 im Hause.

Geheim!

Zur Kanzlei 17. AUG. 1944
geschrieben
verglichen
ab 19. Aug. 1944

Betrifft: Entlassungssperre für KL Mauthausen auf Kriegsdauer.
Vorgang : Ohne.

Gemäss Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3.8.1944 - IV A 6 b -Allg.Nr.4344/44g - hat der Reichsführer-SS ab sofort eine Entlassungssperre für das Konzentrationslager Mauthausen auf Kriegsdauer angeordnet.

Dieser Befehl hat zur Folge, dass künftighin nur solche Häftlinge zur Einweisung in das KL Mauthausen vorgeschlagen werden dürfen, die unter die verschärften Bestimmungen fallen. Insbesondere ist die Anordnung bei Sammelüberführungen, bei denen die Schutzhaft ggfl. erst nachträglich bestätigt wird, genauestens zu beachten.

Die im KL Mauthausen befindlichen Häftlinge der Stufen I und II werden in andere Konzentrationsläger überstellt.

2. Beim nächsten Appell bekanntgeben.
Abschrift bereitgelegt. Fu.

3. Wv.-Bogen mit Frist alle 3 Monate anlegen.
wl. u. notiert ab 21.8.44 laufend.
Fu. 21/8.

4. Zu den Akten IV 6 b 10/1.

I.A.

8

Fu. 18/8.

H4994 - 0069

1063-PS

Reichssicherheitshauptamt
IV A 6 b (IV C 2 alt) Allg.Nr. 65/44 g

Berlin, den 12.April 1944.

Geheim

Geheim

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
25. APR. 1944
Abt. IV A

Verteiler D
mit Ausnahme der Kripo - leit - stellen
der staatlichen Kriminalabteilungen und SD-Leitabschnitte

Nachrichtlich
an das
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
unter Beifügung von 30 Abzügen für die Kl.

L - IV 6 b 10/1 - Tgb.Nr. 166/44 g.

Betrifft: Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge in das Frauen-Kl.Auschwitz.

Unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer insbesondere auch der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge im Kl.Auschwitz wird die Einweisung germanischer weiblicher Häftlinge in das Kl.Auschwitz hiermit untersagt, sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung von hier für erforderlich erachtet wird.

Zusatz für das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

Für beschleunigte Abstellung der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge aus dem Kl.Auschwitz in das Kl.Ravensbrück bitte ich, hinzuwirken und mich von dem Veranlaßten zu unterrichten. Ich bitte auch dafür Sorge zu tragen, daß im Zuge des Arbeitseinsatzes reichsdeutsche weibliche Häftlinge nicht ohne hiesige Anweisung von einem anderen Kl. in das Kl.Auschwitz verlegt werden.

I.V.
gez.Müller

Beglaubigt:
[illegible]
Büroangestellte

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

H4994 – 0070

1063-P3
62

L – IV 6 b 10/1 – Tgb. Nr. 166/44 g. Ra. den 4.1944.

1) Die Einweisungen von Häftlingen in ein KL erfolgen in jedem Falle unter Anordnung des betreffenden Lagers, in das der Häftling zu überstellen ist, vom KSPa.
Es ist daher weiteres nicht zu veranlassen.
IV 6 b i. F. hat Kenntnis.

2) Fra. I 2 – D 10/1 – .

Du. 28/4.

H4994 – 0071

1063-PS
63

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II L - R/R - 1/14 - Tgb.Nr.103/44

Ratingen, den 8. Febr. 1944

1) Original ida. II 2 - ER 1/14 -
2) Zda. II 2 - D 10/1 -.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Aussendienststellen
Essen, Duisburg, Oberhausen, Krefeld, Wuppertal, M.-Gladbach,

Grenzpolizeikommissariate
Kleve, Emmerich und Kaldenkirchen

-II E(R) -
im H a u s e

Betrifft : Einweisung von Ostarbeitern in das KL. Buchenwald.
Vorgang : Ohne.
Anlagen : Keine.

Nach Mitteilung des KL. Buchenwald sind in Zukunft für jeden Häftling, der in das KL. Buchenwald eingeliefert wird, die Haftunterlagen einzeln zu erstellen.

Die von dort vorgelegten Anträge auf Einweisung in ein KL. werden, soweit sie Ostarbeiter betreffen, grundsätzlich von hier an das KL. Buchenwald weitergeleitet.

Es wird gebeten, in Zukunft entsprechend zu verfahren, d.h. für jeden Ostarbeiter, der in ein KL. eingewiesen werden soll, einen Einzelantrag hier vorzulegen. Dies gilt insbesondere bei Sammelanweisungen, wenn mehrere Ostarbeiter in eine Sache verwickelt sind.

Im Auftrage :

H. Funk

[signature]

H4994 - 0072

1663-PS
64

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg.Nr. 41 378

Berlin, den 24.Dezember 1943.

Geheime Staatspolizei Stapoleitstelle Düsseldorf
10. JAN. 1944
II J

An

alle Stapo - leit - stellen
" Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD

Nachrichtlich
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Warschau
das Referat IV D 2 .

Betrifft: Sperrung der Kl.Auschwitz und Lublin für die Einlieferung polnischer Häftlinge.

Nach Mitteilung des W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D - Konzentrationslager - müssen die Kl. Auschwitz und Lublin aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres für die Einlieferung von Polen gesperrt werden.

Ich bitte, für Auschwitz und Lublin vorgesehene Transporte in das Kl. Groß-Rosen zu leiten bezw. die Einlieferung einzelner Häftlinge dorthin vorzunehmen.

Im Auftrage:
gez.Dr.Beumdorff-

Geheime Staatspolizei Geheime Staatspo. Amt

Beglaubigt:
Büroangestellte.

H4994 - 0073

1063-PS
65

II - D

Ratingen, den 12. 1. 44

1.) Kenntnis genommen.und notiert.

2.) an II - E/P zur Mitkenntnis.

3.) an II L - D/13

19

4

H4994 – 0074

1063-PS
bb

II L - D - Ratingen, den 2. Dez. 1943

1.) Betrifft : Überstellung aus Haftanstalten in ein Konzentrationslager.

Bei der heutigen angespannten Verkehrslage ist es nicht verantwortbar, Häftlinge, die irgendwo in Deutschland in einer Haftanstalt einsitzen, und die nach Strafverbüssung in Schutzhaft genommen werden, zunächst nach Düsseldorf zu überführen, weil Düsseldorf sachbearbeitende Dienststelle ist und dann von Düsseldorf aus dem zuständigen Konzentrationslager einzuweisen. Ich halte es für erforderlich, eine Regelung dahingehend zu treffen, dass ein solcher Häftling von der Haftanstalt direkt ins Konzentrationslager eingewiesen wird. Da eine Einweisung aber nur auf Grund eines vorliegenden Schutzhaftbefehls mit Einweisungsbeschluss möglich ist, müssten die Konzentrationslager eine entsprechende Anweisung erhalten. Ich schlage vor, KLs. eine Abschrift unseres Schutzhaftantrages an das RSHA zu übersenden mit dem Zusatz, dass der Häftling nach dort in Marsch gesetzt und der Schutzhaftbefehl nachgereicht wird. Dadurch wird erreicht, dass der Häftling von der Haftanstalt ohne Inanspruchnahme von Haftraum in Düsseldorf und Belastung des Verkehrs sofort ins Konzentrationslager eingewiesen wird.

2.) Dem Herrn Leiter zur Entscheidung vorgelegt.

3.) Zurück an II L.

[signature]

H4994 - 0075

1063-PS
67

- Leiter -

Ratingen, den 6. Dezember 1943.

1.) Verfügung.

Aus den in der Vorlage angeführten Gründen ordne ich an, dass die Häftlinge, die im Reich in einer Haftanstalt einsitzen und nach Strafverbüssung in Schutzhaft genommen werden, unmittelbar nach Beendigung der Strafhaft in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Die Strafanstalten sind entsprechend rechtzeitig zu verständigen, und den KL eine Abschrift des Schutzhaftantrages an das RSHA mit der Massgabe zu übersenden, dass für den nach dort in Marsch gesetzten Häftling der Schutzhaftbefehl nachgereicht wird.

2.) L II zur weiteren Veranlassung.

H4994 – 0076

1063-PS
68

II L - D10/i-

Abschrift

II L - D -

1.) Betrifft : Überstellung aus Haftanstalten in ein Konzentrationslager.

Bei der heutigen angespannten Verkehrslage ist es nicht verantwortbar, Häftlinge, die irgendwo in Deutschland in einer Haftanstalt einsitzen, und die nach Strafverbüssung in Schutzhaft genommen werden, zunächst nach Düsseldorf zu überführen, weil Düsseldorf sachbearbeitende Dienststelle ist und dann von Düsseldorf aus dem zuständigen Konzentrationslager einzuweisen. Ich halte es für erforderlich, eine Regelung dahingehend zu treffen, dass ein solcher Häftling von der Haftanstalt direkt ins Konzentrationslager eingewiesen wird. Da eine Einweisung aber nur auf Grund eines vorliegenden Schutzhaftbefehls mit Einweisungsbeschluss möglich ist, müssten die Konzentrationslager eine entsprechende Anweisung erhalten. Ich schlage vor, KLS. eine Abschrift unseres Schutzhaftantrages an das RSHA zu übersenden mit dem Zusatz, dass der Häftling nach dort in Marsch gesetzt und der Schutzhaftbefehl nachgereicht wird. Dadurch wird erreicht, dass der Häftling von der Haftanstalt ohne Inanspruchnahme von Haftraum in Düsseldorf und Belastung des Verkehrs sofort ins Konzentrationslager eingewiesen wird.

2.) Dem Herrn Leiter zur Entscheidung vorgelegt.

3.) Zurück an II L.

gez. Preckel

H4994 - 0077

H4994 - 0078

1063-PS
69

Abschrift

- Leiter -

Ratingen, den 6.Dez.1943

1.) Verfügung.

Aus den in der Vorlage angeführten Gründen ordne ich an, dass die Häftlinge, die im Reich in einer Haftanstalt einsitzen und nach Strafverbüssung in Schutzhaft genommen werden, unmittelbar nach Beendigung der Strafhaft in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Die Strafanstalten sind entsprechend rechtzeitig zu verständigen, und den KL eine Abschrift des Schutzhaftantrages an das RSHA mit der Massgabe zu übersenden, dass für den nach dort in Marsch gesetzten Häftling der Schutzhaftbefehl nachgereicht wird.

2.) L II zur weiteren Veranlassung.

gez. N o s s k e

Original im Umlauf bei II.
Abschrift hiervon in den Akten
II L - Di/Bd. 2 -.

H4994 – 0079

1063-PS

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
20. Okt. 1943 23 52
von durch

Raum für Eingangsstempel
Staatspolizei
21. OKT. 1943
Tgb.

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

++ STL. MUENCHEN NR. 18 288 20.10.43 1540 =RIE= - -
AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN. - - -
BETREFF: DURCHFUEHRUNG VON SONDERTRANSPORTEN FUER DAS KL. DACHAU. - -
VORGANG: OHNE. - -
DIE VON DEN STAPO(LEIT)STELLEN MIT SONDERTRANSPORTEN BISHER NACH MUENCHEN GEBRACHTEN, FUER DAS KL. DACHAU BESTIMMTEN HAEFTLINGE, WURDEN BIS JETZT IN DER REGEL IM HUPTBAHNHOF MUENCHEN UEBERNOMMEN UND MITTELS KRAFTWAGEN IN DAS KL. DACHAU VERBRACHT. WEGEN PERSONAL- UND TREIBSTOFFMANGEL IST ES JEDOCH NICHT MOEGLICH, AUCH KUENFTIG VON HIER AUS SO ZU VERFAHREN. ES IST DAHER NOTWENDIG, DASS DIE EINWEISENDEN STAPO(LEIT)STELLEN DIESE HAEFTLINGSTRANSPORTE SELBST UNMITTELBAR NACH DACHAU LEITEN. FUER DEN FALL, DASS ES SICH UM EINE GROESSERE ZAHL VON GEFANGENEN HANDELT, DIE NICHT IN EINEM SONDERWAGEN, SONDERN IN EINEM FAHRPLANMAESSIGEN ZUGE

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

IN ALLGEMEINEN ABTEILEN BEFOERDERT WERDEN SOLLEN, WIRD VON HIER
AUS ZUR ERLEICHTERUNG DES TRANSPORTES MIT DER EISENBAHNVERWALTUNG
EGEN FREIHALTUNG DER ERFORDERLICHEN ABTEILE IN DEM VON MUENCHEN
ACH DACHAU VERKEHRENDEN ZUG ENTSPRECHENDE VEREINBARUNG GETROFFEN
ERDEN. UM EINE REIBUNGSLOSE ABWICKLUNG DER TRANSPORTE ZU
EWAEHRLEISTEN, IST ES JEDOCH ERFORDERLICH, DASS DIE
TAATSPOLIZEILEITSTELLE MUENCHEN UEBER ART UND UMFANG VON
EABSICHTIGTEN SONDERTRANSPORTEN SO RECHTZEITIG UNTERRICHTET WIRD,
ASS DIE ERFORDERLICHEN VIRKEHRUNGEN GETROFFEN WERDEN KOENNEN. - -

- - STL. MUENCHEN - B. NR. 49 456/43 - ROEM. 2 D -

I. A. GEZ.: KUHLEWIND, SS-STUBAF.++

II - D

Ratingen, den 29. 1o. 43

1.) Kenntnis genommen.

2.) Den Dienststellen II A
II C
II E
II H

Der Abt: II B u. III zur Mitkenntnis

3.) an II L/D 1o/1

H4994 - 0080

1063-PS

H4994 – 0081

1063-PS
72

II L – D 1/1

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
– II L – D 1/ –Tgb.Nr. 362/43 –

Düsseldorf, den 14. Okt. 1943
Zt. Ratingen bei Düsseldorf, Mülheimer Str. 47
Fernsprecher Nr. 5521/22

Vertraulich

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Aussendienststellen Oberhausen,
Duisburg,
Essen,
Wuppertal,
M.-Gladbach,
Krefeld,
Grenzpolizeikommissariate Emmerich,
Kleve,
Waldenkirchen,

Abteilung III und II B/P sowie
II D in Hause.

Betrifft: Sofortige Einweisung von prominenten Schutzhäftlingen, insbesondere aus den besetzten Gebieten, in die Konzentrationslager.

Vorgang : Ohne.

Nach Mitteilung des RSHA sind in der letzten Zeit wiederholt, insbesondere in den besetzten Gebieten, politische Schutzhäftlinge aus den Gefängnissen befreit worden bezw. während des Transportes geflüchtet. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, daß

1) die eingesetzten ausländischen Bewachungskräfte sich aktiv an der Befreiung der Häftlinge beteiligten, und
2) die öfters unzulänglichen Unterbringungsmöglichkeiten eine Gewähr für sichere Verwahrung der Häftlinge nicht bieten.

Um diesen Gefahrenmomenten zu begegnen, ordnete das RSHA. folgendes an:

Wichtige politische Schutzhäftlinge (z.B. führende Personen, Funktionäre usw.), bei denen mit der Möglichkeit einer Befreiung zu rechnen oder deren sichere Verwahrung infolge unzulänglicher Haftraumverhältnisse nicht unbedingt gewährleistet ist, sind in Abweichung von dem sonst üblichen Schutzhaftverfahren schnellstens in das nächste Konzentrationslager zu überstellen, ohne daß es der vorherigen Genehmigung bezw. Anweisung des Reichssicherheitshauptamts bedarf.

Erfolgte Überstellungen sind umgehend durch Fernschreiben, wobei

gleichzeitig

1063-PS
93

gleichzeitig Antrag auf Schutzhaftanordnung zu stellen und nachträgliche Genehmigung zur erfolgten Lagereinweisung einzuholen ist, hierher mitzuteilen.

Den Konzentrationslagern sind sofort bei der Überstellung derartiger Häftlinge entsprechende Haftunterlagen unter Hinweis auf diesen Erlaß zu übermitteln, wobei zu vermerken ist, daß die Schutzhaft nachträglich beim Reichssicherheitshauptamt beantragt und Abdruck des Schutzhaftbefehls demnächst nachgesandt wird.

Dieses Verfahren muß jedoch auf wichtige Fälle beschränkt bleiben.

Gleichzeitig macht das Amt zur besonderen Pflicht, eingesetzte Bewachungskräfte fremden Volkstums auf jeden Fall von der verantwortlichen Herausgabe, Überstellung von Häftlingen auszuschalten.

Ich bitte, in allen Fällen, in denen wichtige politische Häftlinge eingeliefert werden, zu prüfen, ob nicht die Voraussetzung zur sofortigen Einweisung in das nächste Konzentrationslager vorliegt und im gegebenen Falle entsprechend den Erlaß zu verfahren.

Im Auftrage:

Reiß

H4994 – 0083

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
31. März 1942 [illegible]		
von durch [illegible]		an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 3004	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 55 249 31.3.42 1820 = NEU. =

AN ALLE STL. UND STAPOSTELLEN. - AN ALLE BEF. D. SIPO. U. D. SD. - AN ALLE KDR. D. SIPO. U. D. SD. - AN ALLE CHEFS DER EINSATZGRUPPEN. =

BETR.: EINLIEFERUNG VON WEIBLICHEN HAEFTLINGEN IN DAS KL.-RAVENSBRUECK.

BEZUG: MEIN FS-ERL. V. 22.1.42 - NUE 11 919 - ROEM. 4 C. 2. - ALLG. NR. 42 016. - IM NACHGANG ZU DEM OBEN ANGEZOGENEN FS-ERL. TEILE ICH MIT, DASS NUNMEHR WIEDER AUFNAHMEMOEGLICHKEIT FUER EINE GROESSERE ANZAHL VON WEIBLICHEN HAEFTLINGEN IM KL.-RAVENSBRUECK BESTEHT. - SOFERN IM DORT. GEFAENGNIS WEIBLICHE HAEFTLINGE EINSITZEN, DIE FUER EINE UEBERSTELLUNG NACH RAVENSBRUECK IN FRAGE KOMMEN, ERSUCHE ICH, DEMENTSPRECHENDE EINZELANTRAEGE ZU STELLEN. - FALLS DIESE VORAUSSETZUNG FUER UEBER 50 HAEFTLINGE IN FRAGE KOMMT, BIN ICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS DIE SCHUTZHAFT

H4994 – 0084

1063-85
75

ALLGEMEIN BEANTRAGT WIRD. ZU DIESEM ZWECKE ERSUCHE ICH, DIE UEBLICHEN FORMBLAETTER IN ZWEIFACHER AUSFERTIGUNG HERZUSTELLEN UND DIE ERSTAUSFERTIGUNG MIT EINEM BEGLEITBERICHT GESAMMELT NACH HIER EINZUREICHEN. DIE ZWEITSCHRIFTEN, DIE FUER DAS LAGER BESTIMMT SIND, SIND BIS AUF WEITERE WEISUNG ZURUECKZUBEHALTEN. - UM DEN BEREITS MEHRFACH VORGEBRACHTEN UNTERBRINGUNGSSCHWIERIGKEITEN ZU BEGEGNEN, BITTE ICH UM BESCHLEUNIGUNG. ICH MACHE ES JEDOCH ZUR BEDINGUNG, DASS ALLE HAEFTLINGE VOR IHRER UEBERSTELLUNG AUF IHRE HAFT- UND LAGERFAEHIGKEIT UND INSBES. AUCH AUF DEN VERDACHT DES VORHANDENSEINS VON ANSTECKENDEN KRANKHEITEN AERZTLICH ZU UNTERSUCHEN SIND. - WEITERE WEISUNG FOLGT NACH EINGANG IM EINZELFALLE. =

RSHA. - ROEM. 4 C. 2 - ALLG. NR. 42 016 -

I. A. GEZ. DR. BERNDORFF, ORUKR. +

Total Copies..41.0...

II E

Brüsseldorf, den 1.IV.1942

1) Abschrift einer vorstehenden FS fertigen und an Orl. Wo. 2/4.42

II E senden mit folgendem Zusatz:

Abschriftlich mit der Bitte um Kenntnis übersandt.

2) Umlauf bei der Dienststelle

Fr. 1/IV.

H4994 – 0085

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
22. Jan. 1942 23.00	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 23. JAN. 1942	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 638	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ DR DR BERLIN NUE NR 11919 22.1. 42 2250 = GR=

AN A) ALLE STAATSPOLIZEI(LEIT) STELLEN -

B) ALLE BEFEHLSHABER DER SICHPOLUD SD -

C) ALLE KOMMANDEURE DER SICHPOLUD SD -

D) ALLE CHEFS DER EINSATZGRUPPEN = -

BETR: EINLIEFERUNG VON WEIBLICHEN HAEFTLINGEN INDAS KL. RAVENSBRUECK.-

DA WEGEN DER EINWEISUNG WEIBLICHER SCHUTZHAEFTLINGE NACH RAVENSBRUECK FORTLAUFEND VON EINZELNEN DIENSTSTELLEN UND AUSSENSTELLEN DER SICHERHEITSPOLIZEI ANFRAGEN AN DAS KL. RAVENSBRUECK ERGEHEN, GEBE ICH HIERMIT BEKANNT, DASS DAS KL. RAVENSBRUECK Z.Z. FAST BIS ZUR AUFNAHMEFAEHIGKEIT BELEGT IST.ES KOENNEN DAHER KEINESWEGS GROESSERE SAMMELEINWEISUNGEN-- DIES GILT INSBESONDERE FUER DIE OSTGEBIET-- AUFGENOMMEN WERDEN.EINE UEBERSTELLUNG OHNE VORHERIGE GENEHMIGUNG DURCH DAS R.S.H.A. HAT IN JEDEM FALLE ZU UNTERBLEIBEN. DIE LAUFENDEN EINWEISUNGEN -- SOWEIT SIE

VON HIER ANGEORDNET WERDEN -- KOENNEN NACH WIE VOR
DURCHGEFUEHRT WERDEN.- ICH ERSUCHE, AUCH DIE IN FRAGE
KOMMENDEN AUSSENSTELLEN ZU UNTERRICHTEN.- SOBALD DAS LAGER
ZUR AUFNAHME GROESSERER SAMMELEINWEISUNGEN AUFNAHMEFAEHIG
IST, ERGEHT VON HIER ENTSPRECHENDE WEISUNG.--

= RSHA ROEM.4 C 2 ALLG. NR. 42 016 I.V. GEZ. M U E L L E R -
SS-GRUPPENFUEHRER +

1063-PS
77

H4994 - 0086

1063-PS
38

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
23. Sep. 1941 * 15	H4994 – 0087	an durch
von durch We		Verzögerungsvermerk
K. D.		
Nr. 10618	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

Festrand

+ DR. BERLIN NUE 151 463 23.9.41 1435 =JO=

AN A.) ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN. -

B.) ALLE KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD.-

C.) DIE BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD IN -

K R A K A U UND DEN H A A G.= =

D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN =

BETRIFFT: SPERRE IN DEN KONZENTRATIONSLAGERN.- -

NACH MITTEILUNG DES INSPEKTEURS DER KL. IST DIE ENTLASSUNGSSPERRE FUER DIE KONZENTRATIONSLAGER GROSS-ROSEN UND MAUTHAUSEN AUFGEHOBEN. FUER DAS KL. AUSCHWITZ BESTEHT NACH WIE VOR ENTLASSUNGSSPERRE, JEDOCH KOENNEN EINWEISUNGEN DORTHIN ERFOLGEN. AUSSERDEM WURDE FUER DAS ARBEITSLAGER GUSEN, DAS DEM KL. MAUTHAUSEN ANGESCHLOSSEN IST, EINE ENTLASSUNGSSPERRE VORLAEUFIG AUF DIE DAUER VON 3 WOCHEN VERHAENGT. EINWEISUNGEN VON HAEFTLINGEN IN DAS KL. MAUTHAUSEN KOENNEN ERFOLGEN.=

RSHA. ROEM. 4 C 2 - ALLG. NR. 41 378 - I. A. GEZ.

DR. B E R N D O R F F - R.U.KRIM.-RAT -+

1063-85
79

H4994 – 0088

1663-13
80

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 40 343.

Berlin, den 26. August 1941.

2400/41
Geheime Staatspolizeileitstelle Stapelburg
- 1. SEP. 1941

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure " " "
d) " Referate des Amtes IV,
e) das Amt V.

Nachrichtlich

an f) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das FKL Ravensbrück),
g) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
h) die Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke zur Sammlung Runderlasse),
i) die Gruppe I B.

Betrifft: Einweisung in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück.

In das Konzentrationslager Ravensbrück sind in letzter Zeit wiederholt Schutzhäftlinge in hochschwangerem Zustande eingeliefert worden. Da im Lager Entbindungsmöglichkeit nicht besteht, ist in Zukunft von der Überführung solcher Häftlinge abzusehen.

In derartigen Fällen ersuche ich - unter gleichzeitiger Beifügung eines ärztlichen Untersuchungsbefundes - zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Schellenberg.

.----

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

H4994 – 0089

1063-PS
81

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
26. Juli 1941 * 22 von durch Ne	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 28. JULI 1941 Anl.	an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 8738	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 117 777 26/7/41 -MA- =
AN ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN, ALLE KOMMANDEURE DER SIPO UND DES SD = NACHRICHTLICH AN DIE BEFEHLSHABER UND INSPEKTEURE DER SIPO UND DES SD ==
V E R T R A U L I C H ==
BETR.: KONZENTRATIONSLAGER NATZWEILER/ELSASS. ==
DAS NEUERRICHTETE KL. NATZWEILER KOMMT ZUNAECHST ALS EINWEISUNGSLAGER NICHT IN BETRACHT. SOBALD SPAETER EINWEISUNGEN VON SCHUTZHAEFTLINGEN ERFOLGEN KOENNEN, ERGEHT WEITERE MITTEILUNG. -
DAS LAGER GEHOERT ZUR LAGERSTUFE II. DIE ANSCHRIFT LAUTET: KOMMANDANTUR DES KL. NATZWEILER, POST ROTHAU IM ELSASS, TELEFON NR. 49, AMT SCHIRMECK/ELSASS. - FERNSCHREIBANSCHLUSS UEBER VST. STRASSBURG BESTEHT. ==

RSHA - ROEM 4 C 2 - ALLG.NR. 41 092 - I.V.
GEZ.: M U E L L E R, SS-BRIGAF. +

H4994 - 0090

1063-PS
82

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
14. Juli 1941 * 16	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 14. JULI 1941 Anl.	
von durch		an durch
IID		Verzögerungsvermerk
Nr. 8247	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

H4994 – 0091

Fernschreibstand

+ BERLIN NUE 109 879 14.7.41 1445 =JO=

AN ALLE STAPO (LEIT) STELLEN -

ALLE KOMMANDEURE DER SIPO UND DES SD -

AN DIE BEFEHLSHABER DER SIPO UND DES SD IN K R A K A U UND DEN H A A G. == D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN =

IM NACHGANG ZU MEINEM FS.-ERL. V. 5.6.41 NR. 105 413 - TEILE ICH MIT, DASS AB SOFORT WIEDER EINWEISUNGEN IN DIE KL. MAUTHAUSEN UND RAVENSBRUECK ERFOLGEN KOENNEN. SOBALD DIE ENTLASSUNGSSPERRE AUFGEHOBEN WIRD, ERGEHT WEITERE WEISUNG.- DIE BEREITS IM EINZELNEN ANGEORDNETEN UEBERFUEHRUNGEN SIND DAHER DURCHZUFUEHREN.-

ZUSATZ FUER DIE STELLEN IM OSTEN: SOFERN GROESSERE TRANSPORTE FUER WEIBLICHE HAEFTLINGE HERANSTEHEN IST VORHER DURCH FS.-RUECKFRAGE ZU HALTEN, DAMIT ICH IM EINVERNEHMEN MIT DEM INSPEKTEUR DER KL. WEITERE WEISUNG ERTEILEN KANN.=

RSHA. ROEM. 4 C 2 - ALLG. NR. 41 217 -

I. A. GEZ. DR. BERNDORFF - REG.- U. KRIM.-RAT -+

1063-PS
83

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
- 7. Juli 1941 * 17	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf - 7. JULI 1941 Anl.	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 7988	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

H4994 – 0092

+ BERLIN NUE 105 704 7.7.41 1310 =JO=

AN A.) ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN. -

B.) ALLE KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. -

C.) DIE BEFEHLSHABER DER SICH. POL. U. D. SD IN K R A K A U

- UND DEN H A A . ==

D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN - V E R T R A U L I C H. -

= BETRIFFT: UEBERFUEHRUNG VON WEIBLICHEN SCHUTZHAEFTLINGEN IN DAS KL. RAVENSBRUECK.- -

DIE NACH FERTIGSTELLUNG DER ERWEITERUNGSBAUTEN IM KL. RAVENSBRUECK ZUM 15. JULI 1941 VORGESEHENEN EINWEISUNGEN WEIBLICHER HAEFTLINGE MUESSEN ZUNAECHST NOCH AUF EINE UNBESTIMMTE, VERMUTLICH JEDOCH NUR KURZE ZEIT ZURUECKGESTELLT WERDEN, DA NACH MITTEILUNG DES INSPEKTEURS DER KL. IM LAGER RAVENSBRUECK EINE NOCH UNGEKLAERTE KRANKHEIT AUFGETRETEN IST.-

ES WERDEN DAHER AB SOFORT ALLE VORGESEHENEN ENTLASSUNGEN UND EINWEISUNGEN FUER DAS LAGER RAVENSBRUECK ZURUECKGESTELLT.

1063-PS

SOBALD WIEDER EINWEISUNGEN BEZW. ENTLASSUNGEN ORGENOMMEN WERDEN KOENNEN, ERGEHT WEITERE WEISUNG. DIE IM EINZELNEN EINGEGANGENEN ANFRAGEN BEZUEGLICH EINWEISUNG VON WEIBLICHEN HAEFTLINGEN SIND DAMIT ALS ERLEDIGT ZU BETRACHTEN.-

SOFERN WEGEN DER UNTERBRINGUNG WEIBLICHER HAEFTLINGE, WIE SCHON MEHRFACH GEMELDET, UNTERBRINGUNGSSCHWIERIGKEITEN - BESONDERS IN DEN OESTLICHEN GEBIETEN - BESTEHEN, ERSUCHE ICH, DIESE GGF. IM EINVERNEHMEN MIT DEN NACHBARSTELLEN BIS ZUR BEHEBUNG DER LAGERSPERRE IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT ABZUSTELLEN.-

ICH ERSUCHE IN DIESEM ZUSAMMENHANG NOCHMALS, DER AERZTLICHEN UNTERSUCHUNG DER HAEFTLINGE UND DESINFEKTION IHRER UTENSILIEN STRENGSTES AUGENMERK ZU SCHENKEN, DA ES UNTER ALLEN UMSTAENDEN VERMIEDEN WERDEN MUSS, DASS, WIE IN LETZTER ZEIT WIEDERHOLT VORGEKOMMEN, DURCH DIE EINWEISUNG RASSEFREMDER - INSBESONDERE POLNISCHER HAEFTLINGE - GANZE LAGER ODER LAGERTEILE WEGEN SEUCHENGEFAHR GESPERRT WERDEN MUESSEN.-

ICH ERSUCHE, SICH DER GEFAHR, DIE VOR ALLEM AUCH FUER DIE DEUTSCHEN VOLKSGENOSSEN BESTEHT, STAENDIG BEWUSST ZU SEIN, UM ZU VERMEIDEN, DASS NEUERLICH POLIZEIBEAMTE AN EPIDEMISCHEN KRANKHEITEN VERSTERBEN.=

CHEF D. SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD - ROEM. 4 C 2 -

ALLG. NR. 41 248 - GEZ. H E Y D R I C H -+

No. of Pages ..... No. of Copies .....

H4994 -0093

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
7. Okt. 1940 14	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 7. OKT. 1940	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
=RI=		
Nr. 23033	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

BERLIN NUE 197 093 7.10.40 1145

AN ALLE STAPO(LEIT) STELLEN.- VETRAULICH.- -

BETR.: INFEKTIONSKRANKHEITEN IM ARBEITSLAGER GUSEN.-

BEZUG.: OHNE.-

NACH MITTEILUNG DES INSPEKTEUR DER KL. SIND IN DEM LAGER GUSEN, DAS DEM KL. MAUTHAUSEN ANGESCHLOSSEN IST, VERSCHIEDENE FAELLE VON INFEKTIONSKRANKHITEN AUFGETRETEN. DER LAGERARZT HAELT EINE LAGERSPERRE FUER NOTWENDIG. ES KOENNEN DAHER ZUNAECHST KEINE ENTLASSUNGEN DURCHGEFUEHRT WERDEN. EBENSO IST EINE BESICHTIGUNG VERSTORBENER HAEFTLINGE VOR ABKLINGEN DER SEUCHE NICHT MOEGLICH. DIE ANGEHOERIGEN DER HAEFTLINGE, DIE IM LAGER VERSTORBEN SIND, WERDEN WIE FOLGT VERSTAENDIGT.: ' IST HEUTE IM LAGER VERSTORBEN. LAUT AMTSAERZTLICHER ANORDNUNG IST LEICHENSCHA NICHT MOEGLICH. NAEHERES DURCH POLIZEI.''

Hestrand

H4994 – 0094

1063-PS

1063-B
86

ICH ERSUCHE DAHER, IN SOLCHEN FAELLEN DIE ANGEHOERIGEN IN MENSCHLICH MITFUEHLENDER WEISE ENTSPRECHEND ZU VERSTAENDIGEN. SOBALD DIE SPERRE AUFGEHOBEN WIRD, ERGEHT WEITERE MITTEILUNG.- -

- RSHA. ROEM. 4 C 2 ALLG. NR. 40615 8.

I. V. MUELLER SS- OBERFUEHRER.+++

H4994 - 0095

1063-PS
87

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
17. Dez. 1940 durch	Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 17. DEZ. 1940	an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 27039	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 237 424 17.12.40 1100 = KR.=

AN: A.) ALLE STAPO(LEIT) STELLEN - B.) ALLE KOMMANDEURE DER SIPO UND DES SD. - -

IM NACHGANG ZU MEINEM FS-ERL. V. 7.10.40 NUE 197 093 TEILE ICH MIT, DASS DIE LAGERPSERRE IM ARBEITSLAGER GUSEN, DAS DEM KL. MAUTHAUSEN ANGESCHLOSSEN IST, MIT SOFORTIGER WIRKUNG AUFGEHOBEN IST.=

RSHA 4 C 2 ALLG. NR. 40615 I.A. GEZ. DR. BERNDORFF. REG. UND. KRIM. RAT. -+

Abgang

H4994 – 0096

1063-PS
88

Konzentrationslager Dachau
Kommandantur, Abt.II.

Dachau 3 K, den 6. April 1940.

An die

Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle -

D ü s s e l d o r f.

Betreff: Rücküberstellung von Gefangenen aus anderen Lagern in das KL.Dachau.

Vorgang: Diess.Schr.v.16.10.39 und v.4.12.39, Abt.II.

Beilage: 1 Formblatt.

Jn der Anlage wird ein Formblatt über die Rücküberstellung des seinerzeit im Zuge der Räumung des hiesigen Lagers in das Konzentrationslager Flossenbürg überstellten Schutzhaftgefangenen Jakob K i r b e r g, geb.13.2.85 Reydt, zur gefl.Kenntnisnahme übermittelt. Die übrigen im diess.Schr.v.16.10.39 aufgeführten Gefangenen verbleiben in den darin bezeichneten Lagern und wurden aus dem hiesigen Gefangenenstand gestrichen. Nachdem auch die einschlägigen Schutzhaftakten an diese Lager abgegeben wurden, wird gebeten, den anfallenden Schriftwechsel in Zukunft nur noch mit den Kommandanturen der zuständigen Konzentrationslager zu führen.

Der Lagerkommandant:
J.V.

SS-Hauptsturmführer.

K.

H4994 – 0097

1063-PS
89

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr.39 285.

Berlin, den 16. Februar 1940.

An

a) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
b) Reichssicherheitshauptamt -Verteiler C-
Nachrichtlich an
c) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
d) den Inspekteur der Konzentrationslager
-- mit 8 Abdrucken für die Lager --
e) alle Sachbearbeiter des Referats IV C 2.

Betrifft: Konzentrationslager Buchenwald.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 20.11.1939 -- IV/II D Allg.Nr.39 285 -- teile ich mit, daß die Sperre des Lagers Buchenwald ab sofort aufgehoben ist. Etwa aus diesem Grunde zurückgestellte Entlassungsanträge für Schutzhäftlinge können daher unter Berücksichtigung des Erlasses vom 24.10.39 -- IV (II D) Nr.8303/39 -- wieder hier eingereicht werden.

Neueinweisungen nach Buchenwald erfolgen in absehbarer Zeit nicht; etwaige diesbezügliche Anordnungen sind damit hinfällig. Sofern die Überführung von Häftlingen in ein Konzentrationslager bereits genehmigt ist, sind diese Häftlinge gemäß den Anordnungen im Einzelfall in das Konzentrationslager Sachsenhausen zu überführen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Berndorff.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Bleech
Kanzleiangestellte.

Bl.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
26. FEB. 1940
Bd. II

634/40

H4994 – 0098

1063-PS
90

II - D

Düsseldorf, den 18/2. 40

1.) Kenntnis genommen. Eine Rundverfügung erübrigt sich.

2.) z. d. Akten bei II - D

19.

4

H4994 - 0099

1063-PS
91

Konzentrationslager Dachau.
Kommandantur, Abt. IV.

Dachau 3 K. den 4. Dezember 1939.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Düsseldorf.

7. DEZ. 1939
Rat.

An die

Betreff: Überstellung von Häftlingen in das KL. Buchenwald.
Vorgang: Diess . Schreiben vom 16.1o.1939.

Die in obenbezeichnetem Schreiben angeführten Gefangenen, soweit sie in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt wurden, gehören seit 3o.11.39 zum Gefangenenstand des KL. Buchenwald. Die Personalakten der Häftlinge, wurden am 3o.11.39 an die Kommandantur des Konzentrationslagers Buchenwald abgegeben.

Es wird gebeten, den Schriftenverkehr bezügl. dieser Häftlinge in Zukunft mit der Kommandantur des Konzentrationslagers Buchenwald zu führen.

Hinsichtlich der nach Flossenbürg und Mauthausen überstellten Gefangenen, die noch zum Gefangenenstand des hiesigen Lagers gehören, erfolgt nach einer entsprechenden Entscheidung gesonderte Mitteilung.

Der Lagerkommandant:

[signature]

SS - Sturmbannführer.

Fä-

H4994 – 0100

Kenntnis genommen und notiert:

H4994-0101

1063-PS
92

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
II D

Düsseldorf, den 16.11.1939.

Betrifft: Überführung von Schutzhäftlingen in das KL.

Die Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen bittet, wenn irgend möglich, dafür Sorge zu tragen, dass den Häftlingen, die dem KL. Sachsenhausen überstellt werden, die Möglichkeit gegeben wird, die Effekten entweder vor Verschubung ins Lager an ihre Angehörigen zu schicken, oder bei der Festnahme es untersagt wird, dass sie keinerlei Kleidungsstücke, Decken, pp. mitnehmen. Da z.Zt. das KL. Sachsenhausen das einzige Lager ist, das Häftlinge aufnimmt, ist bei grösserer Zahl schlecht möglich, grössere Effekten unterzubringen und auch weiterhin grosse Gefahr besteht, Ungeziefer aller Art ins Lager zu schleppen. Weiterhin wird gebeten, dass den Angehörigen kurz nach der Festnahme Mitteilung gemacht wird, dass der Häftling dem betr. Lager überstellt wurde, da die Erfahrung gelehrt hat, dass ein grosser Teil der Angehörigen der Neufestgenommenen nicht über den Verbleib des Häftlings und Grund der Inschutzhaftnahme unterrichtet waren und dadurch dem Lager ein enormer Schriftwechsel entstanden ist.

In Vertretung:
gez. Dr. H o f f m a n n .

Beglaubigt:
Geschz.-Angestellte.

An
die Aussendienststellen der Stapoleitstelle,
die Herrn Landräte des Bezirks,
die Herrn Oberbürgermeister in Neuss und Viersen,
die Dienststellen im Hause.

H4994-0102

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
13. Nov. 1939 22h
von durch
BST.=

Raum für Eingangsstempel
14. NOV. 1939
Pol.

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

Nr. 23791

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

H4994-0103

KL SACHSENHAUSEN 9435 13.11.39 1840 =
AN ALLE STAPO UND KRIPO UND LEIT STELLE ,AN DAS GEHEIME STAATSPOLIZEIAMT UND REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT MIT DER BITTE UM KENNTNISNAHME.===
BETR:UEBERSTELLUNG VON HAEFTLINGEN.
BEZUG:OHNE.
DIE KOMMANDANTUR DES KL SHS BITTET,WENN IRGEND MOEGLICH, DAFUER SORGE ZU TRAGEN, DASS DEN HAEFTLINGEN,DIE DEM HIESIGEN LAGER UEBERSTELLT WERDEN, DIE MOEGLICHKEIT GEGEBEN WIRD, DIE EFFEKTEN ETWEDEN VOR VERSCHUBUNG INS HIESIGE LAGER AN IHRE ANGEHOERIGEN ZU SCHICKEN,ODER BEI DER FESTNAHME ES UNTERSAGT WIRD, DASS SIE KEINERLEI KLEIDUNGSSTUECKE,DECKEN, P.P. MITNEHMEN. DA ZUR ZEIT DAS KL SACHSENHAUSEN DAS EINZIGE LAGER IST,DAS HAEFTLINGE AUFNIMMT,IST BEI GROESSERER ZAHL SCHLECHT MOEGLICH, GROESSERE EFFEKTEN UNTERZUBRINGEN UND AUCH WEITERHIN GROSSE GEFAHR BESTEHT . UNGEZIEFER ALLER ART INS LAGER ZU SCHLEPPEN. WEITERHIN WIRD GEBETEN, DASS DEN

ANGEHOERIGEN KURZ NACH DER FESTNAHME MITTEILUNG GEMACHT WIRD,
DASS DER HAEFTLING DEM HIESIGEN LAGER UEBERSTELLT WURDE,
DA DIE ERFAHRUNG GELEHRT HAT, DASS EIN GROSSER TEIL DER
ANGEHOERIGEN DER NEUFESTGENOMMENEN NICHT UEBER DEN VERBLEIB
DES HAEFTLINGS UND GRUND DER INSCHUTZHAFTNEHME UNTERRICHTET
WAREN UND DADURCH DEM LAGER EIN ENORMER SCHRIFTWECHSEL
ENTSTANDEN IST,.

DER LAGERKOMMANDANT, I.V.GEZ:EISFELD, SS-STUBAF++++++

Gestapo
Stapol. D,dorf
Abt: II D

Düsseldorf, den 16.11. 39

1.) Schreiben:

An alle Aussendienststellen
An die Herren Landräte des Bezirks
An die Herren Oberbürgermeister in Neuss u. Viersen
An die Dienststellen im Hause

Betrifft: Überführung v. Schutzhäftlinge in das KL.

Einsetzen aus vorstehendem FS soweit Blauklammer.

// //

2.) z.d.Akten bei II D

J.V.

Erhalten: 18. Nov. 1939

H4994-0104

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
24. Okt. 1939 + 02	Staatspolizeistelle Düsseldorf 24. OKT. 1939	
von RU.= durch		an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 22 246	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

BERLIN NUE 203 065 24.10.39

AN ALLE STAPO(LEIT) STELLEN - EINSCHL. BOEHMEN- MAEHREN=
NACHRICHTLICH AN ALLE INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOL. U.
DES SD.=

D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN.=

BETR.: UEBERFUEHRUNG VON HAEFTLINGEN IN KL.=

DA DAS KONZENTRATIONASLAGER BUCHENWALD Z.ZT. VOLL BELEGT IST, HABEN UEBERFUEHRUNGEN NACH BUCHENWALD BIS AUF WEITERES NICHT MEHR ZU ERFOLGEN. ICH ERSUCHE DAHER, ALLE HAEFTLINGE IN K ZUKUNFT NUR NOCH IN DAS KL SACHSENHAUSEN ZU UEBERFUEHREN. SOWEIT BEREITS ANORDNUNGEN ZUR UEBERFUEHRUNG NACH BUCHENWALD IM EINZELNEN VORLIEGEN, SIND DIESE DAHINGEHEND UMZUAENDERN. SOWEIT DIE MOEGLICHKEIT BESTEHT, BEREITS ABGEGANGENE TRANSPORTE UMZULEITEN, IST DAS ERFORDERLICHE SOFORT ZU VERANLASSEN.-

ZUGLEICH WIRD MITGETEILT, DASS AUS BESONDEREN GRUENDEN

Heftrand

Document No. 11 373 Order No.
No. of Pages 410 No. of Copies 1
Total Copies 410

H4994-0105

ALLGEMEINE ENTLASSUNGSSPERRE FUER DAS LAGER BUCHENWALD VERHAENGT WERDEN MUSSTE.=

REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT 4- ROEM.2 D - ALLG. NR 39 285 +

G. St. / Stl. Df. D,dorf ,den 25. Okt-1939
II D / ...445.../39.

Erhalten: 25.
Gelesen: 10.10.
Beigelegen:
Abgegangen: 26.10.39

1.) Schreiben auf Schnellbrief

An die Aussendienststellen und Grenzpolizeikommissariate,
die Herren Landräte des Bezirks,(Ohne Überdrucke für die Herren Bürgermeister)
die Herren Oberbürgermeister in Neuss und Viersen, und
die Dienststellen im Hause.

Einsetzen aus dem Erlass von [bis] .

2.) Z.d.A. bei II D.

J.A.

H4994-0106

H4994-0107

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
23. Sep. 1939 13	Düsseldorf 23. SEP. 1939 Anl.	an durch
von =BE== durch		Verzögerungsvermerk
ID Nr. 19328	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

BERLIN NUE. 195 211 23.9.39 1045 ==
AN ALLE STAPO - LEIT - STELLEN EINSCHL. STAPO PRAG U. BRUENN. =====
BETR.: KONZENTRATIONSLAGER D A C H A U . =--
DAS KONZENTRATIONSLAGER D A C H A U WIRD FUER EINIGE WOCHEN VON SCHUTZHAEFTLINGEN GERAEUMT. DIE HAEFTLINGE WERDEN VORUEBERGEHEND AUF DIE LAGER MAUTHAUSEN, FLOSSENBUERG UND BUCHENWALD VERTEILT. EINWEISUNGEN IN DAS KL. DACHAU HABEN DAHER BIS AUF WEITERE WEISUNG NICHT MEHR ZU ERFOLGEN. SOFERN UEBERFUEHRUNG NACH DACHAU ~~VON HIER AUS~~ BEREITS ANGEORDNET WORDEN IST, HAT DIESE IN DAS KL. BUCHENWALD ZU ERFOLGEN. ===
ZUSATZ : ZUM FS. AN PRAG U. BRUENN FUER DEN BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI FUER BOEHMEN UND MAEHREN. --
GLEICHES GILT FUER DIE PROTEKTORATSANGEHOERIGEN, DIE MIT DEM AUSDRUECKLICHEN VERMERK ''ISOLIERUNGSLAGER DACHAU''

Restrand

H4994-0108

1063-PS
98

IN DAS KL. DACHAU EINGELIEFERT WERDEN. SIE SIND AB SOVORT DEM K.Z. LAGER BUCHENWALD ZU UEBERSTELLEN . ===

GESTAPA ROEM. 2 D ALLG.NR. 39246 ++++++

Gestapo
Stapol.-D,dorf
II - D

Düsseldorf, den 26. 9. 39

Erhalten: 29/10/39
Gefertigt:
Vergleichen:
Abgegangen: 2. Okt. 1939

1.) Schreiben:

An die Aussendienststellen
An die Herren Landräte des Bezirks
An die Herren Oberbürgermeister in Neuss und Viersen
An alle Dienststellen im Hause

Betrifft: Konzentrationslager Dachau

Einsetzen aus dem umseitigen FS von bis
Zusatz: Bezgl. der Überführung von Schutzhäftlingen ergeht eine Sonderreglung.

2.) z.d.Akten bei II - D

J.A.

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
14. Juni 1939 22	Staatsanwaltschaft Düsseldorf 15. JUNI 1939 Anl.	an durch
NI = durch		Verzögerungsvermerk
IID		
Nr. 11289	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 127 426 14.6.39 1700 =

AN ALLE STAPOLEIT - UND STAPOSTELEN MIT AUSNAHME VON BOEHMEN UND MAEHREN. =

BETR. : KL. BUCHENWLD. =

IM NACHGANG ZU MEINEM FS ERLASS VOM 14.4. NUE 77 644 - TEILE ICH MIT, DASS NUNMEHR AUCH EINWEISUNGEN IN DAS KL. BUCHENWALD WIEDER VORGENOMMEN WERDEN, DASSELBE TRIFFT AUCH AUF RUECKUEBERFUEHRUNGEN USW. ZU. =

Abstand

GESTAPA ROEM 2 D - ALLG. NR. 39 068+1

H4994-0109

H4994-0110

1063-PS

II D

D,dorf, den 16. 6. 39

1.) Kenntnis genommen.

2.) z. d. Akten bei II - D

Dr. St.

H4994-0111

1063-PS
101

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen	Raum für Eingangsstempel	Befördert
Tag Monat Jahr Zeit - 3. Okt. 1942 2300 von durch	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf - 4. OKT. 1942 Anl.	Tag Monat Jahr Zeit an 6. 7/10. durch
IID Nr. 9509	Eingang bei II D am 194 Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk Pr. 7/10. Pr. 8/10

+ BERLIN NUE 179 762 3/10/42 -MA- =

AN ALLE STAPO(LEIT)TELLEN, KOMMANDEURE, BEFEHLSHABER UND BEAUFTRAGTE DES CHEFS DER SIPO UND DES SD. ==

BETR.: EINWEISUNG VON WEIBLICHEN JUEDISCHEN HAEFTLINGEN IN DAS KL. RAVENSBRUECK. ==

DER RFSS U. CH. D. DTSCH. POL. HAT AM 29.9.42 BEFOHLEN, DASS DIE IM FRAUENKONZENTRATIONSLAGER RAVENSBRUCK EINSITZENDEN JUEDISCHEN HAEFTLINGE IN DAS KONZENTRATIONSLAGER AUCHWITZ, FRAUENABTEILUNG, ZU UEBERFUEHREN SIND, DAMIT DAS FKL. RAVENSBRUECK JUDENFREI WIRD. DER INSPEKTEUR DER KL. HAT DIE UEBERFUEHRUNG DER JUEDISCHEN HAEFTLINGE AUS DEM FKL. RAVENSBRUECK IN DAS KL. AUSCWITZ BEREITS ANGEORDNET. - EINWEISUNGEN VON JUEDISCHEN WEIBLICHEN HAEFTLINGEN IN DAS FKL. RAVNSBRUECK KOMMEN DAHER AB SOFORT NICHT MEHR IN FRAGE. SOFERN IM EINZELFALL VON HIER DEM ENTGEGENSTEHENDE

Heftrand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

ANORDNUNGEN GETROFFEN SID, ERSUCHE ICH, VON DORT AUS DIE WEIBLICHEN JUEDISCHEN HAEFTLINGE SELBSTAENDIG DEM KL. AUSCHWITZ, FRAUENABTEILUNG, ZUZUFUEHREN. ==

RSHA - ROEM 4 C 2 - ALLG.NR. 42415 - I.A. GEZ.: DRBM BERNDORFF, SS-O'STUBAF. + .

II D

Dorf. den 8.10.42

1) Abt: II D hat Abschrift vom Schr. erhalten.

2) z.V. bei II D (Band I)

1063-PS
102

H4994-0112

1063-PS
103

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
25.Sep.1943 22.10	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 27 SEP. 1943	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 9263	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 171 213 25.9.43 2050 = FL =
AN ALLE STAPOSTELLEN UND AN BDS. IN OSLO UND PARIS. =
DAS KL. SACHSENHAUSEN IST ZUR ZEIT DERMASSEN UEBERBELEGT, DASS SELBST DIE UNTERBRINGUNG DER LAUFENDEN EINZELEINLIEFERUNGEN SCHWIERIGKEITEN BEREITET. DIE AUFNAHME VON GROESSEREN TRANSPORTEN IST AUSGESCHLOSSEN. ICH ERSUCHE DAHER. AB SOFORT KEINE GROESSEREN EINWEISUNGEN NACH DEM GENANNTEN KL. IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT BIS AUF WEITERES MEHR VORZUNEHMEN. =
= RSHA ROEM 4 C 2 ALLG. NR. 43002 - IA. GEZ. DR. BERNDORF, SS-OSTUBAF. +

Erstrand

H4994-0113

H4994-0114

1063-PS
104

II /L - D Zgb. Nr. 846/43. Ratingen, den 29. 9. 43

1.) Kenntnis genommen, es ist nichts zu veranlassen, da , grössere Transporte nicht in Frage kommen.

2.) an II/L - D/10 - 1

1063-PS-103

Stapoleitstelle
Düsseldorf
II - D

z.Zt. Ratingen, den 15. 7. 43

FS-NR 6766
Befördert 14. Juli 1943 17.30
durch Rai

1.) Fernschreiben: Dringend - Bitte sofort vorlegen !

An den Herrn Polizeipräsidenten - Wirtschaftsabteilung -
(Transportbüro)
in F r a n k f u r t - Main

Betrifft: Überstellung von Transporthäftlingen.

Auf Grund einer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Wirtschaftsabteilung des hiesigen Polizeipräsidiums Herrn Pol.-Jnsp. Tretow, beabsichtigt die hiesige Stapostelle auf eigene Kosten mit LKW Transporthäftlinge die Konzentrations= lagern zugeführt werden sollen, nach dort zu überstellen, damit dieselben von Frankfurt aus weiter mit Zellenkurswagen verschubt werden.
Die ~~Transport~~ hiesige Transportabteilung kann die Weiterlei= tung der Häftlinge nicht durchführen, da im hiesigen Bezirk grosse Haftraumschwierigkeiten bestehen und im westlichen Ring keine Kurswagen laufen. Über die erneute Jnbetriebnahme der Kurswagen ist noch nichts bekannt.
Da die Angelegenheit sehr dringlich ist, wird um FS- Nachricht an die hiesige Dienststelle II - D bis zum 15. 7. 43 gebeten.

Stapoleitstelle D,dorf
II D
gez. Hilgärtner KS

2.) z. S. bei II D

A.A.

H4994-0115

1063-PS
106

Düsseldorf, den 15. Juli 1943

Polizeipräsident Frankfurt/Main Nr. 634 vom 15.7.43 11^{40} Uhr.

FS. An Geheime Staatspolizei II Düsseldorf.
Zu dort. FS. Nr. 6761.

Häftlinge für Dachau, Flossenbuerg, Mauthausen und Natzweiler sind hierher zu führen.
Häftlinge für östl. und nördl. Reichsgebiet von dort nach Kassel leiten.
Zellenkurswagen Frankfurt/Main/Kassel kann wegen großen Zugängen aus Süddeutschland weitere Gefangene nicht aufnehmen.

Polizei-Präsident Frankfurt/Main
I (W) 2a.

H4994-0116

1.063-13
107

Oberabschnitt West — Fernschreibestelle SS-Oberabschnitt West

S. Nr. 1433

Weitergeleitet am ..... 19 ..... Uhr durch

Aufgenommen am 15.7. 1943 12.10 Uhr durch Pol

Gehalten am ..... 19 ..... Uhr durch

Fernschreiben Nr. 1433

Von .....

An .....

Vermerke: V 6410 / 15.7.43 / 14.00 / F.d.R.:

+ pp ffm nr.534 15/7 1140=

an gen. staatspolizei -roem zwei d -d u e s s e l d o r f=

zu dort. fs. nr.6781.

nur baeftlinge fuer dachau, flossenbuerg, mauthausen und natzweiler hierher zu fuehren. haeftlinge fuer oestliches und noerdliches [illegible] von [illegible] kassel [illegible].

zellenkurswagen frankfurt(main) - kassel kann wegen groszen zugaengen aus sueddeutschland weitere gefangene nicht aufnehmen.=

der polizeipraesident rankfurt(main)
roem eins(w) /2 a.+

+19.7.43 1210 nr. 534 (10 zl) hsspf dcf / post +

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
19. JULI 1943

H4994-0117

1063-PS
108

H4994-0118

II D

Ratingen, den 22. 7. 43

1.) Die Überstellung der Häftlinge durch LKW hat durch Jn= betriebnahme der Zellenkurswagen seine Erledigung gefun= den.

2.) z. d. Akte II/L - D 10/1

1063-PS
109

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 43 086.

Berlin, den 14. August 1943.

An
a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure " "
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
e) alle Referate des Amtes IV und das Referat II C 3.

Nachrichtlich an
f) alle Höheren SS- und Polizeiführer,
g) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
h) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager- in Oranienburg,

ferner an
i) Referat I B 3 (12 Abdrucke),
k) " III A 5 (2 "),
l) Gst. IV (2 ").

Betrifft: Konzentrationslager Riga.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.4.1943 -IV C 2 Allg.Nr.43 08.-

Im Nachgang zu dem oben angegebenen Erlaß gebe ich folgendes bekannt:

Die Anschrift des Konzentrationslagers Riga lautet ab sofort:

Kommandantur des Konzentrationslagers Riga
in Riga
Dienstpostamt.

21. AUG. 1943

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

II L - D10/1 - Tgb.Nr. 306/43. Ra., den 24.5.1943 Bl.

3 II D i. Z. [illegible]

4 Zda. II L - D10/1 -.

H4994-0119

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- I A -

Düsseldorf, den 17. 5. 43

1.) Abt. II L
mit der Bitte um
Kenntnisnahme und zum
Verbleib.

Ausschnitt aus dem Befehlsblatt des
Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD Nr. 21 v. 15. 5. 43

Verbot der Einweisung schwangerer Häftlinge in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück bzw. in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Auschwitz und Lublin.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 6. 5. 1943
— IV C 2 Allg. Nr. 43076 —.

(1) In letzter Zeit sind trotz der bestehenden Verbote schwangere Häftlinge in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Auschwitz und Lublin eingewiesen worden.

(2) Da in den Konzentrationslagern keine Entbindungsmöglichkeit besteht, wird die Einweisung derartiger Häftlinge nochmals grundsätzlich untersagt.

(3) Ich weise ausdrücklich erneut darauf hin, daß alle weiblichen Häftlinge v o r der Überführung in ein Konzentrationslager außer auf ihre Haft-, Lager-, Arbeitsfähigkeit und den Verdacht ansteckender Krankheiten unbedingt auch auf das Bestehen einer Schwangerschaft amtsärztlich zu untersuchen sind. Der Untersuchungsbefund ist auf dem Überführungsvordruck zu vermerken.

(4) Wird eine Schwangerschaft ärztlicherseits festgestellt, ist von der Überführung in jedem Falle abzusehen und die Entscheidung unter Angabe des Schwangerschaftsmonats im einzelnen nachzusuchen, sofern die die Haft anordnende Stelle eine Freilassung des Häftlings auch unter diesen Umständen nicht für tragbar hält. Für den Fall, daß in Einzelfällen trotz vorherigen negativen Befundes später im Lager eine Schwangerschaft festgestellt wird, sind die Lager angewiesen, sofort der Einweisungsstelle hiervon Mitteilung zu machen. In solchen Ausnahmefällen ist ebenfalls umgehend die weitere Entscheidung einzuholen.

(5) Ich weise auf die unbedingte Beachtung dieses Erl. hin, da ich mich sonst gezwungen sehe, ggf. die hierfür Verantwortlichen für etwa entstehende Kosten haftbar zu machen.

(6) Die Erl. des ChdSPudSD. vom 26. 8. 1941 — IV C 2 Allg. Nr. 40343 —, betr. Einweisung in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, vom 21. 2. 1942 — IV C 2 Allg. Nr. 40343 —, betr. Einweisung schwangerer Häftlinge in das Konzentrationslager Ravensbrück, und des RSHA. vom 18. 12. 1939 — Amt V (RKPA.) 60^{01}/479. 39 —, betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, werden hiermit aufgehoben.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 153.

1063-PS
110

H4994-0120

1063-PS

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
17. Mai 1943 1230	Staatspolizeileitstelle 17. MAI 1943 Anl.	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 4622	Telegramm – Funkspruch – Fernschreiben – Fernspruch	

IV B - D 10 i - Tgb.Nr. 216/43.

+ BERLIN NUE. 89 911 17.5.43. 11.45=TESS=

AN BDS. U. D. SD. OSLO, DEN HAAG, PARIS U. AN DEN BEAUFTRAGTEN DER SIPO. U. D. SD. BRUESSEL. -

AN DIE STAPO(LEIT)STELLEN: KIEL, SCHWERIN, STETTIN, KOESLIN, SCHNEIDEMUEHL, FRANKFURT/ODER, BERLIN, POTSDAM, DRESDEN, LEIPZIG, WEIMAR, MAGDEBURG, HALLE, BRAUNSCHWEIG, KASSEL, FRANKFURT:MAIN, KOELN, DUESSELDORF, DORTMUND, MUENSTER, HANNOVER, WILHELMSHAVEN U. BREMEN, HAMBURG. -

BETRIFFT: EINWEISUNG VON SCHUTZHAEFTLINGEN IN DAS KL.-NEUENGAMME.-

BZG: OHNE.-

UM UNNOETIGE TRANSPORTUMWEGE ZU VERMEIDEN, BITTE ICH IN ZUKUNFT BEI SCHUTZHAEFTLINGSTRANSPORTEN FUER DAS KL.-NEUENGAMME ALS BESTIMMUNGSORT NUR KL.- NEUENGAMME U. NICHT ETWA STAPOL. HAMBURG U. AEHNLICH ANZUGEBEN U. DEN TRANSPORT BEGLEITZETTEL IN DIESER WEISE AUCH ENTSPRECHEND

H4994-0121

AUSZUFUELLEN.- EINE DURCHSCHLEUSUNG DIESER TRANSPORTE DURCH POLIZEIGEFAENGNISSE DER STL. HAMBURGHIST WEGEN DER DAUERNDEN UEBERLEGUNG DIESER POL. GEFAENGNISSE U. WEGEN DER GESPANNTEN LUFTLAGE NICHT TRAGBAR U. FUEHRT NUR ZU EINER ERHEBLICHEN ARBEITSBELASTUNG.-

ICH ERSUCHE DAHER, IN ZUKUNFT DAVON ABZUSEHEN.-

ZUSATZ FUER DIE STL.SHAMBURG: DAS DORT. SCHREIBEN V. 28.4.1943. II D - 433/43 FINDET DAMIT SEINE ERLEDIGUNG.

- RSHA BERLIN IV C 2 - ALLG. NR. 43 133

I. A. GEZ. DR. BERNDORFF, SS.- OSTUBAF.+

- II L - D 10/1 Tgb.Nr.216/43 - Düsseldorf,den 17 Mai 1943.

1. Die Weitergabe des Erlasses an nachgeordnete Dienststellen ist nicht erforderlich,da die Durchführung der Transporte der hiesigen Schutzhaftstelle obliegt.

ITTE

2. II D im Hause

zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Ortsgm. 18/5. Fr. 20/5.

3. Zu den Akten II L - D 10/1 -

Stamm

Ev. 18/5

1063-PS
112

H4994-0122

1063-13
113

Schnellbrief

Konzentrationslager Niederhagen
- Kommandantur -
II - Az.: Ka. / Sch.

Wewelsburg, 5. April 1943

Betr.: Häftlingsüberstellungen.
Bezug: Ohne.
Anlg.: -

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- 6. APR. 1943
Abt.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leit-stelle

in D ü s s e l d o r f

Es wird gebeten, Häftlingseinweisungen in das KL. Niederhagen nicht mehr vorzunehmen und die bereits von dort aus angeordneten Einweisungen nicht durchzuführen.
Ein, die künftigen Häftlingseinweisungen regelnder Erlass muss abgewartet werden.
Der Häftlingstransport mit dem Sammelwagen am 7. Mai 1943 - 17,57 Uhr - ankommend in Paderborn wird noch angenommen.

Der Lagerkommandant

#-Hauptsturmführer.

II/L - D 1o

D,dorf, den 10. 4. 43

1.) Es ist nichts zu veranlassen, der in Frage kommenden Dienststelle II E/R ist die Einliefe=rungssperre bekannt.

2.) an II/L - D 1o/1.

J.V.

H4994-0123

1663-PS
114

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42 523.

Berlin, den 13. März 1943.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
22. MRZ. 1943
Abt. IV B

An

a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure " "
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,

Zu IV B-D10/- 103/43.

nachrichtlich an

e) die Höheren SS- und Polizeiführer,
f) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
g) " Geschäftsstellen I bis VII
h) " Referate des Amtes IV
i) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager- in Oranienburg,

außerdem Referat I B 3 (12 Abdr.)
" II A 1 (2 ")
" II C 3 (1 ")
Gst. IV (2 ").

Betrifft: Konzentrationslager Herzogenbusch.

Bezug: Mein Erlaß vom 18.1.1943 -IV C 2 Allg.Nr.42 52[illegible]-

Im Nachgang zu meinem obenbezeichneten Erlaß teile ich mit, daß in das Konzentrationslager Herzogenbusch ab sofort Einweisungen von Häftlingen erfolgen können. Das Lager rechnet zur Lagerstufe I und II und ist unter der Fernsprechnummer

H e l v o i r t 231

über die deutsche Fernsprechvermittlungsstelle Hertogenbosch zu erreichen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
[signature]
Kanzleiangestellte.

Bl.

H4994-0124

1063-PS
115

- II L - D 10/ Br.Nr.103/43 - Düsseldorf,den 3.1943.

1. Die Einweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager erfolgt jeweils vom RSHA. Weiteres ist nicht zu veranlassen.

2. II D im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Zu den Akten II L - D 10/1 (Vorgang).

H4994-0125

1063-PS
116

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42 392.

Berlin, den 29. Oktober 1942.

Eing. - 9. Nov. 1942
B. Nr. 6532/42
S. B.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- 7. NOV. 1942

Vertraulich!

An
alle Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Einsatz von Konzentrationslager-Häftlingen in einem R.-Betrieb.

In der letzten Zeit sind verschiedentlich Häftlinge der Konzentrationslager zum geschlossenen Arbeitseinsatz in R.-Betriebe überstellt worden, ohne daß die für den Bezirk zuständige Staatspolizei(leit)stelle von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten hatte.

Aus sicherheitspolizeilichen Gründen habe ich mit dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt - Amtsgruppenchef D - Konzentrationslager - vereinbart, daß in Zukunft in solchen Fällen entsprechende Nachricht hierher gegeben wird. Ich werde alsdann jeweils umgehend der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle hiervon Mitteilung machen.

Zusatz für die Staatspolizeistelle Potsdam: Der dortige Bericht vom 7.9.1942 -9812/42 II D - findet damit seine Erledigung.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

H4994-0126

1063-PS
17

II D.

Düsseldorf, den 14.11.42.

1. Abschrift des Schreibens an Abtl. III übersandt.

2. II D ~~zur Sammlung~~ (~~Ordner~~ Band I)

Zur Kanzlei 13. NOV. 1942
geschrieben 14/XI.
verglichen
ab

H4994-0127

1063-PS
118

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 15. August 1942.
IV C 2 Allg.Nr. 41 092.

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
c) " Kommandeure " " "
d) " Gruppen und Referate des Amtes IV
e) Gruppe I B (12 Exemplare)
f) Referat ~~IV~~ A 1 (2 Exemplare für die Erlaßsammlung)
g) IV Geschäftsstelle (2 " ")

Vertraulich !

Das Konzentrationslager Natzweiler kommt ~~nunmehr~~ ebenfalls als Einweisungslager in Betracht. Die Einrichtung ~~zur erkennungsdienstlichen Behandlung der Häftlinge~~ ist fertiggestellt. Wie ich bereits in meinem Erlaß vom 26.7.1941 -- NJ 117 777 - mitgeteilt habe, gehört das Lager zur Lagerstufe II. Die Anschrift lautet:

Kommandantur des Konzentrationslagers Natzweiler
Post Rothau i/Elsaß.
Telephon: 108 110 Schirmeck/Els.
Fernschreibanschluß über Straßburg besteht.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Bleck
Angestellte.

Bl.

H4994-0128

1063-PS
119

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 30. Juli 1942.
IV C 2 Allg.Nr. 42 300.

II B -

Gemeinschaftsstelle Hauptbüro
14. Aug. 1942
Anl. II B

1855/42

An

die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (Verteiler E, ohne Kripo-leit-stellen, staatliche Krim.Abtl. und SD-LA.)

zur Unterrichtung der Betrifften der Dienststellen

Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager.
Bezug: Ohne.

Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei ist für die Schutzhäftlinge der Lagerstufe I, einschl. Ia, bezüglich der Schreiberlaubnis dahingehend eine Erleichterung geschaffen worden, daß diese Häftlinge neutrale Briefumschläge im Rahmen der ihnen zugestandenen Schreiberlaubnis benutzen dürfen.

Da jedoch auch einzelne Konzentrationslager-Häftlinge durch den Inspekteur der Konzentrationslager lediglich ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit entsprechend zur Bewältigung der den Konzentrationslagern übertragenen kriegswichtigen Arbeiten usw. ohne Berücksichtigung der Lagerstufe des Einweisungslagers in Konzentrationslager anderer Lagerstufen (II/III) verlegt werden und somit der Häftling der Lagerstufe I, einschließlich Ia, ohne eigenes Verschulden seiner Vergünstigung verlustig gehen könnte, wird bei der Anordnung zur Überstellung eines Häftlings in ein Konzentrationslager jeweils von hier in Abweichung von der bisherigen Übung auch die für den Häftling in Frage kommende Lagerstufe mit festgesetzt.

Ich ersuche, künftig in jedem Fall in den dem Konzentrationslager von dort zu übersendenden Transportpapieren besonders auf die von hier jeweils festgesetzte Lagerstufe, gegebenenfalls durch Stempelaufdruck: "Häftling der Lagerstufe I - Ia - II - III" o.ä. hinzuweisen. Bei weiblichen Schutzhäftlingen entfällt diese Regelung, da für diese eine Einteilung in Lagerstufen nicht vorgesehen ist.

Der Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung
gez. M ü l l e r

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

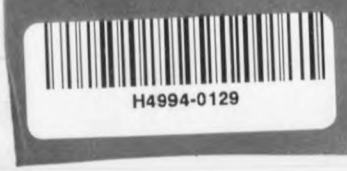
H4994-0129

1063-PS
120

H4994-0130

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II D / 1855 /42.

Düsseldorf ,den 19. August 1942.

1.) Für die Aussen - und Grenzdienststellen , sowie die Dienststellen im Hause ist je 1 Abschrift zu fertigen.
Unter die Abschriften für die Grenz - und Aussendienststellen ist zu setzen:
Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.
Unter die Abschriften für die Dienststellen im Hause ist zu setzen:
Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

2.) II D u. Wv. sofort. (Stempelangelegenheit regeln.)

J.A.

Zur Kanzlei geschrieben 21. AUG. 1942
verglichen
ab 22. Aug. 19

1063-PS
121

II/D Parr

A b s c h r i f t.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg.Nr. 42 3oo

Berlin, den 3o. Juli 1942.

An die

nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (Verteiler E, ohne Kripo-elit-stellen, staatliche Krim.Abtl. und SD-LA.)

Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager.

Bezug: Ohne.

Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei ist für die Schutzhäftlinge der Lagerstufe I, einschl. Ia, bezüglich der Schreiberlaubnis dahingehend eine Erleichterung geschaffen worden, dass diese Häftlinge neutrale Briefumschläge im Rahmen der ihnen zugestandenen Schreiberlaubnis benutzen dürfen.

Da jedoch auch einzelne Konzentrationslager-Häftlinge durch den Inspekteur der Konzentrationslager lediglich ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit entsprechend zur Bewältigung der den Konzentrationslagern übertragenen kriegswichtigen Arbeiten usw. ohne Berücksichtigung der Lagerstufe des Einweisungslagers in Konzentrationslager anderer Lagerstufen (II/III) verlegt werden und somit der Häftling der Lagerstufe I, einschließlich Ia, ohne eigenes Verschulden seiner Vergünstigung verlustig gehen könnte, wird bei der Anordnung zur Überstellung eines Häftlings in ein Konzentrationslager jeweils von hier in Abweichung von der bisherigen Übung auch die für den Häftling in Frage kommende Lagerstufe mit festgesetzt.

Ich ersuche, künftig in jedem Fall in den dem Konzentrationslager von dort zu übersendenden Transportpapieren besonders auf die von hier jeweils festgesetzte Lagerstufe, gegebenenfalls durch Stempelaufdruck: "Häftling der Lagerstufe I - Ia - II - III -" o.ä. hinzuweisen. Bei weiblichen Schutzhäftlingen entfällt diese Regelung, da für diese eine Einteilung in Lagerstufen nicht vorgesehen ist.

Der Erlass ist für die Orts-und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
D ü s s e l d o r f

II-D./ 1855 / 42.-

Düsseldorf, den 2o. August 1942.

Anfertigung des Stempels bei I C 4 veranlasst.
Stein 26/8.42.

1063-PS

A b s c h r i f t.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg.Nr. 42 300

Berlin, den 30. Juli 1942.

An die

nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (Verteiler E, ohne Kripo-elit-stellen, staatliche Krim.Abtl. und SD-LA.)

Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager.

Bezug: Ohne.

Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei ist für die Schutzhäftlinge der Lagerstufe I, einschl. Ia, bezüglich der Schreiberlaubnis dahingehend eine Erleichterung geschaffen worden, dass diese Häftlinge neutrale Briefumschläge im Rahmen der ihnen zugestandenen Schreiberlaubnis benutzen dürfen.

Da jedoch auch einzelne Konzentrationslager-Häftlinge durch den Inspekteur der Konzentrationslager lediglich ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit entsprechend zur Bewältigung der den Konzentrationslagern übertragenen kriegswichtigen Arbeiten usw. ohne Berücksichtigung der Lagerstufe des Einweisungslagers in Konzentrationslager anderer Lagerstufen (II/III) verlegt werden und somit der Häftling der Lagerstufe I, einschließlich Ia, ohne eigenes Verschulden seiner Vergünstigung verlustig gehen könnte, wird bei der Anordnung zur Überstellung eines Häftlings in ein Konzentrationslager jeweils von hier in Abweichung von der bisherigen Übung auch die für den Häftling in Frage kommende Lagerstufe mit festgesetzt.

Ich ersuche, künftig in jedem Fall in den dem Konzentrationslager von dort zu übersendenden Transportpapieren besonders auf die von hier jeweils festgesetzte Lagerstufe, gegebenenfalls durch Stempelaufdruck: " Häftling der Lagerstufe I - Ia - II - III -" o.ä. hinzuweisen. Bei weiblichen Schutzhäftlingen entfällt diese Regelung, da für diese eine Einteilung in Lagerstufen nicht vorgesehen ist.

Der Erlass ist für die Orts-und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
D ü s s e l d o r f

Düsseldorf, den 20. August 1942.

II-D./ 1855 / 42.-

H4994-0132

1063-PS
123

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg.Nr. 42 300

Berlin, den 30. Juli 1942.

An die

nachgeordneten Dienststellen der
Sicherheitspolizei und des SD (Verteiler E,
ohne Kripo-elit-stellen, staatliche Krim.Abtl,
und SD-LA.)

Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager.

Bezug: Ohne.

Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei ist für die Schutzhäftlinge der Lagerstufe I, einschl. Ia, bezüglich der Schreiberlaubnis dahingehend eine Erleichterung geschaffen worden, dass diese Häftlinge neutrale Briefumschläge im Rahmen der ihnen zugestandenen Schreiberlaubnis benutzen dürfen.

Da jedoch auch einzelne Konzentrationslager-Häftlinge durch den Inspekteur der Konzentrationslager lediglich ihrer Arbeitseinsatzfähigkeit entsprechend zur Bewältigung der den Konzentrationslagern übertragenen kriegswichtigen Arbeiten usw. ohne Berücksichtigung der Lagerstufe des Einweisungslagers in Konzentrationslager anderer Lagerstufen (II/III) verlegt werden und somit der Häftling der Lagerstufe I, einschließlich Ia, ohne eigenes Verschulden seiner Vergünstigung verlustig gehen könnte, wird bei der Anordnung zur Überstellung eines Häftlings in ein Konzentrationslager jeweils von hier in Abweichung von der bisherigen Übung auch die für den Häftling in Frage kommende Lagerstufe mit festgesetzt.

Ich ersuche, künftig in jedem Fall in den dem Konzentrationslager von dort zu übersendenden Transportpapieren besonders auf die von hier jeweils festgesetzte Lagerstufe, gegebenenfalls durch Stempelaufdruck: " Häftling der Lagerstufe I - Ia - II - III -" o.ä. hinzuweisen. Bei weiblichen Schutzhäftlingen entfällt diese Regelung, da für diese eine Einteilung in Lagerstufen nicht vorgesehen ist.

Der Erlass ist für die Orts-und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
D ü s s e l d o r f

Düsseldorf, den 2o. August 1942.

II-D./ 1855 / 42.-

H4994-0133

1063-PS
124

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42289

Berlin, den 3. August 1942.

1853/42

An alle

a) Staatspolizei - leit - stellen,
b) Kommandeure und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
15. AUG. 1942
Tgb. Nr. 972

nachrichtlich
an den

a) Inspekteur der KL.
b) Direktor des KL.

Ravensbrück.

Betr.: Einweisung von weiblichen Schutzhäftlingen in das KL. Ravensbrück.

Bezug: Ohne.

Das KL. Ravensbrück ist infolge Einberufung geeigneten Personals sowie des fotografischen Gerätes und Materials nicht mehr in der Lage, Lichtbilder für die Häftlingsakten selbst herzustellen.

Ich bitte daher, bei Überführung in das KL. Ravensbrück den Transportpapieren weiblicher Schutzhäftlinge künftig stets ein Lichtbild der betreffenden Schutzhäftling beizufügen.

In Vertretung:

gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

H4994-0134

H4994-0135

1063-PS
Dok

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II D / 1861 /42.

Düsseldorf, den 20. 8. 1942.

1.) Von dem vorseitigen Erlass ist je eine Abschrift für die Aussendienststellen, Grenzdienststellen und die Dienststellen im Hause zu fertigen.
Unter die Abschriften für die Aussen - Grenzdienststellen ist zu setzen:
Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.
Unter die Abschriften für die Dienststellen im Hause ist zu setzen:
Abschrift übersende ich zur Kenntnis.
Ich bitte, bei Stellung von Schutzhaftanträgen gegen weibliche Personen, deren Überführung in das KL. Ravensbrück unmittelbar durch die Dienststelle [redacted] II D im Hause durchgeführt werden, der Durchschrift für II D 2 Lichtbilder beizufügen.

2.) Z.d. A. bei II D .

Zur Kenntnis
20. AUG. 1942
geschrieben
verglichen
ab 21. Aug. 1942

J.A.

19. 8.

1063-PS
127

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg.Nr. 42289.-

Berlin, den 3.August 1942.

An alle

a.) Staatspolizei-leit-stellen,
b.) Kommandeure und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD.

nachrichtlich

den

a,) den Inspekteur der KL.
b.) Direktor des KL.
Ravensbrück.

Betrifft: Einweisung von weiblichen Schutzhäftlingen in das Kl.Ravensbrück.

Bezug: Ohne.

-.-.-.-.-

Das KL. Ravensbrück ist in Ermanglung geeigneten Personals sowie des fotografischen Gerätes und Materials nicht mehr in der Lage, Lichtbilder für die Häftlingsakten selbst herzustellen.

Ich bitte daher,bei Überführung in das KL. Ravensbrück den Transportpapieren weiblicher Schutzhäftlinge künftig stets ein Lichtbild des betreffenden Schutzhäftlings beizufügen.

In Vertretung:
gez.Müller.

-.-.-.-.-.-.-.-.-

H4994-0136

1063-PS
128

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
17. JULI 1942
Abt. II D

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 10. Juli 1942.
IV C 2 Allg.Nr. 42 187.

An
a) die Staatspolizei(leit)stellen,
b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) die Kommandeure " "
d) die Referate des Amtes IV,
außerdem Gruppe I B (12 Abdrucke),
Gst. IV (2 Abdr.f.d.Erl.Sammlg.),
II A 1 (3 " " " ").

Nachrichtlich
an e) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
f) den Inspekteur der Konzentrationslager.

Betrifft: Konzentrationslager für weibliche Häftlinge.

Im Konzentrationslager Auschwitz ist eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden. Die Einweisung von weiblichen Häftlingen wird daher auf hiesige Anordnung dorthin erfolgen.

Die Anschrift für die im Konzentrationslager untergebrachten weiblichen Häftlinge lautet:

An
das Konzentrationslager Auschwitz
- Frauenabteilung -
Auschwitz - Oswiecim
Ost-Oberschlesien Postamt 2.

Alle Ersuchen betr. Einweisungen, Entlassungen, Anforderung von Führungsberichten usw. für die im Konzentrationslager Auschwitz einsitzenden Häftlinge sind daher nicht mehr an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Ravensbrück, sondern unmittelbar an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz zu richten.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Im Auftrage:
gez. Dr. Berndorff.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

H4994-0137

1063-PS
IV 9

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 39 211.

Berlin, den 7. Juli 1942.

17. JULI 1942
IV D

An

alle Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Arbeitseinsatz der auf Grund des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung in Arbeitseinrichtungen Untergebrachten für Zwecke des Vierjahresplans.

Bezug: Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21.3.38 - S V T Nr. 32 IV/38-176 -

Ich ersuche, in allen den Fällen, in denen Personen auf Grund des oben angezogenen Erlasses s.Z. in das Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen worden sind, und in denen unter einer hiesigen Haft-Nr. bisher keine Entscheidung über die Schutzhaftdauer ergangen ist, umgehend im einzelnen in eine Nachprüfung einzutreten. Dabei ist von dem Konzentrationslager Buchenwald bezw. von dem Lager, in dem sich der Häftling jetzt befindet, ein Führungsbericht anzufordern und zur Frage der Fortdauer der Haft oder der Entlassung Stellung zu nehmen.

In den Fällen, in denen bereits Einzelvorgänge hier anhängig sind, ist nach der jeweils zuletzt getroffenen Einzelentscheidung zu verfahren.

Die betreffenden Berichte sind zunächst unter Bezugnahme auf die Allg.Nr. 38 114 einzureichen. Sofern bis zum 15.8. keine entsprechenden Berichte eingegangen sind, wird Fehlanzeige angenommen.

Weitere Weisung folgt alsdann in jedem Einzelfall.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Bleech
Angestellte.

Bl.

H4994-0138

1063-PS
130

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 40 343.

Berlin, den 21. Februar 1942.

Staatspolizeileitstelle [illegible]
- 9. MRZ 1942

An
a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) " Kriminalpolizei(leit)stellen,
c) " Befehlshaber der SichPoludSD,
d) " Kommandeure " "
e) " Referate des Amtes IV,
f) das Amt V,
nachrichtlich an
g) alle Inspekteure der SichPoludSD,
h) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das FKL Ravensbrück),
i) Gruppe I B (12 Abdrucke),
k) Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke f.d.Erlaßsammlung),
l) Referat II C 3.

Betrifft: Einweisung schwangerer Häftlinge in das Konzentrationslager Ravensbrück.

Bezug: Erlaß vom 26.8.41 - IV C 2 Allg.Nr.40 343 - und vom 18.12.39 - V (RKPA) 60^{01}/479.39 -

Nach Mitteilung des Kommandanten des Konzentrationslagers Ravensbrück sind in der letzten Zeit erneut schwangere Häftlinge dem Konzentrationslager Ravensbrück zugeführt worden. Da im Lager keinerlei Entbindungsmöglichkeit besteht und die Entlassungen zum Teil nicht rechtzeitig verfügt werden konnten, war die Überstellung in ein Krankenhaus erforderlich, wodurch erhebliche Mehrarbeit und Unkosten entstanden sind.

Ich ersuche daher, in Zukunft meinen obenbezeichneten Erlaß genauestens zu beachten, da ich mich sonst gezwungen sehe, die hierfür Verantwortlichen für die entstandenen Kosten haftbar zu machen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

H4994-0139

1063-PS
131

Gestapo
Stapol.D'dorf
II-D.

Düsseldorf, den 17 3.42.

Zur Kanzlei 17. MRZ. 1942
geschrieben 18. Gartner
verglichen
ab 18.3.42.

1.) Schreiben:

An die Aussendienststellen,
an die Grenzkommissariate und
an die Dienststellen im Hause.

Betrifft: Einweisung schwangerer Häftlinge in das KL. Ravensbrück.

-.-.-.-.-

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ~~verfügt~~ hat durch Erlass vom 21.2.42. - IV C 2 Allg.Nr. 40343: bekannt gegeben:

" Nach Mitteilung des Kommandanten des KL.-Ravensbrück sind in letzter Zeit erneut schwangere Häftlinge dem KL. Ravensbrück zugeführt worden. Da im Lager keinerlei Entbindungsmöglichkeit besteht und die Entlassungen zum Teil nicht rechtzeitigt verfügt werden können, war die Überstellung in ein Krankenhaus erforderlich, wodurch erhebliche Mehrarbeiten und Unkosten entstanden sind."

Ich ~~ersuche daher~~ bitte um Kenntnisnahme u. Beachtung, daß in Zukunft schwangere Schutzhaftgefangene einem Konzentrationslager nicht mehr zuzuführen. Der Chef d.SD. hat sich vorbehalten bei Verstößen die Verantwortlichen für die entstandenen Kosten haftbar zu machen.

~~I.V.~~

H4994-0140

1063-PS

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
D ü s s e l d o r f
- II D -.

Düsseldorf, den 17. März 1942

An die Außendienststellen in Essen,
Wuppertal,
Oberhausen,
M.-Gladbach,
Duisburg und
Krefeld.

An die Grenzpolizeikommissariate Kleve,
Kaldenkirchen und
Emmerich.

An alle Dienststellen im Hause.

Betrifft: Einweisung schwangerer Häftlinge in das KL.-Ravensbrück.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. hat durch Erlaß vom 21. 2. 1942 - IV C 2 Allg. Nr. 40343 bekannt gegeben:

" Nach Mitteilung des Kommandanten des KL.-Ravensbrück sind in letzter Zeit erneut schwangere Häftlinge dem KL.-Ravensbrück zugeführt worden. Da im Lager keinerlei Entbindungsmöglichkeit besteht und die Entlassungen zum Teil nicht rechtzeitig verfügt werden können, war die Überstellung in ein Krankenhaus erforderlich, wodurch erhebliche Mehrarbeit und Unkosten entstanden sind. "

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung, daß in Zukunft schwangere Schutzhaftgefangene einem Konzentrationslager nicht mehr zugeführt werden.

gez. Dr. A l b a t h

Beglaubigt:
Geschz.Angest.

H4994-0141

H4994-0142

1063-PS
133

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
29. Sep. 1943 24	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 30. SEP. 1943 Abt. II	
von durch Kr		an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 9371	Telegramm – Funkspruch – Fernschreiben – Fernspruch	

+++SAARBRUECKEN NR. 13637 29/9 1750 =PA.=

AN ALLE BEFEHLSHABER. KOMMANDEURE UND STAATSPOLIZEI (LEIT) STELLEN. = BETR.: UNTERBRINGUNG VON HAEFTLINGEN FUER DIE HIESIGE STAATSPOLIZEI-AUSSENDIENSTSTELLE IN LUDWIGSHAFEN. = VORG.: OHNE. =

DIE AUSSENDIENSTSTELLE LUDWIGSHAFEN KANN ZUR ZEIT HAEFTLINGE NICHT UNTERBRINGEN. ICH BITTE DESHALB, HAEFTLINGE FUER DIE STAATSPOLIZEI-AUSSENDIENSTSTELLE LUDWIGSHAFEN IN GANZ DRINGENDEN FAELLEN NACH DEM POLIZEIGEFAENGNIS SAARBRUECKEN, NEUE BREMM, ZU VERSCHUBEN BEZW. ZU UEBERFUEHREN. AUFGEGRIFFENE ARBEITSVERTRAGSBRUECHIGE BITTE ICH, BIS AUF WEITERES DURCH DAS FUER DEN ERGREIFUNGSORT ZUSTAENDIGE ARBEITSAMT IN ARBEIT VERMITTELN ZU LASSEN. SOBALD UNTERBRINGUNGSMOEGLICHKEIT IN LUDWIGSHAFEN BESTEHT, ERGEHT NACHRICHT. =

STAPO SAARBRUECKEN ROEM. 2 D - I.V. GEZ. P I T Z, KRIMINALDIREKTOR+++

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0143

1063-PS
134

II D/10941/43 Ratingen, den 1. lo. 43

1.) Kenntnis genommen.

2.) Den Dienststellen II A
II C (H)
II E, (D,A,P,R)

Der Abt: II B

" " III im Hause z. Mitkenntnis

3.) an II/L

Reiß

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
29.9.43	Eing.: 30. SEP. 1943	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an - 7. OKT. 1943
von durch	Tagebuch-Nr.	Anl. durch
Nr. 4824	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

+SAARBRUECKEN NR. 13637 29/9 1750 =PA.=

AN ALLE BEFEHLSHABER, KOMMANDEURE UND STAATSPOLIZEI (LEIT) STELLEN. =

BETR.: UNTERBRINGUNG VOM HAEFTLINGEN FUER DIE HIESIGE STAATSPOLIZEI-AUSSENDIENSTSTELLE IM LUDWIGSHAFEN. =

VORG.: OHNE. =

DIE AUSSENDIENSTSTELLE LUDWIGSHAFEN KANN ZUR ZEIT HAEFTLINGE NICHT UNTERBRINGEN. ICH BITTE DESHALB, HAEFTLINGE FUER DIE STAATSPOLIZEI-AUSSENDIENSTSTELLE LUDWIGSHAFEN IN GANZ DRINGENDEN FAELLEN NACH DEM POLIZEIGEFAENGNIS SAARBRUECKEN, NEUE BREMM, ZU VERSCHUBEN BEZW. ZU UEBERFUEHREN. AUFGEGRIFFENE ARBEITSVERTRAGS BRUECHIGE BITTE ICH, BIS AUF WEITERES DURCH DAS FUER DEN ERGREIFUNGSORT ZUSTAENDIGE ARBEITSAMT IN ARBEIT VERMITTELN ZU LASSEN. SOBALD UNTERBRINGUNGSMOEGLICHKEIT IN LUDWIGSHAFEN BESTEHT, ERGEHT NACHRICHT. =

STAPO SAARBRUECKEN ROEM. 2 D -

I.V. GEZ. P I T Z, KRIMINALDIREKTOR+

Heftrand

H4994-0144

1063-PS
136

– II L – 350/43 –

Ra., den 8. 10. 1943.

1) II D i. G.

zur Kenntnisnahme. L. 4/X

2) Zda. II L – D 10/i –

Ja.

R

Ew.

H4994-0145

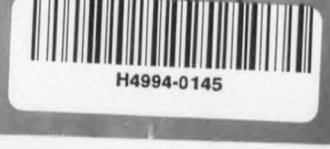

10637/5
137

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
17. Juni 1938 * 1 3 20
von =MA= durch

IID

Nr. 14896

Raum für Eingangsstempel

Staatspolizeistelle Düsseldorf
17. JUNI 1938
Anl.

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit

an durch

Verzögerungsvermerk

+ BERLIN NUE 137 188 17/6 38

AN ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN - E I L T - ==

IM NACHGANG ZU MEINEM FS-ERLASS VOM 21/5 38 - NUE 117 488 -
BETR. ENTLASSUNGSSPERRE WIRD ERGAENZEND ANGEORDNET, DASS DIE
: WEIBLICHEN SCHUTZHAFTGEFANGENEN IN DIE ENTLASSUNGSSPERRE
NICHT EINZUBEZIEHEN SIND. =

= GESTAPA BERLIN ROEM 2 D - ALLG. NR. 38 135 +

Hestrand

H4994-0146

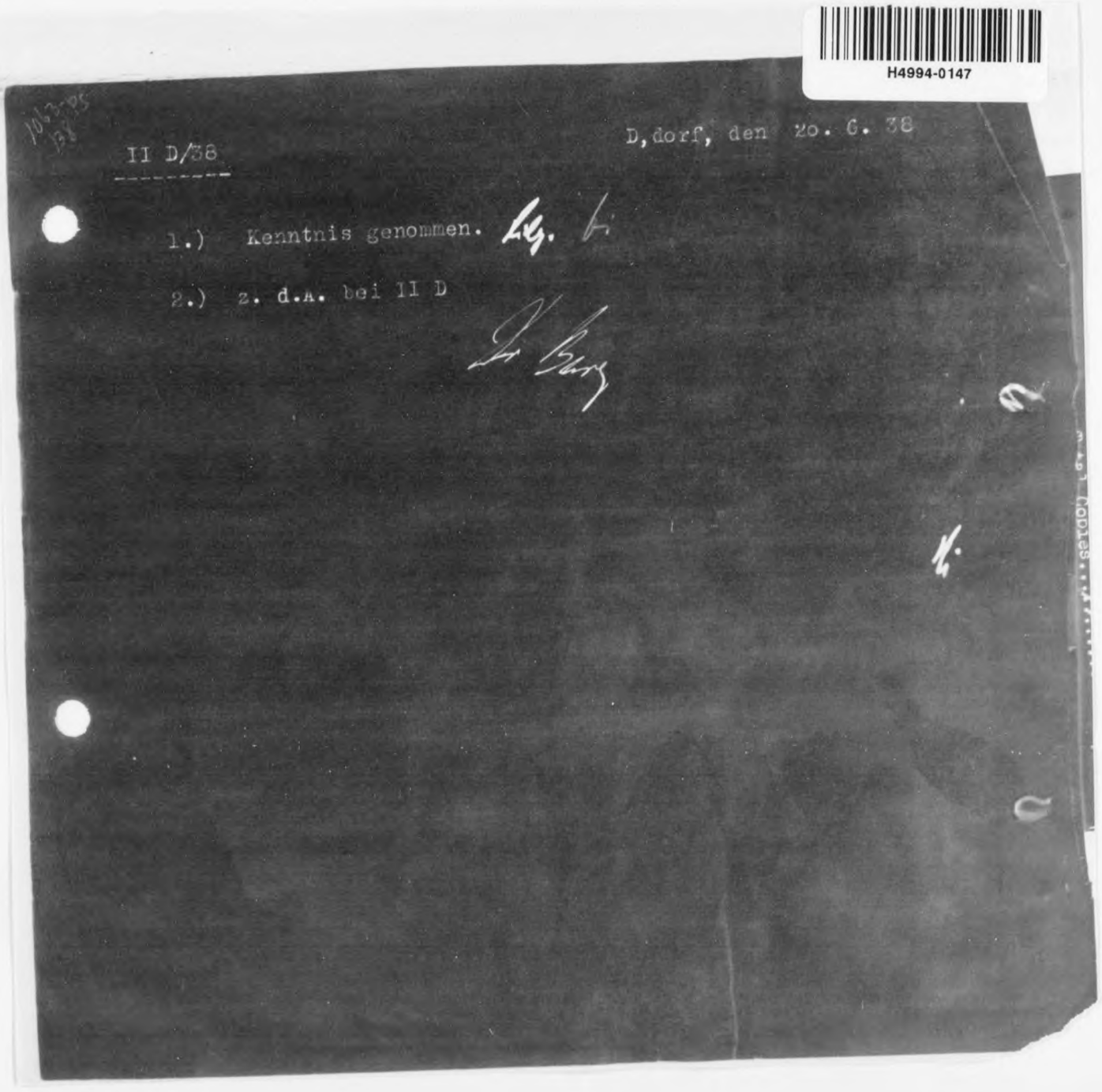

H4994-0147

II D/38

D,dorf, den 20. 6. 38

1.) Kenntnis genommen.

2.) z. d.A. bei II D

1063-PS
139

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg.Nr.39 107.

Berlin, den 11. Mai 1939.

Staatspolizeistelle Düsseldorf
14. MAI 1939
Abt.
2354/39

An
alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.

Nachrichtlich
an
a) den Führer der SS-Totenkopfstandarten und KL
(mit 2 Überdrucken für das KL Lichtenburg),
b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 2.5. - gleiches Aktenzeichen- teile ich mit, daß nach dem 15.5.39 Einlieferungen in das neue Lager Ravensbrück, Post und Bahnstation Fürstenberg in Mecklenburg, erfolgen können.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

Im Auftrage:
gez. Dr. B e r n d o r f f.

Geheime Staatspolizei Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Bl.

Düsseldorf

H4994-0148

1863-PS
146

9.5.39

Gestapo
Stapo D,dorf
Abt: II - D

Erhalten: 19/5 Pe
Gefertigt:
Verglichen:
Abgegangen: 19. Mai 1939

Düsseldorf, den 17. 5. 39

1.) Fertige Abschriften und 3 Überdrucke vom umseitigen Gestapa-Erlass und setze unter die Abschriften:

An alle Aussendienststellen

An die Dienststellen im Hause außer II F u. G

Die Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und zur genauesten Beachtung bei der Überführung von weiblichen Schutzhaftgefangenen und bei Anforderung von Führungsberichten.

// //

2.) z. d. Akten bei II - D .

J.A.

Dr. H.

H4994-0149

1063-PS
141

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg.Nr. 39 107.

Berlin, den 2. Mai 1939.

Staatspolizeistelle Düsseldorf
- 7. MAI 1939
II D
2150/39

An
alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.

nachrichtlich
an a) den Führer der SS-Totenkopfstandarten und Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das Konzentrationslager Lichtenburg),
b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg.

Ab 15.5.39 erfolgt die Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg nach Ravensbrück, Post und Bahnstation Fürstenberg i/Mecklbg.

Einweisungen können daher nur noch bis zum 13.5. nach Lichtenburg erfolgen. Sofern Häftlinge bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Lichtenburg eintreffen können, sind sie ungeachtet bereits ergangener Anordnung zunächst bis auf weiteres im Polizeigefängnis zu belassen.

Sobald Einweisungen nach Ravensbrück erfolgen können, ergeht weitere Weisung.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

Beglaubigt:
Bleech
Kanzleiangestellte.

Bl.

Düsseldorf

Kenntnis genommen: Kg. 15/5

H4994-0150

1063-PS
142

Gestapo
Stapo D,dorf
Abt: II - D

Düsseldorf, den 9. 5.'39

Erhalten:
Erledigt:
Verfügt:
13. Mai 1939

1.) Fertige Abschriften und 3 Überdrucke vom umseitigen Gestapa-Erlass und setze unter die Abschriften:

An alle Aussendienststellen

An die Dienststellen im Hause außer II F u. II G

Die Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und genauesten Beachtung.

// //

2.) z. d. Akten bei II - D

J.A.

H4994-0151

1063-PS
143

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 39 107 -

Abschrift!

Berlin, den 2. Mai 1939

An
alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.

nachrichtlich
an a) den Führer der SS-Totenkopfstandarten und Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das Konzentrationslager Lichtenburg),
b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg.

Am 15. 5. 1939 erfolgt die Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg nach Ravensbrück, Post und Bahnstation Fürstenberg i./Mecklbg.

Einweisungen können daher nur noch bis zum 13. 5. 1939 nach Lichtenburg erfolgen. Sofern Häftlinge bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Lichtenburg eintreffen können, sind sie ungeachtet bereits ergangener Anordnung zunächst bis auf weiteres im Polizeigefängnis zu belassen.

Sobald Einweisungen nach Ravensbrück erfolgen können, ergeht weitere Weisung.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D -

Düsseldorf, den 9. Mai 1939

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und genauesten Beachtung.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Harnischfeger.

An alle Außendienststellen und die Dienststellen im Hause außer II F und II G.

Beglaubigt
Paul
Pol.-Büro.-Asst.

H4994-0152

1063-PS
144

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 39 107 -

Abschrift!

Berlin, den 2. Mai 1939

An

alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.

nachrechtlich

an a) den Führer der SS-Totenkopfstandarten und Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das Konzentrationslager Lichtenburg),

b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg.

Am 15. 5. 1939 erfolgt die Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg nach Ravensbrück, Post und Bahnstation Fürstenberg i./Mecklbg.

Einweisungen können daher nur noch bis zum 13. 5. 1939 nach Lichtenburg erfolgen. Sofern Häftlinge bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Lichtenburg eintreffen können, sind sie ungeachtet bereits ergangener Anordnung zunächst bis auf weiteres im Polizeigefängnis zu belassen.

Sobald Einweisungen nach Ravensbrück erfolgen können, ergeht weitere Weisung.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D -

Düsseldorf, den 9. Mai 1939

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und genauesten Beachtung.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Harnischfeger.

An alle Außendienststellen und die Dienststellen im Hause außer II F und II G.

Beglaubigt:
Gaul
Pol.-Büro.-Asst.

H4994-0153

1063-PS
145

Abschrift!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 39 107 -

Berlin, den 2. Mai 1939

An

alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.

nachrichtlich

an a) den Führer der SS-Totenkopfstandarten und Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das Konzentrationslager Lichtenburg),

b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg.

Am 15. 5. 1939 erfolgt die Verlegung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg nach Ravensbrück, Post und Bahnstation Fürstenberg i./Mecklbg.

Einweisungen können daher nur noch bis zum 13. 5. 1939 nach Lichtenburg erfolgen. Sofern Häftlinge bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Lichtenburg eintreffen können, sind sie ungeachtet bereits ergangener Anordnung zunächst bis auf weiteres im Polizeigefängnis zu belassen.

Sobald Einweisungen nach Ravensbrück erfolgen können, ergeht weitere Weisung.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D -

Düsseldorf, den 9. Mai 1939

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und genauesten Beachtung.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Harnischfeger.

An alle Außendienststellen und die Dienststellen im Hause außer II F und II G.

Beglaubigt:
Pol.-Büro.-Asst.

H4994-0154

1063-PS
176

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
14. April 1939 * 17 durch Wr.	H4994-0155	an durch
BR.=		Verzögerungsvermerk
ID 6972 Nr.	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

Festrand

BERLIN NUE 77 644 14.4.39 1530=

AN ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN MIT AUSNAHME VON BOEHMEN UND MAEHREN.- D R I N G E N D - SOFORT VORLEGEN.-

BETR.: KONZENTRATIONSLAGER BUCHENWALD.-

AUS BESONDEREM ANLASS BESTAND FUER DAS KL. BUCHENWALD ZEITWEILIG EINWEISUNGS- UND ENTLASSUNGSSPERRE FUER HAEFTLINGE ALLER ART.- HIERZU TEILE ICH MIT, DASS NUNMEHR ENTLASSUNGEN AUS DEM VORBEZEICHNETEN LAGER WIEDER DURCHGEFUEHRT WERDEN KOENNEN. SOFERN ENTLASSUNGEN VON INSBESONDERE JUEDISCHEN HAEFTLINGEN, DIE IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT ERFOLGEN, HERANSTEHEN, SIND DIE ENTLASSUNGSANTRAEGE UNMITTELBAR AN DAS KL. BUCHENWALD ZU RICHTEN. BEI ENTLASSUNGEN VON SCHUTZHAEFTLINGEN SIND ENTSPRECHENDE ANTRAEGE NACH WIE VOR HIER EINZUREICHEN.- SOBALD DIE EINWEISUNGSSPERRE, DIE AUCH FUER ETWAIGE RUECKUEBERSTELLUNGEN GILT, AUFGEHOBEN WIRD, ERGEHT

H4994-0156

WEITERE WEISUNG.= (

GESTAPA BERLIN ROEM 2 D - ALLG.NR. 39 068

II D

Düsseldorf, den 19.4. 39

1.) Fertige Abschrift vom umseitigen FS und setze unter die Abschrift:

An die Abt: II - B

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

// //

2.) Wv. bei II - D

Dr. Hannich Heger

Erhalten: 19.4.39
Gefertigt:
Durchschrift:
Rückgegangen: 21. Apr. 1939

1063-PS
147

H4994-0157

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
12. Sep. 1938 * 15 30	Staatspolizeistelle Düsseldorf 12. SEP. 1938	durch
vi KR= durch Renn		Verzögerungsvermerk
IID		
Nr. 93437	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ MUENCHEN 37253 12.9.38 1500 =

AN GESTAPA BERLIN UND ALLE STAPOLEISTELLEN UND STAPOSTELLEN.

==== EILT SEHR.===

BETREFF: UEBERSTELLUNG VON HAEFTLINGEN IN DAS KL. DACHAU.==

= ICH BITTE, E AEMTLICHE FUER DAS KL. DACHAU BESTIMMTE SCHUTZHAEFTLINGE UND BERUFSVERBRECHER IN ZUKUNFT ~~AN~~ ~~DAS~~ POLIZEIPRAESIDIUM MUENCHEN ZU ~~VERSCHUBEN~~. VON DORT AUS WERDEN SIE MIT GEFANGENENTRANSPORTWAGEN DER STAPOLEITSTELLE MUENCHEN IN DAS KL. DACHAU ~~UEBERSTELLT~~. DIE UEBERWEISUNGSPAPIERE (UEBERFUEHRUNGSVORDRUCK, (, SCHUTZHAFTBEFEHL, AUSZUG AUS DEN POLIZEILICHEN VORGAENGEN, STRAFREGISTERAUSZUG UND LICHTBILD) SIND IN ZUKUNFT NICHT MEHR DER STL. MUENCHEN, SONDERN IN EINFACHER FERTIGUNG UNMITTELBAR DEM KOMMANDANTEN DES KL. DACHAU ZUZUSENDEN. ABSCHRIFTEN WERDEN VON DER STL. MUENCHEN NICHT MEHR BENOETIGT. ICH BITTE, AUCH DIE ~~KRIPOLEITSTELLEN UND~~

Heftrand

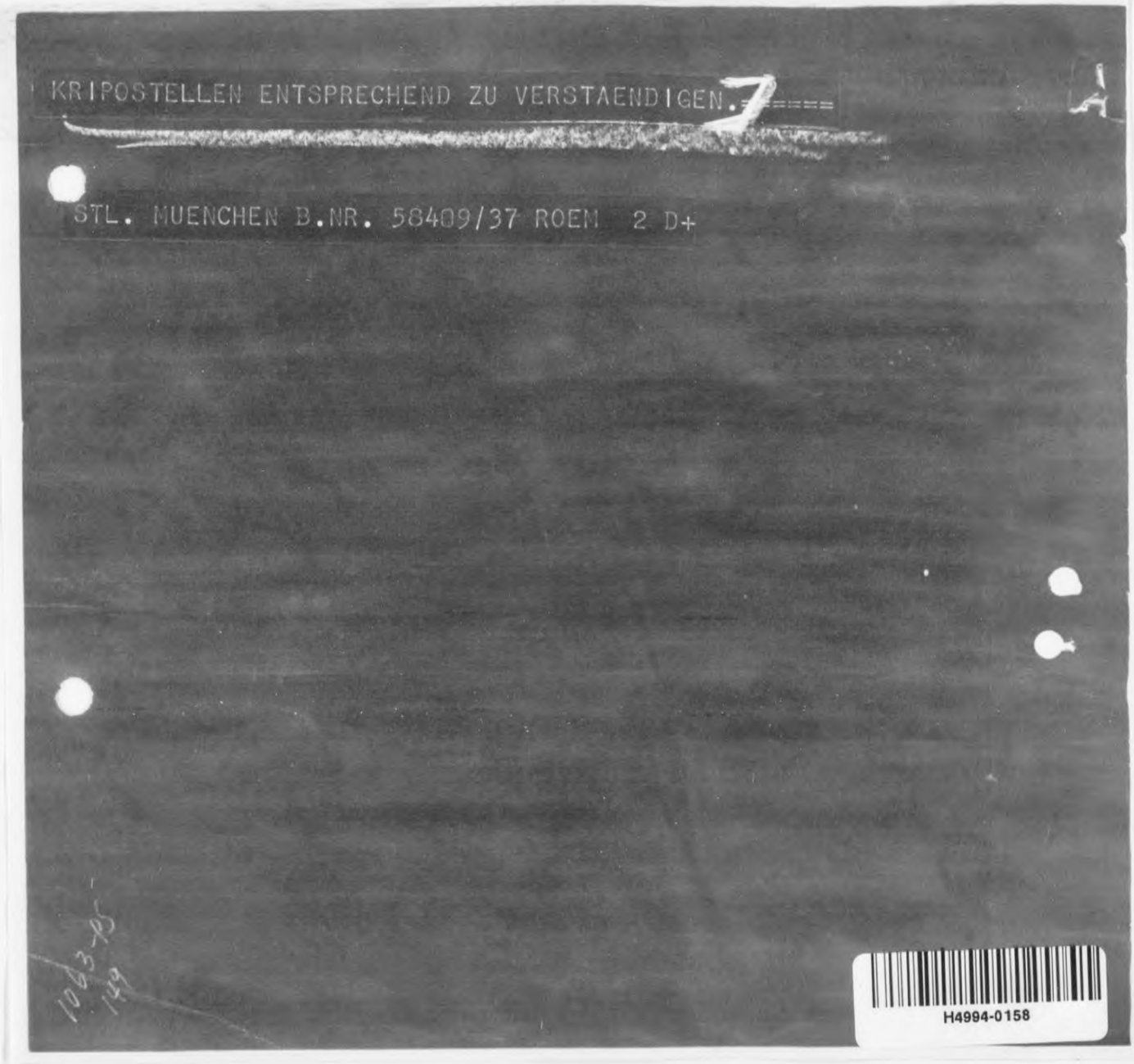
KRIPOSTELLEN ENTSPRECHEND ZU VERSTAENDIGEN.
STL. MUENCHEN B.NR. 58409/37 ROEM 2 D+
H4994-0158

1063-PS
150

S t a p o
- II D -

Erhalten: 28/9. Pe.
Gefertigt:
Verglichen:
Abgegangen: 29.9.38 M.

Düsseldorf, den 26. Sept. 1938

1.) Schreiben:

An

a) die Aussendienststellen
b) die Herren Landräte des Bezirks
c) die Herren Oberbürgermeister in Neuss und Viersen

Betrifft: Überstellung von Häftlingen in das K.L. Dachau.

Die Staatspolizeileitstelle München hat darum gebeten, in Zukunft sämtliche für das Konzentrationslager Dachau bestimmten Schutzhäftlinge und Berufsverbrecher dem Polizeipräsidium München zu überstellen. Von dort aus werden sie mit Gefangenentransportwagen der Staatspolizeileitstelle München in das Konzentrationslager Dachau überführt. Die Überweisungspapiere (Überführungsvordruck, Schutzhaftbefehl, Auszug aus den polizeilichen Vorgängen, Strafregisterauszug und Lichtbild) sind in Zukunft nicht mehr der Staatspolizeileitstelle München, sondern, wie auch sonst in allen Fällen, in einfacher Ausfertigung unmittelbar dem Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau zuzusenden. Abschriften werden von der Staatspolizeileitstelle nicht mehr benötigt.

++ ++

2.) Unter 1 Abdruck des vorstehenden Rundschreibens ist zu setzen:

29. Sep. 1938

An die Staatliche Kriminalpolizei
-Kriminalpolizeileitstelle-
D ü s s e l d o r f .

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich bin von der Staatspolizeileitstelle München gebeten worden, die Kriminalpolizei(leit)stellen meines Bezirks entsprechend zu verständigen. Für Weiterleitung an die der Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf unterstellten Kriminalpolizeistellen bitte ich von dort aus

Sorge

H4994-0159

1063-PS
151

H4994-0160

Sorge zu tragen.

++ ++

3.) ZdA. Erlasse und Verfg. bei II D.

lo.

1063-PS
162

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D -

Düsseldorf, den 26. Septembe[illegible]

Betrifft: Überstellung von Häftlingen in das Konzentrationslager Dachau.

-.-.-

Die Staatspolizeileitstelle München hat darum gebeten, in Zukunft sämtliche für das Konzentrationslager Dachau bestimmten Schutzhäftlinge und Berufsverbrecher dem Polizeipräsidium München zu überstellen. Von dort aus werden sie mit Gefangenentransportwagen der Staatspolizeileitstelle München in das Konzentrationslager Dachau überführt. Die Überweisungspapiere (Überführungsvordruck, Schutzhaftbefehl, Auszug aus den polizeilichen Vorgängen, Strafregisterauszug und Lichtbild) sind in Zukunft nicht mehr der Staatspolizeileitstelle München, sondern, wie auch sonst in allen Fällen, in einfacher Ausfertigung unmittelbar dem Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau zuzusenden. Abschriften werden von der Staatspolizeileitstelle nicht mehr benötigt.

gez.: S o m m e r.
Beglaubigt:
Pol.-Sekr.

An die
Außendienststellen, die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Oberbürgermeister in Neuß und Viersen.

H4994-0161

1063-PS
153

Preuß. Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
21. Mai 1938 * 16 25	für den Regierungsbezirk Düsseldorf	an durch
HFM= durch Reim	22. MAI 1938	
II D	Bearbeit. Anl. Dienststelle II D	Verzögerungsvermerk
Nr. 12 835	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	1344/38

DR. BERLIN NUE 177 488 21.5.38 1630=
AN ALLE STAPOLEIT UND STAPOSTELLEN.=
DRINGEND, SOFORT VORLEGEN.=
BETRIFFT: ENTLASSUNGSSPERRE.=
AUS ANLASST DES TOTSCHLAGES IM KL. BUCHENWALD HAT DER REICHSFUEHRER SS UND CHEF DER DT. POL. EINE DREIMONATIGE ENTLASSUNGSSPERRE FUER SEAMTLICHE IN DEN KONZENTRATIONSLAGERN BEFINDLICHEN SCHUTZHAEFTLINGE VERHAENGT.= ICH GEBE HIRVON KENNTNIS UND ERSUCHE , AB SOFORT ZUNAECHST BIS ZUM 15.8.38 - VON DEN KONZENTRTIONSLAGERN MIT AUSNAHME VON GANZ BESONDERS DRINGENDEN FAELLEN KEINE FUEHRUNGSBERICHTE ANZUFORDERN.= SOWEIT IN DIESER ZEIT HAFTPRUEFUNGSTERMINE HERANSTEHEN, IST SOFERN NICHT BESONDERE VERHAELTNISSE EINGETRETEN SIND, NUR EIN KURZER BERICHT MIT EIGENER STELLUNGNAHME EINZUREICHEN.=

GESTAPA ROEM 2 D - ALLGEM. NR. 38 135++

Heftrand

H4994-0162

1063-PS
154

Gestapo
Stapo D'df.
II D/ 1344/38

Düsseldorf, den 23. Mai 1938

Erhalten: 27/5. Pe.
Gefertigt:
Verglichen:
Abgegangen: 23.5.38 III.

Schnellbrief!

1.) An die

Außendienststellen, die Herren Landräte des Bezirks, und die Dienststellen im Hause.

Betrifft: Haftprüfung in Schutzhaftsachen.

-.-.-

Auf Grund eines Erlasses des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 21. 5. 1938 - II D/Allg. Nr. 38 135 - ist ab sofort bis zum 15. 8. 1938 von der Anforderung von Führungsberichten bei den Kommandanturen der Konzentrationslager Abstand zu nehmen.

Soweit in dieser Zeit Haftprüfungstermine heranstehen, ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eingetreten sind, nur ein kurzer Bericht mit eigener Stellungnahme nach hier einzureichen.

2.) Zu den Erlassen und Verfügungen bei II D.

Dienstbesprechung am 24. 5.

J.V.

(+)

H4994-0163

1063-PS
155

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D/ -

Düsseldorf, den 23. Mai 1938

Betrifft: Haftprüfung in Schutzhaftsachen.

-.-.-

Auf Grund eines Erlasses des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 21. 5. 1938 - II D/Allg. Nr. 38 135 - ist ab sofort bis zum 15. 8. 1938 von den Anforderung von Führungsberichten bei den Kommandanturen der Konzentrationslager Abstand zu nehmen.

Soweit in dieser Zeit Haftprüfungstermine heranstehen, ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eingetreten sind, mir ein kurzer Bericht mit eigener Stellungnahme nach hier einzureichen.

In Vertretung:
gez.: Dr. M e y e r.
Beglaubigt:
Ramung
Pol.-Sekr.

An die
Außendienststellen,
Herren Landräte des Bezirks und
Dienststellen im Hause.

H4994-0164

1063-PS
156

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D/ -

Düsseldorf, den 23. Mai 1938

Betrifft: Haftprüfung in Schutzhaftsachen.

-.-.-

Auf Grund eines Erlasses des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 21. 5. 1938 - II D/Allg. Nr. 38 135 - ist ab sofort bis zum 15. 8. 1938 von den Anforderung von Führungsberichten bei den Kommandanturen der Konzentrationslager Abstand zu nehmen.

Soweit in dieser Zeit Haftprüfungstermine heranstehen, ist, sofern nicht besondere Verhältnisse eingetreten sind, mir ein kurzer Bericht mit eigener Stellungnahme nach hier einzureichen.

In Vertretung:
gez.: Dr. M e y e r.
Beglaubigt:
Ramung
Pol.-Sekr.

An die
Außendienststellen,
Herren Landräte des Bezirks und
Dienststellen im Hause.

H4994-0165

Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
29. März 1938 16 10	Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf 29. MRZ. 1938	an durch
von SCHU durch	Bearbeit. Anl. Dienststelle	Verzögerungsvermerk
IID		
Nr. 8369	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 71 219 29.3.1938 1515 =

= AN ALLE STAATSPOLIZEILEITSTELLEN UND ALLE STAATSPOLIZEISTELLEN -- NACH MITTEILUNG DES KL. MORINGEN SIND IM LAUFE DER LETZTEN ZEIT, ZULETZT AM 21. MAERZ 1938 ALLE WEIBLICHEN SCHUTZHAEFTLINGE IN DAS KL. LICHTENBURG UEBERFUEHRT WORDEN. ICH ERSUCHE DAHER, SAEMTLICHEN ANFRAGEN WEIBLICHE SCHUTZHAEFTLINGE BETREFFEND IN ZUKUNFT AN DAS NEUE LAGER ZU RICHTEN

GESTAPA BERLIN ROEM. 2 D - ALLG. NR. 37300+

Seitrand

H4994-0166

1063-PS
158

Gestapo
Stapo D.dorf
II D/969/38

Düsseldorf, den 2. 4. 38

1.) Fertige Abschrift vom umseitigen FS und setze unter die Abschrift:

An alle Aussendienststellen

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

// //

2.) z. d. Akten Erlasse bei II D

J.A.

4./4.38

-6. 4. 38

-6. 4. 38

H4994-0167

Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit: 29. März 1938 16 10
von SCHU durch
IID
Nr. 8370

Raum für Eingangsstempel
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
29. MRZ. 1938
Abt. Dienststelle

Befördert Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ BERLIN NUE 71 192 29.3.1938 1520 =

AN AL LE STAATSPOLIZEILEIT - UND STAATSPOLIZEISTEL LEN -

NACH MITTEILUNG DES FRAUENKONZENTRATIONSLAGERS LICHTENBURG SIND IN DER LETZTEN ZEIT WIEDERHOLT HAEFTLINGE, DIE IM SAMMELTRANSPORT DEM LAGER UEBERFUEHRT WERDEN SOL LEN, NUR BIS WITTENBERG TRANSPORTIERT WORDEN. DA DER WEITERTRANSPORT DURCH DAS KONZENTRATIONSLAGER INFOLGE PERSONALMANGELS NICHT DURCHGEFUEHRT WERDEN KANN, ERSUCHE ICH UNTER HINWEIS DARAUF, DASS AB 1. 12. 1937 DER EISENBAHN - GEFANGENEN - SAMMELWAGEN AN JEDEM FREITAG FAHRPLANMAESSIG BIS PRETTIN A. D . ELBE VERKEHRT , DIE TRASNPORTE BIS ZU DIESEM ORTE ZU LEITEN -

GESTAPA BERLIN ROEM. 2 D - AL LGM. NR. 38 087+

Hestrand

H4994-0168

1063-PS
160

Gestapo
Stapo D.dorf
II D/946/38

5/4.38

Düsseldorf, den 4. 4. 38

6.4.38 M.

1.) Schreiben:

An den Herrn Polizeipräsidenten (Transportbüro)
in Düsseldorf

An die Herren Landräte des Bezirks
An die Aussendienststellen
An die Herren Oberbürgermeister, als Ortspolizeibehörde
in Neuss und Viersen

Betrifft: Frauenschutzhaftlager Lichtenburg.

Einsetzen aus umseitigem FS von [bis]

Zusatz: Jch ersuche bei Überführung von weiblichen Schutz=
häftlingen nach Lichtenburg entsprechend zu verfahren.

// //

2.) z. d. Akten Erlasse bei II D

J.A.

4. 2/4.

H4994-0169

1063-PS
161

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D/946/38 -

Düsseldorf, den 5. April 1938

Betrifft: Frauenschutzhaftlager Lichtenburg.

-.-.-

Nach Mitteilung des Frauenkonzentrationslagers Lichtenburg sind in der letzten Zeit wiederholt Häftlinge, die im Sammeltransport dem Lager überführt werden sollen, nur bis Wittenberg transportiert worden. Da der Weitertransport durch das Konzentrationslager infolge Personalmangels nicht durchgeführt werden kann, ersucht das Geheime Staatspolizeiamt unter Hinweis darauf, daß ab 1. 12. 1937 der Eisenbahn-Gefangenen-Sammelwagen an jedem Freitag fahrplanmäßig bis Prettin a.d.Elbe verkehrt, die Transporte bis zu diesem Ort zu leiten.

Ich ersuche bei Überführung von weiblichen Schutzhäftlingen nach Lichtenburg entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage:
gez.: Bührmann.

Beglaubigt:
Ogaul,
Pol.-Büro.-Asst.

An den
Herrn Polizeipräsidenten - Transportbüro -
in D ü s s e l d o r f
= == = = = = = = = = = = =

an die Herren Landräte des Bezirks,
an die Außendienststellen der Staatspolizeistelle,
an die Herren Oberbürgermeister - als Ortspolizeibehörde -
in N e u ß und V i e r s e n.
= = = = = = = = = = = = =

H4994-0170

1063-PS
162

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Düsseldorf.
- II D/1575/37 -

Düsseldorf, den 16. 9. 1937

Betrifft: Unterbringung von Schutzhäftlingen im Konzentrationslager Dachau.

-.-.-

Ich bitte, sämtliche für das Konzentrationslager Dachau bestimmten Schutzhäftlinge und Berufsverbrecher in Zukunft an das Polizeipräsidium München zu verschieben. Von dort aus erfolgt ihre Überstellung in das Konzentrationslager Dachau mit Gefangenentransportwagen der Staatspolizeileitstelle München. Aus Zweckmässigkeitsgründen sind den Schubpapieren ein Einweisungsschein und für jeden Häftling je 2 - zwei - Abschriften der Schutzhaftbefehle bezw. je 2 - zwei - Abschriften der Einweisungsbeschlüsse für Berufsverbrecher beizugeben. Da der Staatspolizeileitstelle München die Aufsicht und Durchführung der Einlieferung von Häftlingen in das Konzentrationslager Dachau obliegt, wird eine Abschrift zu den hiesigen Akten genommen, während die zweite Abschrift dem Kommandanten des Konzentrationslagers zur Beurteilung des Häftlings zugestellt wird.

In Vertretung:
gez.: Bührmann.

Beglaubigt:
Ramung
Pol.-Büro.-Asst.

An die

Aussendienststellen der Staatspolizeistelle, die Herren Landräte des Bezirks, Kriminalpolizeileitstelle in Düsseldorf und die Herren Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde in Neuß und Viersen.

H4994-0171

1063-PS
163

A b s c h r i f t !
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

+++ Weimar Nr. 10 720 2. 9. 1937 0727 +++
=== An Gestapa Berlin, an alle Stapoleit- und Stapostellen.
Betrifft: Überstellung von Häftlingen für K.L. Buchenwald bei Weimar.

Ich bitte, alle für das Konzentrationslager Buchenwald bestimmten Häftlinge dem Polizeipräsidenten in Weimar zu überstellen. Von dort erfolgt Transport mittels Gefangenentransportwagen in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar.
=== Stapo Weimar I W gez. Dr. H a h n ====.

-.-.-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f.
- II D/1539/37 -

Düsseldorf, den 9. 9. 1937

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung:
gez.: Bührmann.

Beglaubigt:
Rauung
Pol.-Büro.-Asst.

An die
Außendienststellen der Staatspolizeistelle und die Grenzpolizeikommissariate, die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Oberbürgermeister in Neuß und Viersen.

H4994-0172

1063-PS
164

Gestapo
Stapo D,dorf
II D/ 1075/37
==========

Düsseldorf, den 16. 9. 37

Gestellt: 18/9.37 Pe.
Gefertigt:
Vergliefen:
Abgegangen: 20./9. W.

1.) Schreiben:

An die Aussendienststellen

An die Grenzdienststellen

An die Herren Landräte des Bezirks

An die Kriminalpolizeileitstelle in Düsseldorf

An die Herren Oberbürgermeister, als Ortspolizeibehörde

in Neuss und Viersen

Betrifft: Unterbringung von Schutzhäftlingen im Konzentrations=
lager Dachau.

Einsetzen aus dem FS=Erlass vom 6. 9. 37
soweit Blauklammer.

// //

2.) z.d.Akten Schutzhaftverfügungen bei II D.

J.V.

H4994-0173

Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
6. 9. 37 1230 ST = durch	Geheime Staatspolizei für den Regierungsbezirk Düsseldorf 6. SEP. 1937 Bearbeit. Ant. Dienststelle	an durch
Nr. 18389	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

+ MUENCHEN 36 693 6/9 1210 =

AN GEHEIME STAATSPOLIZEI - GEH. STAATSPLIZEIAMT BERLIN UND ALLE AUSSERBAYERISCHEN STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN. =

== BETREFF:UEBERSTELLUNG VON HAEFTLINGEN IN DAS KZLAGER DACHAU. =

ICH BITTE, SAEMTLICHE FUER DAS KONZENTRATIONSLAGER DACHAU BESTIMMTEN SCHUTZHAEFTLINGE UND BERUFSVERBRECHER IN ZUKUNFT AN DAS POLIZEIPRAESIDIUM MUENCHEN ZU VERSCHUBEN. VON DORT AUS ERFOLGT IHRE UEBERSTELLUNG IN DAS KL. DACHAU MIT GEFANGENENTRANSPORTWAGEN DER STAPOLEITSTELLE MUENCHEN. == AUS ZWECKMAESSIGKEITSGRUENDEN SIND DEN SCHUBPAPIEREN EIN EINWEISUNGSCHEIN UND FUER JEDEN HAEFTLING JE 2 - ZWEI - ABSCHRIFTEN DER SCHUTZHAFTBEFEHLE BEZW. JE 2 - ZWEI - ABSCHRIFTEN DER EINWEISUNGSBESCHLUESSE FUER BERUFSVERBRECHER BEIZUGEBEN. = DA DER STAPOLEITSTELLE MUENCHEN DIE AUFSICHT UND DURCHFUEHRUNG DER EINLIEFERUNG VON HAEFTLINGEN IN DAS KL. DACHAU OBLIEGT, WIRD EINE ABSCHRIFT ZU DEN HIESIGEN AKTEN GENOMMEN, WAEHREND DIE ZWEITE ABSCHRIFT DE

Heftrand

H4994-0174

1063-PS
166

H4994-0175

DEM KOMMANDANTEN DES KL. DACHAU ZUR BEURTEILUNG DES HAEFTLINGS
ZUGESTELLT WIRD. == DIE KRIPOLEIT - UND KRIPOSTELLEN BITTE
ICH ENTSPRECHEND ZU VERSTAENDIGEN. ==

STAATSPLIZEILEITSTELLE MUENCHEN B.NR. 58409 ROEM 2 D +

1063-PS
167

A b s c h r i f t !
-c- - - - - - - - - - - -

++++ Berlin Nue 127 987 9. 8. 1937 - 1950 ++++
=== An alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen ===
Dringend! Sofort vorlegen!
Unter Bezugnahme auf mein FS. vom 2. 8. 1937 - Nue 123 001 ist von nun ab auch sämtliche Post, die für das Konzentrationslager Lichtenburg bestimmt ist, an das Konzentrationslager Buchenwald, Post und Station Weimar, zu übersenden.
=== Gestapa Berlin II D Haft Nr. 37146 ===.

-.-.-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
D ü s s e l d o r f
- II D/ -

Düsseldorf, den 10. Aug. 1937

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
gez.: von B a u e r.
Beglaubigt:
Gaul,
Pol.-Büro.-Asst. a. Pr.

An die
Außendienststellen der Staatspolizeistelle, die Herren Landräte des Bezirks, sowie 1 Abdruck für die Handakten bei II D.

H4994-0176

1063-PS
168

Abschrift!

+++++ Berlin Nue 115 167 16. 11. 1936 1300 +++++.
=== An alle Staatspolizeistellen und alle Staatspolizeileitstellen ====.
Betrifft: Konzentrationslager C o l u m b i a.

Das Konzentrationslager Columbia in Berlin-Tempelhof ist mit dem 5. November 1936 aufgelöst worden.
=== Gestapa Bt. II 1 D B.Nr. 30 289/36 ====.

H4994-0177

J Perer. Abdruck für die Grundakten 1063-13 169

A b s c h r i f t !

Der Inspekteure der Konz.-Lager Berlin, den 15. Oktober 1936
I F 1/Tgb.Nr. 745

H4994-0178

Betreff: Verkehr in den K.L.
Bezug: Ohne.
Anlagen: ----

An die
Kommandanten der K.L. Da., Li., Sab., Sah., Su.

1. Im Bereich der Konzentrationslager dürfen sich nur Personen bewegen, welche dazu befugt sind.
2. Außer dem Chef der Deutschen Polizei sind zum Betreten der Konz.-Lager berechtigt:
   a) die Chefs der drei SS.-Hauptämter,
   b) der Verwaltungsschef der SS.,
   c) der Personalchef RFSSS.,
   d) die Gruppenführer der SS.
3. Erscheinen die vorgenannten SS.-Führer im Konz.-Lager, dann hat die Lagerwache unter Gewehr zu treten und Ehrenbezeugung zu erweisen. Personen, die sich in ihrer Begleitung befinden, sind ohne Kontrolle passieren zu lassen; anwesende Damen sind durch einen SS.-Führer in das Führerheim zu geleiten. Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit der Begleitpersonen haben die obenbezeichneten SS.-Führer selbst zu tragen.
4. Alle übrigen SS.-Angehörigen, Vertreter von Behörden und Zivilpersonen, welche Räume, in denen Gefangene untergebracht sind, oder beschäftigt werden, zum Zwecke der Besichtigung betreten wollen, bedürfen hierzu meiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Diese Genehmigung kann durch den Lagerkommandanten nicht erteilt werden. Für Ausländer gilt diese Anordnung in erhöhtem Maße.
5. Lieferanten und Unternehmer, welche Werkstätten, Lagerräume und Unterkünfte, in denen sich Gefangene aufhalten, geschäftlich betreten müssen, sind von den Wachen anzuhalten und bei den Lagerkommandanten anzumelden. Der Lagerkommandant prüft, ob eine Vorlassung erforderlich ist und sorgt für die Postenbegleitung. Auch wenn sich diese Personen in Begleitung von SS.-Führern befinden, ist wie

vorstehend

1063-13
170

vorstehend zu verfahren. Außer den unter Ziffer 2 genannten SS.-Führern ist niemand berechtigt, Außenstehenden den Zutritt in ein K.-Lager zu verschaffen.

6. Ohne Erlaubnis im Bereich der K.L. betroffene Personen (Ziffer 3-5) sind ohene Rücksicht auf ihre Begleitung durch SS.-Posten festzunehmen und bis zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Verdächtige Personen, oder solche, die sich nicht ausweisen können, sind der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

Der Inspekteur der Konz.-Lager
gez.: E i c k e
SS.-Gruppenführer.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
- II 1 D - Nr. /30344/36-

Berlin, den 14. November 1936

Abschriftlich
den
Staatspolizeistellen und Staatspolizeileitstellen

zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
für den Regierungs-Bez. Düsseldorf.
- II 1 D/ -

Düsseldorf, den 28. 11. 1936

Abschriftlich
an die Außendienststellen

zur Kenntnis und Beachtung übersandt.

In Vertretung:

H4994-0179

1063-PS
171

Abschrift!

++++ Berlin Nue 103 21. 10. 1318 +++.

=== An alle Staatspolizeistellen ====.

Betrifft: Besichtigung von Konzentrationslagern.

Es liegt Veranlassung vor, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine Besichtigung von Konzentrationslagern nur mit Genehmigung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei gestattet ist.

=== Gestapa Berlin - II 1 D B.Nr. 30339/36 ===.

H4994-0180

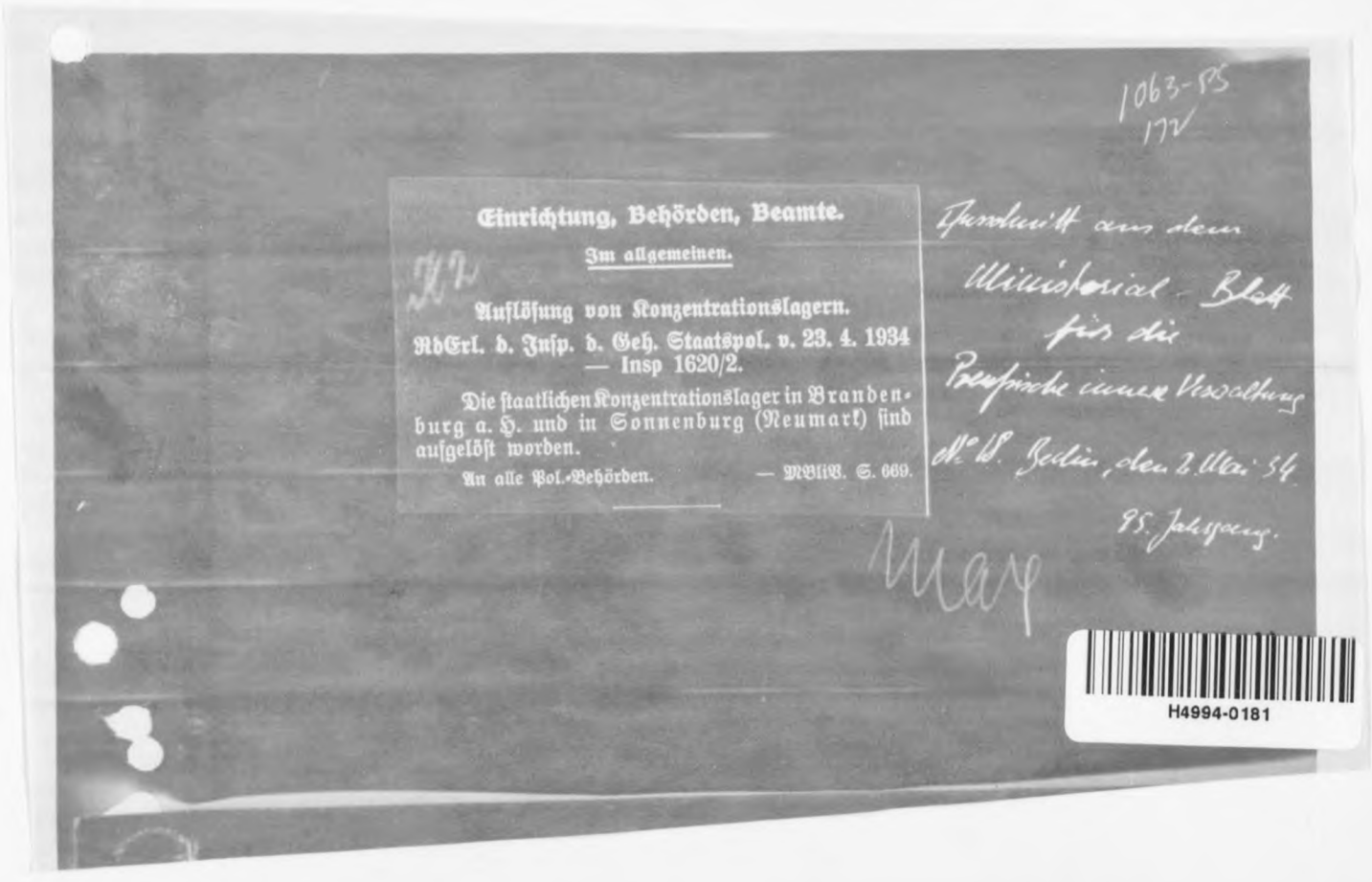

1063-PS
IV

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Im allgemeinen.

IV

Auflösung von Konzentrationslagern.

RdErl. d. Insp. d. Geh. Staatspol. v. 23. 4. 1934 — Insp 1620/2.

Die staatlichen Konzentrationslager in Brandenburg a. H. und in Sonnenburg (Neumark) sind aufgelöst worden.

An alle Pol.-Behörden. — MBliV. S. 669.

Ausschnitt aus dem
Ministerial-Blatt
für die
Preußische innere Verwaltung
Nr. 18. Berlin, den 3. Mai 34.
95. Jahrgang.

May

H4994-0181

H4994-0182

6337

Betrifft

Hinweisung
in
Arbeitser=
ziehungsla=
ger.

II L - 3 10/2 .

vom 19

bis 19

Abgeschlossene ältere Hefter sind im Archiv abgelegt unter		
Archiv-Nummer:	angefangen:	beendigt:

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

II F

1063-PS
174

Hinweiskarte

für II L - D 10/2 -

Vorgang betr. Vereinfachung der Bearbeitung bei Verfahren gegen ausländische Zivilarbeiter u.a.

Einweisung in Arbeitserziehungslager

vom 2.7.1943 - II L B 3/5 Tgb.Nr.228/43 -

Siehe unter:

II L - B 3/5 -

H4994-0183

6 St. Nr. 86.

1063-PS
175

Neue Fernsprech-
sammelnummer 20781

4 Aug. 44.

DER PRÄSIDENT
DES GAUARBEITSAMTES UND
REICHSTREUHÄNDER DER ARBEIT
DÜSSELDORF

Reichsbankgirokonto Nr. 36/159 Düsseldorf
Postscheckkonto Essen 59376
(Anschrift für Postscheckübersweisungen:
Gauarbeitsamt Düsseldorf, Düsseldorf)

Gesch.-Z. IIb 5780.-P-
(im Antwortschreiben gefl. anzugeben)

(22) DÜSSELDORF-UNTERRATH, den
An der Golzheimer Heide 98 (Heideschule) Postschließfach 7
Fernschreiber Nr. 035/862
Fernsprecher Präsident: 38260
Übrige Dienststellen: 31777, 32652, 32491 und 37450

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Ratingen
in Düsseldorf - Ratingen.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
11. AUG. 1944
Anl. IV 6b

Betrifft: Einweisung ausländischer Arbeitskräfte in Arbeitserziehungslager.

Ich bitte, mir eine Aufstellung der im Gaubezirk Düsseldorf eingerichteten Arbeitserziehungslager zu übersenden.

Im Auftrag:

I. II. Kommt nicht in Frage
IV Funk eintragen und ergeben
I L - IV 6b 10/2 - Bd. 322/44.

H4994-0184

G/0092

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
1 Juli 1944 1640	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf -3. JULI 1944 Anl.	
von durch		an durch
		Verzögerungsvermerk
IV 1 c Nr. 74 16	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

++ DORTMUND12307 1.7.44 1635=KA=

AN DIE STAATSPOLIZEI(LEIT) STELLEN D U S S E L D O R F ,
M U E N S T E R UND K O EL N.-

BETRIFFT: HERABSETZTUNG DER HAFTZEIT IM AEL.- HUNSWINKEL.-

VORGAM: O H N E .-

MIT EINVERSTAENDIS DES INSPEKTUERS DER SIPO UND DES SD IN DUESSELDORF WIRD DIE HAFTZEIT DER HAEFTLINGE IM AEL.-
UNSWINKEL MIT RUECKSICHT AUF DIE ZU VERRICHTENDE SCHWERE ARBEIT VOM 3 MONATEN AUF8 WOCHEN HERABGESETZT. ICH GEBE HIERVON KENNTNIS UND BITTE, BEI KUENFIGEN NEUEINWEISUNGEN DIE EINWEISUNGSUNTERLAGEN ENTSPRECHEND AUSZUFERITGEN.-
Z. ZT. IST DAS AEL. HUNSWINKEL VOLL BELGT.-
NEUEINWEISUNGEN KOENNEN DAHER VOREERST NICHT ERFOLGEN.-
DEN EINWEISUNGSBEGINN WERDE ICH RECHTZEITG MITTEILEN.-
S GLEICHZEIG WEISE ICH NOCHMALD A DARAUFHIN, DASS

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0185

DASSHAEFLTINGE UNTER 18 UHREN NICHT EINZUWEISEN SIND.-

STAPO DORTMUND B. NR. 1932/44- ROEM 4-1- KLM C(B)-
GEZ. R O T H .- SS.- STUBAF. REG. RAT

11. JULI 1944

R., den 6. Juli 1944.

Stapoleitstelle
- IV 6 b -

1.) Schreiben:

An die Adst,
An die Grekos
An die Dienststellen IV 1 a, IV 1 b, IV 1 c im Ha u s e

Betrifft: Herabsetzung der Haftzeit im AEL. Hunswinkel.
Vorgang : Ohne.
Anlagen : Keine.

Die Stapostelle Dortmund teilt durch FS mit: Ensetzen soweit geklammert.

2.) an II L - D 10/2

I. A.

Br.

H4994-0186

1063-PS
178

Staatspolizeistelle Köln
Arbeitserziehungslager
FLUGHAFEN
Mülheim – Ruhr

Mülheim/Ruhr, den 16..5. 1944.
Tel. 413 40

Eingegangen bei IV, 1 (A) am 22.V.44, nachmittags fr. 22/V.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle
in Düsseldorf.

[illegible] Düsseldorf
19 [illegible] 1944
IV 1 C

Betrifft: Entlassung von Arbeitserziehungshäftlingen aus dem Arbeitserziehungslager Flughafen, Essen-Mülheim und Einweisungen.

Vorgang: Inspekteurbesprechung vom 28.4.1944.

Ich bitte, am 23.5.1944 in das Arbeitserziehungslager Flughafen, Essen-Mülheim .15. Häftlinge einzuweisen.

Die Anzahl sowie die Namen der Häftlinge, die in der Zeit vom 15. bis 23.5.1944 zur Entlassung kommen, sind bereits mit Schreiben vom 5.5.44 nach dort mitgeteilt worden.

Die Benachrichtigung der in Frage kommenden Außendienststellen bitte ich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Häftlinge von den Arbeitgebern am Entlassungstage hier abgeholt werden können.

Um zu vermeiden, daß die bereits entlassenen, aber von den Arbeitgebern noch nicht abgeholten Häftlinge dem Arbeitseinsatz über Gebühr lange entzogen werden, ferner ein längerer Verbleib der Häftlinge im Lager eine nicht gerechtfertigte Maßnahme bedeutet, werden die in Frage kommenden Häftlinge am Tage nach ihrer Entlassung dem Arbeitsamt Mülheim/Ruhr überstellt.

Im Auftrage:
[illegible]
Lagerleiter.

H4994-0187

1063-PS
179

Stapoleitstelle
II L -5- 1/42

R.den 24. Mai 44

1.)Schreiben:
An alle Außendienststellen
An die Grekos

Zur Kanzlei 24. MAI 1944 geschrieben verglichen

Betrifft: Entlassungen aus d. AEL Essen-Mülheim
Vorgang: Bekannt. 4.4.44.
Anlagen: Keine

Das AEL Essen-Mülheim führt Beschwerde darüber, daß als Entlassungstag der von den Ad.-Stellen eingewiesenen Häftlingen nicht in allen Fällen ein Dienstag angegeben worden ist. Von hier wurde bereits vereinbarungsgemäß die Anweisung gegeben, daß als Entlassungstag bei AEL-Häftlingen, die in das AEL Essen-Mülheim eingewiesen werden, nur der Dienstag jeder Woche in Frage kommt.

Da aus verwaltungstechnischen Gründen eine Entlassung der Häftlinge an verschiedenen Tagen der Woche nicht möglich ist, wird gebeten, auf den Karteikarten, die dem Transport in das AEL mitgegeben werden, stets einen Dienstag als Entlassungstag zu vermerken. Auch ist den Firmen die AE-Häftlinge in Essen-Mülheim abholen, stets immer ein Dienstag als Abholtag im Lager anzugeben.

// //

2.)an II L -D- 10/2 .

I.A.

F.N.

H4994-0188

H4994-0189

1063-PS
180

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
4 Mai 1944 von durch Tv	Staatspolizei Düsseldorf - 5. MAI 1944 Hnl. IV 6 b	an durch
		Verzögerungsvermerk
IV 6 b. Nr. 5517	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

STL. MUENSTER FS, NR. 3330 4.5.44 14.05 == VECH.==
DRINGEND SOFORT VORLEGEN.--
A.) AN DIE AUSSENDIENSTSTELLEN GELSENKIRCHEN, RECKLINGHAUSEN, OSNABRUECK, BIELEFELD, PADERBORN, U. MEPPEN.
B.) AN DIE GPK. BENTHEIM, GRONAU, BORKEN.
C.) AN DIE STAPO(LEIT) STELLEN DUESSELDORF, DORTMUND, KOELN.
D.) AN DIE AUSSENDIENSTSTELLEN IN BONN.
E.) NACHRICHTLICH AN DEN INSP. DER SIPO UND DES SD- IN DUESSELDORF.-
BETRIFFT: ARBEITSZUCHTLAGER FUER WEIBLICHE ARBEITSBUMMELANTINNEN IN AHAUS/WESTF.--
INFOLGE AUSGEBRICHENER DYPHTERIE IST DAS AZL- AHAUS ZUR ZEIT FUER WEITERE EINWEISUNGEN GESPERRT.--
DIE AUFHEBUNG DER SPERRE WIRD ZU GEGEBENER ZEIT

Heftrand

H4994-0190

MITGETEILT.

ZUSATZ FUER AD- STELLE BONN: DORTIGE FERNSCHREIBEN VOM 25. UND 27.4.44 - IV D- BETRACHTE ICH HIERMIT ALS ERLEDIGT. --

--- STL. MUENSTER I.V. GEZ. ANDRES REG. RAT. +++++

Stapoleitstelle
IV 6 b

R, den 8. 5. 44

Zur ... 10. MAI 1944 ... 11. V. ... 1. Mai 1944

1.) Schreiben:

An IV 1 c (D) im Hause

An die Ad.-Stellen

Betrifft: Frauen - AEL
Vorgang : Hies. Verfg. v. 17. 4. 44 - II - L
Anlagen : Keine

Einsetzen aus dem umseitigen FS von [bis]

// //

2.) z. S. bei II L - D/lo 2

J.A.

1063-PS

in der politischen Leibeserziehung leitend sein müssen.

Jahn kennt das Prinzip der Gemeinschaft und das Prinzip der Aufgabenstellung, mit Teilübungen einzelner Muskeln gibt er sich nicht ab.

Weil wir biologisch denken, wissen wir, daß alle Erziehung in umfassendem Sinne Vorbereitung und Erhaltung der Einheit unseres Volkes durch eine einheitliche Ausbildung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte möglichst aller Volksgenossen auf den geschlossenen Fortbestand und die durch die Geschichte gestellte Aufgabe hin ist, daß aber dabei alle Erziehung nur stufenweise getan und angenommen wird (DJ, HJ, SS, Waffendienst). Wird erst nach gewonnener Reife mit der Uebung des Leibes begonnen, kann das, was auf früheren Entwicklungsstufen versäumt wurde, nicht mehr voll nachgeholt werden. Zu vieles Sitzen und zu einseitige Berufsarbeit bei mangelnder leiblicher Uebung (Domestikationsvorgang!) hat vielfach die Körper in eine geradezu trostlose Verfassung gebracht. Kraftvolle, wendige und ausdauernde Körper sind bei der Masse unseres Volkes gar nicht so häufig. Der Vollgebrauch der Glieder, die Fähigkeit, mit einem möglichst geringen Einsatz an Kraft hohe körperliche Leistungsaufgaben spielend zu lösen, fehlt beim Erwachsenen von heute durchweg, mit wenigen Ausnahmen sicher dort, wo über die einzelnen Entwicklungsstufen hinweg Uebung des Leibes in einer der Stufe entsprechenden Form fehlte, oft auch dort, wo trotz emsiger Uebung diese im Sinne der Auffassung des Zweck- und Gesundheitsturnens erfolgte.

Für unsere sportliche Ausbildung muß heute berücksichtigt werden, daß bei den meisten Männern und Frauen die Fähigkeit fehlt, die vorhandenen Körperkräfte zweckmäßig[4]) zu gebrauchen. Dies beweisen deutlich die Leistungsprüfungen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dem Leistungs- und Wettkampfsport eine Grundausbildung voranzustellen und diese nach einfachen, klaren, bestimmten und notwendigen Gesichtspunkten auszurichten. Dabei muß aber im Kern festgehalten werden, daß unser Sport Leistungssport und Ausdruck unseres politischen Willens ist.

„Die Schutzstaffel ist ein soldatischer, nationalsozialistischer Orden nordisch bestimmter Männer. Diesen wird Sport immer Kampfsport sein. Kampfsport ist das wesentlichste Mittel zur Ausbildung einer einsatzbereiten, charakterstarken, leistungsfähigen und disziplinierten Mannschaft. Drei immer wieder betonte Ziele müssen für die sportliche Ausbildung in der SS immer klar vor Augen stehen:

1. Die sportliche Betätigung muß ständige Lebensgewohnheit werden, die sich auf den in jedem hochwertigen Menschen wohnenden Leistungstrieb stützt.
2. Die Körperkräfte sollen entsprechend der sportlichen Veranlagung jedes einzelnen SS-Mannes bis zur Höchstleistung entwickelt werden.
3. Diese Kräfte und Leistungen sollen möglichst bis ins hohe Alter hinein erhalten werden."

Vorläufig sind zur Erreichung dieses Zieles wöchentlich „mindestens zwei Stunden" als Dienstsport vorgesehen. Dieser trägt den Charakter der Grundausbildung, in der zwei Gedanken besonders berücksichtigt werden müssen.

1. Der Stufenweg der Erziehung führt uns heute die Männer nicht in einem durchtrainiertep, kraftvollen und gewandten Zustand zu, wenn sie auch biologisch als gesund zu bezeichnen sind. Der Dienstsport ist heute notgedrungen Körperbildungs- und Erziehungsnachhilfe (Jahn). Für eine solche reicht jedoch die Zeit von zwei Stunden pro Woche aus verschiedenen Gründen nicht aus. Es muß deshalb mit Nachdruck darauf verwiesen werden, die für den Dienstsport vorerst angesetzte Zeit von mindestens zwei Stunden gut und regelmäßig auszunutzen.
2. Um einer Zersplitterung der Kräfte vorzubeugen, muß der Dienstsport auf einfache, vielgestaltige, den Körper gründlich schulende Arbeit beschränkt werden, wobei die — richtig dosierte — Schulung der Organkraft (Entwicklung von Herz- und Lungenkraft) an erster Stelle stehen muß.

In der Grundschulung kommt es zur Zeit darauf an, Sporterzieher zu gewinnen, die typische Vertreter der von uns geforderten Grundhaltung sind und die in vollem Umfang begriffen haben, daß die grundschulende Arbeit nicht für sich besteht, sondern vorbereitenden Sinn hat und daß in ihr bereits die Grundsätze und Methoden angewandt werden müssen, die in der Welt des Leistungssportes ihre Gültigkeit haben und die Ausdruck unseres politischen Willens sind.

[4]) Vgl. zum Begriff der Zweckmäßigkeit und der Gestalt: A. Rosenberg, „Mythus des XX. Jahrhunderts", S. 683.

Ueber den verwaltungsmäßigen Aufbau eines Arbeitserziehungslagers

Die Errichtung von Arbeitserziehungslagern ist ausschließlich Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei; die Arbeitserziehungslager haben den Zweck, Arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsscheue Elemente zur Arbeitsdisziplin zu erziehen und nach Erreichung des Erziehungszwecks dem alten Arbeitsplatz wieder zuzuführen. Die Einweisung erfolgt ausschließlich durch die Staatspolizei(leit)stellen. Die Haft gilt nicht als Strafe, sondern als Erziehungsmaßnahme. Im Gegensatz hierzu dienen die erweiterten Polizeigefängnisse, auch wenn sie in Lagerform eingerichtet werden und ihre Verwaltung von derjenigen der Arbeitserziehungslager nicht wesentlich abweicht, zur Unterbringung aller Arten von Häftlingen, die sich in polizeilicher Verwahrung befinden. Erweiterte Polizeigefängnisse sind nach den Bestimmungen der Polizeigefängnisordnung (PDV. 34) zu verwalten, die für Arbeitserziehungslager geltenden besonderen Vorschriften über Arbeitsbelohnungen usw. kommen bei ihnen nicht zur Anwendung.

Die Entscheidung über die Errichtung eines Arbeitserziehungslagers liegt zunächst bei dem örtlich zuständigen Befehlshaber oder Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, der für seinen Dienstbereich die Notwendigkeit zur Errichtung eines Lagers feststellt und die zur Einweisung berechtigten Staatspolizei(leit)stellen bestimmt. Der Inspekteur oder Befehlshaber stellt sodann beim Reichssicherheitshauptamt den Antrag auf Genehmigung des Lagers unter Begründung seiner Notwendigkeit.

Der verwaltungsmäßige Aufbau des Lagers und seine wirtschaftliche Betreuung liegen bei der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle. Diese hat folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Lagergebäude oder Baracken sind durch Miet- oder Pachtvertrag sicherzustellen. Das Arbeitserziehungslager ist an einer Stelle einzurichten, an der sich kriegswichtige Fertigungsbetriebe oder sonstige kriegswichtige Unternehmen befinden, bei denen die Häftlinge im allgemeinwirtschaftlichen Interesse zur Arbeit eingesetzt werden können. Der Miet- oder Pachtvertrag bedarf der Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes, wobei die Höhe des Benutzungsentgelts vorher von dem zuständigen Bauamt auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen ist. Für die Mieten bei Ueberlassung von Baracken sind vom Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion besondere Richtsätze aufgestellt worden, die bei der Berechnung zugrunde zu legen sind (vgl. Nachrichtendienst für das Bauwesen 1944 Nr. 872 S. 59). Der Aufbau neuer Lager ist in Anbetracht der kriegsmäßigen Erschwerungen möglichst zu vermeiden. Falls er nicht zu umgehen ist, ist für die entsprechenden Baumaßnahmen die SS-Bauverwaltung zuständig.

2. Die erforderlichen Wachmannschaften müssen aus den Reihen der Sicherheitspolizei abgestellt oder im Wege der Notdienstverpflichtung beschafft werden. Neben dem Lagerleiter, der Angehöriger der Sicherheitspolizei sein muß und den Weisungen des Leiters der Staatspolizei(leit)stelle untersteht, ist ein Verwaltungsbeamter notwendig, der zwar in der Führung der Verwaltungsgeschäfte unmittelbar nach den Richtlinien der Staatspolizei(leit)stelle zu verfahren hat, im übrigen aber der Lagerdisziplin unterworfen ist. Bei Arbeitserziehungslagern für weibliche Häftlinge muß die erforderliche Anzahl weiblicher Aufsichtskräfte vorhanden sein.

3. Die Verpflegung der Häftlinge muß nach Möglichkeit im eigenen Betrieb hergestellt werden, wobei die Vorschriften über die Verpflegungssätze für Gefangene zu beachten sind. Den Insassen der Arbeits-

H4994-0191

H4994-0192

erziehungslager wird in der Regel Zusatzverpflegung für Schwerarbeiter zustehen. Falls die Verpflegung im eigenen Betrieb nicht möglich ist, kann sie von dem Betrieb oder einem anderen Unternehmer beschafft werden; ein Tagessatz je Häftling bis zu 1,— RM. wird im allgemeinen als ausreichendes Entgelt anzusehen sein.

4. Mit der Firma, bei der die Häftlinge zur Arbeit eingesetzt werden sollen, muß ein sogenannter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, für den ein besonderes Muster vorgesehen ist. Hiernach werden die Häftlinge auf den Arbeitsstellen der Firma unter Bewachung durch das Lager eingesetzt, während die Firma als Arbeitsentgelt die ortsüblichen Tariflöhne für ungelernte Arbeiter zuzüglich 10 Prozent als Abgeltung für die vom Reich übernommene Heil- und Unfallfürsorge zu zahlen hat. Ueber den Arbeitseinsatz hat das Lager Beschäftigungslisten zu führen, die bei der wöchentlichen oder monatlichen Berechnung der Arbeitslöhne zugrunde gelegt werden. Mietvertrag und Arbeitsvertrag sollen hinsichtlich der Vertragsdauer aufeinander abgestimmt sein und eine selbsttätige Beendigung für den Fall vorsehen, daß das Lager auf Weisung einer übergeordneten Dienststelle aufgelöst werden muß. Das von der Firma gezahlte Arbeitsentgelt wird in voller Höhe bei den Haushaltseinnahmen vereinnahmt.

5. Besondere Bedeutung kommt der Sauberhaltung und ärztlichen Betreuung des Lagers zu. Ausreichende Desinfektionsmöglichkeiten und die Bestellung eines Lagerarztes sind daher unbedingt notwendig, um Seuchengefahren zu verhindern. Für den Arztvertrag ist der Wortlaut und die Vergütung durch einen Mustervertrag geregelt. Der Arzt wird hierin besonders verpflichtet, die Arbeitsfähigkeit der Häftlinge bei Aufnahme in das Lager festzustellen, das Lager in seuchenhygienischer Hinsicht zu überwachen und bei Krankheit und Unfällen tätig zu werden. Häftlinge, die nicht arbeitsfähig sind, dürfen im Arbeitserziehungslager nicht aufgenommen werden. Sämtliche Häftlinge sollen bei der Aufnahme von Ungeziefer gereinigt werden; die Desinfektion, die laufend zu wiederholen ist, erfolgt in der Weise, daß gleichzeitig die Häftlingskleidung desinfiziert und der Häftling selbst gesäubert wird. Peinliche Sauberkeit ist insbesondere erforderlich, um die Verbreitung von Fleckfieber zu verhindern, das ausschließlich durch Ungeziefer übertragen wird. Bei allen Fleckfieberfällen muß beachtet werden, daß eine Inkubationszeit bis zu 21 Tagen besteht, so daß die Quarantäne erst aufgehoben werden kann, wenn sich innerhalb dieser Zeit nach gründlicher Desinfektion keine Krankheitserscheinungen mehr gezeigt haben. Eine vorzeitige Aufhebung und Entlassung von Häftlingen bringt die Gefahr mit sich, daß die Seuche in andere Lager oder Gefängnisse weiterverschleppt oder unter die Zivilbevölkerung getragen wird.

6. Die Aufgabenverteilung und Verhaltungsweise im Lager ergeben sich aus der Lagerordnung, die insbesondere die Disziplinargewalt des Lagerleiters gegenüber den Häftlingen regelt.

7. Die Einweisung setzt einen schriftlichen Einweisungsbeschluß voraus, der die Haftdauer genau begrenzt und gleichzeitig das Entlassungsdatum festsetzt. Abweichungen darf der Lagerleiter nicht selbständig vornehmen, sondern nur mit Genehmigung der einweisenden Staatspolizei(leit)stelle.

8. Zu den Verwaltungsgeschäften im Lager gehört insbesondere die Verwahrung des Häftlingseigentums, das die Häftlinge bei der Aufnahme abzuliefern haben. Geldbeträge werden im Kassenbuch vermerkt und, soweit ihr Betrag den für das Lager notwendigen Geldbestand übersteigt, an die zuständige Kasse zu den Verwahrgeldern abgegeben. Im Lager wird lediglich der für die laufenden Rückzahlungen erforderliche Betrag zurückbehalten. Das übrige Häftlingseigentum (auch Devisenbeträge, für deren Besitz der Häftling die Berechtigung nachzuweisen vermag) wird in besonderen Beuteln aufbewahrt, die den Namen des Häftlings und die Nummer des Gefangenenbuchs tragen.

9. Häftlinge, die zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten eine Arbeitsbelohnung von täglich 0,50 RM., aus der sie kleinere Lebensbedürfnisse, wie Zigaretten, Rasierklingen usw., bestreiten können; eine Barauszahlung findet erst bei Entlassung aus dem Lager statt.

10. Sozialversicherungen für die Häftlinge kommen nicht in Betracht, da das Reich durch Bestellung des Lagerarztes und Uebernahme sonstiger Krankenkosten freie Heilfürsorge zusichert und bei Arbeitsunfällen mit Unfallfolgen, die über die Entlassung hinaus dauern, Gefangenenunfallrenten gewährt. Für Ausländer, die ins Ausland zurückkehren, kommen diese Renten allerdings nur bei Bedürftigkeit und unter der Voraussetzung in Betracht, daß sie sich nicht reichsfeindlich betätigen. Falls eine Krankenhausbehandlung während des Aufenthalts im Arbeitserziehungslager notwendig wird, die nicht auf einem Arbeitsunfall beruht, ist sofort zu prüfen, ob der Häftling nicht aus der Haft entlassen werden kann. Letzteres wird in der Regel der Fall sein. Bei Entlassung aus der Haft tritt die Fürsorgebehörde als Kostenträger für die weiteren Behandlungskosten ein; bei ausländischen Arbeitern, die durch den Arbeitseinsatz ins Reich vermittelt wurden, übernimmt das Arbeitsamt die Kosten zu Lasten des Arbeitsstocks. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß die Fürsorgebehörde oder das Arbeitsamt von der Haftentlassung sofort benachrichtigt werden.

Dr. Bergmann,
SS-Obersturmbannführer, Oberregierungsrat

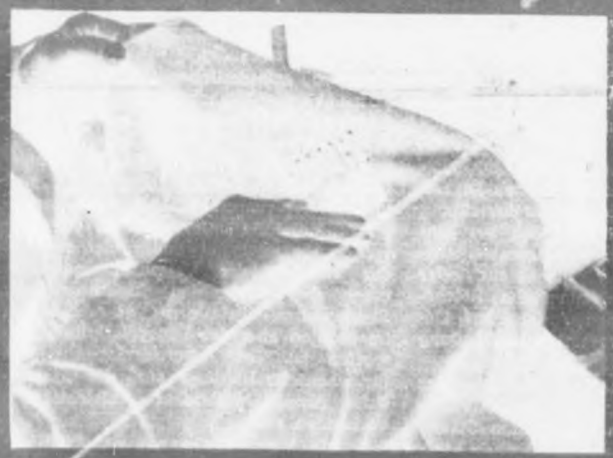

Haaterhältige Kampfesweise
Ein Kommando der Sicherheitspolizei und des SD auf dem Balkan fand diese Dumdumgeschosse bei gefangenen Banditen

Der Bürgermeister meldet sich beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
Der Bürgermeister im Gespräch mit dem Kommandeur

Aufnahmen: SS-Kriegsberichter Volke (2)

H4994-0193

1063-PS
184

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
14. April 1944 Uhr	Geheime Staatspolizei 15. APR. 1944 Anl.	an durch
von durch		Verzögerungsvermerk
Nr. 5743	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

++++++ STL. MUENSTER FS. NR. 2770 V. 14.4.44 18,07 ==LEU==

= AN DIE STAPO(LEIT)STELLEN DUESSELDORF, DORTMUND, KOELN - AN DIE AD-STELLEN GELSENKIRCHEN. OSNABRUECK. BIELEFELD, PADERBORN, MEPPEN, RECDBZDHAUSEN. - AN DIE GREKO. BENTHEIM, GRONAU, BORKEN. -- NACHRICHTLICH: - AHDROTTTSP. D. SIPO U.D. SD IN DUESSELDORF. ---

- BETR.:. ARBEITSZUCHTLAGER FUER DEUTSCHE BUMMELANTINNEN IN AHAUS/WESTF. --

Festrand

INFOLGE AUGENBLICKLICHER RESTLOSER BELEGUNG DES AZL. AHAUS SIND VORERST WEITERE EINWEISUNGEN NICHT MOEGLICH. DIE AUFHEBUNG DER SPERRE WIRD ZU GEGEBENER ZEIT MITGETEILT.7--

ZUSATZ FUER GPK. GRONAU. -:

VORSTEHENDES FS. MIT DER BITTE UM TELF. WEITERGABE AN GPK. BORKEN UND AN DAS GAUARBEITSAMT WESTF.-NORD -

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0194

O'REG-RAT MOHRAREND - IN COESFELD. -
ZUSATZ FUER AD-STELLE GELSENKIRCHEN: -
ES WIRD GEBETEN, OBIGES FS. AN DIE AD-STELLEN GLADBECK,
BUER UND BOTTROP WEITERZULEITEN. ----

STL. MUENSTER - IV 1 C - I.A. GEZ. BERBENICH K.

Stapoleitstelle
II L - D

R, den 17. 4. 44

Zur Kanzlei 21. APR. 1944
geschrieben
verglichen
ab 22. Apr. 1944

1.) Schreiben:
An alle Ad.-Stellen
An die Grekos
An die Dienststellen im Hause ausser IV 6 a, IV 3 und IV 4

Betrifft: AEL für deutsche weibl. Arbeitsbummelantinnen
Vorgang : Verfg. v. 29. 3. 44 - II L - D -
Anlagen : Keine

Stapoleit Münster teilt mit: Einsetzen aus dem umseitigen FS von [bis]
// //

2.) an II L - D 1o/2

J.A.

1063-PS
185

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und
Reichstreuhänder der Arbeit
Essen

Reichsbankgirokonto Nr. 33/155 Essen
Postscheckkonto Essen Nr. 3715
(Anschrift für Postschecküberweisungen:
Gauarbeitsamt Essen, Essen)

Gesch.-Zeichen III A 36/44
(Im Antwortschreiben gefl. anzugeben)

22

Essen, den 4.4.1944.
Adolf-Hitler-Str. 35 (Baedekerhaus)
Fernsprecher Sammel-Nr. 21154
Fernschreiber 03764

5. APR. 1944

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
z.Hd. von Herrn Kommissar Valentin
Ratingen

H Kohl z. Klm. u. Vorlage bei KK Valentin nach Rückkehr 6/4.

Betr.: Arbeitserziehungslager für Frauen in Ahaus.

Als Anlage übersende ich Abschrift einiger mir zugegangener Notizen über das Arbeitserziehungslager für Frauen in Ahaus des Gauarbeitsamts Westfalen-Nord in Coesfeld mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Büro des Sachgebiets III A:
[illegible]

II L - D 10/2 -

G/0643

1063-PS
186

H4994-0195

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und
Reichstreuhänder der Arbeit
Essen

Reichsbankgirokonto Nr. 88/155 Essen
Postscheckkonto Essen Nr. 3715
(Anschrift für Postschecküberweisungen:
Gauarbeitsamt Essen, Essen)

Essen, den .....
Adolf-Hitler-Str. 85 (Baedekerhaus)
Fernsprecher Sammel-Nr. 211 64
Fernschreiber 0857 64

II L - D 10/2

Ratingen, den 15. 4.1944.

1.) Kenntnis genommen.
2.) Wegl. bei II L D 10/2

1063-PS
187

H4994-0196

1063-PS
188

Abschrift.

Der Präsident des Gauarbeitsamts
und
Reichstreuhänder der Arbeit
Westfalen-Nord
G.Z.: III B 1 - 36/44

Coesfeld, den 30.3.1944.

An den

Herrn Präsidenten des Gauarbeitsamts
und Reichstreuhänder der Arbeit

E s s e n

Baedekerhaus

Betrifft: Arbeitserziehungslager für Frauen in Ahaus.

Absprachegemäß übersende ich nachstehen Abschrift einiger mir zugegangener Notizen über das Arbeitserziehungslager für Frauen in Ahaus zur gefl. Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Moorahrend.

- - - -

1.) Eingerichtet durch die Geheime Staatspolizei (Leitstelle Münster).

2.) Jutespinnerei, Ahaus.

3.) Leiterin: Kriminalassistentin Henze.

4.) Aufnahmefähig für 64 Personen; z.Zt. belegt mit 34 Arbeitsvertragsbrüchigen, 3 Holländerinnen, 31 Deutsche.
Lager ist vollständig eingerichtet und in gutem, sauberen Zustand.

5.) Arbeitszeit der Lagerinsassen 2 Schichten 12 Stunden, von 6 Uhr morgens bis 19 Uhr abends, eine andere Schicht bis 24 Uhr. Leistungen jeder einzelnen Person werden kontrolliert. Verdienst = dem Verdienst der gewöhnlichen Gefolgschaftsmitglieder. Von diesem Verdienst werden die Lagerunterhaltungskosten bestritten, den Lagerinsassen bei Entlassung ein Handgeld gegeben, der Rest wird dem Deutschen Roten Kreuz überwiesen.
Das Handgeld ist je nach Leistung gestaffelt!
a) 10.-- RM
b) 15.-- RM
c) 20.-- RM.

6.) Aufenthaltsdauer 8 Wochen, kann beliebig verlängert werden (Führung ist ausschlaggebend).

7.) Z.Zt. befinden sich überwiegend verh. Frauen (z.T. Kriegerwitwen) im Lager.

- 2 -

H4994-0197

1063-PS
189

H4994-0198

8.) Lagerführerin bittet darum, daß die Eingewiesenen vorher untersucht werden müssen. Es darf nicht vorkommen, daß nicht lager- und arbeitsfähige Personen eingeliefert werden.

9.) Unter den Eingewiesenen befanden sich bis jetzt 7 Geschlechtskranke, die zwangsweise nach Benninghausen überführt werden mußten.

10.) Die Lagerführerin hat den Eindruck, daß mindestens 75 % als gebessert entlassen werden.

11.) Unter den Lagerinsassen befinden sich solche, die arbeitsscheu sind, Diebstähle begangen haben (Kopsdiebstähle) und solche, die Geschlechtsverkehr mit Ausländern gepflogen haben. Die Letzteren bis zum Abschluß des Verfahrens auf Einweisung in ein Konzentrationslager (Landhelferinnen und landw. Arbeitskräfte).

12.) Die Arbeitsleistungen sind zum größten Teil als gut zu bezeichnen.

13.) Die Lagerinsassen empfangen einmal im Monat Post und dürfen auch nur einmal im Monat absenden.

14.) Getragen wird Lagerkleidung (grauer Anzug mit breitem senkrechten roten Streifen auf dem Rücken, Holzschuhe.) Zivilkleidung ist abgenommen und liegt unter Verschluß.

15.) Im übrigen ist noch zu sagen, daß die Insassen abgesondert von den andern Gefolgschaftsmitgliedern arbeiten müssen. Trotzdem würde versucht, den Lagerinsassen aus falschem Mitgefühl heraus Verpflegung (Butterbrote) zuzustecken. Hat jetzt aufgehört, nachdem die Betreffenden verwarnt worden sind.

16.) Minderleistung wird durch Kostabzug bestraft.

H4994-0199

1063-PS
190

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
23 März 1944 23 00	23. MÄRZ 1944	
von durch Schorn		an durch
IID Nr. 4344	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

-+-+ DORTMUND 5388 23.3.44 2245 =CZ=

AN DIE STL. IN MUENSTER. UND DUESSELDORF.- NACHRICHTLICH AN DEN INSP. DER SIPO U. DES SD. IN DUESSELDORF .--

BETR. EINWEISUNG VON OSTARBEITERN IN DAS AEL. HUNSWINKEL.--

-- VORG. OHNE.---

DIE ARBEITEN AN DER VERSETALSPERRE SIND WIEDER AUFGENOMMEN WORDEN, UND SOLLEN IN VERSTAERKTEM MASSE DURCHGEFUEHRT WERDEN. ZU DIESEM ZWECKE KOENNEN WIEDER JEDEN FREITAG EINWEISUNGEN VON OSTARBEITERN IN DAS AEL. HUNSWINKEL DURCHGEFUEHRT WERDEN.- ICH GEBE HIERVON KENNTNIS UND BITTE, BIS ZUM M I T T W O C H EINER JEDEN WOCHE DURCH FS. NACH HIER MITZUTEILEN, WIEVIEL HAEFTLINGE CON DEN DORT. DIENSTSTELLEN JEWEILS ZU EINWEISUNG GELANGEN, DAMIT DAS AEL. HUNSWINKEL HINSICHTLICH DER VERPFLEGUNG USW. RECHTZEITIG IN KENNTNIS GESETZT WERDEN KANN. ICH BITTE AUCH DARAUF ZU ACHTEN, DASSS NUR GESUNDE UND VOLL

H4994-0200

ARBEITSFAEHIGE HAEFTLINGE EINGEWIESEN WERDEN.---
ZUSATZ FUER DIE STL. MUENSTER.-- DIE HAEFTLINGE DER
DORT. DIENSTSTELL BITTE ICH EBENFALLS DIREKT IN DAS AEL.
HUNSWINKEL EINZULIEFERN, DA DIE POL. GEF. DORTMUND, BOCHUM
UND HERNE NOCH UNTER QUARANTAENE STEHEN.---

STAPO DORTMUND B. NR.6255/43 ROEM.-4-D-3-

GEZ. R O T H, SS. STUBAF. U. RIG. RAT

Stapoleitstelle
II L/D 10 - 2

Ratingen, den 25. 3. 44

Zur Kenntnis 28. MRZ 1944
geschrieben 28.3.44
ab 29. März 1944

1.) Schreiben:
An alle Ad.- Stellen
An die Grekos
An II - E/R im Hause

Betrifft: Einlieferungen in das AEL Hunswinkel
Vorgang :
Anlagen : Keine

~~Die~~ Stapo Dortmund teilt folgendes mit:
Einsetzen aus dem umseitigen FS von [illegible] bis [illegible]
Zusatz: Ostarbeiter, die wegen kleinerer Delikte festgenommen werden, sind grundsätzlich dem AEL Hunswinkel zuzuführen.

// //

2.) z. S. bei II - L - D 10/2

J.A.

1063-PS

1063-PS
19

Der Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD

- IV C 2 B.Nr. 48/44 g -

Düsseldorf, den 22.3.1944,
Mackensenplatz 7.

Geheim

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Dortmund, Köln.

Nachrichtlich

an die Staatspolizeileitstelle
M ü n s t e r .

Betrifft: Einrichtung von Arbeitserziehungslagern für deutsche Arbeitsbummelantinnen.

Vorgang: Ohne. (Münster: Ber.v.11.3.44-II E 3-4353/43 g).

Anlagen: Keine.

Die Staatspolizeileitstelle Münster hat in ihrem Bereich ein Arbeitserziehungslager für deutsche notorische Arbeitsbummelanten (weibliche) mit einem Fassungsvermögen von 72 Personen errichtet, Damit das Lager immer voll ausgenutzt wird, können aus den Bereichen der Staatspolizei(leit)stellen Düsseldorf, Dortmund und Köln noch Personen eingeliefert werden. Es erscheint notwendig, vor der Einlieferung Verbindung mit der Staatspolizeileitstelle Münster/Westfalen aufzunehmen, damit der An - und Abtransport geregelt wird. Vorläufig können von den Staatspolizei(leit)stellen je 8 Bummelantinnen eingeliefert werden.

gez. Dr. A l b a t h
44 - Standartenführer.

Beglaubigt:
Angestellte.

H4994-0201

1063-PS
193

Stapoleitstelle
II L - D

R, den 29. 3. 44

Zur Kenntnis 31. MRZ. 1944
geschrieben 31.3.44
verglichen
ab 4 Apr 1944

1.) Schreiben:

An alle Ad.-Stellen

An die Grekos

An die Dienststellen im Hause ausser II - F, II - G
Abt: II-B und III

Betrifft: AEL für deutsche weibl. Arbeitsbummelantinnen
Vorgang : Ohne
Anlagen : Keine

Der Jnspekteur der Sipo und d. SD verfügt unter dem 22. 3. 44 - IV C 2 B. Nr. 48/44g - Einsetzen aus der Vorseite von [bis]

// //

2.) an II L - D 10/2

H4994-0202

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Braunschweig

I D 2 - 345/44

Bei allen Eingaben ist dieses Aktenzeichen anzugeben

Braunschweig, den 17. März 1944
Wilh.-Friedr.-Loeper-Str. 52
Fernruf: Sammel-Nr 8044

müssen möglichst die Schulen auch an ÜE(A.) gehen. Fw. 27/III.

24. MRZ. 1944 II D

An die
Geheime Staatspolizei
-Staatspolizei(leit)stelle-
in Berlin,
Magdeburg,
Hannover,
Hamburg,
Lübeck,
Düsseldorf,
Frankfurt/Main,
Köln,
Leipzig,
Dresden,
Kassel,
Kiel,
Weimar,
Bremen,
Münster,
Dortmund.

Fw. 27/III

Betrifft: Rückführung von arbeitsvertragsbrüchigen ausländischen Arbeitskräften und Behandlung der Häftlings-Effekten.
Bezug: Erlaß des RFMuChdDtPol. vom 21.2.44 - S IV D(ausl.Arb.) 50/44-.
Anlagen: Keine.

Gemäß Erlaß ~~vom 21.2.44~~ soll der Rücktransport arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Zivilarbeiter an ihren alten Arbeitsplatz nach erfolgter Bestrafung in den Arbeitserziehungslagern nicht mehr durch die Staatspolizei(leit)stellen erfolgen. Der Rücktransport soll von den zuständigen Betrieben vorgenommen werden, die zwecks Abholung zu unterrichten sind.

Von den Arbeitserziehungslagern Hallendorf werden ab sofort die zur Entlassung heranstehenden ausländischen arbeitsvertragsbrüchigen Häftlinge listenmäßig den einweisenden Dienststellen mitgeteilt. Ich bitte, die zuständigen Betriebe nach Eingang der Listen zu benachrichtigen und aufzufordern, die Ausländer von den Lagern Hallendorf abzuholen. Lehnt ein Betrieb die Abholung ab, und verzichtet er auf Rückführung, so ist unverzüglich den Arbeitserziehungslagern Nachricht zu geben. Der Tag des Eintreffens des Beauftragten des Betriebes ist ebenfalls sofort den Arbeitserziehungslagern, evtl. durch Fernschreiben, bekanntzugeben.

Die Beauftragten der Betriebe nehmen die Ausländer in den Arbeitserziehungslagern in Empfang. Es besteht für die Beauftragen täglich die Möglichkeit, von Braunschweig nach Hallendorf mit einem Lastkraftwagen oder Gefangenenwagen zu fahren; es verkehren ab Braunschweig auch Omnibusse, die benutzt werden können. Als Entlassungstage kommen jeweils der Dienstag und Freitag einer

F 1193

H4994-0203

1063-PS
145

H4994-0204

einer jeden Woche in Frage. Häftlinge, die vom Freitag bis Montag einer Woche zur Entlassung heranstehen, werden am folgenden Dienstag und solche, die vom Dienstag bis Donnerstag heranstehen, am Freitag der Woche entlassen. Der Transport der Entlassenen mit den Beauftragten der Firmen von Hallendorf nach Braunschweig erfolgt mit Lastkraftwagen oder Gefangenen-Transportwagen , sobald über 2o Häftlinge zur Entlassung kommen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muß von Hallendorf nach Braunschweig auf Kosten der Betriebe der fahrplanmäßige Omnibus benutzt werden. Es ist daher zweckmäßig, möglichst einen größeren Transport, auch wenn verschiedene Firmen in Frage kommen, einzurichten.

Wegen der Behandlung der Effekten der Häftlinge ist dem Reichssicherheitshauptamt berichtet worden. Zunächst müssen die Effekten wie bisher bei den einweisenden Dienststellen verbleiben, da einmal der Gefangenen-Kurswagen die Effekten nicht mit aufnehmen kann, außerdem aber auch in den Arbeitserziehungslagern eine Unterbringungsmöglichkeit nicht vorhanden ist. Von den einweisenden Dienststellen müssen, falls eine Rücküberstellung der Häftlinge nicht erfolgt, die Effekten evtl.dem Häftling später übersandt werden. Die entlassenen Häftlinge werden von den Arbeitserziehungslagern aufgefordert, sofort den einweisenden Dienststellen ihre neue Anschrift mitzuteilen.

Wegen der Entlassung deutscher vertragsbrüchiger Häftlingebitte ich möglichst auf Rückführung durch Sammeltransport zu verzichten. Die deutschen Häftlinge werden zweckmäßig in den Arbeitserziehungslagern entlassen mit der Auflage, sich unverzüglichnach ihrem Eintreffen bei der einweisenden Dienststelle zu melden. Sollten nicht tragbare Reisekosten entstehen, so müßte im Wege des Vorschusses zunächst geholfen werden. Die Kosten sind evtl. vom Arbeitsamt sodann wieder einzuziehen.

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, bitte ich, den Außendienststellen von dieser Regelung beldmöglichst Kenntnis zu geben.

gez. Dr. K u h l

Geheime Staatspolizei Kassel I Staatspolizeistelle

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

196

Stapoleitstelle
II - L - D 10/2

R, den 29. 3. 44

Zur Kanzlei 1944
4.4.44
6. Apr. 1944

1.) Schreiben:

An die Ad.-Stellen

An die Grekos

An die Dienststellen II - E im Hause
und II D

Betrifft: Rückführung von arbeitsvertragsbrüchigen ausl. Arbeitskräften und Behandlung der Häftlings-Effekten.
Vorgang : Ohne
Anlagen : Keine

Die Stapostelle Braunschweig teilt unter dem 17.3.44 - I D 2 - 345/44 - mit:

Einsetzen aus dem Schreiben der Stapo Braunschweig soweit geklammert.

Zusatz: Es wird um genaueste Beachtung gebeten, damit Schwierigkeiten beim Rücktransport von Häftlingen vermieden werden.

// //

2.) an II L - D 10/2

30/3

H4994-0205

kom.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

1063-PS
197

II L - D 10/2 -

Düsseldorf, den 7. März 1944.
Mackensenplatz 7.
Fernruf: Sa. 66151

- IV D (ausl.Arb.) 39/44-

II L - D 10/2 - Tgb.Nr. 129/44.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
11. MRZ. 1944
II E

Abschriftlich mit 3 Anlagen

der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
R a t i n g e n

zur Kenntnis übersandt. Ich habe mein Einverständnis gegeben, dass das Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim/Flughafen als Auffanglager benutzt wird. Die Staatspolizeistelle Köln hat Mitteilung erhalten, um die Lagerleitung in Kenntnis zu setzen.

gez. Dr. A l b a t h
SS-Standartenführer.

Beglaubigt:
[signature]
Angestellte.

H4994-0206

7

1063-PS

1063-PS
198

Beglaubigte Abschrift.

Arbeitsamt Oberhausen/Rhld. Oberhausen, den 21.2.1944.
Gesch.Z. IIb.St-5783 .

An den
Inspekteur der Sicherheits-
polizei und des SD
D ü s s e l d o r f .

Betrifft: Massnahmen zur Sicherung des Arbeitseinsatzes nach Luftangriffen; Erfassung und Lenkung der ausländischen Arbeitskräfte.

Nach verschiedenen Besprechungen ist mit den massgebenden Polizeistellen (Sicherheitspolizei und Kriminalpolizei) ein grösserer Erfassungsplan aufgestellt. Sperrstellen, die von der Polizei und Wehrmacht im Bedarfsfalle besetzt werden, sowie auch die notwendig gewordenen Auffanglager für die erste Abstellung der aufgegriffenen Kräfte,sind festgelegt. Für die Sperrstellen am Flughafen wird noch ein vorläufiges Auffanglager notwendig. Ich bitte um Ihr Einverständnis, dass das Arbeitserziehungslager Flughafen als solches benutzt werden kann. Es handelt sich lediglich darum, dass die aufgegriffenen Kräfte für die ersten Stunden sichergestellt werden. Die sofortige Betreuung und Rückführung in die alte bzw. in die neuen Lager wird durch die Arbeitseinsatzverwaltung sofort vorgenommen.

Um baldige Stellungnahme wird gebeten.

gez. Unterschrift
Oberregierungsrat,

F.d.R.d.A.
Düsseldorf, den 7.3.1944:
Angestellte.

H4994-0207

1063-PS
199

Abschrift.

Arbeitsamt Oberhausen
Gesch. Z. IIb St. 5783.

Oberhausen, den 14.2.44.

Betrifft: Massnahmen zur Sicherung des Arbeitseinsatzes bei Luftangriffen ; Erfassung und Lenkung der ausländischen Arbeitskräfte.

Um bei grösseren Luftangriffen die immer unberechtigt abwandernden ausländischen Arbeitskräfte zu erfassen und zu steuern, hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in einer Sonderanweisung angeordnet, dass mit den politischen und staatlichen Stellen ein Erfassungsplan aufzustellen ist.

Die Stadtgebiete Oberhausen/Rheinland - Mülheim/Ruhr sind an ihren Ausfallstrassen mit Sperrstellen versehen, die sofort nach Auslösung des Alarms von der Polizei besetzt werden. Zwischen den Sperrstellen sind Polizeistreifen vorgesehen.

Alle an den Sperrstellen aufgegriffenen Fremdarbeiter werden dem nächstliegenden Fremdarbeiterlager zur vorläufigen Sicherstellung zugeführt. Der Abtransport von den Sperrstellen zum Auffanglager hat durch Kräfte des jeweiligen Auffanglagers zu erfolgen.

Die weiteren Massnahmen bezüglich der Rückführung an die alte Arbeitsstelle bzw. in die alte Unterkunft oder aber eine anderweitige Steuerung der Kräfte findet unverzüglich durch Kräfte der Arbeitseinsatzverwaltung statt.

Für die Sperrstelle
(sieh. besondere Auffstellung)
ist Ihr Ausländerlager
(sieh. besondere Aufstellung)
als vorläufiges Auffanglager bestimmt.

-wenden -

H4994-0208

1063-PS
200

H4994-0209

Ich bitte, sicherzustellen, dass im Alarmfalle auf Anforderung die erforderlichen Kräfte für den Abtransport der aufgegriffenen Personen an der Sperrstelle zur Verfügung stehen.

Die Sicherstellung dieser Anordnung bitte ich mir und dem Polizeipräsidium in Oberhausen schriftlich zu bestätigen.

gez. Dr. M a y e r
Oberregierungsrat

begl.:
gez. G o o s s e s
Regierungsoberinspektor.

F.d.R.d.A.
Düsseldorf, den 7.3.1944:
Kumpfert
Angestellte.

1063-PS
201

Abschrift.

Aufstellung über die Sperrstellen und Auffanglager Gross-Oberhausen und Mülheim-Ruhr.

Sperrstelle:	nächster Fernsprecher:	Auffanglager:
Duisburgerstrasse (Bahnhof Obermeiderich)	Ruf Duisburg 42967 Dr. Tillmann, Obermeidericherstr.6.	Lager Concordia-Werke Niebuhrstr. Ruf 21528.
Ecke König- und Dienststrasse.	Ruf 6o973 Bauer Kolkmann,Königstr. 137.	Lager Zeche Sterkrade, Ruf 6o641
Marktplatz Holten	Ruf 6o272 Wirtschaft Rebbelhund,Holten, Kastellstr.1.	Lager Weissenstein Auffangstelle 8. Pol.Rev. Ruf 61151/324.
Bahnstrasse (Bahnhof Holten)	Ruf 6o229 Wirtschaft van der Horst,Holten, Bahnstr. 12.	"
Hirschkamp Höhenweg	Ruf 612o9 Wirtschaft Süsselbeck,Ravenhorststr. 33o.	Lager Königshardt Ruf 6oo25.
Hartmannstrasse	Ruf 24221/33o5 Polizei-Posten	" Auffangstelle Polizei-Posten.
Fernewald-Dorstenerstr.	Ruf 6oo54 Wirtschaft Kleine-Gunk, Dorstenerstr. 528.	Lager Ginsterweg Ruf 6o141
Teutoburgerstr. Bergstr.	Ruf 6o645 Wirtschaft Rupieper, Osterfeld, Teutoburgerstr.222.	Lager Jacobi Ruf 6o625-24451.
Bottroper Vonderortstr.	Ruf 6o396 Waldhof Bottroperstr.326.	Lager Zeche Osterfeld Ruf 24451.
Essener-Frintroperstr.	Ruf 22231 Wirtschaft Ritzefeld,Essenerstr.368 Lotsenstelle 1o	Lager Zementwerk Ruf 24451
Aktien-Verbandstr.	4o626 Wirtschaft Schumacher, Aktienstr. 335.	Lager Zehntweg Auffangstelle 11- Pol.Rev.Ruf 44314

H4994-0210

1063-PS
202

H4994-0211

Sperrstelle:	Nächster Fernsprecher:	Auffanglager:
Hingberg-Kruppstrasse	Ruf 41566 15.Pol.Rev.	Lager Luisenhof Auffangstelle 15.Pol.Rev. Ruf 44316.
Zeppelinstr. (Flughafen)	Ruf: 43156 Wirtschaft Schulzen, Flughafen	Lager Flughafen Ruf 41340
Waldschlösschen Kirdorfstr.Uhlenhorst[illegible]g	Ruf 41937 Alfred Korthäuser Kirdorfstr. 81.	Lager Siemens Schuckert Düsseldorferstr. 44317/637
Duisburgerstr. (Monning)	Ruf 41477 Gastwirtschaft Schremper Duisburgerstr.490.	Lager Reichsbahnausbesserungswerk Speldorf Ruf 41940.
Klostermarkt	Ruf 41657 14.Pol. Rev. Landsbergerstr.	Lager Duisburger Wäschereimaschinenfabrik Ruf 42439.

Bescheid des Arbeitsamtes Düsseldorf:
Bei einem Angriff auf Düsseldorf ist die Sperrstelle

Breitenscheid 81	Ruf Gaststätte Bruckhaus	Ostarbeiterlager Anton von Eyck, Breitscheid, Ruf 2689 Amt Raingen

durch das Arbeitsamt Oberhausen zu besetzen.

1063-PS
203

Auszug aus dem Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29. Januar 1944 Nummer 4

Sperrung von Pol.- Gefängnissen und Arbeitserziehungslagern.

RdErl. d. RF/uChdDtPol. vom 21.12.1943
- S-II B 3 Nr. 5457/43-274-3 a -
(Veröffentl. im MBliV. 1943 S. 1961)

(1) Die Sperrung von Pol.-Gefängnissen ist nur aus seuchenpolizeilichen Gründen (RdErl. v. 31.1.1942, MBliV. S. 303) und bei Ausfall durch Feindeinwirkung zulässig. Jede Sperrung ist umgehend durch Fernschreiben oder Funk unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer hier anzuzeigen. Bei Auftreten von Seuchen ist gleichzeitig mitzuteilen, dass alle zur Bekämpfung erforderlichen Massnahmen, wie Desinfektion der Räume und der Häftlinge, Benachrichtigung der Gesundheitsbehörden usw. - RdErl. v. 13.11.1941, Anh. V zur Pol.-Gef.-Ordnung (PDV. 34), Ausgabe 43 -, getroffen sind. Über Aufhebung der Sperre und Verlauf der Krankheit (Zahl der Todesfälle) ist ebenfalls sofort zu berichten.

(2) Falls ein Pol.-Gefängnis gesperrt wird oder ausfällt, tritt das örtliche Justizgefängnis bei der Durchführung des Gefangenensammeltransports hilfsweise an dessen Stelle (vgl. Abschn. B VI Ziff. 4 der Dienstvorschrift für den Gefangenentransport, PDV. 28). Falls die Inanspruchnahme des Justizgefängnisses nicht möglich ist, hat die örtliche Pol.-Behörde im Benehmen mit der Justizbehörde für eine geeignete anderweitige Regelung zu sorgen.

(3) Um Schwierigkeiten in der Durchführung des Gefangenensammeltransports zu vermeiden, sind bei Sperrung eines Pol.-Gefängnisses sofort zu verständigen:

1. die benachbarten ringleitenden Pol.-Behörden, soweit dies im Interesse des Gefangenensammelverkehrs notwendig ist. Die ringleitenden Pol.-Behörden haben die Transportleiter der Gefangenenwagenumläufe zu unterrichten und für die Umleitung der durchzuführenden Transporte zu sorgen;
2. die an den betreffenden Ring des Transportnetzes angeschlossenen interessierten Transportbehörden;
3. die im Bezirk des betreffenden Transportnetzes liegenden Konzentrationslager und Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Die Aufhebung der Sperre ist denselben Behörden ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die vorstehende Anordnung gilt auch für die Arbeitserziehungslager mit der Massgabe, dass an Stelle der im Abs. 3 genannten Behörden nur die für die Einweisung zuständigen Staatspol.-(Leit)-Stellen benachrichtigt zu werden brauchen.

(5) Abdruck des RdErl. ist dem Anh. I zur Pol.-Gef. Ordnung (PDV) 34 - Ausgabe 1943 - beizufügen.-

An alle Pol.-Behörden. - Befehlsblatt S. 16.

H4994-0212

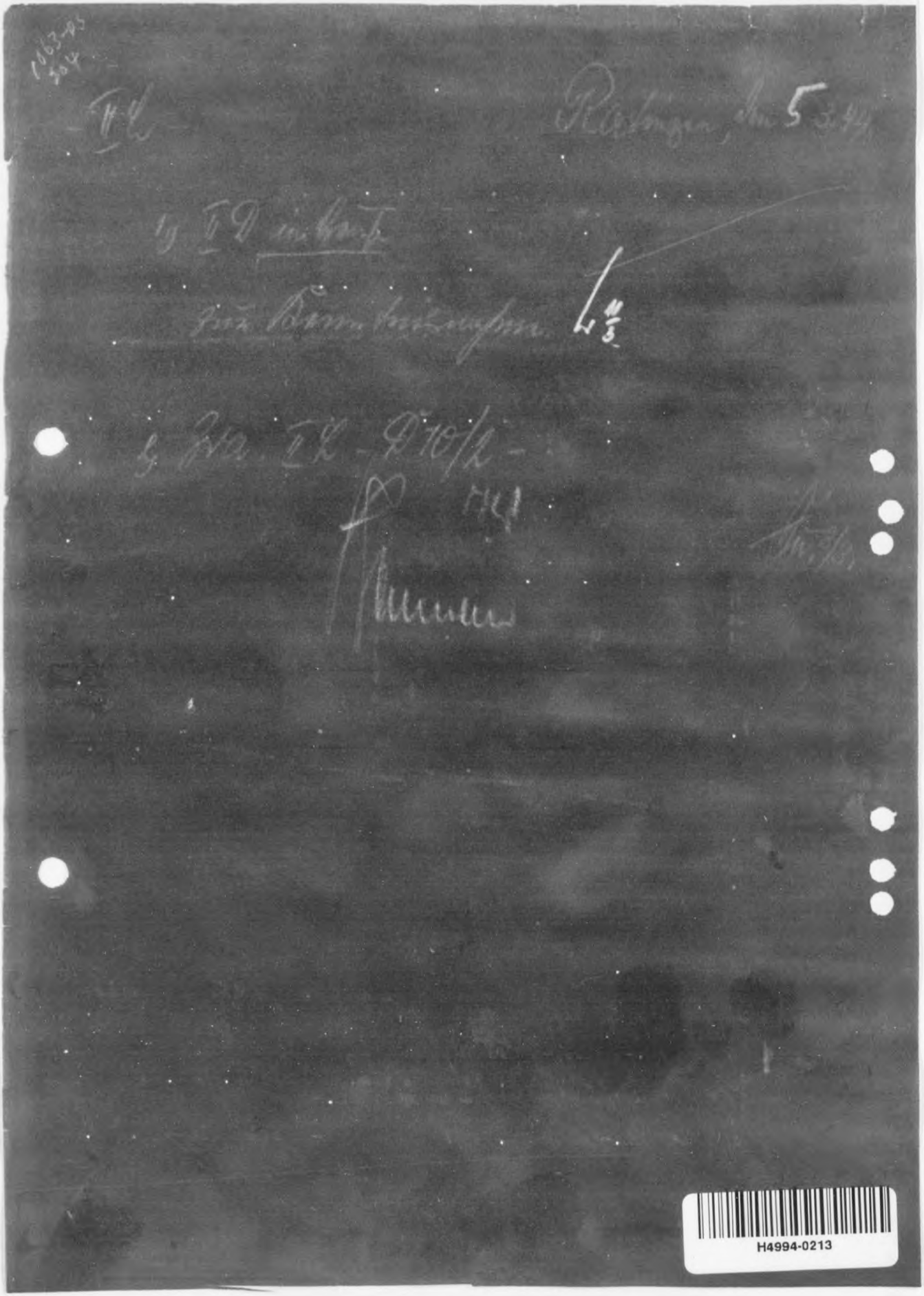

H4994-0213

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Dortmund

B.-Nr. - II C 2 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Dortmund-Hörde, den 8.Februar 19 44
Benninghofer Straße 16
Fernsprecher Nr. 40651 – 55

An die
Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeileitstelle Düsseldorf -

in D ü s s e l d o r f .

Betrifft: Einweisung von Häftlingen in das Arbeitserziehungslager Hunswinkel b.Lüdenscheid.

Wegen der bestehenden Fleckfiebergefahr bitte ich, bei den in das Arbeitserziehungslager Hunswinkel einzuweisenden Häftlingen vorher eine gründliche Säuberung und Entlausung vornehmen zu lassen.

Im Auftrage:
gez. G e n g

Beglaubigt:
Winkler
Kanzleiangestellte.

Staatspolizeistelle Dortmund

H 0243

1063-PS

H4994-0214

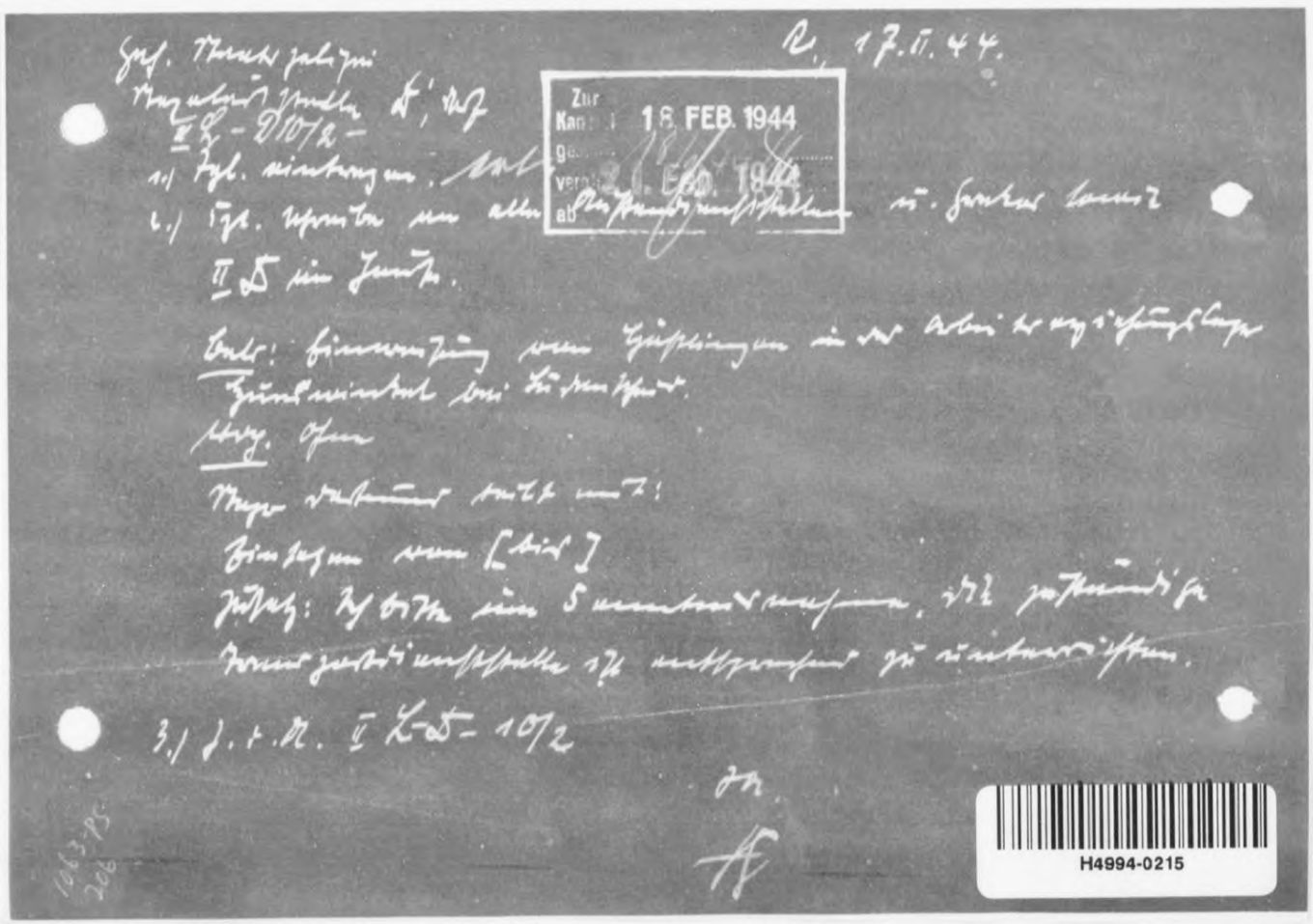

Gef. Staatspolizei
Regierungsstelle D, Dorf
II L - D 10/2 -

R, 17.II.44.

Zur Kan[illegible] 18. FEB. 1944
ge[illegible]
verg[illegible] 21. FEB. 1944
ab

1.) Tgl. eintragen. [illegible]

2.) Tgl. schreibe an alle Aufsichtsstellen u. Gruppen sowie II D im Hause.

Betr.: Einweisung von Häftlingen in das Arbeitserziehungslager Hunswinkel bei Ludenscheid.

Vorg.: Ohne

Steuer Dortmund teilt mit:

Einsetzen von [bis]

Zusatz: Ich bitte um Sammelnahme, die zuständige Transportdienststelle ist entsprechend zu unterrichten.

3.) J. + A. II L-D-10/2

[illegible]

[illegible]

1063-PS
206

H4994-0215

1063-PS
307

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen	Raum für Eingangsstempel	Befördert
Tag Monat Jahr Zeit 2. Feb. 1944 1445 von durch Wes	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf – 2. FEB. 1944	Tag Monat Jahr Zeit an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 880	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ + + INSP. DUESSELDORF NR. 5038 2.2.44 1442= SELT=
AN STAPO(LEIT) STELLEN DUESSELDORF, MUENSTER, DORTMUND U.
KOELN. –
BETR.: EINWEISUNG IN DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER ESSEN-
FLUGHAFEN. –
VORG.: FS DER STAPO KOELN. –
WIE FESTGESTELLT WURDE, SINDX NACH DER FREIGABE DES AEL.
ESSEN- FLUGHAFEN NUR BIS 60 HAEFTLINGE EINGELIEFERT WORDEN.
ES WIRD DAHER DRINGEND ERSUCHT, UMGEHEND LAUFEND HAEFTLINGE
EINZULIEFERN, DAMIT DIE VOLLE BELEGUNGSSTAERKE WIE WIEDER
ERREICHT WIRD UND DIE MIT DEN UNTERNEHMERN ABGESCHLOSSENEN
ARBEITSVERTRAEGE EINGEHALTEN WERDEN KOENNEN. ICH WEISE AUF
EINE BESONDERE EILBEDUERFTIGKEIT HIN. –
DER INSP. D. SIPO U. D. SD DUESSELDORF – IV C 2 – B. NR. 6/43

– GEZ. DR. A L B A T H , SS- STAF+

Heftrand

H4994-0216

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

1063-PS
208

Stapoleitstelle
II - D

Ratingen, den 2. 44

1.) Schreiben:

An alle Aussendienststellen

und Dienststelle II - E im Hause

Betrifft: Häftlingstransporte u. Einlieferungen in AEL
Vorgang : Ohne
Anlagen : Keine

Da verschiedene Aussendienststellen erneut über Haftraumschwierigkeiten klagen, hervorgerufen durch den mangelhaften Abtransport von Häftlingen, die für Eisenbahnsammeltransporte bestimmt sind, ist sofort festzustellen, welche Häftlinge schon längere Zeit für einen Transport vorgesehen sind und noch in den dortigen Gefängnissen einsitzen. Die Zahl ist unter Angabe der Personalien und des Bestimmungsortes zu melden.

Frist genau 10. 2. 44

Bezgl. der wenigen Einlieferungen von Häftlingen in das AEL Essen-Mülheim wird vom Jnspekteur ersucht, umgehend laufend Häftlinge einzuliefern, damit dort die volle Belegstärke wieder erreicht wird und die mit den Unternehmern abgeschlossenen Arbeitsverträge eingehalten werden können. Da unbedingt eine erhöhte Einlieferung von Arbeitserziehungshäftlingen in das Lager Mülheim erforderlich ist wird angeordnet, 10% aller festgenommenen Arbeitsvertragsbrüchigen dem Lager Mülheim zuzuführen. Damit eine schnellere Einlieferung erfolgen kann, überführen künftig die Aussendienststellen Duisburg, Oberhausen und Essen ihre Häftlinge direkt in das Lager Mülheim. Die Meldung der einzelnen Häftlinge hierher wird dadurch nicht berührt. Weiter sind in das Lager Mülheim einzuliefern alle Häftlinge, für die Schutzhaft beantragt ist, aber eine Entscheidung des RSHA bezgl. ihrer Überstellung in ein KL noch nicht vorliegt. Hiebei ist zu

berücksichtigen

H4994-0217

berücksichtigen, dass nur Häftlinge dem Lager Mülheim überwiesen werden, bei denen auf Grund ihrer Straftat Fluchtverdacht nicht vorliegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ab Mitte dieses Monats wieder Russen in das AEL Hunswinkel eingeliefert werden können. Sowohl für das Lager Mülheim wie für das Lager Hunswinkel ist es erforderlich, dass die Häftlinge amtsärztlich auf Haft- Arbeits- und Lagerfähigkeit untersucht werden, weiter aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen muss, dass die Häftlinge frei von Seuchen und ansteckenden Krankheiten sind.

Die Lager haben, um eine erneute Sperre zu vermeiden, strengste Anweisung, Häftlinge, die diesen Anordnungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

// //

2.)an II L - D/10 - 2

J.A.

1063-PS
210

Stapoleitstelle Düsseldorf

II L - D -

Ratingen, den 6 Febr. 1944

1.) Schreiben an alle
Aussendienststellen und Grekos des Bereichs
II E , II E(P), II B, II D, Abtlg. III
im H a u s e

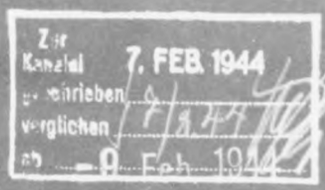

Betrifft : Einweisung in das Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim-Flughafen.

Vorgang : Ohne.

Anlagen : Keine.

Nach Mitteilung der das Arbeitserziehungslager betreuenden Stapo Köln ist die Seuchen-Gefahr in Mülheim erloschen, und Mülheim ist wieder aufnahmefähig. Auf Anordnung des Herrn Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD ist das Lager Mülheim unter Hintenanstellung aller sonstigen Lager-Belieferungen mit festgenommenen ausländischen Arbeitern sofort auf die volle Belegstärke zu bringen. Die Aussendienststellen und Grekos melden fernmündlich bzw. durch FS sofort namentlich die deutschen und ausländischen Arbeitsbummelanten (ausser Russen), die zum Abtransport in ein Arbeitserziehungslager bereitstehen.

Da die meisten Aussendienststellen und Grekos aber bereits sogenannte Straflager für ausländischen Arbeiter bei einzelnen Firmen eingerichtet haben, die laufend beliefert werden, ist es erforderlich, ausser den sonst für das Arbeitserziehungslager Mülheim zur Verfügung stehenden Kräften 10 % Ausländer(ausser Russen)aus diesen Straflagern sofort für Mülheim abzuzweigen und zu melden.

Ausser den für Mülheim bereits Bereitstehenden und ausser den zusätzlichen 10% an Arbeitsvertragsbrüchigen sind 3. zusätzlich alle Deutschen und Ausländer zu melden, die als sogenannte Transport-Häftlinge auf ihre Verschubung in ein KL warten. Diese werden bis zur Verschubung ebenfalls in den Arbeitsprozess Arbeitserziehungslager Mülheim einbezogen. (Ausnahmen: Schwere Fälle und solche, bei denen Fluchtgefahr auf Grund der begangenen Straftat besteht).

1063-PS
241

H4994-0220

Die Aussendienststellen Duisburg,Oberhausen und Essen liefern ihre Häftlinge direkt ein. Die Meldungen der einzelnen Häftlinge nach hier wird dadurch allerdings nicht berührt.

2.) Auf Abschrift für II D setzen: Die gesamte Ausführung überwacht II D und hat dafür Sorge zu tragen, dass alles reibungslos funktioniert. Über das Ergebnis sofort dem Inspekteur zu berichten.

3.) Leiter über Vertreter zur Kenntnis.

4.) Z.d.A. II L-D-

Maurer

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- II L - D -

Ratingen, den 5. Febr. 1944

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Aussendienststellen
Essen, Duisburg, Oberhausen, Krefeld, M.-Gladbach, Wuppertal,

Grenzpolizeikommissariate
Kleve, Emmerich und Kaldenkirchen

II E, II E(P), II B, II D und Abteilung III
im H a u s e

Betrifft : Einweisung in das Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim-Flughafen.
Vorgang : Ohne.
Anlagen : Keine.

H4994-0221

Nach Mitteilung der das Arbeitserziehungslager betreuenden Stapo Köln ist die Seuchen-Gefahr in Mülheim erloschen und Mülheim wieder aufnahmefähig. Auf Anordnung des Herrn Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD ist das Lager Mülheim unter Hintenanstellung aller sonstigen Lager-Belieferungen mit festgenommenen ausländischen Arbeitern sofort auf die volle Belegstärke zu bringen. Die Aussendienststellen und Grekos melden fernmündlich bzw. durch FS sofort namentlich die deutschen und ausländischen Arbeitsbummelanten (ausser Russen), die zum Abtransport in ein Arbeitserziehungslager bereitstehen.

Da die meisten Aussendienststellen und Grekos aber bereits sogenannte Straflager für ausländische Arbeiter bei einzelnen Firmen eingerichtet haben, die laufend beliefert werden, ist es erforderlich, ausser den sonst für das Arbeitserziehungslager Mülheim zur Verfügung stehenden Kräften 10 % Ausländer (ausser Russen) aus diesen Straflagern sofort für Mülheim abzuzweigen und zu melden.

Ausser den für Mülheim bereits bereitstehenden und ausser den zusätzlichen 10 % an Arbeitsvertragsbrüchtigen sind 3. zusätzlich alle Deutschen und Ausländer zu melden, die als

1063-PS
213

sogenannte Transport-Häftlinge auf ihre Verschubung in ein KL warten. Diese werden bis zur Verschubung ebenfalls in den Arbeitsprozess Arbeitserziehungslager Mülheim einbezogen.(Ausnahmen:Schwere Fälle und solche, bei denen Fluchtgefahr auf Grund der begangenen Straftat besteht).

Die Aussendienststellen Duisburg, Oberhausen und Essen liefern ihre Häftlinge direkt ein. Die Meldungen der einzelnen Häftlinge nach hier wird dadurch allerdings nicht berührt.

Die gesamte Aufführung überwacht II D und hat dafür Sorge zu tragen, dass alles reibungslos funktioniert.Über das Ergebnis sofort dem Inspekteur zu berichten.

Im Auftrage :

Meurer

H4994-0222

1063-PS

Stapoleitstelle
II - L D/10-2

Ratingen, den 22. 2. 44

1.) Berichten:

An den Jnspekteur d. Sipo und d. SD

in Düsseldorf

Betrifft: Einweisung in das AEL Essen-Mülheim (Flughafen)
Vorgang : Dort. ~~Es-Erlass~~ v. 2.2.44 - IV C 2 B. Nr. 6/43 -
Anlagen : Keine

Das AEL Mülheim wird seit dem 25. 1. 44 wie= der regelmässig (Dienstags) jeder Woche mit Häftlingen beliefert. Als einliefernde Dienststellen kommen z.Zt. nur Stapoleitstel= le D,dorf und Stapostelle Dortmund in Frage. Von den anderen Stapostellen des Jnspekteurbereiches sind seit Aufhebung der Sperre Einlieferungen noch nicht erfolgt.

Stapoleitstelle D,dorf hat bisher 239 Häftlinge

Stapostelle Dortmund 128 Häftlinge

dem Lager zugeführt.

// //

2.) an II - L/D - 10/2

J.A.

H4994-0223

1063-PS
215

II L-D10/2

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
3. Feb. 1944 10⁴⁰		durchgeg. am 3/2.44 10⁵⁰
von durch Schoen	H4994-0224	an durch Schoen
		Verzögerungsvermerk aufgen. Diks 3/2.44 10⁵⁰
ID Nr. 905	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

++ DORTMUND 1957 3.2.44. 1030= KA= AN DIE STAPOLEITSTELLEN D U E S S E L D O R F UND M U E N S T E R .- NACHRICHTL. DEM INSPEKTUER D. SIPO U. DES SD IN D U E S S E L D O R F . - BETRIFFT: 3 EINWEISUNG VON OSTARBEITERN IND DAS AEL. HUNSWINKEL.-

VORGANG: O H N E .-

AB FREITAG, DEM 11.2.1944 , KOENNEN WIEDER LAUFEN JEDEN FREITAG EINWEISUNGEN IN DAS AEL. HUNSWINKEL ERFOLGEN. ERSTMALIG KANN BEREITS AM DIENSTAG, DEM 8.2.1944 AUSSER DER REIHE EINGEWIESEN WERDEN.- ICH GEBE HERVON KENNTNIS UND BITTE , MIR RECHTZEITIG, MIDNESTENS 2 TAGE VORHER, DIE ZAHL DER EINWEISUNG KOMMENDEN HAEFTLINGE DURCH FS. MITZUTEILEN, DAMIT DAS AEL. HUNSWINKEL ENTSPRECHEND UNTERRICHTET WERDEN KANN.- ICH BITTE, AUCH DAFUER ZU SORTEN, DASS ALLE ZUR EINWEISUNG KOMMANDEN HAEFTLINGE VORHER AERZTLICH UNTERSUCHT WERDEN, WOBEI EIN STRENGER

Heftrand

1063-PS
2.16

MASSTAB ANZULEGENIST, DAMIT VORZEITGE RUECKUEBESTELLUNGEN IN FOLGE HAFT.- LAGER UND ARBEITSUNFAEHIGKETI VERMIDEN WERDEN.-
. ZUSATZ FUER DIE STAPOLEITSTELLE MUENSTER.: ICH BITTE, DIE HAEFTLINGE AUS DEM DORTICEN DIENSTBEREICH DIREKT IN DAS AEL. HUNSWINKEL EINZULEIEFERN, DA INFOLGE SPERRUNG DER GEFAENGNISSE BOCHUM UND HERNE UND TRANSPORTMITTELMANGELS EINE WEITERLEITUNG VON HIERAUS NICHT MOEGLICH IST.-

STAPO DORTMUND2603/43- ROEM 4 D.3-

I. V. GEZ. S O E C H T I N G.- SS.- STUBAF. KU. KRIM. RAT+

II -D

Ratingen, den 3. 2. 44

1.) Kenntnis genommen.

2.) Die Ad.-Stellen und II - E/R hat durch Verfg. v. 3.2.44 - II L/D - 10/2 Kenntnis erhalten.

3.) an II - L / D - 10/2

H4994-0225

1063-PS
217

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
16. Jan 1944 1315	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 17. JAN. 1944	
von durch R.	5D	an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr. 349	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

H4994-0226

+ DR. STAPO BRAUNSCHWEIG 91 16.1.44 0900 =KRE.=
AN DIE STAPO - LEIT - STELLEN - BERLIN, MAGDEBURG, HANNOVER, HAMBURG, LUEBECK, DUESSELDORF, FRANKFURT,/MAIN, KOELN, LEIPZIG, DRESDEN, KASSEL, KIEL, WEIMAR, BRMEN, MUENSTER, DORTMUND, OBERHAUSEN, BAUTZEN, WIEN.--- EILT SEHR,-- SOFORT VORLEGEN.---
TROTZ DES LETZTEN HINWEISES VOM 10.4.43 WERDEN IN LEZTER ZEIT WIEDER HAEUFIG NICHT LAGER - UND HAFTFAEHIGE H NTLINGE IN DAS AEL. HALLENDORF DER STAPOSTELLE BRAUNSCHWEIG EINGEWIESEN. ICH MUSS FUER DIE FOLGE KRANKE UND NICHT LAGERFAEHIGE HAEFTLINGE MIT DEM NAECHSTEN SAMMELTRANSPORT AN DIE EINWEISENDE DIENSTSTELLE ZURUECKUEBERSTELLEN.- UM EIN IN- MARSCH- SETZEN KRANKER, NICHT LAGERFAEHIGER HAEFTLINGE ZU VERMEIDEN, BITTE ICH NOCHMALS , JEDEM EINWEISUNGSBESCHLUSS EINE AERZTLICH BESCHEINIGUNG UEBER DIE HAFT- UND LAGERFAEHIGKEIT DES HAEFTLINGS BEIZUFUEGEN.- WEGEN DER AUGENBLICKLICH

44421

HERRSCHENDEN TRANSPORT SCHWIERIGKEITN BEI DER REICHSBAHN UND DER Z. T. GESPERRTEN POL. GEF. BITT ICH DRINGEND, DIESE MASSNAHME ZU BEACHTENGN UM EINE WEITERE UNNOETIG BELASTUNG DER RICHSBAHN UN DER POL. GEF. ZU VERMEIDEN.- WEIBL. H EFTL. WERN VOM 5. SCHWANGERSCHAFTSMONAT AB FUER DIE FOLGE NICHT MEHR IM LAGER AUFGENOMMEN.- BEI DIESER GELEGENHEIT BITTE ICH NOCHMALS ; DER AUSFERTIGUNG DER TRANSPORTZETTEL BESONDERE AUFMERKSAMKEIT ZU WIDMEN. AUS DEM TRAN PORTZEITTEL MUSS EINWANNREI HERVORGEHEN, DASS DER HAEFTLING IN DAS AEL. HALLENDORF DER STAPOSTELLE BRAUNSCHWEIG IN HALLENDORF EINGEWIESEN WERDEN SOLL.- GLEICHZEITIG BITTE ICH, DIE ADST. ENTSPR. IN KENNTNIS ZU SETZEN UND AUF DIE BEACHTUNG MEINES SCHREBESN HINZUWEISEN++

SKMMPO BRAUNSCHWEIG - GEZ. DR. K U H L , SS-STUBAF. U. REG. RAT++

In Oberhausen entgegengenommen
K. Oberw. Walter, durchgegeben
Albrich
K. A.

Total Copies...410...

1063-PS
218

H4994-0227

Stapoleitstelle
II - D

20 JAN 1944
20.1.44

ab 25. Jan. 1944

Ratingen, den 19. 1. 44

1.)Fertige Abschriften vom vorstehenden FS und setze unter die Abschriften:

An die Aussendienststellen

An die Grekos

An die Dienststelle II - E im Hause

Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Beachtung übersandt.

// //

2.) an II L - D/10/2

J. A.

H4994-0228

1063-PS
220

Staatspolizeistelle Köln
Arbeitserziehungslager
FLUGHAFEN
Mülheim -- Ruhr

Mülheim/Ruhr, den 19. 1o. 194 3
Tel. 413 40

A b s c h r i f t.

Der Amtsarzt. Mülheim/Ruhr, den 18.1o.43

An
das Arbeitserziehungslager
Mülheim a. Ruhr.
Flughafen.

Auf Grund der 3. Durchführungsverordn. z. Gesetz zur Vereinfachung des Gesundheitswesens erlasse ich die folgende vorläufige polizeiliche Verfügung, da Gefahr im Verzuge ist, weil in Ihrem Lager 6 Häftlinge an Fleckfieber erkrankt sind.

1) Mit der sofortigen Entlausung und Entwesung sämtlicher Häftlinge Ihres Lagers ist noch heute stubenweise zu beginnen. Die Aufsicht übernimmt der Desinfektxor D ö m k e s vom Gesundheitsamt, dessen Anordnungen pünktlichst auch von den Wachmannschaften zu befolgen sind. Die Entlausung und Entwesung ist bei jedem Häftling und bei jeder Baracke drei Mal vorzunehmen.
2) Bis zur erfolgten Durchführung der dreimaligen Entlausung sind alle von Häftlingen außerhalb des Lagers ausgeführte Arbeiten einzustellen. Die Häftlinge dürfen nicht mit fremden Vg. in irgendwelche Berührung kommen, insbesondere auch nicht mit Angehörigen der am Flughafen untergebrachten O.T.
3) Das deutsche Wachpersonal ist vom dem Lagerarzt über das Wesen des Fleckfiebers und die Übertragung durch Kleiderläuse zu unterrichten. Jeder beurlaubte Angehörige der Wachmannschaft ist vor Antritt des Urlaubs von dem Lagerarzt auf Läusefreiheit zu untersuchen, über diese Untersuchung ist eine Liste zu führen.
4) Da mit dem Auftreten weiterer Fleckfieberfälle zu rechnen ist, muß das Lager eine Baracke zur Aufnahme dieser Kranken freimachen, die abgesehen von dem Lagerarzt und dem San.-Personal von niemanden betreten werden darf. Für ausreichende Schutzkleidung des Arztes u. Sanitätspersonals ist zu sorgen.
5) Ich habe festgestellt, daß die Revierräume schmutzig und unaufgeräumt waren, hier ist auf bessere Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Fußböden sind täglich mindestens einmal mit desinfizierender Flüssigkeit aufzuwischen. Auch muß für bessere Lüftung der Räume gesorgt werden.

gez. Dr. A b s

H4994-0229

1063-PS
221

Staatspolizeistelle Köln
Arbeitserziehungslager
FLUGHAFEN
Mülheim -- Ruhr

Mülheim/Ruhr, den 19. 1o. 194 3
Tel. 413 40

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolzeileitstelle Düsseldorf
in Düsseldorf

Eingang 22. OKT. 1943

Anliegend überreiche ich eine Abschrift einer polizeilichen Verfügung des Amtsarztes, Mülheim/Ruhr.

Telefonisch voraus.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Fleckfiebers sind bereits in Angriff genommen. Die Desinfektion des Lagers wird durch den Desinfektor Kampermann, Mülheim/Ruhr, in Verbindung mit einem Desinfektor der Stadt Mülheim/Ruhr durchgeführt.

I.
Lagerleiter.

H4994-0230

1063-PS
222

A b s c h r i f t.

Gesundheitsamt
Der Amtsarzt
Geschäfts-Zeichen Gs./A.

Mülheim/Ruhr, den 4.11.1943

An das
Arbeitserziehungslager
Mülheim a. d. Ruhr.

Irgendwelche Entlassungen aus dem dortigen Lager dürfen z. Zt. nicht erfolgen, ebenso dürfen bis auf weiteres keine Neuaufnahmen stattfinden.

Der Amtsarzt.
gez. Dr. A b s
Stadtmedizinalrat.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Will
Rev.-Oberw. d. Sch. d. Res.

Mülheim/Ruhr, den 4.11.1943.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
in D ü s s e l d o r f.

Anliegend überreiche ich obige Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. A.
Polizei-Sekretär.

H4994-0231

-II L-

Gilt!

Ratingen, den 11.1943

1) Umlauf bei

II D R 13/11 L 17/11

II E fr. 16/11

II ER Fl. 16/11

Abt. III und

II B/P im Hause

zur Kenntnisnahme u. Beachtung.

Zda. II L -D 10/2-

1063-PS
223

H4994-0232

1063-PS
224

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag	Monat	Jahr	Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag	Monat	Jahr	Zeit
von	durch			Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 18. JAN. 1944 Anl.	an	durch		
					Verzögerungsvermerk			
"D Nr. 389				Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch				

++ ST. KOELN NR. 417. 17. 1. 44. 2330 = BU =

A.) AN DEN INSPEKTEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD IN DUESSELDORF-

B.) AN DIE STAATSPOLIZEI(LEIT) STELLEN DUESSELDORF, MUENSTER. U. DORTMUND.-

BETR.: FLECKFIEBER IM ARBEITSERZIEHUNGSLAGER ESSEN-MUELHEIM.-

DIE UEBER DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER AUF DEM FLUGPLATZ ESSEN- MUELHIEM - RUHR WEGEN FLECKFIEBERERKRANKUNGEN VERHAEGTE SPERRE IST AUGEHOBEN WORDEN. VOM 18. JANUAR AB KOENNEN HAEFTLINGE WIEDER AUFGENOMMEN WERDEN .

DIE AN DER BEKAEMPFUNG DES FLECKFIEBERS IM LAGER TAETIG GEWORDENEN AMTSAERZTE DES RSHA.UND GESUNDHEITSAMT DER STADT MUELHEIM HABEN DEN LEITER UND ARZT DES LAGERS ZUR PFLICHT GEMACHT, MIT UNGEZIEFER BEHAFTETE, ARBEITSUNFAEHIGE , SOWIE KRANKE HAEFTLINGE NICHT AUFZUNEHMEN, DA BEI NICHTBEACHTUNG DIESER NOTWENDIGKEITEN DAS LAGER NICHT

Rückstand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

UNGEZIEFER - UND SEUCHEN- FREI GEHALTEN WERDEN KANN.-
INDEM ICH HIERVON KENNTNIS GEBE, MOECHTE ICH GLEICHZEITIG
DURCH DIE BEKANNTGABE DER KRANKENUEBERSICHT DES MONATS
DEZEMBER DABEI WAREN DIE SEUCHENERKRANKUNGEN IN DIESEM
MONAT BEREITS ABDEKLUNGEN DIE DRINGLICHKEIT DIESER
ANORDNUNG UNTER BEWEIS STELLEN.- IN DEA KRANKENSTUBE WAREN
215 ,.- IM KRANKENHAUS 3,.- IN AMBULANTER BEHANDLUNG
230,.- DAVON AN FLECKFIEBER ODER TYPHUS ERKRANKT 137,.-
TODESFAELLE AN FLECKFIEBER 5,.-

ST. KOELN ROEM. 2 C 2 - GEZ. S P R I N Z , SS- STUBAF+++

1063-PS
225

H4994-0234

1063-PS
226

II - D

Ratingen, den 13. 1. 44

1.) Der Lagerleiter des AEL Mülheim/Ruhr teilte heute fern=mündlich mit, dass die Sperre über das Lager aufgehoben ist. Einlieferungen von Arbeitserziehungshäftlingen kön=nen ab 18. 1. 44 wieder erfolgen.

// //

2.) Urschr: g. R.

der Dienststelle II - E im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Aus Gründen der Brennstoffersparnis wird vorgeschlagen, in Zukunft die aus dem Lager Mülheim zur Entlassung kommenden Häftlinge für die Ad.-Stellen Krefeld und Wuppertal direkt aus dem Lager nach dort mit der Auflage zu entlassen, sich bei der Ad.-Stelle zu melden.

Um Stellungnahme wird gebeten.

H4994-0235

Reiß

II E, den 18.1.44.

II D im Hause

nach Kenntnis zurückgesandt. Es bestehen hier keine Bedenken, die Häftlinge aus Krefeld u. Wuppertal unmittelbar aus dem Lager zu entlassen, falls nicht in Einzelfällen begründete Ausnahmen bestehen. Es wird daher gebeten, die vorgenannten Aussendienststellen davon in Kenntnis zu setzen mit dem Bemerken, daß in den Einzelfällen, wo Rückerstellung durch II D. erfolgen soll, dies die Aussendienststellen bisher erst zum Ausdruck zu bringen haben.

Finzen.

1063-13
227

Stapoleit Düsseldorf
II D -

Ratingen, den 20. Januar 1944

Zur Kanzlei geschrieben 20. 1. 44 vergleichen ab 20. 1. 1944

1. Schreiben

an alle Aussendienststellen.

Betrifft: Einweisung von Arbeitserziehungshäftlingen in das Arbeitserziehungslager Mülheim-Ruhr.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Keine.

Die Sperre wegen Fleckfieber im Lager Mülheim-Ruhr ist ab sofort aufgehoben. Einweisungen können ab sofort wieder erfolgen. Es wird nochmals ganz besonders darauf hingewiesen, dass nur voll arbeitsfähige Häftlinge, die frei von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten sind, eingeliefert werden dürfen.

Zusatz für Adst. Krefeld und Wuppertal:

Aus Gründen der Brennstoffersparnis wird in Zukunft die Rückführung der im Lager Mülheim entlassenen Häftlinge nicht mehr durch II D durchgeführt. Diese Häftlinge werden mit der Auflage, sich sofort bei der Adst. zu melden, aus dem Lager Mülheim direkt entlassen.

2. An L - D - 1o/2

S.A. 19

H4994-0236

1063 A5
228

Stapoleitstelle
II - D

Ratingen, den 3. 2. 44

3.2.44 15-14
-3. Feb 1944

1.) Schreiben:

An das Arbeitserziehungslager Essen - Mülheim

Flughafen

Betrifft: Entlassung von Arbeitserziehungshäftlingen aus dem dortigen Lager.
Vorgang : Ferngespräch mit der dortigen Lagerleitung.
Anlagen : Keine

Aus Gründen der Brennstoffersparnis sind in Zukunft alle aus dem dortigen Lager für die Aussendienststellen K r e f e l d ~~und~~ W u p p e r t a l z. M-Gladbach zur Entlassung kommenden Häftlinge mit der Auflage zu entlassen, sich umgehend bei der in Frage kommenden Stelle zu melden.
Da die Rückführung der Häftlinge nicht mehr durch die hiesige Dienststelle II - D erfolgt, wird gebeten, den Häftlingen eine entsprechende Bescheinigung mitzugeben, damit eine erneute Festnahme durch Eisenbahnstreifen vermieden wird.

// //

2.) an II L - D/lo - 2

J.A.

19

H4994-0237

1063-PS
229

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
15.Okt.1943 1440		an durch
von durch R.		Verzögerungsvermerk
Nr. 9456	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

Rettand

-++ DORTMUND FS.NR. 14029 ~~13.XX~~ 15.10.43 1403 =CE=
AN DIE ST). IN DUESSELDORF.- DRINGEND.- SOFORT VORLEGEN.-
BETR.: EINWEISUNGEN VON HAENFTLINGEN IN DAS AEL. HUNSWINKEL
- VORG.: DORT. BEKANNT.-
INFOLGE FLECKFIEBERVERDACHST WURDE UEBER DAS AEL HUNSWINKEL
DIE QUERANTAENE VERHAENGT. RUECKUEBERSTELLUNGEN UND
NEUEINWEISUNGEN VON AE-HAEFTLINGEN KOENNEN VORERST NICHT
ERFOLGEN. UEBER DIE AUFHEBUNG DER SPERRE ERFOLGT ZU GEGEBENER
ZEIT MITTEILUN.- MITTEILUNG.-

STAPO DORTMUND.- IV D 3.-. B.NR. 2603/43.-
I.A. GEZ. GILBRICH.---+

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0238

1063-PS
230

Stapoleitstelle
II - D

Ratingen, den 16.1o. 43

18. Okt. 1943
Eilt!

1.) Schreiben:

An alle Aussendienststellen

An die Dienststelle II E/R im Hause

Betrifft: Einweisungen in das AEL Hunswinkel.
Vorgang : Ohne
Anlagen : Keine

Einsetzen aus dem FS soweit geklammert.

// //

2.) an II/L - D 10/2

J.A.

19

H4994-0239

H4994-0240

1063-PS
231

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
19. Aug. 1943 20 20	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 20. AUG. 1943 Anl.	an durch
von durch	II L-D 10/2-Tgb. Nr. 302/43	Verzögerungsvermerk
II E/R Nr. 7941	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

INSP. DUESSELDORF NR. 2438 19.8.43 2000=SELT= ROEM. 4 C 2 - - B. NR. 7/43- D R I N G E N D . SOFORT VORLEGEN. --
AN STAPO(LEIT)STELLEN DUESSELDORF, MUENSTER, KOELN, DORTMUND.
- BETR.: EINWEISUNG VON ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGEN IN DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER HUNSWINKEL.-
VORG.: FUER DUESSELDORF, MUENSTER UND KOELN: OHNE. FUER STAPO DORTMUND: BERICHT V. 13.8.43- ROEM. 4 D 3 2603/43.-
DIE EINLIEFERUNG VON SOWJ.RUSS. ARBEITSERZEIHUNGSHAEFTLINGEN IN DAS LAGER HUNSWINKEL HAT IN ZUKUNFT NUR NACH VORHERIGER FUEHLUNGNAHME MIT DER STAPOSTELLE DORTMUND ZU ERFOLGEN. DIE ZWISCHEN DER STAPOLEITSTELLE DUESSELDORF UND DER STAPOSTELLE KOELN EINSCHL. AUSSENDIENSTSTELLE AACHEN GETROFFENEN VEREINBARUNGEN UEBER DEN TRANSPORT DER HAEFTLINGE NACH HUNSWINKEL BLEIBEN HIERVON UNBERUEHRT.- ICH ERSUCHE DIE STAPO DORTMUND, JEWEILS BIS ZUM DIENSTAG EINER JEDEN WOCHE DEIN EINWEISENDEN STAPO(LEIT)STELLEN VON DER ZAHL DER ZUR

Heftrand

ENTLASSUNG KOMMENDEN UND DER NEU EINZUWEISENDEN HAEFTLINGE KENNTNIS ZU GEBEN. DAMIT EIN REIBUNGSLOSER AN-UND ABTRANSPORT ERFOLGT.- ROEM. 4 Ç 2 - B. NR. 7/43-

GEZ. DR. B L U M E SS- STANDARTENFUEHRER+

H4994-0241

1063-PS
233

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
29. Juli 1943 0105	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 29. JULI 1943	
von durch		an durch
SD	Eingang 2 JULI 1943	Verzögerungsvermerk
Nr. 7252	Telegramm – Funkspruch – Fernschreiben – Fernspruch	

+DR. BRAUSCHWEIG 2332 28.7.43 1+00 =KRE=

AN DIE STAPO - LEIT- STELLEN , BERLIN, MAGDEBURG, HANOVER, HAMBUG, LUEBERK, DUESELDORF FRANKFART A. MAIN, KOELN, DRESDEN, KASSEL, KIEL, WEIMAR, BREMEN.,MUENSTER, DORTMUND, OBERHAUSEN, BAUTZEN, EISCHLIESSLICH AUSSENDIENSTSTELLEN.=

SOFORT VORLEGEN=

: BE.: ARBEITSERZIEHUNGSLAGER FUER FRAUEN.=

WEGEN UEBERFUELLUNG IST DAS ARBEITSERZIEHUGSSLAGER FUER FRAUEN AB SOFORT BIS 5. AUGUST 1943 FUER AUFNAHMEN GESPERRT.=

: STAPO BR UNSCHWEIG - ROEM IV A D 2 -

GEZ. DR. K U HL , SS-STURMBANNFUEHRER UD REGIERUNGSRAT.+

Rückstand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0242

H4994-0243

II D

Ratingen, den 3. 8. 43

1.) Da die Lagersperre am 5. 8. 43 bereits wieder aufgehoben wird, erübrigt sich eine Weitergabe.

2.) an II/L - D/10-2

1063-PS
235

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 - B. Nr. g -

Düsseldorf, den 6. Juli 1943.
Prinz-Georg-Straße 44
Fernruf: 35953/54

GEHEIM!

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- 8. JULI 1943

An die
Staatspolizei(leit)stellen Düsseldorf, Münster,
Köln und Dortmund.

Betr.: Bauvorhaben "Untere Versetalsperre"; hier: Kräftebedarf.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: Keine.

Wegen des Bruchs der Möhnetalsperre soll die Untere Versetalsperre auf Anordnung des Herrn Reichsministers Speer beschleunigt fertiggestellt werden. Der hierdurch bedingte erhöhte Kräftebedarf muss nach Möglichkeit durch eine Erhöhung der Zahl der bei dem Bauvorhaben "Untere Versetalsperre" beschäftigten Arbeitserziehungshäftlinge befriedigt werden.
Ich ersuche daher, dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel so viel sowj.russ. Arbeitsbummelanten zuzuführen, daß die Zahl der Häftlinge nach dem 25. Juli 1943 einen Stand von 600 erreicht.

gez. Dr. Blume,
SS-Standartenführer.

Beglaubigt:
Ingestellte.

H4994-0244

1063-PS
336

z.Zt. Ratingen, den 9. 7. 43

Nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Lagerleiter des AEL Hunswinkel, kann die Einlieferung aus technischen Gründen erst mit dem 25. d. Mts. einsetzen. Um den hier bestehenden Haftraumschwierigkeiten in etwa zu begegnen, wurde aber vereinbart, einen Transport schon am 15. 7. 43 nach Hunswinkel zu bringen.

?

[signature]
Krim.-Sekr.

An TD

Im Voraus feststellen, wieviel jetzt in Hunswinkel sind, was wir also als Differenz zu 600 einliefern können. Kontingent aufteilen auf die beteiligten Stafsstellen. Sofort entsprechend an Stafsstellen schreiben. Unsere Häftlingsziffer bei Verlust erfragen.

20/7 360
240

Im übrigen entlasten die Russen nicht – wie oben angegeben – durch die Einweisung unseren Häftlingsraum im Gefängnis. Dort haben wir nämlich gar keine.

P 10/7

H4994-0245

1063-PS
237

II D

Ratingen, den 30. 7. 43

1.) Eine Zuteilung von Häftlingen in der Höhe wie im umseitigen Erlass angeordnet wurde, ist z.Zt. nicht möglich, da im das Lager Hunswinkel nicht genügend Bekleidung vorhanden ist. Heute Vormittag wurde vom Inspekteur (KS Schmidt) fernmündlich angerufen, vorläufig bis neue Weisung ergeht nur beschränkt in Hunswinkel einzuliefern.
Eine Einlieferung kann vorläufig nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lagerleitung in Hunswinkel erfolgen.

2.) an II/L - D/1o/2

Fischer

4

H4994-0246

1063-PS
238

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
28. Juni 1943 1320
von durch

Raum für Eingangsstempel

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk
4 Aug. 12 30/6.

Nr. 6175

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+++ DORTMU ND FS. NR. 8317 28.6.43 1323 = RUED.=

AN DIE STAPOLEITSTELLE IN DUESSELDORF.=

BETR.: UEBERFUEHRUNG VON ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGEN IN DAS AEL. HUNSWINKEL.

VORG.: O H N E.

DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER IN HUNSWINKEL IST. Z. ZT. VOLL BELEGT.: FUER DIE NAECHSTE ZEIT KOENNEN NUR HAEFTLINGE IN BESCHRAENKTER ZAHL EINGEWIESEN WERDEN. ICH BITTE UM KENNTNISNAHME UND ENTSPRECHENDE WEISUNG AN DIE EINWEISENDE DIENSTSTELLEM. =

STAPO DORTMUND - ROEM. 4 D 3 - I. V. GEZ. SOECHTING, SS-STUBAF. , UND KR.-RAT+

Abstand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0247

II D

D,dorf, den 26. 6. 43

1.) Kenntnis genommen. Eine Weitergabe erübrigt sich, da die Einweisungen in das AEL Hunswinkel von hier aus geregelt werden.

2.) z. d A. II/L - D/1o - 2

1063-PS
239

H4994-0248

1063-PS
240

Ausschnitt

aus dem Bef.Blatt des Chefs der Sipo und des SD vom 3.7.1943, Nr. 32.

II L - 2101/2 -

Benachrichtigung der Angehörigen von Häftlingen, die in Arbeitserziehungslagern verstorben sind.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. vom 22. 6. 1943 — S II C 3 Nr. 5013/42-273 —

1. Deutsche Häftlinge.

(1) Für die Benachrichtigung der Angehörigen deutscher Häftlinge, die in einem Arbeitserziehungslager versterben, gilt der Erl. vom 21. 5. 1942 — S IV C 2 Allg. Nr. 40454 — (nicht veröffentl.) sinngemäß. Die Benachrichtigung erfolgt durch die einweisende Stapo(leit)stelle, die ihrerseits von dem Todesfall durch den Leiter des Arbeitserziehungslagers auf dem schnellsten Wege zu verständigen ist.

(2) Da bei der örtlichen Lage der Arbeitserziehungslager die Einäscherung der Leiche in der Regel nicht möglich ist, ist den Angehörigen bei der Benachrichtigung mitzuteilen, ob die Leiche zur Bestattung am Ort freigegeben wird. Bei Freigabe sind die Angehörigen gleichzeitig zur Erklärung aufzufordern, ob sie in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen, da andernfalls die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen hat (RdErl. vom 4. 8. 1942 — Befehlsbl. S. 239).

(3) Das privat gehaltene Schreiben an die Angehörigen ist vom Leiter der Stapo(leit)stelle zu übersenden, die das Arbeitserziehungslager wirtschaftlich betreut.

2. Juden und Polen.

Angehörigen von Juden und Polen, die im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) wohnen, ist von dem Ableben und der erfolgten Bestattung unter Verwendung des entsprechend abgeänderten Musters b des Erl. vom 21. 5. 1942 Mitteilung zu machen. Ein privat gehaltenes Schreiben an diese Personen erübrigt sich; desgleichen kommt die Freigabe der Leiche zur Bestattung durch die Angehörigen nicht in Betracht.

3. Andere Häftlinge.

Die Benachrichtigung der Angehörigen aller übrigen Häftlinge einschließl. der Protektoratsangehörigen hat durch das zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Das Arbeitsamt ist von dem Ableben auf dem schnellsten Wege zu verständigen und zu ersuchen, die Angehörigen umgehend zu benachrichtigen. In der Mitteilung an das Arbeitsamt darf nicht angegeben werden, daß der Betreffende in einem polizeilichen Gewahrsam verstorben ist. Wegen der Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Ostarbeiter wird auf den Erl. vom 8. 5. 1943 — S IV D — 560/43 (ausl. Arb.) — (nicht veröffentl.) verwiesen.

4. Allgemeines.

(1) Eine Benachrichtigung des RSHA. hat in jedem Falle zu unterbleiben, da die Einweisung der Arbeitserziehungshäftlinge durch die Stapo(leit)stellen usw. selbständig erfolgt und Akten über die Häftlinge beim RSHA. nicht geführt werden.

(2) Die Zahl der Todesfälle ist jedoch statistisch zu erfassen und in der Sp. 10 des Gefangenenstandsbuches sowie in der Nachweisung über die Gefangenenstandsbewegung, die nach dem RdErl. vom 12. 6. 1940 (MBliV. S. 1176) in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1941 (MBliV. S. 333) bis spätestens zum 15. 1. jeden Jahres vorzulegen ist, getrennt nach männlichen und weiblichen Häftlingen zu vermerken.

An die Geheime Staatspolizei. — Befehlsblatt S. 200.

- II L - Rä., den 27.7.1943

1.) Das Arbeitserziehungslager in Mülheim/Ruhr wird wegen Überfüllung von der Stapo Köln und das in Hemmerde von der Stapo Dortmund betreut.

Die Dienststelle II E hat einen gleichen Abdruck für den Handgebrauch erhalten.

Das vom ... Erlaß vom 21.5.1942, der sich in der Akte II L - 2101/- befindet, sind die Angehörigen durch einen örtlichen Beamten mündlich zu benachrichtigen.

b.) II E mit Akte 31/3
II D 4 z.K.
zur Kenntnisnahme u. Weisung.

c.) Verf. II L - 2101/2 (Z.d.A.)

H4994-0249

H4994-0250

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
- 5. Juni 1943 1840
von durch

Raum für Eingangsstempel

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- 6. JUNI 1943

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

Nr. 5613

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

BRAUNSCHWEIG 2093 5.6.43 15.00 UHR == JAE ==
AN DIE STAPO (LEIT) STELLEN MAGDEBURG, HANNOVER, HAMBURG, LUEBECK, DUESSELDORF, FRANKFURT/MAIN, KOELN, BERLIN , LEIPZIG, DRESDEN, KASSEL, KIEL, WEIMAR, BREMEN UND MUENSTER.
BETRIFFT: EINWEISUNGEN VON HAEFTLINGEN IN DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER HALLENDORF. ===
ES MEHREN SICH DIE FAELLE, DASS AN SYPHILIS ERKRANKTE HAEFTLINGE IN DAS LAGER EINGEWIESEN WERDEN. WEGEN DER ART DER BEHANDLUNG UND ANSTECKUNGSGEFAHR KANN ICH SOLCHE HAEFTLINGE NICHT IN DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER HALLENDORF AUFNEHMEN. FALLS NICHT GENAU FESTGESTELLT WERDEN KANN, OB ES SICH TATSAECHLICH UM SYPHILIS-KRANKE HANDELT. , BITTE ICH UM RUECKFRAGE BEIM GESUNDHEITSAMT. -- ICH BITTE DIE AUSSENDIENSTSTELLE ENTSPRECHEND ZU BENACHRICHTIGEN. --
STAPO BRAUNSCHWEIG ROEM 1 D 1 - 818/43
GEZ. DR. KUHL SS-STURMBANNFUEHRER UND REGIERUNGSRAT+

Heftrand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum.

H4994-0251

1063-PS

II - D

D,dorf, den 11 6. 43

1.) Eine Durchgabe an die Ad.-Stellen und Grekos ist nicht erforderlich, da derartige Fälle im hiesigen Dienstbereich nicht bekannt geworden sind.
Wenn in Zukunft eine derartige Untersuchung der Häftlinge erforderlich ist, so müsste eine diesbezgl. Weisung des RSHA an die Polizeiärzte ergehen. Diese Anregung muss aber von der Stapo Braunschweig ausgehen.

// //

2.) an II E und II E/R im Hause zur Mitkenntnis

3.) z. d. Akte II/L - D 10/2

Total Copies...

1063-PS
244

Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die Dienststellenleiterbesprechung bei der Stapoleitstelle Düsseldorf am 17.Mai 1943.

pp.

1063-PS
245

) Ich bitte, von der Möglichkeit der Einweisung ausländischer Zivilarbeiter in Arbeitserziehungslager in größerem Umfange als bisher Gebrauch zu machen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitserziehungslager durch ihre Erziehungsmethoden ein wirksames Mittel zur Bekämpfung einer schlechten Arbeitsmoral unter den ausländischen Arbeitern sind. An der Entlassung darf die Frage der Einweisung keinesfalls scheitern.

II L.

Düsseldorf, den 26.Mai 1943.

Abschrift zdA. II L-D 1o/2.

H4994-0252

H4994-0253

1063-PS
245

Abschrift

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
-IV D 5 - 46.80

Düsseldorf, den 7.Mai 1943
Graf-Recke-Strasse 55/57
Fernruf: Sa.661 51

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster/Westf., Köln und Dortmund.

Betr.: Arbeitsmoral der Ausländer.
Vorg.: Ohne.
Anlg.: Keine.

Der Höhere SS und Polizeiführer West hat mir gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass seines Erachtens in stärkerem Masse von der Einweisung von Ausländern in Arbeitserziehungsläger Gebrauch gemacht werden müsse, um die laxe Arbeitsmoral dieser Menschen zu bekämpfen.

Ich bitte die Dienststellenleiter, dem Problem ihre erhöhte Aufmerksamkeit zu schanken.

gez. Dr. B l u m e,
SS - Standartenführer.

Beglaubigt :
gez. Schmidt
SS-Sturmscharführer

- II L 212/43 -

Dü., den 20/5.43.

1.) Original befindet sich in den Akten II L - ER 1/8 -.

2.) Zda. II L - D 10/2 -.

Ja
Fü.

H4994-0254

1063-PS
2 46

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Braunschweig
I D 1 - 328/43

Braunschweig, den 19.4.1943

S o f o r t !

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
21. APR. 1943
Anl.

An die
Geheime Staatspolizei
- Staatspolizei(leit)stelle -
Berlin, Magdeburg, Hannover, Hamburg,
Lübeck, Düsseldorf, Frankfurt a.M.
Köln, Leipzig, Dresden, Kassel, Kiel,
Weimar, Bremen, Münster, Dortmund.

IL-D10/2-Kuh.189/43

Betrifft: Einweisungsbeschlüsse, Transport und Effekten für Häftlinge, die in das Arbeitserziehungslager Hallendorf eingewiesen werden.

Bezug: Mein Schreiben vom 2. März 1943 - I D 1 - 328/43 -.

Anlagen: 5 Abschriften.

Von verschiedenen Stapostellen werden immer noch entgegen obigem Schreiben Einweisungsbeschlüsse direkt an das Arbeitserziehungslager gesandt. Ich weise nochmals darauf hin, daß Einweisungsbeschlüsse vor Einweisung der Häftlinge an die hiesige Dienststelle I D 1 zu senden sind.

Außerdem werden in sehr vielen Fällen den Häftlingen Effekten mit auf den Transport gegeben. Der Raum im Gefangenenkurswagen ist so eng begrenzt, daß hierfür kein Platz vorhanden ist. Es geht nicht, daß durch den Mittransport von Effekten Häftlinge nicht befördert werden können, bezw. Sondertransportwagen eingesetzt werden müssen. Geld und Effekten der Häftlinge, die in das Arbeitserziehungslager eingewiesen werden, müssen grundsätzlich bei den einweisenden Dienststellen verbleiben.

Die Transportzettel werden teilweise noch immer recht mangelhaft ausgefüllt. Anschriften wie: Konzentrationslager Watenstedt, Polizeigefängnis Watenstedt, Straf-bezw. Hausgefängnis Salzgitter, sind keine Seltenheit. Es können dadurch erhebliche Irrtümer und Schwierigkeiten in der Unterbringung der Häftlinge entstehen.

Die genaue Anschrift lautet jetzt wie folgt:

Staatspolizeistelle Braunschweig
- Arbeitserziehungslager Hallendorf -
H a l l e n d o r f .

Ich bitte, den Außendienststellen von dieser Regelung Kenntnis zu geben.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Braunschweig Kanzlei I

gez. Dr. K u h l .

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

1063-PS
247

Stapoleitstelle
II/L - D 10/2 - 189/43

Zur Kanzlei 3. MAI 1943 geschrieben Kuh verglichen " ab - 4. MAI 1943

D-dorf, den 28.4.43

1.) Die Dienststelle II E im Hause hat Überdruck d. Schreibens der Stapo Braunschweig erhalten.

2.) Fertige 3 Abschriften vom umseitigen Schreiben und setze unter die Abschriften bezw. Überdrucke An die Aussendienststellen (einzeln aufführen) Abschrift bezw. Überdruck übersende ich zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

3.) an II/L - D 1o/2

J.A.

Fi.

H4994-0255

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag	Monat	Jahr	Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag	Monat	Jahr	Zeit
10	April	1943	17½					
von		durch			an		durch	
					Verzögerungsvermerk			

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

Nr. 3610

+ DR. DR. BRAUNSCHWEIG NR. 1807 10.4.43 1650 =SCH =

AD DIE STAPO (LEIT) STELLEN BERLIN, MAGDEBURG ,
HANNOVER ? HAMBURG , LUEBECK , DUESSELDOF, FRANKFURT MAIN,
KOELN , LEIPZIG , DRESDEN, KASSEL, KIEL, WEIMAR ,
BREMEN, MEUNSTER , DORTHUND , UND OBERHAUSENN, BAUTZEN,
STL. DUESSELDORF MIT DER BITTE UM WEITERLEITUNG AN ADST
OBERHAUSEN.

-- D R I N G E N D - SOFORT VORLEGN -

IN LETZTER ZEIT SIND WIEDER HAEUFIG NICHT LAGER UND
HAFTFAEHIGE HAEFTLINGE IN DAS ARBEITSERZIEHUNGSLGAEER
HALLENDORF DER STAATSPOLIEZISTELLE BRAUNSCHWEIG EINGEWIESEN
WORDEN. UNTER BEZUGNHAME AUF DIE BESTHENDEN BESTIMMUNGEN ,
WONACH , KRANKE HAEFTLING NICHT EINGWEWIESEN WERDEN DUERFEN,
WEISE ICH NOCHMALS DARAAUF HINA, DASS ICH SOLCHE
HAEFTLINGE NICHT AUFNEHMEN KANN UND DIESE IN ZUKUNFT WIEDER
ZURUECKUEBERSTELLEN MUSS. ICH WAER DANKBAR , WENN MIT DEM
EINWEISUNSBESCHLUSS EINE AERZTLICHE BESCHEINIGUNG UEBER DIE

HAFT UND LAGERFAEHIGKEIT DES HAEFTLINGS UEBERSANDT WIRD,
WIE DAS BEREITS VON VERSCHIEDENEN STAPOSTELLEN GEMACHT WIRD.
WEIHLLICHE HAEFTLINGE KOENNEN VOM 5. SCHWNAGERSCHAFTSMONAT
AB FUER DIE FOLGE NICHT MEHR N DAS LAGER AUFGENOMEN WERDEN. ---

---- STAPO BRAUNSCHWEIG ROEN. 1 D 1 - GEZ. DR. K U H L,
SS- STUBAF. UND REG. RAT +

Stapoleitstelle
II/L - D 10/2

D,dorf, den 12. 4. 43

1.) Eine Bekanntgabe an II E und die Ad.-Stellen erübrigt sich, da bei jeder Einlieferung ein ärztl. Attest dem Lager übersandt wird.
Auch Ad.-Stelle Oberhausen erklärt, stets ein Attest mitzugeben.
//

2.) an II/L - D 10/2 //

Dm. (J.V.)

12/4

1063-PS

H4994-0257

H4994-0258

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
23 März 1943 14 50	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 23. MRZ. 1943 Anl.	II 2 - D 10/2 - Lfd. Nr. 153/43.
von durch		an durch
		Verzögerungsvermerk
II D Nr. 4888	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+INSP.DUESSELDORF 1221 23.3.43 1350=KR=
AN DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI- STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN
DUESSELDORF.MUENSTER . KOELN.DORTMUND.==
BETR. : AUFLOESSNG DES ARBEITSERZIEHUNGSLAGERS RECKLINGHAUSEN
-- VORG.: ARBEITSTAGUNG VOM 19. MAERZ 1943.--
AUF WEISUNG DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES IST DAS
ARBEITSERZIEHUNGSLAGER RECKLINGHAUSEN BALDMOEGLICHST
AUFZULOESEN. WIE BEREITS IN DER ARBEITSTAGUNG ERWAEHNT
WURDE, WERDEN DIE LAGERINSASSEN IN DAS ARBEITSERZIEHUNGSLAGER
ESSEN-MUELHEIM UEBERFUEHRT.- ICH ERSUCHE DIE
STAATSPOLIZEILEITSTELLE MUENSTER. SICH MIT DER
STAATSPOLIZEISTELLE KOELN UEBER DIE VERLEGUNG INS
BENEHMEN ZU SETZEN. ICH BITTE SORGE ZU TRAGEN, DASS DIE
AUFLOESUNG DES LAGERS RECKLINGHAUSEN UND DIE UEBERFUEHRUNG
DER HAEFTLINGE UND DES LAGERINVENTARS MOEGLICHST BIS ZUM
1.4.1943 VOLLZOGEN IST. DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE MUENSTER

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

ERSTATTET BITTE VOLLZUGSMELDUNG HIERHER.- AB 1.APRIL WERDEN NEUE DEUTSCHE ARBEITSBUMMELANTEN IN DAS LAGER ESSEN-MUELHEIM EINGEWIESEN. ICH BITTE DIE STAATSPOLIZEISTELLE KOELN, DAFUER SORGE ZU TRAGEN, DASS DIE DEUTSCHEN ARBEITER GESONDERT VON DEN UEBRIGEN AUSLAENDISCHEN ARBEITERN UNTERGEBRACHT WERDEN - EINE BARACKE IST ZU DIESEM ZWECK BEREITS ERRICHTET - UND DASS SIE AUF DER ARBEITSSTELLE AUCH MOEGLICHST VON DEN AUSLAENDISCHEN ARBEITERN GETRENNT GEHALTEN WERDEN. DAS VORHANDENE INVENTAR BITTE ICH NACH ESSEN-MUELHEIM UNBEDINGT ZU UEBERFUEHREN. DA DORT SONST EINE MOEGLICHKEIT FUER EINKLEIDUNG UND ORDNUNGSMAESSIGE UNTERBRIGUNG DER HAEFTLINGE NICHT GEGEBEN IST.- WACHMANNSCHAFTEN DER ORDNUNGSPOLIZEI, DIE BISHER IN RECKLINGHAUSEN TAETIG WAREN UND NUNMEHR ENTBEHRT WERDEN KOENNEN, SIND DEM BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI AUF WEISUNG DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES ZUR VERFUEGUNG ZU STELLEN.==

DERINSP.D.SIPOU.D.SD DUESSELDORF(ROEM 4) I.V.
I.V. GEZ. DR. A L B A T H, SS-OBERSTURMBANNFUEHRER.+

II D

D,dorf, den 25. 3. 43

1.) Kenntnis genommen
2.) an ~~II L z. GK~~ II/L-II 10/2

a.a. Hilgärtner

1063-PS
2.5/

H4994-0259

1063-PS

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
4. März 1943 1600
von durch

Raum für Eingangsstempel
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
– 5. MRZ. 1943
Nr.

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
4. März 1943
an durch

Verzögerungsvermerk
Stapo dringend

Nr. 2096

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

++SAARBRUECKEN NR.3 123 4.3.1943 14.00 ==HU==

A.)AN DAS R.S.H.A.-AMT IV - V - I N B E R L I N.==

B.) AN ALLE BEFEHLSHABER DER SIPO UND DES SD .==

C.) AN ALLE KOMMANDEURE DER SIPO UND DES SD .==

D.) AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN.==

E.) AN ALLE KRIPO(LEIT)STELLEN.==

F.) AN ALLE KONZENTRATIONSLAGER.==

BETR.: SPERRE DES STRAFGEFAENGNISSES SAARBRUECKEN.==

VORG.: MEIN FS VOM 12.2.1943 NR.2022 -ROEM 2 D.=

DIE WEGE SEUCHENGEFAHR VERFUEGTE SPERRE DES STRAFGEFAENGNISSES SAARBRUECKEN WIRD MIT WIRKUNG VOM 8.MAERZ 1943 AUFGEHOBEN.==

= STAPO SAARBRUECKEN ROEM 2 D. GEZ. R E T S C H.
SS-STUBAF. U. O. REG.RAT.++

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0260

1063-PS

II D

D,dorf, den 1o. 4. 43

1.) Kenntnis genommen.

2.) an II/L - D 1o/2

H4994-0261

1063-PS
254

S o f o r t !

Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle Braunschweig

- I D 1 - 328/43 - Braunschweig, den 2. März 1943

An die
Geheime Staatspolizei
- Staatspolizei(leit)stelle -
Magdeburg, Hannover, Hamburg, Lübeck,
Düsseldorf, Frankfurt a.M., Köln, Berlin,
Leipzig, Dresden, Kassel, Kiel, Weimar,
Bremen, Münster.

Betrifft: Einweisungsbeschlüsse und Effekten für Häftlinge, die in die Arbeitserziehungslager Watenstedt eingewiesen werden.
Bezug: Ohne.
Anlagen: - 5 Abschriften. -

Ich bitte, die erforderlichen Einweisungsbeschlüsse für Häftlinge, die in die Arbeitserziehungslager Watenstedt der Staatspolizeistelle Braunschweig eingewiesen werden, unter " S o f o r t " an die hiesige Dienststelle - I D 1 - zu senden. Die Übersendung an die Arbeitserziehungslager erfolgt sodann nach Anlegung einer Kontrollkarte von dieser Stelle.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs bitte ich, Geld und Effekten der Häftlinge nicht den Arbeitserziehungslagern Watenstedt zu übersenden. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß diese Effekten bei den einweisenden Stellen, denen die Häftlinge nach Verbüßung der Haft wieder überstellt werden, verbleiben.

Die Transportzettel für die Gefangenenbeförderung von denjenigen Häftlingen, die in die Arbeitserziehungslager Watenstedt eingewiesen werden sollen, bitte ich so auszufüllen, daß aus dem Formular einwandfrei zu erkennen ist, daß die Häftlinge in die Arbeitserziehungslager und nicht etwa in das Polizeigefängnis pp. eingewiesen werden sollen.

Ich bitte, den Außendienststellen von dieser Regelung Kenntnis zu geben.

gez. D[illegible]h l .

Geheime Staatspolizei Kanzlei I Staatspolizeistelle Braunschweig

Beglaubigt:
[illegible]
Kanzleiangestellte.

H4994-0262

Stapoleitstelle
II/L - II D 10

D,dorf, den 1. 4. 43

Zur Kenntnis 1. APR. 1943

1.) Fertige 9 Abschriften von der umseitigen Verfg. der Stapo Braunschweig. 2. Apr. 1943

2.) Schreiben:

An alle Aussendienststellen

An die Grekos

An die Dienststelle II E im Hause

Betrifft: Einweisung in das Arbeitserziehungslager Watenstedt.

Vorgang : ~~MMMM~~ Meine Rundverfg. v. 27. 7. 42 - II D -

Anlagen : keine

~~Anliegend~~ Abschriftlich übersende ich ~~in Abschrift~~ ein Schreiben der Stapostelle Braunschweig zur Kenntnis und Beachtung.

Einlieferungen von weiblichen Arbeitserziehungshäftlingen in das Lager Watenstedt können wieder erfolgen.

// //

3.) Der Dienststelle II E ist ein Originalschreiben zu übersenden.

// //

4.) an II / L - II D 10 /h.

J.V.

(J.W.)

H4994-0263

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
24. März 1943 22 24	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 25. MRZ. 1943 Anl.	
von durch		an durch
II D Nr. 2945	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

II 2 - D 10/2 - Bo. Nr. 155/43.

+ BRAUNSCHWEIG NR. 687 24.3.43 2220 =SCH =
AN DIE STAPO (LEIT) STELLLEN MAGDEBURG , HANNOVER , HAMBURG , LUEBECK , DUESSELDORF, FRANKFURT MAIN. KOELN . BERLIN , LEIPZIG , DRESDEN , KASSEL, KIEL , WEIMAR , BREMEN , MUENSTER , W. HAVEN . --
BETRIFFT: ARBEITSERZIEHUNGSLAGER FUER FRAUEN ---
BEZUG : MEINE FS VOM 27.2. UND 10.3.1943 --
UNTER BEZUGNAHME AUF O. A. FERNSCHREIBEN TEILE ICH MIT , DASS DAS FRAUENLAGER DES ARBEITSERZIEHUNGSLAGERS WATENSTEDT WIEDER NEUE WEIBLICHE HAEFFTLING AUFNEHMEN KANN. ICH BITTE , DIE AUSSENDIENSTSTELLLEN ZU BENACHRICHTIGEN . --

STAPO BRAUNSCHWEIG - I. A. GEZ. B E C K E R S ,
POL. RAT +

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0264

II D

D,dorf, den 27. 3. 43

1.) Kenntnis genommen.

2.) an II E zur Mitkenntnis

3.) an II L/D - 1o/2

H4994-0265

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

1063-1-258

Aufgenommen Tag	Monat	Jahr	Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag	Monat	Jahr	Zeit
3. Feb			23[illegible]	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf - 4. FEB. 1943				
von		durch			an		durch	
IID					Verzögerungsvermerk			
Nr. 1036				Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch				

+ + + STL. MAGDEBURG 725 3.2.43 1945 ==STA====

AN DAS RSHA-. AMT ROEM. 4. .===

AN ALLES STAPO (LEIT) STELLEN .===

DAS AUFKANGLAGER IN MAGDEBURG IST Z. ZT. AUS GESUNDHEITSPOLIZEILICHEN GRUENDEN GESPERRT. ICH BITE DAHER BIS AUF WEITERS VON DER UEBERFUEHRUNG VON HAEFTLINGEN NACH HIER ABZUSEHEN.===

Hefrand

STL. MAGDEBURG ROEM. 2. A. I. A. GEZ. FISCHER KRIM. RAT+

H4994-0266

II L - D 10/-

Dü., den 16.2.1943.

1) II D im Hause

m. d. B. um Kenntnisnahme.

2) Zu den Akten II L - D 10 - 2.

Dü. 11/2.

H4994-0267

1063-PS
260

II/L-D. Düsseldorf, den 1. Februar 1943.

1. Schreiben:

An die
Abteilung I
im Hause.

Erhalten 1.2.43
[illegible] 1943

Betrifft: Einweisung von Arbeitserziehungshäftlingen in Arbeitserziehungslager durch Stapo Köln und Aussendienststelle Aachen.

Vorgang: Dort bekannt.

Anlagen: Keine.

Um die reibungslose Einlieferung ausländischer und deutscher Arbeitsbummelanten in die Arbeitserziehungslager durchführen zu können, ist pünktliche Abfahrt der Transportwagen bei den einzelnen Transportstationen unbedingt erforderlich. Ich bitte deshalb, die Stapo Köln und Aussendienststelle Aachen im Inspekteurmasstabe anweisen zu wollen, dass die Anlieferung der angemeldeten Transporte an den Einlieferungstagen im Gerichtsgefängnis Düsseldorf-Derendorf pünktlich erfolgen muss. Der hiesige Transportwagen muss zur Einhaltung der weiteren Termine in beispielsweise Krefeld, Duisburg, Oberhausen, Essen, Recklinghausen, pünktlich hier abfahren.

Eine Einlieferung der Transporte in das hiesige Gerichtsgefängnis am Tage vorher ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.

2. ZdA. II L - D 101 - .

H4994-0268

1063-PS
266

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 - 44.53

Düsseldorf, den 21. März 1942
Graf-Recke-Straße 55/57
Fernruf: Sa. 661 51

An die
Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln.

6335

Betr.: Haftdauer der Häftlinge in den Arbeitserziehungslagern.

Vorg.: Ohne.

Durch Erlaß des RF/uChdDtPol.i.RMdJ. vom 12.12.1941 - S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 - sind die Staatspolizei(leit)-stellen ermächtigt worden, Arbeitsbummelanten bis zu 56 Tagen einem Arbeitserziehungslager zuzuweisen. Die Frist beginnt mit der vorläufigen Festnahme und endet mit dem Tage der Entlassung.

Bislang sind die Häftlinge regelmäßig 56 bezw. 42 Tage im Lager gewesen. Die Zeit des An- und Abtransportes wurde bei der Berechnung der Haftfrist vielfach außer acht gelassen. Da nun der An- und Abtransport durch Verkehrsschwierigkeiten und notwendige Entlausungen oft zehn bis vierzehn Tage in Anspruch nimmt, hat die bisherige Praxis dazu geführt, daß die Arbeitsbummelanten - soweit sie 56 Tage ins Lager eingewiesen waren - erheblich länger als 56 Tage, - soweit sie 42 Tage eingewiesen waren - länger als diese Zeit in Haft waren. Dies widerspricht dem o.a. Erlaß des RF/ vom 12.12.1941 und bedarf der Abänderung.

Ich ordne nunmehr an:

Die Frist von 56 bezw. 42 Tagen beginnt in jedem Falle mit dem Tage der vorläufigen Festnahme und bezieht sich auf Lager-

H4994-0269

1063-P
261

II/L.- D - 2/42 - Düsseldorf, den 1o. November 1942.

1.) Schreiben:
An die Aussendienststellen
D u i s b u r g ,
O b e r h a u s e n ,
Nebenstelle M ü l h e i m .

11. Z.
12. Nov. 1942

Betrifft: Arbeitserziehungshäftlinge.
Vorgang: Ohne.
Anlagen: Keine.

Um die bestehenden, mit anderen Mitteln nicht zu begegnenden Haftraumschwierigkeiten beheben zu können, ist es erforderlich, dass die jeden Freitag aus dem Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim zur Entlassung kommenden ausländischen Arbeitskräfte, die von der dortigen Dienststelle eingeliefert wurden, auch von der dortigen Dienststelle am Entlassungstage aus dem Lager geholt werden, sofern es sich um Transporte nur weniger Personen handelt, zumal von dort aus zum Lager Essen-Mülheim günstige Verkehrsmöglichkeiten bestehen. Die Namen der zur Entlassung kommenden Häftlinge werden jeweils vorher von der hiesigen Dienststelle II D (Haft- und Transportdienststelle) nach dort durchgegeben werden. Für den Fall, dass der hiesige Transportwagen auf der Rückfahrt den dortigen Dienstbereich berührt, werden die Häftlinge nach wie vor von hier transportiert. Es wird dadurch vermieden, dass die zur Entlassung kommenden Häftlinge vor der Entlassung zunächst in ein Düsseldorfer Gefängnis eingeliefert werden müssen.

2.) II D zur Kenntnis.

3.) z.d.A. bei II/L.

I.A.

H4994-0270

1063-PS
262

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42 275.

Berlin, den 27. August 1942.

13 SEP 1942

An
alle Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Einweisung von Häftlingen in Arbeitserziehungslager.
Bezug: Erlasse des RFSS u. ChdDtPol. vom 28.5.1941/12.12.41 -S II C 3 Nr.9466/40 - 273 -

Die wiederholten Anträge von Staatspolizei(leit)stellen an das Reichssicherheitshauptamt -IV C 2-, die Belassung von politischen Häftlingen in den Arbeitserziehungslagern zu genehmigen bezw. derartige Häftlinge dorthin einzuweisen, geben mir erneut Veranlassung, auf die grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern hinzuweisen. Hier ist, wie aus dem Erlaß vom 28.5.1941 und aus Absatz IV Ziffer 9 a des Erlasses vom 28.5.41/12.12.41 hervorgeht, zwingend vorgeschrieben, daß nur Arbeitsverweigerer, sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, oder die die Arbeitsmoral gefährden, eingewiesen werden können. Darüber hinaus hat nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 -Pol.S V 1 Nr.70/37 - 179 g- der Vollzug der Schutzhaft grundsätzlich nur in den Konzentrationslagern zu erfolgen.

Ich sehe mich daher außerstande, den zum überwiegenden Teil mit Facharbeiter- bezw. sonstigem Arbeitskräftemangel begründeten Anträgen auf Einweisung von Häftlingen, die aus anderen als den oben angegebenen Gründen festgenommen worden sind, in die Arbeitserziehungslager zu entsprechen und ersuche, von derartigen Anträgen in Zukunft abzusehen.

Bei Berücksichtigung des z.Z. überall herrschenden Haftraummangels sehe ich mich noch besonders veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß unter diese gleichen Bestimmungen auch die in dortiger Zuständigkeit auf die Dauer von 21 Tagen festgenommenen Personen fallen.

Ich ersuche, für die Beachtung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Zusatz für die Staatspolizeileitstelle Reichenberg:
Den dortigen Bericht vom 14.7.42 -L II-1600/41- sehe ich hierdurch als erledigt an. Es behält daher bei meinen Weisungen in den Fällen A r n o l d, M ü n n i c h und M i c h e l ausnahmsweise sein Bewenden. In den Fällen T r e n k l e r, F i n d l, R ö h r i c h und S t a r k ersuche ich, für baldigen Ersatz bemüht zu bleiben und bis zum 1.11.1942 darüber zu berichten. Im übrigen ist gemäß den obigen Bestimmungen zu verfahren.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
Bleicher
Kanzleiangestellte.

H4994-0271

II - D

Düsseldorf, den 17. 9. 42

1.) Im Bereich der Leitstelle wurden bisher politische Häftlinge in die Arbeitserziehungslager nicht eingewiesen. Eine Bekanntgabe des umseitigen Erlasses erübrigt sich, da alle Einweisungen von Häftlingen in die Konzentrations- bezw. Arbeitserziehungslager durch die diess. Dienststelle bearbeitet werden.

// //

2.) z. S. bei II - D (Band III)

H4994-0272

1063-PS
- 364

- II L - D 10/2 -

Ratingen, den 15. Sept. 1943

Auszug aus dem Befehlsblatt
des
Inspekteurs der Sicherheitspolizei und d. SD
Nr. 2 vom 1. Mai 1942

Betr.: Arbeitserziehungslager.

Die Arbeitserziehungslager berichten mir, daß in der letzten Zeit noch immer kranke und arbeitsunfähige Häftlinge eingeliefert werden. So wurden Arbeiter mit offener Lungentuberkulose, mit verkrüppelten Beinen, mit offenen Wunden und Unterschenkelgeschwüren den Lagern überstellt. Auch Geisteskranke sind in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen worden. Es muss angenommen werden, daß die Unternehmer diese Arbeiter unter dem Vorwand der Arbeitsbummelei abschieben. Die Arbeitserziehungslager haben die Weisung, bei der Einlieferung von Häftlingen auf die Dinge ganz besonders zu achten und kranke oder arbeitsunfähige Häftlinge sofort zurückzuweisen. Ferner werden noch laufend verlauste Erziehungshäftlinge in die Lager eingewiesen.

Ich mache die Staatspolizeistellen nunmehr für die Abstellung dieser Mängel verantwortlich und ersuche letztmalig, die dieserhalb ergangenen Verfügungen zu beachten.

H4994-0273

106 3-8 265

Der Inspekteur
Sicherheitspolizei und des SD
- IV D 5 - 46.85 -

Abschrift.

Düsseldorf, den 3.Juli 1942.

Fernschreiben Nr.2641 vom 3.7.1942.

An die
Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen, Köln, Dortmund
und an die Außendienststellen
Osnabrück und Bielefeld.

Dringend, sofort vorlegen !

Betr.: Flüchtig gewordene sowjet-russische Zivilarbeiter.
Vorg.: Meine FS-Verfügung Nr.2442 v.23.6.1942 - IV D 5 - 46.85 - .

Im Nachgang zu der o.a.FS-Verfügung ersuche ich, die in dem Inspekteurbereich flüchtig gewordenen und wiederergriffenen sowjet-russischen Zivilarbeiter, die nach der FS-Verfügung vom 23.6.1942 nicht dem nächsten Konzentrationslager, sondern dem Arbeitserziehungslager für sowjet-russische Zivilarbeiter in Hunswinkel überstellt werden, auf die Dauer von 3 (drei) Monaten nach dorthin einzuweisen.

In der Berichterstattung tritt keine Änderung ein.

Der Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD

J.V. gez. Dr. Albath,
SS - Obersturmbannführer
und Oberregierungsrat.

- -

Für die richtige Abschrift:
Düsseldorf, den 8.7.1942

Schmidt
Krim.- Sekretär.

H4994-0274

1063-PS
266

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 - 44.53

Düsseldorf, den 21. März 1942
Graf-Recke-Straße 55/57
Fernruf: Sa. 661 61

An die
Staatspolizei(leit)stellen

Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln.

6335

Betr.: Haftdauer der Häftlinge in den Arbeitserziehungslagern.

Vorg.: Ohne.

Durch Erlaß des RFSSuChdDtPol.i.RMdJ. vom 12.12.1941 - S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 - sind die Staatspolizei(leit)-stellen ermächtigt worden, Arbeitsbummelanten bis zu 56 Tagen einem Arbeitserziehungslager zuzuweisen. Die Frist beginnt mit der vorläufigen Festnahme und endet mit dem Tage der Entlassung.

Bislang sind die Häftlinge regelmäßig 56 bezw. 42 Tage im Lager gewesen. Die Zeit des An- und Abtransportes wurde bei der Berechnung der Haftfrist vielfach außer acht gelassen. Da nun der An- und Abtransport durch Verkehrsschwierigkeiten und notwendige Entlausungen oft zehn bis vierzehn Tage in Anspruch nimmt, hat die bisherige Praxis dazu geführt, daß die Arbeitsbummelanten - soweit sie 56 Tage ins Lager eingewiesen waren - erheblich länger als 56 Tage, - soweit sie 42 Tage eingewiesen waren - länger als diese Zeit in Haft waren. Dies widerspricht dem o.a. Erlaß des RFSS vom 12.12.1941 und bedarf der Abänderung.

Ich ordne nunmehr an:

Die Frist von 56 bezw. 42 Tagen beginnt in jedem Falle mit dem Tage der vorläufigen Festnahme und bezieht sich auf Lager-

H4994-0275

1063-PS
267

aufenthalt und Transporte. Dementsprechend ist der Entlassungstag von der festnehmenden Staatspolizei(leit)stelle so anzusetzen, daß die Frist von 56 bezw. 42 Tagen auch bei längeren Transportzeiten stets gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Arbeitserziehungslager die ausländischen Häftlinge nur an einem bestimmten Wochentag, am Donnerstag, entlassen. Die Entlassung der deutschen Häftlinge kann dagegen an jedem Wochentag erfolgen.

Bei den fremdländischen Häftlingen sezten die Staatspolizei-(leit)stellen daher als Entlassungstag den Donnerstag fest, der der Frist von 56 bezw. 42 Tagen am nächsten liegt. Hierbei sind 3 Tage Zeit für den Abtransport von vornherein einzubeziehen. Geringe Fristüberschreitungen, die sich dennoch ergeben, sind unvermeidlich.

Da der An-Abtransport der deutschen Häftlinge wesentlich kürzer ist als der der ausländischen, die oft erst entlaust werden müssen, und die deutschen Häftlinge vom Lager aus entlassen werden, würde die obengenannte Regelung dazu führen, daß die deutschen Arbeitserziehungshäftlinge tatsächlich mehr Tage im Lager zubringen als die ausländischen. Um dies zu vermeiden, sollen deutsche Arbeitsbummelanten nur noch auf 50 oder 36 Tage, gerechnet vom Tage der vorläufigen Festnahme an, ins Lager eingewiesen werden, wenn nicht besondere Gründe für eine Haft von 56 Tagen sprechen.

gez. B i e r k a m p .

Beglaubigt:
Angestellte.

H4994-0276

1063-PS
268

II E

– 3 – Düsseldorf, den 30. März 1942

1) Vom Erlaß des Inspekteurs sind Abschriften zu fertigen und mit folgendem Zusatz an alle Aussendienststellen und Gekrs. im Bereich zu übersenden:

Ich übersende Abschrift eines Erlasses des Inspekteurs der Sicherheitspolizei u. des SD mit der Bitte um Kenntnis u. Beachtung. Gef. 1/4. Wo

1) Eine Abschrift ist SD zu übersenden mit folgendem Anschreiben:

Ich übersende Abschrift eines Erlasses des Inspekteurs der Sicherheitspolizei u. des SD mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Auf die Rückspracht zwischen K.K. Brüssel und H.S. Allegaert nehme ich Bezug.
Die Lagerleiter bitte ich von dort zu unterrichten. Gef. 1/4.42. Wo

3) Im Umlauf bei IIE zur Kenntnis u. Beachtung.
Die Frist beginnt aber in jedem Falle mit dem Festnahmetag. Entlassungstag für Deutsche ist jeder Wochentag. Deutsche Häftlinge werden aber nur noch für 36 bezw. 50 Tage ins Lager eingewiesen.
Ausländische Anleiter 42 bezw. 56 Tage. Drei Tage für sind für den Abtransport von vornherein zu berücksichtigen. Entlassungstag den Freitag ansetzen, der der Frist von 56 bezw. 42 Tagen am nächsten liegt.

4) Zu D. A (IIE)

I.A.

Früchten

H4994-0277

1063-PS
269

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
D ü s s e l d o r f
- II E -

Düsseldorf, den 30. März 1942.

An die Außendienststellen in Essen,
Wuppertal,
Oberhausen,
M.-Gladbach,
Duisburg und
Krefeld,

An die Grenzpolizeikommissariate in Kleve
Kaldenkirchen
und Emmerich.

An die Dienststelle II D im H a u s e.

Nachstehend übersende ich Abschrift eines Erlasses des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung.

" Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD — Düsseldorf, den 21. März 42.

IV C 2 - 44.53

An die Staatspolizei (leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln.

Betr.: Haftdauer der Häftlinge in den Arbeitserziehungslagern.
Vorg.: Ohne.

Durch Erlaß des RFMuChdDtPol. i. RMdJ. vom 12.12.1941 - S II c 3 Nr. 9486/40 - 273 - sind die Staatspolizei (leit)stellen ermächtigt worden, Arbeitsbummelanten bis zu 56 Tagen einem Arbeitserziehungslager zuzuweisen. Die Frist beginnt mit der vorläufigen Festnahme und endet mit dem Tage der Entlassung. Bislang sind die Häftlinge regelmäßig 56 bezw. 42 Tage im Lager gewesen. Die Zeit des An- und Abtransportes wurde bei der Berechnung der Haftfrist vielfach außer acht gelassen. Da nun der An- und Abtransport durch Verkehrsschwierigkeiten und notwendige Entlausungen oft zehn bis vierzehn Tage in Anspruch nimmt, hat die bisherige Praxis dazu geführt, daß die Arbeitsbummelan-

./.

H4994-0278

H4994-0279

1063-PS
270

ten - soweit diese 56 Tage ins Lager eingewiesen waren - erheblich länger als 56 Tage, -soweit sie 42 Tage eingewiesen waren- länger als diese Zeit in Haft waren. Dies widerspricht dem o.a. Erlaß des RFM vom 12.12.1941 und bedarf der Abänderung.

Ich ordne nunmehr an:
Die Frist von 56 bezw. 42 Tagen beginnt in jedem Falle mit dem Tage der vorläufigen Festnahme und bezieht sich auf Lageraufenthalt und Transporte. Dementsprechend ist der Entlassungstag von der festnehmenden Staatspolizei (leit)stelle so anzusetzen, die die Frist von 56 bezw, 42 Tagen auch bei längeren Transportzeiten stets gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Arbeitserziehungslager die ausländischen Häftlinge nur an einem bestimmten Wochentag, am Freitag, entlassen. Die Entlassung der deutschen Häftlinge kann dagegen an jedem Wochentage erfolgen.

Bei den framdländischen Häftlingen setzen die Staatspolizei (leit) stellen daher als Entlassungstag den Freitag fest, der der Frist von 56 bezw. 42 Tagen am nächsten liegt. Hierbei sind 3 Tage Zeit für den Abtransport von vornherein einzubeziehen. Geringe Fristüberschreitungen, die sich dennoch ergeben, sind unvermeidlich.

Da der Abtransport der deutschen Häftlinge wesentlich kürzer ist als der der ausländischen, die oft erst entlaust werden müssen, und die deutschen Häftlinge vom Lager aus entlassen werden, würde die obengenannte Regelung dazuführen, daß die deutschen Arbeitserziehungshäftlinge tatsächlich mehr Tage im Lager zubringen als die ausländischen. Um dies zu vermeiden, sollen deutsche Arbeitsbummelanten nur noch auf 5o pder 36 Tage, gerechnet vom Tage der vorläufigen Festnahme an, ins Lager eingewiesen werden, wenn nicht besondere Gründe für eine Haft von 56 Tagen sprechen.

gez. B i e r k a m p

Beglaubigt:
gez. Wimmershoff
Angestellte. "

Im Auftrage:
gez. F r e i s l e b e n

Beglaubigt:
Geschz. Angest

1063-PS
271

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
D ü s s e l d o r f
- II E -

Düsseldorf, den 30. März 1942.

An die Außendienststelle Essen,
Oberhausen,
Wuppertal,
M.-Gladbach,
Duisburg und
Krefeld.

An die Grenzpolizeikommissariat Kleve,
Kaldenkirchen und
Emmerich.

An die Dienststelle II D im H a u s e.

Nachstehend übersende ich Abschrift eines Erlasses des Inspekteurs und des SD mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung.

" Der Inspekteur der
Sicherheitspolizei und des SD
IV C 2 - 44. 53 -. Düsseldorf, den 18. März 1942.

An die
Arbeitserziehungsläger
Essen-Ülheim (Flughafen), Gladbeck-Zweckel, Recklinghausen.

An die
Staatspolizei (leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

Nachrichtlich:
An den
Herrn Reichstreuhänder der Arbeit
in E s s e n und K ö l n.

Betr.: Rückmeldung der Arbeitserziehungshäftlinge nach der Entlassung.

Vorg.: Arbeitserziehungslager Recklinghausen:
Bericht vom 4. 1. 1942.
Stapo Düsseldorf: Bericht vom 11.2.1942 - II E 539/42.
" Münster: " " 17.2.1942 - II E 2 - 108/42.
" Aachen: " " 6.2.1942 - II E 3 -1030/42.
" Dortmund: " " 19.2.1942 - IV C 5 -
" Köln: " " 12.2.1942 - II E - 607/42 -
" Osnabrück: " " 14.2.1942 - II E - 246/42.
Sonst: Ohne.

H4994-0280

1063-PS
372

Anlage: Je 1 Abschrift.

Wie mir übereinstimmend berichtet wird, ist es nicht erforderlich, daß der reichsdeutsche Erziehungshäftling sich nach seiner Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager erneut bei der zuständigen Staatspolizei (leit) stelle meldet.

Um die Entlassung einheitlich zu regeln, ordne ich daher an, daß der aus dem Arbeitserziehungslager zur Entlassung kommende reichsdeutsche Häftling sich unverzüglich, spätestens aber am nächsten Tage, bei seinem Arbeitgeber, bei dem er zuletzt beschäftigt war, zu melden hat, damit der Häftling sofort seine Arbeit wieder aufnehmen kann. Damit der Arbeitgeber von der Rückkehr unterrichtet ist, halte ich es für erforderlich, bei Rückgabe der Handakten an den Herrn Reichstreuhänder der Arbeit, diesem mitzuteilen, daß der Häftling "von. . . . bis . . . ." in das Arbeitserziehungslager eingewiesen ist. Der Herr Reichstreuhänder der Arbeit bezw. sein Beauftragter gibt auf diese Mitteilung hin wieder dem Betriebsführer des Häftlings zum Aushang am schwarzen Brett von der Einlieferung und Entlassung Kenntnis. Der Betriebsführer ist also unterrichtet, wann der Häftling zur Entlassung kommt und zur Wiederaufnahme der Arbeit erscheinen muß. Sollte ein Häftling im Einzelfalle von seinem Arbeitgeber zurückgewiesen werden, hat er sich umgehend bei der zuständigen Staatspolizei (leit) stelle zu melden, die in diesen Fällen das weitere zu veranlassen hat.

Um den Häftling auf den Ernst seiner Lage hinzuweisen, füge ich eine Entlassungserklärung bei, die mit ihm am Entlassungstage zu besprechen und zur Unterschriftvorzulegen ist. Die Entlassungserklärung ist der zuständigen Staatspolizei (leit) stelle für den vorhandenen Vorgang zu übersenden.

Eine Ausnahme bei der Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager bildet nach wie vor der eingewiesene Ausländer. Er wird wie bisher rücküberstellt. Eine Änderung tritt also in diesem Falle nicht ein.

Im Auftrage:
gez. F r e i s l e b e n

Beglaubigt:
Geschz.Angest.

H4994-0281

II E

Düsseldorf, den 10.9.42.

1) Vermerk:

Die beiden Originalenlasse sind zur Zeit nicht auffindbar; sie sind von der Abendstelle nicht zu Ref. II E zurückgekommen, trotzdem sie für II E ausgezeichnet waren.

2) Im Umlauf bei II E z. Kenntnis u. Beachtung.

3) Nach Erledigung Zu 2)

bei H. Faust z. d. A. ~~305~~ 6337

I. A.:

Fr.

Br. 24/9.

24/9

25/9.

H4994-0282

1063 PS
273

1063-PS
274

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

Düsseldorf, den 19. März 1942
Graf-Recke-Straße 85/87
Fernruf: Sa. 661 51

IV C 2 - 44.53

6337

An die
Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

Betr.: Einweisung von Arbeitserziehungshäftlingen in die Arbeitserziehungslager.

Vorg.: Dort. bekannt.

Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß die Karteikarten für Arbeitserziehungshäftlinge, welche einem Arbeitserziehungslager überwiesen werden, auf der Rückseite einen ausführlichen Vermerk über

a) den Arbeitgeber,
b) das Arbeitsamt,
c) das Ernährungsamt,
d) das Bestehen oder Nichtbestehen der Unterhaltspflicht,

haben müssen.

Um den Lägern unnötige Schreibarbeiten und Rückfragen zu ersparen, bitte ich um genaueste Ausfüllung bezw. genaueste Angaben. Es genügt keinesfalls die Notiz "Ledig, aber unterhaltspflichtig!" Hierzu muß in jedem Falle genau angegeben werden, wem gegenüber die Unterhaltspflicht besteht.

In Vertretung:
gez. Dr. A l b a t h .

Beglaubigt:
Angestellte

H4994-0283

1063-PS
275

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

Düsseldorf, den 28. Januar 1942
Graf-Recke-Straße 55/57
Fernruf: Sa. 661 51

IV C 2 - 44.53

An die
Leiter der Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

20. JAN. 1942

II E 539/42

Betr.: Rückmeldung der Arbeitserziehungshäftlinge nach der Entlassung.

Vorg.: Ohne.

Der Leiter des Arbeitserziehungslagers Recklinghausen teilte mir in seinem Erfahrungsbericht u.a. folgendes mit:

"Einer generellen Regelung bedarf m.E. die Verhaltungsmaßnahme des Häftlings nach seiner Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager. Die bisher dem Häftling aufgegebene Auflage führte oft zu unnötigen Wegen und Arbeitszeitversäumnissen. Nach den bisher verwandten Formularen hatte sich jeder Häftling entweder beim Arbeitsamt zum Zwecke der Arbeitsvermittlung, bei der Geheimen Staatspolizei oder Kreis- bezw. Ortspolizeibehörde zu melden. Das Melden bei den Arbeitsämtern war überflüssig, weil die Häftlinge immer noch mit ganz vereinzelten Ausnahmen in Arbeit standen und sich somit, statt beim Arbeitsamt, bei ihrem Arbeitgeber hätten melden müssen, wohin sie auch dann nachträglich vom Arbeitsamt verwiesen wurden. Die Zurückmeldung aus dem Lager bei den einzelnen Stapo- bezw. Außendienststellen hat sich ebenfalls als unzweckmäßig erwiesen. Aus diesem Grunde hat z.B. die Stapostelle Dortmund ersucht, grundsätzlich keinen entlassenen Häftling mit der Auflage zu entlassen, sich bei

H4994-0284

der Stapostelle Dortmund zu melden. Dagegen hat die Außendienststelle Essen das hiesige Lager ersucht, in jedem Falle dem Häftling die Auflage zu erteilen, sich bei der Außendienststelle zu melden.

Als Einwand führt die Stapostelle Dortmund an, daß, wenn die Häftlinge bei ihrer Entlassung im Lager eingehend verwarnt und ermahnt wurden und den 'Marsch' geblasen erhalten haben, es sich erübrigen dürfte, am nächsten Tage erneut zwecks Ermahnung etc. pp. vorstellig zu werden. Die Staatspolizeileitstelle Münster hat ebenfalls Abstand genommen, den Häftlingen die Auflage zu erteilen, sich bei den einzelnen Außendienststellen zurückzumelden. Eine Ausnahme bilden hierbei Ausländer, die in jedem Falle ja rücküberstellt werden. Bei den Arbeitserziehungshäftlingen, bei denen es sich durchweg um Bummelanten handelt, müßte m.E. Wert darauf gelegt werden, daß sie so schnell wie möglich an ihre alten Arbeitsplätze zurückkehren und ihre Arbeit wieder aufnehmen. In der Tat ist es so, daß tatsächlich die Häftlinge bei ihrer Entlassung eingehend auf ihre Pflichten usw. hingewiesen werden und eine erneute Belehrung überflüssig sein dürfte.

Da trotz erdenklichster Bemühungen seitens der Lagerleitung es vorgekommen ist, daß Häftlinge, die von der Stapostelle Dortmund waren, sich dort gemeldet haben, ohne daß es erforderlich war und wiederum Häftlinge aus dem Essener Bezirk, die sich bei der Außendienststelle Essen melden sollten, dieses unterlassen haben, bitte ich um eine generelle Regelung, vielleicht nach dem Vorschlag, wonach sich Reichsdeutsche, die in Arbeit stehen, nach ihrer Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager sofort bei ihrem Arbeitgeber zu melden haben und nicht wie bisher, bei verschiedenen Stellen. In einem Falle ist es z.B. bei der Stapostelle Dortmund vorgekommen, daß ein Häftling eine ganze Tagesreise unternehmen mußte, um seiner Auflage, sich bei der Stapostelle zu melden, nachkommen zu können. Auch in Großstädten, in denen eine

H4994-0285

1063-PS
277

Bevölkerungsdichte herrscht, bedeutet eine Zurückmeldung bei der Stapo m.E. eine unnütze Zeitvergeudung und Mehrbelastung der jeweiligen Stapostelle."

Ich bitte, zu der angezogenen Frage, ob die Rückmeldungen nach Entlassung aus den Arbeitserziehungslagern für Reichsdeutsche nicht überhaupt unterbleiben können, um Stellungnahme. Wird eine evtl. Rückfrage bei der betreffenden Firma durch die betreffende Staatspolizei(leit)stelle, ob der Häftling seine Arbeit wieder aufgenommen hat, für ausreichend angesehen?

Ich bitte um Bericht bis zum 15.2.1942.

gez. B i e r k a m p

Beglaubigt:
Angestellte

H4994-0286

6335

1063-PS

Stapo
II E - 539/42

Düsseldorf, den 11. Februar 1942

Erhalten: 13/2 42.
13. Febr. 1942

1.) Schreiben: An den
Inspekteur der Sicherheitspolizei u.d.SD
in Düsseldorf

Betrifft: Rückmeldung der Arbeitserziehungshäftlinge nach der Entlassung.

Vorgang: Verfügung IV C 2 - 44.53 - vom 28.1.1942

Die Rückmeldung der deutschen Arbeitserziehungshäftlinge nach der Entlassung aus den Arbeitserziehungslagern bei der zuständigen Staatspolizeistelle bezw. Orts- oder Kreispolizeibehörde wird für überflüssig gehalten.

Rückfrage bei der Beschäftigungsfirma durch die Staatspolizei dürfte sich auch erübrigen, da den einzelnen Firmen die jeweilige Haftdauer von Reichstreuhänder der Arbeit mitgeteilt wird. In dieser Mitteilung des Reichstreuhänders der Arbeit müßten die Firmen zur Meldung aufgefordert werden, wenn die Arbeitsbummelanten nach ihrer Entlassung aus den Lagern an ihre Arbeitsstelle nicht zurückkehren.

2.) z. d. A. - II E 6821 -

I. V.

11./2.

H4994-0287

H4994-0288

1063-PS
279

K.S. Hildegarten 55.602

Der Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD

- IV C 2 - 44.53 - Düsseldorf, den 18. März 1942

6335

An die
Arbeitserziehungsläger

Essen-Mülheim (Flughafen), Gladbeck-Zweckel, Recklinghausen.

An die
Staatspolizei(leit)stellen

Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
22. MRZ. 1942
Anl.

Nachrichtlich:

An den
Herrn Reichstreuhänder der Arbeit

in E s s e n und K ö l n .

Betr.: Rückmeldung der Arbeitserziehungshäftlinge nach der Entlassung.

Vorg.: Arbeitserziehungslager Recklinghausen:
Bericht vom 4.1.1942.
Stapo Düsseldorf: Bericht vom 11.2.1942 - II E 539/42.
" Münster: " " 17.2.1942 - II E 2 - 108/42.
" Aachen: Bericht vom 6.2.1942 - II E 3 - 1030/42.
" Dortmund: Bericht vom 19.2.1942 - IV C 5 -
" Köln: " " 12.2.1942 - II E - 607/42.
" Osnabrück: Bericht vom 14.2.1942 - II E - 246/42.
Sonst: Ohne.

Anlg.: Je 1 Abschrift.

Wie mir übereinstimmend berichtet wird, ist es nicht erforderlich, daß der reichsdeutsche Arbeitserziehungshäftling sich nach seiner Entlassung aus dem Arbeitserziehungs-

1063-15
280

lager erneut bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle meldet.

Um die Entlassung einheitlich zu regeln, ordne ich daher an, daß der aus dem Arbeitserziehungslager zur Entlassung kommende reichsdeutsche Häftling sich unverzüglich, spätestens aber am nächsten Tage, bei seinem Arbeitgeber, bei dem er zuletzt beschäftigt war, zu melden hat, damit der Häftling sofort seine Arbeit wieder aufnehmen kann. Damit der Arbeitgeber von der Rückkehr unterrichtet ist, halte ich es für erforderlich, bei Rückgabe der Handakten an den Herrn Reichstreuhänder der Arbeit, diesem mitzuteilen, daß der Häftling "von . . . bis . . . " in das Arbeitserziehungslager eingewiesen ist. Der Herr Reichstreuhänder der Arbeit bezw. sein Beauftragter gibt auf diese Mitteilung hin wieder dem Betriebsführer des Häftlings zum Aushang am schwarzen Brett von der Einlieferung und Entlassung Kenntnis. Der Betriebsführer ist also unterrichtet, wann der Häftling zur Entlassung kommt und zur Wiederaufnahme der Arbeit erscheinen muß. Sollte ein Häftling im Einzelfalle von seinem Arbeitgeber zurückgewiesen werden, hat er sich umgehend bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zu melden, die in diesen Fällen das Weitere zu veranlassen hat.

Um den Häftling auf den Ernst seiner Lage hinzuweisen, füge ich eine Entlassungserklärung bei, die mit ihm am Entlassungstage zu besprechen und zur Unterschrift vorzulegen ist. Diese Entlassungserklärung ist der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle für den vorhandenen Vorgang zu übersenden.

Eine Ausnahme bei der Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager bildet nach wie vor der eingewiesene Ausländer. Er wird wie bisher rücküberstellt. Eine Änderung tritt also in diesem Falle nicht ein.

gez. B i e r k a m p .

Beglaubigt:
Angestellte.

H4994-0289

1063-PS
181

Muster

Geheime Staatspolizei ....., den .....
Staatspolizei(leit)stelle .....
Arbeitserziehungslager
.....

Entlassungserklärung:

Ich, der Arbeitserziehungshäftling .....
geb. am ..... in ..... Kreis ...
erkläre hiermit folgendes:

1.) Ich bin mir bewußt, daß auch ich als deutscher Mann meine Arbeitskraft dem Vaterlande voll und ganz zur Verfügung zu stellen habe und auf dem Platz meine Arbeitspflicht restlos erfüllen muß, auf den ich gestellt werde.

2.) Mir ist aufgegeben worden, mich nach der Entlassung aus dem Lager innerhalb 48 Stunden bei meinem Betriebsführer zwecks Wiederaufnahme der Arbeit zu melden.

3.) Mir ist weiter eröffnet worden, daß ich bei Nichtbeachtung dieser Auflage, oder bei erneutem willkürlichen Fernbleiben von der Arbeit, oder undisziplinierten Verhaltens in arbeitsrechtlicher Hinsicht mit einer erneuten längeren staatspolizeilichen Erziehungsmaßnahme, evtl. mit der Unterbringung in einem Konzentrationslager, zu rechnen habe.

4.) Gleichzeitig erkläre ich hiermit, daß von mir irgendwelche Ansprüche auf Grund der gegen mich getroffenen polizeilichen Maßnahmen nicht erhoben werden.

5.) Die mir bei der Einlieferung in das Arbeitserziehungslager abgenommenen Gegenstände habe ich zurückerhalten.

6.) Durch eigenhändige Unterschrift bestätige ich, die Entlassungserklärung selbst gelesen und verstanden zu haben.

....
(Unterschrift des Häftlings) (Lagerleiter)

An die
Staatspolizei(leit)stelle in .....
zu Tgb.Nr. .....

No. of Pages ..... No. of Copies .....

H4994-0290

1063-73
282

II E.

Düsseldorf, den 30. März 1942

1) Wenn der Verfügung des Inspekteurs sind Abschriften zu fertigen und mit folgendem Zusatz an alle Aussendienststellen u. Gestapo im Bereich zu übersenden:

Ich übersende Abschrift eines Erlasses des Inspekteurs der Sicherheitspolizei u. des S.D. mit der Bitte um Kenntnis u. Beachtung. Gef. 1.4. Weiss

-8. Apr. 1942

2) Eine Abschrift ist II D zu übersenden mit folgendem Anschreiben:

Ich übersende Abschrift eines Erlasses des Inspekteurs der Sicherheitspolizei u. des S.D. mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf die Rücksprache zwischen K.K. Brüllion und K.S. Hillgärtner wird Bezug genommen.

Der Tag der Entlassung der weitideutschen Arbeitserziehungslöstlinge wird in Zukunft II D. mitgeteilt werden. Gef. 1.4. Weiss

3) Im Umlauf bei II E zur Kenntnis u. Beachtung.

Der Tag der Entlassung der weitideutschen Arbeitserziehungslöstlinge ist in Zukunft II D. bekannt zu geben. Die Frist beginnt in jedem Falle mit dem Tage der vorläufigen Festnahme.

Bei Rückgabe der Vorgänge an den Reichsbeauftragten ist diesem der Tag der Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager mitzuteilen.

Die weitideutschen Arbeitserziehungslöstlinge werden sich also in Zukunft nicht mehr ~~aus dem Lager zurückzustellen~~ bei der Staatspolizeistelle zurückmelden.

4) Z.V.A. (II E):

I.A.
Fritzsche.

No. of Pages 910 No. of Copies 1

H4994-0291

Abschrift.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
II C 3 Nr.9466/40-273-
IV C 2 Nr. 40695

Berlin, den 12. Dezember 1941

An die Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager.

Bezug: Erlaß vom 28.5.1941 - S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 - i.d.F. des Erlasses vom 12.12.1941 - S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -.

Die Erfahrungen seit der Herausgabe des Erlasses vom 28.5.1941 veranlassen mich, auf folgendes hinzuweisen :

1.) Die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager ist keine Strafmassnahme, sondern eine polizeiliche Vorbeugungs - und Erziehungsmassnahme. Die Behandlung der Häftlinge ist daher so zu gestalten, daß neben der Freiheitsentziehung, der Pflicht zur Einfügung in die Lagerordnung, ordentlicher Führung und der vorgeschriebenen Arbeitsleistung keine weiteren Auflagen gemacht werden.

2.) Jede körperliche Einwirkung auf die Häftlinge der Arbeitserziehungslager ist untersagt. Diese Anordnung gilt nicht für das Lagerpersonal, sondern im vollen Umfange auch für Angehörige der Betriebe und Unternehmen, denen die Häftlinge durch Arbeitsvertrag zur Verfügung gestellt werden, sowie für diejenigen Häftlinge, die als Vorarbeiter (Kolonnenführer) eingesetzt werden. Schlägereien unter den Häftlingen sind sofort zu unterbinden. Der Lagerleiter ist für die unbedingte Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

3.) Bei Verletzung der Lagerordnung, Widersetzlichkeit, böswillig schlechter Arbeitsleistung oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten kann der Lagerleiter folgende Lagerstrafen entsprechend § 39 der Polizeigefängnisverordnung verhängen.

1.) Verwarnung,
2.) Entziehung von Vergünstigungen, z.B. von Rauchen, Schreiben, Lesen,
3.) Entziehung der warmen Morgen-oder Abendkost bis zu 4 mal nacheinander,
4.) Entziehung der warmen Mittagskost bis zu 3 mal einen Tag um den anderen,
5.) Entziehung der warmen Kost bis zu 3-mal einen Tag um den anderen,
6.) Entziehung des Bettlagers bis zu 3-mal nacheinander,
7.) Zuweisung von Sonderarbeit bis zu 5 Tagen; die Gesamtarbeitsdienstzeit darf 16 Stunden nicht überschreiten.

H4994-0292

1063-PS
284

8.) Arrest auf die Dauer von höchstens 2 Wochen.
Die Arreststrafe wird in der Strafzelle vollzogen, die lediglich mit einer am Fußboden und an der Wand befestigten Holzpritsche einem befestigten Klosetteimer und einem Wasserkrug versehen ist; das Bettlager wird entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt. Der Entzug des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen jedoch am 4., 8. und an jedem darauffolgenden 3. Tage der Arreststrafe fort. Während der Arreststrafe ruhen alle dem Häftling gewährten Vergünstigungen. Eine Fesselung während des Arrestes ist nicht zulässig. Auf besondere Anordnung des Leiters, der das Lager wirtschaftlich betreut, darf die Arreststrafe bis zu 3 Tagen in einer Dunkelzelle vollzogen werden. Durch die Arreststrafe darf die höchstzulässige Haftdauer nicht verlängert werden.

Wegen derselben Verfehlung dürfen mehrere Strafen, ausgenommen die Arreststrafe, gleichzeitig verhängt werden. Andere als die aufgeführten Strafen sind nicht zulässig.

Bevor die Strafen unter 3 und 8 vollzogen werden, soll nach Möglichkeit der Lagerarzt gehört werden; die Äußerung ist schriftlich im Strafbuch abzugeben. Im übrigen sind Lagerstrafen sofort zu vollstrecken.

Gegen die Straffesezung ist Einspruch oder Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebbare Wirkung besitzt.

Jede Strafe ist im Strafbuch zu verzeichnen. Das Strafbuch ist dem Leiter der das Lager betreueenden (Staatspolizei (leit)stelle monatlich vorzulegen; er hat die Angemessenheit der verhängten Strafen zu überprüfen.

4.) Sind bei Polen weitergehende Maßnahmen notwendig, so kann der Leiter der Staatspolizei(leit)stelle, die das Lager wirtschaftlich betreut, diese Massnahme im Rahmen der Erlasse vom 1.7.1937 (B.Nr. II 3o1/37 geh.Res.) und vom 6.1o.1941 (B.Nr. IV 3o1/37 geh.Rs.) in eigener Verantwortung anordnen.

Diese Grundsätze sind auch bei der nach Ziffer 8 des Erlasses vom 28.5.1941 aufzustellenden Lagerordnung zu beachten. Von der Aufstellung einer einheitlichen Lagerordnung oder eines Musters sehe ich einstweilen ab.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r
ß - Brigadeführer-

H4994-0293

1063-13
285

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf - I D -

Düsseldorf, den 29.12.41

Abschrift erhalten:

a) die Geschäftsstelle II D im Hause,
b) der Leiter des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel bezw. Gladbeck,

zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage :
gez.: K i n z e l

H4994-0294

H4994-0295

1063-PS
286

Abschrift.

Der Reichsführer - SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innnern
S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -

Berlin, den 12.12.1941

An die Staatspolizei(leit)stellen
pp.

Betrifft: Errichtung von Arbeitserziehungslagern.
Bezug : Erlaß vom 28.5.1941 - Nr. 9466/40 - 273 -.

Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr - und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind ausschl. zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmaßnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden.

I.

Errichtung der Lager.

(1) Zur Errichtung der Lager sind ausschl. die Inspekteure (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zuständig, die auch die Art des Arbeitseinsatzes bestimmen. Sie können jedoch eine Staatspolizei (leit)stelle ihres Bereichs mit der Errichtung beauftragen. Die wirtschaftliche Betreuung des Lagers ist in jedem Falle einer Staatspolizei(leit)stelle zu übertragen.

(2) Die Errichtung des Lagers erfolgt auf Reichskosten oder durch Anmietung bezw. Anpachtung geeigneter Räume und Baracken. Bei der Auswahl des Standortes ist zu beachten, daß geeignete Arbeitsmöglichkeiten bei volks - und wehrwirtschaftlichen Arbeitsvorhaben für längere Zeit vorhanden sein müssen. Für die entsprechenden Miet - und Überlassungsverträge ist meine Genehmigung nach den bestehenden Bestimmungen einzuholen.

H4994-0296

1063-PS
287

(3) Die Arbeitserziehungslager haben den Charakter eines Polizeigewahrsams.

II.

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Lagers.

(4) die Errichtung eines Lagers bedarf meiner vorherigen Genehmigung. In dem Genehmigungsantrag hat der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD darzulegen :

a) aus welchem Grunde die Errichtung des Lagers notwendig ist,

b) wie die Unterkunft, die Bewachung und die Verpflegung der Häftlinge geregelt wird und welche Ausgaben dafür voraussichtlich entstehen werden,

c) welche Belegungsfähigkeit das Lager besitzt und mit welcher Belegungsstärke gerechnet wird,

d) mit welchen Arbeiten die Häftlinge beschäftigt werden sollen, an welche Unternehmer ihre Arbeitskraft vergeben und welcher Arbeitslohn vereinbart wird,

e) welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen befugt sein sollen.

III.

Bewachung und Dienstbetrieb.

(6) Für das Lager ist ein Beamter oder Angestellter der Geheimen Staatspolizei als Leiter zu bestellen, der für den Dienstbetrieb im Lager verantwortlich und dem Reichssicherheitshauptamt nahmhaft zu machen ist. Sein Vertreter soll ebenfalls Angehöriger der Geheimen Staatspolizei sein.

(7) Die Bewachungskräfte sind von der Geheimen Staatspolizei zu stellen. Können solche Kräfte nicht aus dem Bestand der Polizei oder im Wege der freien Vereinbarung als Angestellte der Verg.Gr. IX TO.A. gewonnen werden, so müssen sie als notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis (Verg.Gr.IX TO.A.) herangezogen werden (vgl.Erlaß vom 16.1o.194o Abs. 16 ff - Bef.Bl. S119 und die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8.7.1939 - RGBl. I S.12o4). Die erforderlichen Stellen werde ich bei oder nach der Genehmigung des Lagers zur Verfügung stellen. Die Bewachungskräfte untertsehen den Weisungen des Lagerleiters und seines Vertreters.

(8) Für jedes Lager ist eine Lagerordnung aufzustellen, die den Dienstbetrieb, die Arbeitszeit, Lagerstrafen, Aufnahme, Entlassung, Aufbewahrung der häftlingeigenen Gegenstände, Behandlung von deutschen und ausländischen Häftlingen usw. regelt.

- 3 -

H4994-0297

1063-PS
§98

Soweit die Lagerordnung und die Vorschriften dieses Erlasses nichts anderes bestimmen, gilt im übrigen die Polizeigefängnisordnung (PDV 34) Das Muster für eine Lagerordnung wird demnächst nachgesandt werden.

IV.

Einweisung und Haftdauer.

(9) Der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD bestimmt, welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen in das Lager zuständig sind. Unter Umständen führt er ein Einverständnis mit den benachbarten Inspekteuren (Befehlshabern) über die Einweisungsbefugnis der angrenzenden (Staatspolizei(leit)stellen ihres Bereiches herbei.

(n e u)

(9a) In die Arbeitserziehungslager dürfen nur Arbeitsverweigerer sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, oder die die allgemeine Arbeitsmoral gefährden und aus diesem Grunde polizeilich festzunehmen sind, eingewiesen werden. Andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Frauen dürfen nur in besonderen Arbeitserziehungslagern für weibliche Häftlinge oder in eigenen Frauenabteilungen, die von den Männerabteilungen streng getrennt und mit weiblichen Aufsichtskräften besetzt sind, untergebracht werden. Die Errichtung derartiger Lager oder Abteilungen bedarf meiner besonderen Genehmigung.

(1o) Die Einweisung muß schriftlich durch einen Einweisungsbeschluß erfolgen und soll im Interesse des geschlossenen Arbeitseinsatzes möglichst auf bestimmte Wochentage beschränkt bleiben. Der befristete Einweisungsbeschluß ist dem Häftling unter Hinweis auf die Folge bei schlechtem Verhalten zu eröffnen. Der Häftling hat die Kenntnisnahme durch Namensunterschrift zu bestätigen.

(n e u) (1oa)

Die einweisende Staatspolizei(leit)stelle hat in dem Einweisungsbeschluß die Dauer der Haft nach Wochen oder Tagen sowie den Haftbeginn und das Haftende anzugeben. Die Haft beginnt mit dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme. Bei der Entlassung des Häftlings ist der einweisenden Dienststelle eine Entlassungsanzeige zu übersenden. Der Lagerleiter ist dafür verantwortlich, dass die Häftlinge rechtzeitig entlassen werden.

- 4 -

H4994-0298

1063-PS
289

(11) Die Dauer der Haft darf höchstens 56 Tage betragen und zwar sowohl für deutsche wie auch für ausländische Häftlinge (Polen, Tschechen usw.) Den Einweisungsstellen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit gerecht zu werden und erforderlichenfalls eine Steigerung bei mehrmaliger Einweisung erreichen zu können. Ist nach Ablauf der Gesamtzeit von 8 Wochen der Haftzweck nicht erfüllt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV C 2 - die Verhängung von Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

(11a - n e u)

Häftlinge, bei denen ein Antrag auf Einweisung in ein Konzentrationslager läuft, sind sofort nach Eingang des Schutzhaftbefehls in das Konzentrationslager zu überstellen.

(11b - n e u)

Bei schlechter Führung eines Häftlings hat der Lagerleiter rechtzeitig vor Ablauf der Haft die einweisende (Staatspolizei(leit) stelle zu benachrichtigen. Sie entscheidet, ob der Häftling zu entlassen oder weiterhin in Haft zu halten ist. Der Lagerleiter darf einen Häftling nicht über das Haftende hinaus im Lager zurückhalten.

V.

Arbeit und Arbeitsbelohnungen.

(12) Die Häftlinge sind zu strenger Arbeit anzuhalten, um ihnen ihr volksschädigendes Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und um Anderen durch sie ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben.

(13) Die tägliche Arbeitszeit soll nicht weniger als lo und darf nicht mehr als 12 Stunden betragen. Die Arbeit an Sonn - und Feiertagen ist gestattet, den Häftlingen ist jedoch an einem Tage der Woche ausreichend Gelegenheit für ihre körperliche Reinigung und Instandhaltung ihrer Kleider zu geben.

(14 - n e u)

Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von o,5o RM für jeden Arbeitstag. Sie wird den Häftlingen gutgeschrieben. Aus ihr können sie kleinere Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen usw. bis zu 2.- RM wöchentlich bestreiten. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden ; bei Arbeitsunfähigkeit

1063-PS
290

infolge Krankheit fällt sie weg. Der nicht verbrauchte Betrag der Arbeitsbelohnung wird bei der Entlassung in bar ausgezahlt; der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise - und Zehrgeld.

(14 a - n e u)
Die Befehlshaber und Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD können anordnen, dass an jüdische und polnische Häftlinge Arbeitsbelohnungen nicht gezahlt werden.

(15 - n e u -)
In Notfällen kann bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu lo.-RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in eine andere Arbeit nicht gesichert ist.

(16) Die Arbeitsbelohnungen und Unterstützungen werden bei Kap. 14a Tit.33 Untert. 4 gebucht.Die buch - und rechnungsmäßige Behandlung der Arbeitsbelohnungen hat nach den anliegenden Büchern und Listen zu erfolgen. Die zu vereinnahmenden Lohn- und Tageskostenbeträge sind bei Kap. loa Tit. 7 zu verrechnen.

(17) Da das Reich freie Heil - und Unfallfürsorge gewährt, kommt die Anmeldung der Häftlinge zu Unfallberufsgenossenschaften und Krankenkassen nicht in Betracht. Die Beschäftigung der Häftlinge während der Haft wird im Arbeitsbuch nicht vermerkt.

VI.

Arbeitsvertrag.

(18 - n e u -)
Die Häftlinge werden Unternehmern durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgeld ist der Tariflohn für ungelernte Arbeiter zuzüglich eines Aufschlages von lo % für Unfall - und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung (Trennungsentschädigung) bei Verheirateten zu vereinbaren. Bei landwirtschaftlicher Arbeit kann anstelle des Stundenlohnes der ortsübliche Tagelohn vereinbart werden. Die Auslösung ist nur dann zu fordern, wenn sie an freie Arbeiter ebenfalls zu entrichten wäre. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen.

(19) In dem Arbeitsvertrag ist klarzustellen, daß die Häftlinge durch das Reich gegen Unfall versichert sind und freie Heilfürsorge geniessen . Wegen der Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung soll ferner nach Möglichkeit vereinbart werden,

H4994-0300

1063-PS
291

daß die Arbeitskleidung vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Abschrift der Arbeitsverträge ist mir zur Kenntnisnahme vorzulegen. Muster für einen Arbeitsvertrag liegt an.

(2o - n e u -)

Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmer auf Grund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäftigungslisten (s. nachfolgende Ziffer 28) monatlich oder wöchentlich durch.

VII.

Bewirtschaftung.

(21) Sämtliche Kosten für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Lagers sowie für den Unterhalt der Gefangenen sind bei den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts der Sicherheitspolizei Kap. V/14a zu buchen ; auf die Erläuterungen zu Tit. 33 Untert. 1 in der Buchungstafel für das Rechnungsjahr 194o wird verwiesen.

(22) Die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen werden als allgemeine Haushaltseinnahmen bei Kap. 1oa Tit. 7 verrechnet (§ 69 Abs.1 RHO) Soweit bisher anders verfahren wurde, sind die betreffenden Beträge umzubuchen.

(23) Zur Abwicklung der durch die Arbeitsbelohnungen usw. bedingten Zahlungsgeschäfte kann dem Verwaltungsbeamten des Lagers ein Handvorschuß gewährt werden, der jedoch so niedrig wie möglich zu halten ist und 5oo.-- RM nicht übersteigen darf. Falls infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen der Größe des Lagers, ein höherer Vorschuß erforderlich ist, ist meine Genehmigung rechtzeitig vor Erteilung der Auszahlungsanordnung unter Angabe des durchschnittlichen Häftlingsstandes einzuholen. Soweit in diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwaltung des Vorschusses der RdErl. v. 9.12.4o (Bef.Bl.S. 192).

VIII.

Unfall - und Sozialversicherungen.

(24) Die Häftlinge sind nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene vom 3o.6.19oo (RGBl.S.536) gegen Unfall versichert. Als Ausführungsbehörden für Gefangenenunfallfürsorge sind durch Verordnung vom 21.11.1939 (RGBl. I S. 2325) die Staatspolizei(leit)stellen eingesetzt. Das Verfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Gefangenenunfallfürsorge vom 21.11.39 - RMBliV.S.2531 - geregelt. Die genannten

H4994-0301

1063-PS
292

Vorschriften sind in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den Ostgebieten sinngemäß anzuwenden, solange ihre Einführung dort nicht erfolgt ist.

(25) Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme und Entlassung auf seine volle Arbeitsfähigkeit zu untersuchen. Die Häftlinge erhalten während ihres Aufenthaltes im Lager freie Heilfürsorge. Für die ärztliche Betreuung ist ein Arzt vertraglich zu verpflichten. Die Häftlinge werden vom Reich gegen Krankheit nicht versichert.

(27) Jeder Häftling ist bei seiner Aufnahme darauf hinzuweisen, daß er für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft seiner Invaliden - oder Angestelltenversicherung selbst zu sorgen hat. Dem Häftling steht es frei, sich während der Haft auf eigene Kosten weiter zu versichern. Eine Versicherung auf Kosten des Reiches findet nicht statt. Wird die mitgebrachte Quittungskarte eines Häftlings während der Haft zum Umtausch fällig, so hat der Lagerkommandant rechtzeitig für den Umtausch zu sorgen. Die Beiträge, die zu diesem Zweck noch zu entrichten sind (§ 1264 RVO) hat der Häftling selbst zu tragen. Weigert er sich, die Beiträge zu leisten, obwohl er hierzu in der Lage ist, so unterbleibt der Umtausch ; der Häftling ist vorher auf die Folgen hinzuweisen. Bei Mittellosigkeit des Häftlings können die Kosten auf die Reichskasse übernommen werden; sie sind bei Kap.14a Tit.33 Untert. 1 zu buchen.

IX.

Umsatz-und Lohnsteuer.

(27) Das Entgelt für die Vergebung der Arbeitskraft der Häftlinge an private Unternehmer und an öffentliche Verwaltungen (außer Reichs - und Länderverwaltungen) unterliegt der Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16.1o.1934 (RGBl.S.942) Die Steuer beträgt 2 v.H. (§ 7 Abs.1 des UStG). Sie wird (: 11 Abs.1 und § 13 Abs. 3 UStG) für das Kalenderjahr veranlagt. Die Umsatzsteuervoranmaldungen sind (§ 13 Abs.1 UStG) binnen 1o Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die gleichzeitig zu leistenden Vorauszahlungen, die dem vorangemeldeten steuerpflichtigen Entgelt entsprechen, sind bei Kap. 14a Tit.33 Untert. 5 zu buchen.

H4994-0302

1063-PS
393

(27a - n e u -)

Da das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitsleistung der Häftlinge in die Reichskasse fließt und der Umsatzsteuer unterliegt, kommt eine zusätzliche Lohn - und Bürgersteuer nicht in Betracht. Arbeitsbelohnungen, die den Häftlingen gewährt werden, sind vielmehr nach allgemeiner Übung steuerfrei.

X.

Bücher und Listen.

(28) Für jeden Unternehmer, dem Häftlinge zur Verfügung gestellt werden, ist eine Beschäftigungsliste nach anl. Muster zu führen. Über den nach der Beschäftigungsliste verrechneten Betrag erhält der Unternehmer nach Ablauf jeden Monats eine Rechnung unter Übersendung einer Abschrift der Beschäftigungsliste mit der Aufforderung, den Rechnunsbetrag binnen einer Frist von 3 Wochen an die näher zu bezeichnende zuständige Amtskasse einzuzahlen. Eine Ausfertigung der Beschäftigungsliste ist der Amtskasse als Annahmeanordnung gem. § 28 RWB. zu übersenden.

(29) Außer der Beschäftigungsliste sind in jedem Arbeitserziehungslager folgende Bücher und Listen nach den Mustern der Polizeigefängnisordnung (PDV) zu führen :

1.) Gefangenenbuch B (Muster2), die Ausfüllung der Spalte 13 unterbleibt,

2.) Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände der Gefangenen (Muster 3)

3.) Kassenbuch über abgelieferte Gelder - und Wertsachen (Muster 4)

4.) Krankenbuch (Muster 7)

5.) Strafbuch (Muster lo)

6.) Entlassungs - und Terminkalender (Muster 13)

7.) Namensverzeichnis der Häftlinge (Muster 14)

8.) Gefangenenstandsbuch (RdErl. v. 12.6.194o-RMBliV.S.1176)

In den Lagern, in denen die Verpflegung der Gefangenen im eigenen Betrieb hergestellt wird, ist außerdem das Buch über Einnahme und Ausgabe von Lebensmitteln (Muster 5 der PDV 34) zu führen. Soweit erforderlich, können weitere in der Polizeigefängnisordnung vorgeschriebenen Bücher und Listen angelegt werden.

XI.

Lebensmittelbewirtschaftung.

(3o) Die Höchstmenge der für Gefangene vorgesehenen Verpflegung und die Anforderung der Lebensmittelberechtigungsscheine beim Ernährungsamt ist durch Erlaß vom 9.12.194o - PMBliV.S. 2244 - geregelt.

1063-PS
294

(31) Wegen der Abnahme der Lebensmittelkarten der Häftlinge wird auf den RdErl. vom 21.5.194o - RMBliV S.997 - verwiesen.

XII.

Betreuung der Angehörigen.

- n e u -

(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der im Inland befindlichen Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 1o.3.194o - IV 6249/4o g (nicht veröffentlicht) - zu erfolgen. Das zuständige Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung des Häftlings zu bitten, die Betreuung der Angehörigen des Häftlings zu übernehmen.

XIII.

(33) Bereits eingerichtete Lager sind mir bis zum 15.6.1941 durch die Inspekteure (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zu melden, wobei außer den in Ziff. 4 genannten Angaben mitzuteilen ist, wie hoch der Gefangenenstand am 1.5.1941 war, welchem Beamten oder Angestellten die Leitung des Lagers übertragen ist und durch welchen Erlaß die Errichtung des Lagers genehmigt wurde. Mietverträge über das Lager und Arbeitsverträge mit den Unternehmern sowie ein Stück der Lagerordnung sind in Abschrift beizufügen. Ggfls. ist der Abschluß dieser Verträge nachzuholen.

(34) Die Gültigkeit dieses Erlasses wird ausdrücklich auf die Dauer des Krieges begrenzt.

Im Auftrage :
gez.: Dr. S i e g e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf - I D -

Düsseldorf, den 29.12.41

Abschrift der zusammengestellten Erlasse über die Errichtung der Arbeitserziehungslager erhalten:

a) die Dienststelle II D im Hause,

b) der Leiter des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel bezw. Gladbeck

zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Falls erforderlichwerden weitere Mitteilungen nach der Verlegung des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel nach Gladbeck erfolgen.

Im Auftrage :
gez.: K i n z e l

H4994-0303

6337

1063-PS 5
295

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 - 42.23 b

Düsseldorf, den 13. November 1941
Graf-Recke-Straße 55/57
Fernruf: Sa. 661 51

An die
Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

Betr.: Einweisung von Häftlingen in die Arbeitserziehungsläger.

Vorg.: Niederschrift über die Arbeitstagung in Fragen der Arbeitserziehungsläger vom 30.9.1941, Abschnitt c.

Obwohl ich in Verfügungen wiederholt darauf hingewiesen habe, daß bei Einweisungen in die Arbeitserziehungsläger die Personalien der Häftlinge und deren Angehörigen genauestens feststehen müssen, werden jetzt durch die Läger erneut Klagen vorgebracht, daß die Karteikarten unvollständig ausgefüllt sind, sodaß bei Abrechnungen unnötige Mehrarbeit in verwaltungstechnischer Hinsicht entsteht.

Auch auf der Arbeitstagung in Fragen der Arbeitserziehungsläger am 30.9.1941, wo sämtliche Sachbearbeiter anwesend waren, und in der Niederschrift über die gleiche Arbeitstagung, Abschnitt c), sind diese Fragen eingehend erörtert worden.

Ich mache letztmalig auf die genaueste Beachtung dieser Weisungen aufmerksam.

Sollten erneut berechtigte Klagen in dieser Hinsicht von den Arbeitserziehungslägern geführt werden, werde ich die Sachbearbeiter bei den Staatspolizei(leit)stellen zur Rechenschaft ziehen lassen.

gez. B i e r k a m p

Beglaubigt:
Wimmershoff
Angestellte

H4994-0304

1063-PS
3.96

Düsseldorf, den 30. September 1941

Arbeitstagung in Fragen der Arbeitserziehungslager.

a) Verträge:

Die Arbeitsverträge
mit dem Ruhrtalsperrenverein, der Firma R.u. H. Plate für das Arbeitserziehungslager Hunswinkel,
der Flughafengesellschaft Essen-Mülheim für das Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim-Flughafen,
der Stadtverwaltung Recklinghausen für das Arbeitserziehungslager Recklinghausen,
sowie die Mietverträge
mit dem Ruhrtalsperrenverein für Hunswinkel,
der Flughafengesellschaft Essen-Mülheim für Essen-Mülheim
und die Verträge mit Dr. Behnke, Lüdenscheid für Hunswinkel,
Dr. Köchling, Mülheim für Mülheim-Ruhr
und Dr. Schmittdiel, Recklinghausen für Recklinghausen
zur Behandlung der kranken und verletzten Häftlinge
sind abgeschlossen worden. Ausfertigungen dieser Verträge für die in Betracht kommenden Stellen werden besonders übersandt.

b) Steuern:

Für die Umsatzsteuer ist der Gesamtlohn in Ansatz zu bringen. Abführung an die zuständige Finanzkasse.

Die Frage der Abführung von Lohnsteuer und Bürgersteuer von den in - und ausländischen Häftlingen wird noch beim Reichssicherheitshauptamt geklärt, da nach den Angaben des Landesfinanzamtes in Düsseldorf von den Arbeitgebern die Lohnsummensteuer und von den Arbeitnehmern die Lohnsteuer abzuführen ist. Weitere Mitteilung ergeht nach Eingang der Weisung durch das Reichssicherheitshauptamt.

-2-

H4994-0305

1063-PS
297

c) Personalfeststellungen vor den Einweisungen:

Da von den ledigen Häftlingen der Gesamtlohn und von den verheirateten und sonstigen unterhaltspflichtigen Häftlingen nur ein Teilbetrag des Lohnes zu vereinnahmen ist, sind zur Klärung der Lohnteilungen für die Unterhaltspflicht und der Überweisungsstellen auf einer Schutzhaftkarte auf der Rückseite folgende Fragen zu beantworten:

1.) Arbeitgeber:
Arbeitsamt:
Ernährungsamt:

2.) Besteht Unterhaltspflicht:
Für welche Angehörigen:
Sind Überweisungen bereits erfolgt:
Von welchem Arbeitgeber oder Arbeitsamt:
An welche Stelle und in welches Land:
Höchstgrenze der monatl. Überweisungen:
Genaue Zahlungsadresse:

Jede Dienststelle hat eine mit diesen Fragen versehene Karte bei der Besprechung bereits erhalten. Die Ausfüllung kann in Verbindung mit dem Treuhänder der Arbeit von der Staatspolizei aus erfolgen. Im Lager sind diese Möglichkeiten bei den Ausländern nicht vorhanden. Die Ausfüllung ist für die Überweisung der Unterhaltsbeiträge an die richtigen Stellen von ausschlaggebender Bedeutung und daher stets erforderlich.

d) Krankheit:

Die Häftlinge sind nicht mehr bei Krankenkassen versichert und erhalten freie Heilfürsorge. Wenn nach dem Gutachten des Lagerarztes mit einer längeren Krankheit oder Haftunfähigkeit zu rechnen ist, kommt eine Entlassung des Häftlings in Betracht. Diese Entlassung wird von dem Lagerleiter veranlasst und dem Krankenhaus sowie der zuständigen Stapostelle unverzüglich mitgeteilt. Sofern an dem späteren Verbleib des Häftlings ein staatspolizeiliches Interesse besteht, ist dem Krankenhaus aufzugeben, die in Aussicht genommene Entlassung des Häftlings dem Leiter des Lagers rechtzeitig mitzuteilen, damit er weitere Massnahmen über den Häftling vor dessen Entlassung treffen kann. Bei Ausländern wird dieses dann hauptsächlich erforderlich sein, wenn diese in Ost-, Mittel- oder Süddeutsch-

-3-

H4994-0306

1063-PS
398

tätig gewesen sind und eine Arbeitervermittlung für sie erneut vorgenommen werden muss.

Für die Krankenhausaufnahme sind Krankenhaus-Überweisungsscheine auszufertigen. Die Vordrucke hierfür sind den Lagerleitungen übersandt worden.

e) Unfall:

Bei nicht selbst verschuldeten Unfällen kommt eine Entlassung während der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nicht in Betracht. Die Krankenhauskosten sind stets von der Staatspolizei(leit)stelle zu tragen. Die Festsetzung der Unfallrente erfolgt durch die Staatspolizei(leit)stelle, die das Arbeitserziehungslager zu betreuen hat. Die Leiter der Arbeitserziehungsläger haben die Anzeige und Vernehmung nach dem Vordruck R-Pol.Nr.258 - Unfallverhandlung - zu fertigen und den Vorgang an die das Lager zu betreuende Stapostelle abzugeben. Von grundsätzlicher Bedeutung für die Festsetzung der Unfallrente ist, dass nicht der Lohn der Arbeitsstelle, sondern der Ortslohn mit 3oo Arbeitstagen im Jahr zugrunde zu legen ist. Der Ortslohn kann bei dem zuständigen Oberversicherungsamt erfragt werden. Für den Reg.-Bezirk Düsseldorf beträgt er zurzeit bei männlichen Arbeitern bis 16 Jahren 1,2o RM, von 16 - 21 Jahren 2,4o RM und über 21 Jahren 3,45 RM. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Erwerbsbeschränkung in den meisten Fällen befristet sein wird und dadurch eine oder mehrere Nachuntersuchungen vorzunehmen sind, die zur Senkung oder Einstellung der Unfallrente führen.

f) Verpflegung:

Die Verpflegung der Gefangenen richtet sich nach der Verbrauchregelung für die Gefangenenverpflegung nebst Schwerarbeiterzulage. Das Verpflegungsgeld ist auf 1,5o RM täglich festgesetzt worden. Der Leiter, der Verwaltungsbeamte sowie der Vertragsarzt des Lagers haben die Pflicht der Kontrolle der Verpflegung in Bezug auf Menge, Güte und Geschmack. Ein Verpflegungskontrollnachweis ist zu führen.

-4-

H4994-0307

1063-PS
299

g) Entlausung:

Von den Leitern der Läger wurde darauf hingewiesen, dass fast bei jeder Einweisung verlauste Häftlinge eingeliefert und die Lager dadurch immer wieder verlaust würden. Die Stapostellen brachten vor, dass sie ihr Möglichstes getan hätten und es nicht dahin bringen könnten, die Häftlinge stets ungeziefferfrei einzuliefern. Es ist daher bei der Einlieferung im Lager eine nochmalige Entlausung der Häftlinge und deren Kleider vorzunehmen. Eine Behebung kann nur durch eine Entlausungseinrichtung im Lager erzielt werden. Auskünfte hierüber werden von den Leitern der Läger bei den Städtischen Desinfektionsanstalten eingeholt. Beim Arbeitserziehungslager Hunswinkel ist eine Entlausungsvorrichtung vorhanden. Nach den bisherigen Erfahrungen entspricht sie den Erfordernissen.

h) Unterbringung und Abfindung der Wachmannschaften:

Über die Zahlung der Stapozulage an die Beamten der Ordnungspolizei, der Beschäftigungsvergütung bei freier oder amtlicher Unterbringung sind Weisungen bereits ergangen. Die in der Besprechung vorgebrachten Punkte sind durch diese Weisungen bereits erledigt worden.

Die bisherige Abgeltung der Polizeibeamten vom Lager Hunswinkel ist inzwischen mit dem Ruhrtalsperrenverein geregelt worden.

i) Einkleidung:

Die Einkleidung des neuen Leiters, Krim.-Sekr. M ü l l e r vom Arbeitserziehungslager Hunswinkel ist bei der Staatspolizeistelle Koblenz beantragt worden.

In Vertretung:
gez. Dr. V e n t e r

Verteiler:

Inspekteur der Sipo u.d.SD Düsseldorf für 3 Läger je 1 =	3	Stapo Köln -Abt.I-Wirtsch.	1
		II-Einweisg.	1
		Stapoleit Münster "	2
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf		Stapo Aachen	1
		Stapo Dortmund	1
für Abt.I-Wirtschaft	1	Stapo Osnabrück	1
" II-Einweisung	1	für die Läger Hunswinkel, Essen-Mülheim u. Recklinghausen je 1 =	3
	5		15

H4994-0308

106375
300

II E

Düsseldorf, den 27. 11. 41.

Zu den Akten II E 68/21.

Rm.

H4994-0309

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag 15. Monat Okt. Jahr 1941 Zeit * 16

von durch

IIE

Nr. 11.961

Raum für Eingangsstempel

4687/41

Staatspolizeileitst... Düsseldorf

16. OKT. 1941

Anl.

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

Befördert Tag Monat Jahr Zeit

an durch

Verzögerungsvermerk

ISNP. DUESSELDORF NR 4669 15.10.41 1635 HA+

AN DIE STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN DUESSELDORF,MUENSTER, AACHEN, DORTMUND, KOELN, OSNABRUECK. +

BETR. EINWEISUNGEN IN DIE ARBEITSERZIEHUNGSLAGER. +

WIE ICH IN DEN ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN FESTGESTELLT HABE, BEFINDEN SICH DORT ZUR ZEIT INSGESAMT 446 HAEFTLINGE, DAVON +

STAATSPOLIZEILEITSTELLE DUESSELDORF 204

STAATSPOLIZEILEITSTELLE M U E N S T E R 94

STAATSPOLIZEISTELLE DORTMUND 25

STAATSPOLIZEISTELLE AACHEN 34

STAATSPOLIZEISTELLE KOELN 19 SA 446 +

DER BESTAND AN HAEFTLINGEN HAT DAMIT EINEN RUECKGANG ERFAHREN, DER AUCH DIE ARBEITEN IN DEN LAGERN IN FRAGE STELLT.

DIE UNTERSCHIEDLICHEN ZAHLEN UEBER DIE EINWEISUNGEN DER EINZELNEN STAATSPOLIZEISTELLEN SIND UEBERDIES- AUCH BEI BERUECKSICHTIGUNG DER VERSCHIEDENARTIGEN STRUKTUR

Abstand

H4994-0310

DER EINZELNEN BEZIRKE- NICHT ERKLAERLICH.+ ES IST MIR FERNER MITGETEILT WORDEN, DASS BEI EINZELNEN STAATSPOLIZEISTELLEN DIE ANFALLENDEN VORGAENGE UEBER ARBEITSBUMMELEI WEGEN PERSONALMANGELS NICHT ORDNUNGSGEMAESS BEARBEITET WERDEN KOENNEN UND DARUM VIELFACH LAENGER LIEGEN BLIEBEN ODER OHNE VERHAENGUNG VON ERZIEHUNGSHAFT ERLEDIGT WUERDEN. ICH NEHME NICHT AN, DASS DIESE MITTEILUNG SACHLICH BEGRUENDET IST, DA AUF EINEM DERARTIG WICHTIGEM ARBEITSGEBIET SIE DEM DER BEKAEMPFUNG DER ARBEITSBUMMELEI INSBESONDERE AUCH HINSICHTLICH DER AUSLAENDISCHEN ARBEITSKRAEFTE) DIE BEARBEITUNG NIEMALS AN PERSONALMANGEL SCHEITERN DARF, SONDERN NOTFALLS EINE EINTRETENDE ARBEITSANHAEUFUNG DURCH HINZUZIEHUNG VON BEAMTEN ANDERER SACHGEBIET, EVT. DURCH UEBERSTUNDEN, UNBEDINGT AUSGEGLICHEN WERDEN MUSS. + ICH ERSUCHE BIS ZUM 20.OKT.QORQ UM STELLUNGNAHME UND UM BERICHT,

1.) WIEVIELE ANTRAEGE AUF BEHANDLUNG VON ARBEITSUNWILLIGEN PP. DORT SEIT DEM 1.SEPT.41 EINGEGANGEN SIND UND

2.) WIE DIESE ANTRAEGE BEHANDELT WORDEN SIND (EINSTELLUNG, VERWARNUNG, POLIZEIHAFT,ARBEITSERZIEHUNGSHAFT, K.ZM) +

DIE STAATSPOLIZEISTELLE AACHEN BITTE ICH FERNER ZU BERICHTEN, WIE DIE AN DER GRENZE AUFGEGRIFFENEN AUSLAENDISCHEN ARBEITSKRAEFTE, DIE UNBERECHTIGT DAS REICHSGEBIET ZU VERLASSEN SUCHTEN, BEHANDELT WORDEN SIND. +

DER INSPEKTEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD

GEZ. B I E R K A M P SS-STANDARTENFUEHRER UND

OBERREGIERUNGS-U.-KRIMINALRAT.+

H4994-0311

1063-PS
303

Gestapo
II E - 4681/41-

Düsseldorf, den 18. 10.1941

Zur Kanzlei 18. OKT. 1941
geschrieben 18.10.41
verglichen
ab 20. Okt. 1941

1.) Schnellbrief !

An den
Inspekteur der Sicherheitspolizei u.des SD
in Düsseldorf

Betrifft: Einweisung in die Arbeits - und Erziehungslager.
Vorgang: FS. - Verfügung vom 15.10.1941 Nr. 4669-.

~~Die Behandlung von~~ Arbeitsvertragsbrüchigen bezw. ~~krbeits~~ Arbeitsbummelanten ~~ist z.Zt. das Hauptaufgabengebiet~~ der Dienststelle II E. Hierdurch ist die Dienststelle bei dem großen Beamtenmangel so stark in Anspruch genommen, daß die einzelnen Sachbearbeiter schon seit geraumer Zeit ihrer Aufgabe nur durch Überstunden gerecht werden können. Die Dienststelle ist lediglich mit 1 Kriminalkommissar, 3 Beamten, 1 Kriminalangestellten und 2 ~~W~~ - Männern besetzt. Die schlechte Besetzung der Außendienststellen bedarf ~~einer besonderen~~ Erwähnung. Trotzdem ist bisher die Arbeitsbummelei mit der erforderlichen Schärfe und auch fristgerecht bearbeitet worden. Wenn man die geforderten Formalitäten bei der Bearbeitung der Arbeitsbummelei-ganz besonders in Düsseldorf die entferntgelegenen Gefängnisse - berücksichtigt, läßt sich in etwa erkennen, welche Anforderungen an den einzelnen Sachbearbeiter gestellt werden. Hinzu kommt noch, daß die einzelnen Firmen bei ausländischen Arbeitskräften die Anträge ~~direkt~~ an die Dienststelle stellen. Nach den staatspolizeilichen Ermittlungen muß eine große Anzahl dieser Anträge als vollkommen unbegründet abgelehnt werden. Wenn die Firmen mit ihren Angaben objektiv blieben, würde sich eine große Entlastung der Dienststelle ~~bemerkbar machen~~.

- 2 -

H4994-0312

1063-PS
304

H4994-0313

Die Anträge ~~auf Behandlung der~~ Arbeitsscheuen ~~willigen~~ in der Zeit vom 1.9. bis zum 17.1o.1941 wurden wie folgt behandelt.

I. Deutsche.

Gestellte Anträge insgesamt : 179

davon

a) männlich 15o
b) weiblich 29

zu a)	1o4	Arbeits - und Erziehungslager
	1	Konzentrationslager
	25	Wegen Geringfügigkeit ohne Lagerhaft haftfähigkeit
		Haft bis zu 21 Tagen.
	6	Nach Warnung entlassen.
	6	Wegen Haftunfähigkeit abgelehnt.
	1	Abgelehnt wegen Geistesgestörtheit.
	7	noch nicht erledigt.
Sa.	15o	

zu b)	2o	Haft von 3 - 21 Tagen.
	9	Aus Krankheits - oder sonst triftigen Gründen nach Vernehmung und Warnung entlassen.
Sa.	29	

II. Ausländer.

Gestellte Anträge insgesamt : 114

davon

a) männlich 1o6
b) weiblich 8

zu a)	95	Arbeits - und Erziehungslager
	5	Haft von 3 - 21 Tagen
	2	Konzentrationslager
	4	Warnung.
Sa.	1o6	

zu b)	6	Haft von 3 - 21 Tagen
	2	Warnung
Sa.	8	

- 3 -

1063-PS
305

Überdies werden in meinem Amtsbereich sämtliche Polen, für die Unterbringung in einem Kl. beantragt ist, - auch wenn Arbeitsbummelei nicht vorliegt - bis zum Eingang der Entscheidung durch das Reichssicherheitshauptamt dem Arbeits - und Erziehungslager Hunswinkel überstellt. Damit wird ein Brachliegen von polnischen Arbeitskräften vermieden und darüber hinaus werden die Gefängnisse für andere Zwecke frei.

68.21

2.) z.d.A. bei II E " Schriftverkehr über ausländische Arbeiter "

bei G. Schmidt

In Vertretung :

18/10

17/10

H4994-0314

1063-PS
306

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- Abt. II B -.

Düsseldorf, den 6.1o.1941

An alle Außendienststellen
die Grenzdienststellen und
die Dienststelle II E im Hause.

Betrifft: Einweisungen von Häftlingen in die Arbeitserziehungslager.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf hat durch Erlaß v. 22.9.41 verfügt :

" In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen Häftlinge bei der Einlieferung in die Arbeitserziehungslager im Besitz größerer Mengen von Lebensmittel waren. In einzelnen Fällen führten Häftlinge 3o kg Mehl, 5o Päckchen Puddingpulver, sowie Butter, Schmalz und Wurstwaren mit sich. Da einmal die Unterbringung größerer Warenmengen in den Lägern auf Schwierigkeiten stößt, sodann auch durch eine notwendige Registrierung der den Häftlingen bei der Einlieferung abgenommenen Lebensmittel für die Lagerverwaltungen unnötige Mehrarbeiten entstehen, und da schließlich der Verderb von Lebensmitteln zu befürchten ist, erdne ich an, daß Lebensmittel aller Art in größeren Mengen oder leicht verderbliche Lebensmittel schlechthin den Häftlingen vor der Einweisung in das Arbeitserziehungslager von den einweisenden Dienststellen abzunehmen sind und über die abgenommenen Gegenstände in eigener Zuständigkeit zu verfügen ist.
In den meisten Fällen wird es sich bei den Lebensmitteln um gehamsterte bezw. im Schleichhandel erworbene Waren handeln. Diese Lebensmittel sind über das Wirtschaftsamt der NSV zur Verfügung zu stellen. Falls jedoch ausnahmsweise nach Lage der Dinge angenommen werden kann, daß der betreffende Häftling die mit sich geführten Waren aufgrund der ihm zustehenden Lebensmittelkarten erworben und für sich gespart hat, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn den Häftlingen nach Beendigung der Lagerzeit die Lebensmittel wieder ausgehändigt werden, soweit durch die längere Lagerung ein Verderb nicht zu befürchten ist und die Aushändigung auch aus sonstigen Gründen möglich ist.

Abschließend

H4994-0315

1463-PS
307

Abschließend weise ich nachdrücklichst darauf hin, daß bei der Einlieferung von Häftlingen ordnungsgemäß ausgefüllte Karteikarten mitübersandt werden.
In vielen Fällen sind die Karteikarten unvollständig ausgefüllt. Weiterhin ist es sogar vorgekommen, daß Häftlinge ohne jegliche Unterlagen in das Lager eingeliefert wurden.
Um den Lagerverwaltungen durchaus vermeidbare Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, ersuche ich um genaueste Beachtung. "

In Vertretung :
gez.: V e n t e r
Beglaubigt:
Kellner
Geschz.Angest.

H4994-0316

6337

1063-PS
308

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Abt. - II D -

Düsseldorf, den 29. Juli 41

An alle Außendienststellen und
Abt. II E - im Hause -

Betrifft: Einweisung von Arbeitsunfähigen in die Arbeitserziehungslager.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD verfügt durch Fernschreiben vom 25.7.1941 :

" Es ist wiederholt vorgekommen, daß arbeitsunfähige Personen in die Arbeitserziehungslager eingewiesen worden sind. Ich weise darauf hin, daß derartige Personen in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden. Vor der Einweisung ist durch den Amtsarzt nicht nur die Haftfähigkeit im üblichem Sinne, sondern auch die Lagerfähigkeit (d. h. Arbeitsfähigkeit) feststellen zu lassen. "

Ich bitte um genaueste Beachtung.

Im Auftrage:
gez. H u n s c h e
Beglaubigt:
Gesehz. Angest.

H4994-0317

6337

1063-PS
309

II E
3./7.

A b s c h r i f t.

Der Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD
IV C 2 - 42.23 b

Düsseldorf, den 26, Juni 1941

An die

Staatspolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Münster, Aachen, Bielefeld,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

Nachrichtlich:

An die

Kriminalpolizei(leit)stellen
Düsseldorf, Köln, Aachen, Bochum, Dortmund,
Essen, Recklinghausen, Wuppertal.

An die

SD - (leit) Abschnitte
Düsseldorf, Münster, Aachen, Bielfeld,
Dortmund, Köln.

An die

Lagerleiter der Arbeitserziehungslager
Hunswinkel bei Lüdenscheid
Recklinhausen(Schützenhof)
Essen - Mülheim (Flughafen)

Betr.: Arbeitserziehungslager.
Vorg.: Erlaß des RF ⚡ uChdDtPol. i. RMdI. vom 28.5.1941 -
S II C 3 Nr. 9466/4o - 273 -.
sowie meine Verfügung über die Einrichtung der Arbeitserziehungslager Hunswinkel und Recklinghausen.

Neben den bereits bestehenden Arbeitserziehungslagern in Hunswinkel und Recklinghausen habe ich ein weiteres Arbeitserziehungslager in Essen - Mülheim (Flughafen) eingerichtet. Die Lagerleitung ist der Staatspolizeistelle Köln übertragen, sodaß nunmehr für das Lager Hunswinkel die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, für das Lager Recklinghausen die

H4994-0318

Staatspolizeileitstelle Münster und für das Lager Essen - Mülheim die Staatspolizeistelle Köln zuständig ist.

Für diese Arbeitserziehungslager gilt grundsätzlich, soweit sich nicht Besonderheiten aus den nachstehenden Bestimmungen ergeben, die durch den Erlaß des RFuChdDtPol. vom 28.5.1941 getroffene Regelung. Die Staatspolizei(leit) stellen Düsseldorf, Münster und Köln veranlassen demnach jeweils für das ihnen zugeteilte Lager das noch Erforderliche und berichten darüber hierher.

Für die von mir eingerichteten Arbeitserziehungslager gelten folgende besondere Bestimmungen :

I.

Die wirtschaftliche Betreuung der Lager obliegt den mit der Lagerleitung betrauten Staatspolizeistellen, soweit nicht die wirtschaftlichen Aufgaben durch die von mir mit den Arbeitsträgern (Firma Hochtief,Stadt Recklinghausen und Flughafengesellschaft Essen - Mülheim) geschlossenen Verträge diesen übertragen sind.

Die Arbeitsträger sind hiernach verpflichtet, Lagergrundstück, Lagergebäude und Einrichtung in einem für die vorgesehenen Zwecke geeigneten Zustande unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und Einrichtungs - und Ausrüstungsgegenstände, soweit sie noch benötigt werden, zu beschaffen. Die in Ziffer 2 des Erlasses des RF vorgesehene Anmietung bezw. Anpachtung der Räume oder Bauten entfällt daher.

Ferner obliegt den Arbeitsträgern nach diesen Verträgen die wirtschaftliche Betreuung der Lagerinsassen (Verpflegung der Wachmannschaften und der Häftlinge).

Die mit der Lagerleitung betrauten Staatspolizeistellen haben auch die zu den Lagern abgeordneten Beamten der Geheimen Staatspolizei personell und wirtschaftlich zu betreuen.

H4994-0319

1063-PS
311

II.

Die Genehmigung der Lager wird - soweit sie nicht bereits ausgesprochen ist - durch mich herbeigeführt.

III.

Die Lagerleiter sind von den zuständigen Staatspolizeistellen bestellt. Sie werden im Behinderungsfalle durch die ebenfalls von den Staatspolizeistellen gestellten Verwaltungsführer vertreten.

Die Bewachungskräfte sind von der Ordnungspolizei gestellt.

Die mit der Lagerleitung betrauten Staatspolizeistellen reichen mir die gemäß Ziffer 8 des Erlaßes aufzustellende Lagerordnung ein.

IV.

Die Einweisungen in die Lager erfolgen aus allen Staatspolizeibezirken meines Bereiches. Es können sowohl reichsdeutsche wie ausländische männliche Personen eingeliefert werden.

Die Staatspolizeistellen melden dazu die einzuweisenden Erziehungshäftlinge zentral bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, der ich als der Dienststelle meines Hauptmitarbeiters in staatspolizeilichen Angelegenheiten die Verteilung der Häftlinge auf die 3 Arbeitserziehungslager übertrage. Die bisherige Regelung, wonach die Aufteilung grundsätzlich nach den Zuständigkeitsbereichen der beiden Staatspolizeistellen Düsseldorf und Münster erfolgte, wird aufgehoben.

Bei der Meldung an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf ist

a) die Staats - und Volkszugehörigkeit der Häftlinge anzugeben,

b) auf schwere Fälle (Vorbestrafte, Rückfällige usw) besonders hinzuweisen.

H4994-0320

1063-PS
317

Die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf verteilt die Häftlinge auf die 3 Erziehungslager unter Berücksichtigung der Raumverhältnisse und des jeweiligen Bestandes nach dem Grundsatz, daß

a) in das Arbeitserziehungslager Recklinghausen reichsdeutsche Erziehungshäftlinge

b) in das Arbeitserziehungslager Essen - Mülheim ausländische Erziehungshäftlinge ;

c) in das Arbeitserziehungslager Hunswinkel Erziehungshäftlinge in den schweren Fällen

eingeliefert werden.

Die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf gibt der Staatspolizeistelle, die Erziehungshäftlinge zur Einweisung anmeldet, unverzüglich Weisung, in welches der 3 Lager die Häftlinge zu überführen sind. Die Führung erfolgt durch die einweisenden Staatspolizeistellen auf deren Kosten. Die nach Hunswinkel zu überführenden Häftlinge sind von den Staatspolizeistellen Köln und Aachen der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf zu überstellen, die den Weitertransport nach Hunswinkel übernimmt. Für den Antransport der Häftlinge nach dem Arbeitserziehungslager Essen - Mülheim übernimmt voraussichtlich die Flughafengesellschaft die Erstattung des Brennstoffes. Im übrigen haben die Staatspolizeistellen durch örtliche Vereinbarung mit den Polizeiverwaltern möglichst zu erreichen, daß die von der Ordnungspolizei durchgeführten Lehrfahrten für diese Transportzwecke benutzt werden, wie dies in Düsseldorf bereits mit dem Polizeipräsidenten vereinbart ist.

Bei der Einlieferung von Häftlingen sind Karteikarten mit den erforderlichen Angaben über die Person der Häftlinge mitzubringen. Aus dieser Karteikarte muß auch der letzte Arbeitgeber mit genauer Anschrift, sowie das zuständige Arbeits -, Wirtschafts - und Ernährungsamt zu ersehen sein. Ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen

H4994-0321

1063-PS
313

Ernährungsamtes beizufügen, aus der hervorgeht, daß der betreffende Häftling nicht mehr im Besitz von Lebens - mittelkarten ist.

Der Einweisungsbeschluß ist dem Erziehungshäftling durch die einweisende Staatspolizeistelle schriftlich unter Angabe der Dauer der Erziehungshaft und mit der vorgesehenen Androhung bei weiterem schlechten Verhalten zu Protokoll zu eröffnen.

Die Dauer der Erziehungshaft hat in erschwerten Fällen (Lager Hunswinkel) 8 Wochen, in allen übrigen Fällen wie bisher grundsätzlich 6 Wochen zu betragen. Abweichungen von dieser Regelung sind grundsätzlich nicht angebracht.

Um eine besondere wirksame Bekämpfung der Arbeitsun - willigkeit zu erzielen, ordne ich an, daß die Erziehungshaft von 6 Wochen (wenn nicht im Einzelfalle ausnahmsweise von mir eine geringere Zeitdauer der Haft genehmigt wird) in allen Fällen zu verhängen ist, in denen sich Warnungen und eine kurzfristige Polizeihaft bis zu 3 Tagen als fruchtlos erwiesen haben und der zuständige Reichstreuhänder Antrag auf Verhängung von Erziehungshaft stellt. Zwischenstufen zwischen der kurzfristigen Polizeihaft bis zu 3 Tagen und der 6 - wöchigen Erziehungshaft, wie etwa Verbüßung einer 2 - oder 3 - wöchigen Polizeihaft in Polizeigefängnissen, sind künftig grundsätzlich nicht mehr anzuwenden.

Bei der bei Festnahmen vorgeschriebenen Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt - AMt IV - ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Häftling auf Grund eines Einweisungsbeschlußes gemäß Ziffer IV des Erlasses des RF/uChdDtPol. i. RMdJ. vom 28.5.1941 in das vom Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf errichtete Arbeitserziehungslager eingewiesen wurde. Die Verhängung von Schutzhaft und Ausfertigung von Schutzhaftbefehlen erübrigt sich - wie aus dem Erlaß hervorgeht - in diesen Fällen.

H4994-0322

H4994-0323

1063-PS
314

V/VI.

Arbeitseinsatz und Arbeitszeit sind von hier aus mit den Trägern des Arbeitseinsatzes im Sinne des Erlasses des RF/// geregelt. Die Arbeitszeit beträgt demnach je nach der Wetterlage täglich 1o - 12 Stunden.

Hinsichtlich der Entlohnung ist für die von mir eingerichteten Lager insofern eine anderweitige Regelung getroffen, als ich mit den Arbeitsträgern vereinbart habe, daß die Entlohnung der Häftlinge nach dem tariflichen Hilfsarbeiterlohn der Baustelle unter Abzug der Verpflegungskosten für die Wachmannschaften und die Häftlinge sowie der Kosten für den Rücktransport der Häftlinge zu erfolgen hat. Dabei ist ferner vereinbart, daß Trennungs- und Übernachtungsgelder, Zuschläge für Mehr -, Nacht - oder Sonntagsarbeit oder für sonstige Erschwernis nicht gezahlt werden und daß eine Weiterzahlung des Lohnes bei Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall nicht erfolgt. Diese Vereinbarungen haben durch entsprechende Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit die erforde liche Arbeitsrechtliche Grundlage erhalten.

Ich habe beim Reichssicherheitshauptamt die Genehmigung dieser Regelung beantragt, sodaß es bei ihr bis auf weiteres verbleiben kann.

Im übrigen sind die Anordnungen des Erlaßes des RF///uChdDtPol. vom 28.5.1941 von den mit der Lagerleitung betrauten Staatspolizeistellen zu erfüllen. Die Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt oder sonstige höhere Dienststellen ist jedoch in jedem Falle mir vorbehalten.

gez. B i e r k a m p
/// - Standartenführer und Oberregierungs - und kriminalrat

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Geschz. Angest.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Angestellte.

6337

1063-PS
315

Abt. II D -

Düsseldorf, den 2o.6.1941

An die

Abt. II E

im H a u s e

1.) z. Schmidt
Brass
2.) z. Kruse
Fischer

Bm. 21/6.

Betrifft: Einweisung in die Arbeits - und Erziehungslager.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. verfügt unter dem 16.6.41:

" Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei Einlieferung von Häftlingen eine Bescheinigung des zuständigen Ernährungsamtes mitzubringen ist, aus der hervorgeht, daß der betreffende Häftling nicht mehr im Besitz von Lebensmittelkarten ist. Außerdem ersuche ich, darauf zu achten, daß aus den Karteikarten der letzte Arbeitgeber mit genauer Anschrift, sowie das zuständige Arbeits - Wirtschafts- und Ernährungsamt zu ersehen ist."

Bezüglich der Bescheinigung kann es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach die Bescheinigungen von den einzelnen Polizeigefängnissen, in welchen sich die Häftlinge bis zum Abtransport befinden, ausgestellt werden. Den Vermerk über die Anschrift des Arbeits - Wirtschafts - und Ernährungsamtes bitte ich auf die Rückseite der Schutzhaftkarteikarte zu setzen.

Für genaueste Beachtung dieser Anordnung ist Sorge zu tragen.

gez.: H u n s c h e

Beglaubigt :

Geschz. Angest.

1063-PS
316

II E

Düsseldorf, den 3. 7. 41

1. Kenntnis genommen.

2. Zu den Akten 68[21] bei II E.

H4994-0325

6337 1063-75 317

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- I A -

Düsseldorf, den 24.2.41

Ausschnitt aus der Niederschrift der Arbeitstagung des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD mit den Leitern der Staatspolizei(leit)stellen des Inspekteurbereichs in Düsseldorf am 8.2.41.

27.) Arbeits-Erziehungslager in Hunswinkel und in Recklinghausen: - IV -

Neben dem Arbeits-Erziehungslager Hunswinkel (Bezirk der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf) wird zur Zeit durch den Inspekteur im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer und dem Reichstreuhänder der Arbeit ein neues Arbeits-Erziehungslager in Recklinghausen (Bezirk der Staatspolizeileitstelle Münster) eingerichtet. Träger des Lagers wird der Oberbürgermeister der Stadt Recklinghausen werden, der mit den letzten Vorbereitungen für die Fertigstellung der Lagerunterkünfte bereits begonnen hat. Den Staatspolizeistellen geht weitere Weisung zu, sobald das Lager in Betrieb genommen wird und die Einweisung von Häftlingen erfolgen kann. Voraussichtlich wird die Einweisung von Häftlingen bezirklich nach den Zuständigkeitsbereichen der beiden Staatspolizeileitstellen getrennt werden.

H4994-0326

6337

1063-PS
318

Der Inspekteur
der Sicherheitspolizei und des SD
- IV -

Düsseldorf, den 1. November

An die
Staatspolizei(leit)stellen mit Überdrucken
für die Außendienststellen
Düsseldorf, Münster, Aachen, Bielefeld,
Dortmund, Köln, Osnabrück.

Nachrichtlich an das
Arbeits- und Erziehungslager Hunswinkel.

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- 7. NOV. 1940
IV

Betr.: Einweisung von Häftlingen in das Arbeits- und Erziehungslager Hunswinkel bei Lüdenscheid.
Hier: Arbeitsfähigkeit der Häftlinge.

Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß dem Lager nur gesunde, ungezieferfreie und arbeitsfähige Häftlinge zugeführt werden dürfen, die in der Lage sind, die dort zu leistenden schweren Erdarbeiten bei jeder Witterung auszuführen. Es ist aber vorgekommen, daß lungenkranke (Tbc.) und kriegsbeschädigte Häftlinge überstellt wurden, die zu der verlangten Arbeitsleistung überhaupt nicht befähigt waren. Ferner waren eingelieferte Personen mit Ungeziefer (Kopf- und Filzläusen) behaftet, die eine ernste Infektionsgefahr für die gesunden Häftlinge bilden.

Bei der Untersuchung von Häftlingen vor der Einlieferung in das Arbeitslager durch die zuständigen Ärzte sind diese auf die Schwere der zu leistenden Arbeit hinzuweisen und zu bitten, ihr Urteil unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse abzugeben.

H4994-0327

1063-PS
319

Ferner weise ich darauf hin, daß Jugendliche unter 17 Jahren nicht in das Lager eingeliefert werden dürfen. Diese sind vielmehr durch die zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle dem Jugendschutzlager in Moringen zu überstellen. Der Lagerleiter des Arbeitslagers Hunswinkel hat von mir Anweisung erhalten, in Zukunft Jugendliche bei der Einlieferung zurückzuweisen.

Im Auftrage:
gez. Dr. P ü t z

SS-Sturmbannführer
und Regierungsrat

Beglaubigt:
[signature]
Pol.-Obersekretär

H4994-0328

1063-PS
320

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

6337

Düsseldorf, den 31. Oktober 19 40
Prinz-Georg-Str. 98
Fernsprecher: Nr. 36391

B.-Nr. - II D -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An alle Außendienststellen
und an Abt. II E im Hause

31/10.

Betrifft: Arbeitserziehungshäftlinge.
Vorgang: Ohne.

Da die sanitären und hygienischen Einrichtungen im Arbeitserziehungslager Hunswinkel zur Zeit noch primitiver Art sind, ersuche ich die Sachbearbeiter der Außendienststellen sich mit den zuständigen Polizeiärzten ins Benehmen zu setzen, und für genaueste Untersuchung der Häftlinge vor Einlieferung in das Lager Sorge zu tragen.

Es darf nicht vorkommen, daß Erziehungshäftlinge mit schweren körperlichen Schäden oder inneren Leiden wie z.B. TB., schweren Bruchleiden u.a. dem Lager überwiesen werden. Z.B. befand sich im Lager ein Häftling, der an Epilepsie litt und auf der Baustelle mehrmals Anfälle bekam. Hierdurch können Betriebsunfälle entstehen, die unter Umständen sehr viel Kosten verursachen. Ausweislich der vom Lager übersandten Nachweisungen werden bei jeder Einlieferung, Häftlinge bei der Untersuchung durch den Lagerarzt, für schwerste Erdarbeiten als untauglich abgelehnt und zurückgewiesen. Ich ersuche daher für gründliche Untersuchung der Häftlinge Sorge zu tragen. Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals darauf hin, den Arzt zu bitten, sein Augenmerk auch auf vorhandene Körper- und Kleiderläuse zu richten, weil aus den oben angegebenen Gründen und um die Existenz des Lagers durch Verseuchung (Flecktyphus) nicht zu gefährden, derartige Häftlinge seitens des Lagerarztes zurückgewiesen werden.

Im Zusammenhang hiermit bitte ich mir bis zum 10.11.1940 (genau) zu melden, ob eine Entlausung der Häftlinge vor Einlieferung in das Lager bei den einzelnen Außendienststellen bezw. Polizeiverwaltungen möglich ist.

In Vertretung:
gez. Dr. V e n t e r.
Beglaubigt:
Tolsdorff
Geschz.Angest.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 30

H4994-0329

60" 1063-PS
321

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- I A -

Düsseldorf, den 11.10.40.

Ausschnitt aus der Niederschrift der Arbeitstagung des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD mit den Leitern der Staatspolizei(leit)stellen des Inspekteurbereichs in Düsseldorf am 30.9.40...

6337

11.) Arbeits- und Erziehungslager Hunswinkel: (IV B 3 - 41.70)

Das Lager Hunswinkel ist bestimmt für Fälle der Arbeitsbummelei oder Arbeitssabotage. Die Haftzeit dauert in der Regel 6 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die Anträge der Reichstreuhänder der Arbeit auf Einweisung in das Lager in jedem Falle von den Staatspolizeistellen überprüft werden, weil diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden haben, ob die Einweisung gerechtfertigt ist. Unter keinen Umständen dürfen Kranke, Arbeitsunfähige oder Krüppel eingeliefert werden. Deshalb ist jeder Häftling zuvor polizeiärztlich auf seine Haft- und Lagerfähigkeit zu untersuchen.

Die Staatspolizeistelle Aachen wird angewiesen, darauf zu achten, ob im Falle der zu erwartenden Auflösung des vom Sicherungsstab aufgezogenen Polizeihaftlagers in Vicht eine Möglichkeit besteht, dieses Lager mit seinen Beständen für die Geheime Staatspolizei zu übernehmen.

H4994-0330

6337

1063-PS
322

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Oberpräsidenten von Westfalen,
Hannover, der Rheinprovinz und beim
Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe
im Wehrkreis VI

Tgb.-Nr. 192/40

Düsseldorf, den 7. Oktober 1940.
Polizeipräsidium

Der Inspekteur d. Sipo
u. d. SD., Düsseldorf
8. Okt. 1940

An den
Jnspekteur der Sicherheitspolizei und des SD

D ü s s e l d o r f .
Prinz-Georg-Straße 44

Ausschriftl. weiter
an Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf

10. OKT. 1940

Die Anordnung des Reichstreuhänders (1. Anlage) ist hier inzwischen auch eingegangen. J. A. Hüsselbrink 9/10

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung mit SS-Hauptsturmführer Dr. Venter übersende ich anliegend Abschrift der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Höhere SS- und Polizeiführer West:
J. A.

Hauptmann d.Sch. und Adjutant.

H4994-0331

1

1063-PS
323

A b s c h r i f t !

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Westfalen-Niederrhein

A n o r d n u n g .

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.6. 1938 ändere ich die von mir am 24.8.194o getroffene Anordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die der Firma Hochtief von der Geh. Staatspolizei zur Unterbringung in dem Erziehungslager Versetalsperre zugewiesenen Gefolgschaftsmitglieder wie folgt ab:

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

" Die nach dem für das Bauvorhaben geltenden Tarif vorgesehenen Trennungs- und Übernachtungsgelder sind nicht zu zahlen.

Essen, den 3o. September 194o.

gez.: H a h n .

+++ +++

Düsseldorf, den 7. Oktober 194o.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Hauptmann d.Sch. und Adjutant

H4994-0332

6337

1063-PS
324

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Westfalen-Niederrhein

Es wird gebeten, bei Antworten dieses Geschäftszeichen, den Tag und den Gegenstand des Schreibens anzugeben.

Sachgebiet II

Essen, den 26. August 1940
Adolf-Hitler-Str. 35 (Baedekerhaus)
Fernruf: 21154 — 21155 — 21156
Postscheck-Konto Essen 7283
Sprechstunden: 9½—12 Uhr, außer Samstags; sonst nur nach Vereinbarung.

An die
Staatspolizei(leit)stelle
Düsseldorf

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
27. AUG. 1940
II

In der Anlage übersende ich 2 Exemplar meiner Anordnung vom 24.August 1940 betr. Erziehungslager an der Versetal-sperre zur gefl. Kenntnisnahme.

29/8.

H4994-0333

No. of Pages

...änder der Arbeit
Wirtschaftsgebiet
...stfalen-Niederrhein

1063-PS
325

A n o r d n u n g .

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.6.1938 erlasse ich hiermit folgende Anordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die der Firma Hochtief von der Geheimen Staatspolizei zur Unterbringung in dem Erziehungslager Versetalsperre zugewiesenen Gefolgschaftsmitglieder:

§ 1

Die Entlohnung erfolgt für sämtliche Gefolgschaftsmitglieder nach dem tariflichen Tiefbauarbeiterlohn der Baustelle. Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge sind nicht zu zahlen. Ebenso finden die tariflichen Bestimmungen über die Weiterzahlung des Lohnes bei Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall keine Anwendung. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

§ 2

Die Kosten für die Bewachung sind von den Arbeitern zu tragen. Ebenso erfolgt der An- und Rücktransport auf ihre Kosten.

§ 3

Bezüglich der Gewährung von Trennungs- und Übernachtungsgeld verbleibt es bei den für das Bauvorhaben geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 4

Sofern nach Erreichung des Erziehungszwecks die Arbeiter von der Firma Hochtief weiterbeschäftigt werden, werden diese Gefolgschaftsmitglieder bezüglich der Arbeitsbedingungen den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern der Firma gleichgestellt.

Essen, den 24. August 1940.

[signature]

H4994-0334

H4994-0335

1063-PS
326

Abschrift.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei
und des SD
- IV C 2 - B.Nr. 42.2o -

Düsseldorf, den 22.8.194o.

6337

An Verteiler pp.

Betrifft: Erziehungslager für Arbeitsuntreue.

Bezug: Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes v. 14.6.194o
u.Erl. d. Insp.d.Sipo u.d.SD vom 5.7.194o.

-.-.-

Auf Grund und im Sinne des letzten Absatzes des vorgenannten Erlasses habe ich an der Verse-Talsperre in Hundswinkel bei Lüdenscheid ein Erziehungslager für Arbeitsuntreue eingerichtet. Die wirtschaftliche Betreuung und der Arbeitseinsatz der in dem Lager untergebrachten Personen obliegen der Hochtief (A.G. für Hoch-und Tiefbau)in Essen. Das Lager steht unter der Leitung der Staatspolizeistelle Dortmund, die durch diesen Erlaß mit der Leitung ausdrücklich beauftragt wird. Lagerleiter ist der Kriminal-Sekretär K l e i n h u t , als Verwaltungsführer ist der SS-Hauptsturmführer M a s s b e n d e r vorgesehen, die dem Leiter der Staatspolizeistelle Dortmund unmittelbar unterstehen. Die Lagerwache wird von der Ordnungspolizei in Stärke von 3 Führern und 12 Mann gestellt. Das Lager ist fernmündlich unter Lüdenscheid Nr.4416 zu erreichen.

Die Einweisung in das Lager erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 6 Wochen,wobei diese 6 Wochen Lagerzeit einer dreiwöchigen Schutzhaft entsprechen, sodaß die einweisenden Staatspolizei (leit) stellen in eigener Zuständigkeit die Einweisung in das Erziehungslager anordnen können. Die Einweisung erfolgt durch die sachbearbeitende Dienststelle auf Antrag des für sie zuständigen Reichstreuhänders oder seines Beauftragten. Es können sowohl Deutsche als auch Nichtdeutsche männliche Personen eingewiesen werden. Ihre Unterbringung erfolgt getrennt. Für die Behandlung der Arbeitsuntreuen gilt nach wie vor der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 14.7.194o mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kurzfristigen Schutzhaft (Abs. III, Ziff. 3 des vorgenannten Erlasses) grundsätzlich die 6 wöchige Einweisung in das Arbeitserziehungslager tritt.

Die Besserungsbedürftigen erhalten bei 3oo Arbeitsstunden im Monat einen Lohn von 189.-RM brutto. Hiervon verbleibt ihnen nach Abzug der Unkosten für die Unterbringung und Verpflegung einschließlich Taschengeld ein Betrag von 89.-RM.,der von der Lagerverwaltung der Familie des

Besserungs-

106345
327

Besserungsbedürftigen überwiesen wird.

Die Überführung in das Arbeitserziehungslager obliegt den mit der Sache bearbeitenden Staatspolizei(leit)stellen und zwar durch Sammeltransport. Einzelüberführungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Die einweisenden Staatspolizei(leit)stellen haben bis Freitag einer jeden Woche die Zahl der Arbeitsuntreuen durch Fernschreiben der Staatspolizeistelle Dortmund mitzuteilen und falls keine abschlägige Antwort ergeht, im Laufe des Samstags nach dem Erziehungslager zu überführen. Die einzuliefernden Arbeitsuntreuen haben Arbeitskleidung, Wäsche für die Dauer von zwei Wochen und ihre Lebensmittelkarten mitzubringen.

Dem Leiter des Sammeltransportes sind

1.) 1 Personalbogen
2.) 3 (drei) Karteikarten über vorl. Festnahme und
3.) 1 Vernehmungsniederschrift

mitzugeben.

Die Einlieferung erfolgt erstmalig am Samstag, den 24. 8. 1940 durch die Staatspolizei(leit)stellen Düsseldorf und Dortmund. Die Zahl der einzuliefernden Personen ist der Staatspolizeistelle Dortmund bis Freitag, den 23. 8. 1940 vormittags 12 Uhr zu melden. Die übrigen Staatspolizei(leit)stellen können erstmalig an den folgenden Samstagen einliefern. Die Meldung hat jeweils am voraufgehenden Freitag zu erfolgen.

gez. Dr. Hockemann

-.-.-.-

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Fernbrink

Geschäftsz.-Angestellte.

H4994-0336

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit: 19. Aug. 1940 * 2 — von — durch

Raum für Eingangsstempel: 20. AUG. 1940

Befördert Tag Monat Jahr Zeit — an — durch

Verzögerungsvermerk

Nr. 10071

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ INSP. DDORF 5865 19.8.40 1950 =FRD=

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN UND KRIPO(LEIT)STELLEN DES INSP.-BEREICHS, SOWIE ZUR WEITERGABE AN DIE KREIS-UND ORTSPOLIZEIBEHOERDEN DURCH DIE STAPO(LEIT)STELLEN - NACHRICHTLICH AN DEN INSP.D.SIPO.U.D. SD IN WIESABDEN. AN DIE STAPOSTELLEN KOBLENZ U. TRIER. ===

BETR.: MASSNAHMEN GEGEN ARBEITSUNTREUE. ===

VORGAENGE BEKANNT. =====

WENNGLEICH DURCH ERLASS DES REICHSICHERHEITSHAUPTAMTES VOM 14.6.40 ROEM. 4 B KELIN C - 03492/39 KLEIN G DIE MASSNAHMEN GEGEN ARBEITSUNTREUE IN DER REGEL DEN STAATSPOLZEIBEHOERDEN UEBERTRAGEN WORDEN SIND, SO LAESST DOCH DER VORLETZTE ABSATZ DES GENANNTEN ERLASSES AUCH EINE MITWIRKUNG DER KRIMINAL- BEZW. KREIS- UND ORTSPOLZEIBEHOERDE NACH WIE VOR ZU. INFOLGE AUFGETRETENER SCHWIERIGKEITEN ORDNE ICH DESHALB HIEMIT AUSDRUCKLICH AN, DASS VON DEN GENANNTEN BEHOERDEN DEN DEN DIENSTSTELLEN DER REICHSTREUHAENDER DER ARBEIT IN

Fernspruch

H4994-0337

WEITGEHENDSTEM MASSE AUF ANFORDERUNG RECHTSHILFE ZU LESTEN IST. HIERZU GEHOERT INSBESONDERE DAS VORLADEN UND VORFUEHREN VON PERSONEN, DIE DEN ANFRODERUNGEN DER REICHSTREUHAENDER DER ARBEIT ZUM ANTRITT EINER ARBEIT ODER ZUM ERSCHEINEN BEI DEN EINZELNEN DIENSTSTELLEN DIESER BEHOERDEN NICHT FOLGE LESTEN. AUSSERDEM SIND DIE KREIS- UND ORTSPOLIZEIBEHOERDEN VERPFLICHTET, IM AUFTAAGE DER REICHSTREUHAENDER VERWARNUNGEN USW. GEGEN ARBEITSSCHEUE AUSZUSPRECHEN, FALLS EINE DIENSTSTELLE DER REICHSTREUHAENDER MIT DIESEM ERSUCHEN AN SIE HERANTRITT.-

ZUSATZ FUER DIE STAPO(LEIT)STLLEN. UM BEI GROBEN VERSTOESSEN GEGEN DIE ARBEITSDIZIPLIN WIRKUNGSVOLL DURCHGREIFEN ZU KOENNEN IST ES ZUWEILEN NOTWENDIG, ARBEITSSCHEUE PERSONEN SOFORT AUF DER ARBEITSSTELLE FESTZUNEHMEN UND IN SCHUTZHAFT ZU UEBERSTELLEN, OHNE DASS VORHER Q S DDGOVENDER SCHRIFTLICHER (UNTERSTRICHEN) ANTRAG VON SEITEN DER TREUHAENDER DER ARBEIT AN DIE STAPO(LEITSTELLEN MOEGLICH IST. AUFGRUND EINER ABMACHUNG MIT DEN TREUHAENDERN DER ARBEIT KANN IN DEN GESCHILDERTEN AUSNAHME FAELLEN DER ANTRAG VOM REICHSTREUHAENDER ZUNAECHST FERNMUENDLICH GESTELLT WERDEN. ZUR VERMEIDUNG VON IRREFUEHRUNGEN SOLL DIE ANGERUFENE DIENSTSTELLE DURCH FERNMEUDNLICHE RUECKFRAGE SOFORT FESTSTELLEN, OB SIE TATSAECHLICH MIT DER BEHOERDE DES REICHSTREUHAENDRS IN VERBINDUNG GESTEANDEN HAT, UM DANN UNVERZEUGLICH DEN ANTRAG AUF INSCHTZNAHME DES ARBEITSUNWILLIGEN ZU ENTSPRECHEN. DURCH DEN FERNMEUNDLICHEN ANRUF WIRD SELBSTVERSTAENDLICH DER SCHRIFTLICHE ANTRAG DES

H4994-0338

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

1063-PS
330

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
von durch		an durch
		Verzögerungsvermerk
Nr.	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

REICHSTREUHAENDERS NICHT UEBERFLUESSIG GEMACHT. ER WIRD VIELMEHR IN KUERZESTER FRIST NACHGEREICHT UND IST ZU DEN AKTEN ZU NEHMEN. =====

DER INSP.D.SIPO.U.D. SD ROEM. 4 B 3 - 41.70 -
GEZ. DR. N O C K E M A N N, SS-STAF. U. REG.DIR. ==

Kopfstand

EIN ENTSPRECHENDER USW+

H4994-0339

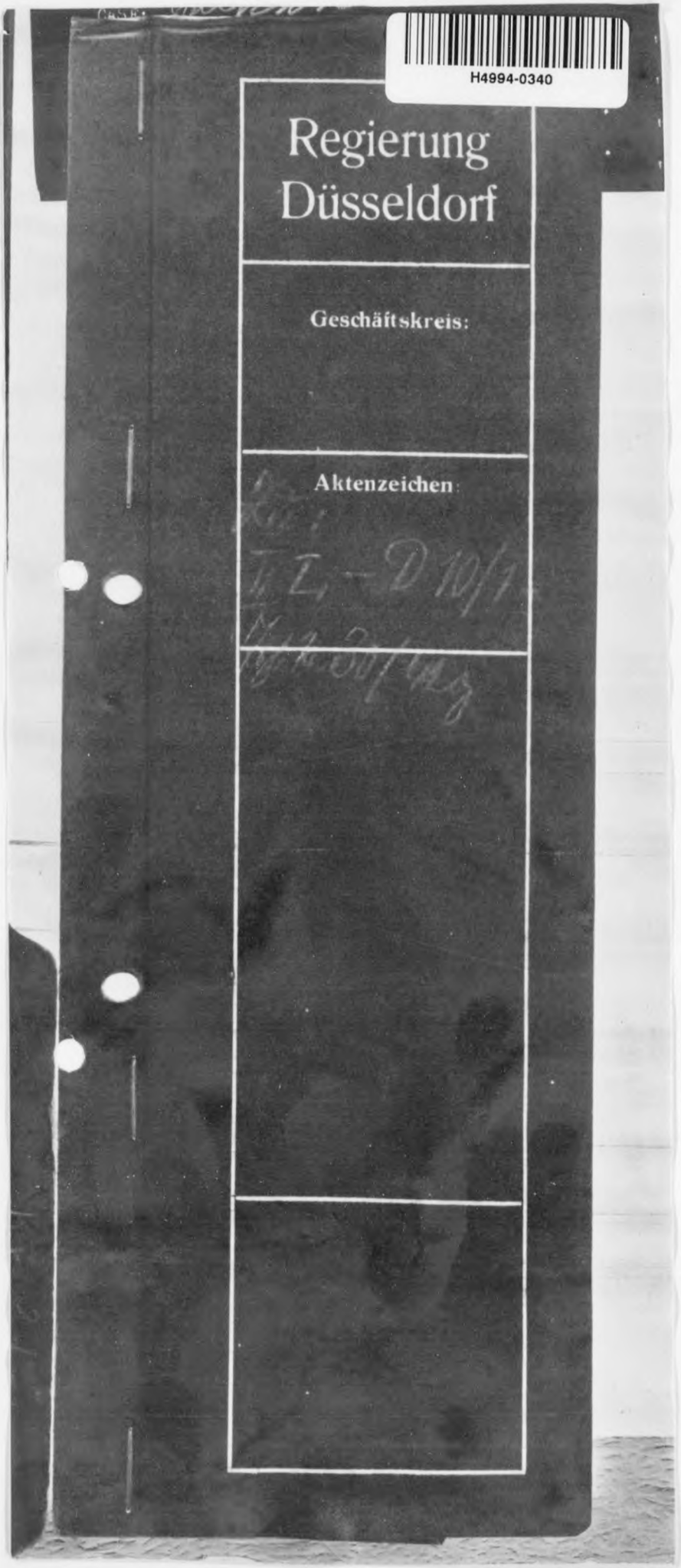
H4994-0340
Regierung
Düsseldorf
Geschäftskreis:
Aktenzeichen:

1063-PS

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
22 12 1942 1355	7262/42 Eingangsstempel 22. DEZ. 1942	
von durch		an durch
		Verzögerungsvermerk

II E Nr. 1816

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

H4994-0341

+INSP. DUESSELDORF ,FS-NR. 7823 22.12.42 1340=KR=

AN DIE STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN DUESSELDORF, KOELN, DORTMUND.===

BETR.: UEBERSTELLUNG AUSLAENDISCHER ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGE IN KONZENTRATIONSLAEGER.---

VORG.: ERLASS DES CHEFS DER SIPO U.D.SD VOM 17.12.42, B.-NR. 4- 656/42 KLEIN G.--

BEZUEGLICH DER AUSLAENDISCHEN ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGE, DIE SICH IN DEN ARBEITSERZIEHUNGSLAEGER ESSEN-MUELHEIM UND HUNSWINKEL BEFINDEN, IST FUER DIE UEBERSTELLUNG IN DIE KONZENTRATIONSLAEGER EINE EINHEITLICHE HANDHABUNG NOTWENDIG. ES IST DARUAF BEDACHT ZU NEHMEN, DASS NICHT ALLE DER JEWEILS FUER EINE STAATSPOLIZEISTELLE DORT EINSITZENDEN ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGE DEN KONZENTRATIONSLAEGERN UEBERSTELLT WERDEN, WEIL DAMIT EINE VOELLIGE GEFAEHRDUNG DER ARBEITSVORHABEN DER BETREFFENDEN FIRMEN VERBUNDEN WAERE. -- ICH ERSUCHE DAHER, VOR ABSENDUNG DER GEMAESS OBIGEM ERLASS

UNTER ZIFFER 3 VORGESEHENEN LISTEN AN DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT EINE KURZE NAMENTLICHE AUFSTELLUNG DER FUER DEN ABTRANSPORT VORGESEHENEN HAEFTLINGE AUS DIESEN ARBEITSERZIEHUNGSLAEGERN AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE DUESSELDORF, DIENSTSTELLE ROEM 2 E, ZU GEBEN, DIE ICH ALS EINWEISENDE STAATSPOLIZEISTELLE FUER DIE ARBEITSERZEIHNGSLAEGER MIT DER ZUSAMMENSTELLUNG DER TRANSPORTE IN DIE KONZENTRATIONSLAGER BEAUFTRAGE. BEZUEGLICH DER SOWEJTRUSSISCHEN ARBEITER GENUEGT AUCH HIER GEMAESS ERLASS DIE ZAHLENANGABE, ES SEI DENN, DASS ES SICH UM BESONDERS RADIKALE SUBJEKTE HANDELT. DIESE LISTEN SIND BIS ZUM 10.1.1943 BEI DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE DUESSELDORF EINZUREICHEN. VON DORT ERGEHT UNVERZUEGLICH NACHRICHT AN DIE EINZELNEN STAATSPOLIZEISTELLEN, WELCHE HAEFTLINGE OHNE BEEINTRAECHTIGUNG DER NOTWENDIGSTEN ARBEITEN IN DEN ERZEIHUNGSLAEGERN IN DIE KONZENTRATIONSLAEGER UEBERSTELLT WERDEN KOENNEN. VON DIESER REGELUNG BLEIBEN DIE SONST BEI DEN STAATSPOLIZEISTELLEN ANSITZENDEN HAEFTLINGE UNBERUEHRT. ENTLASSUNGEN AUS DEN ARBEITSERZEIHUNGSLAEGER FINDEN ZUNAECHST NICHT STATT. DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE DUESSELDORF WIRD ERSUCHT, DIE ARBEITSERZEIHUNGSLAEGER ESSEN-MUELHEIM UND HUNSWINKEL ENTSPRECHEND ZU UNTERRICHTEN.===

DERINSP.D.SIPOU.D.S. [redacted] DORF- I.V.GEZ. DR. A L B A T H,-
SS-OBERSTURMBANNFUEHRER.+

Total Copies 410

H4994-0342

1063-PS
334

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf.
II E. 49.69/42

Düsseldorf, den 23. Dezember 1942.

Zur Kenntnis 23 DEZ 1942
23.12.42
ab

1.) Schreiben: An die

Lagerverwaltung des Arbeitserziehungslagers in

a.) E s s e n - M ü l h e i m,

b.) H u n s w i n k e l.

Betrifft: Entlassung ausländischer Arbeitserzi-ehungshäftlinge.

Vorgang: Ohne.

Ich bitte, Entlassungen von dort einsitzenden ausländischen Arbeitserziehungshäftlingen, zunächst nicht vorzunehmen. Über den Zeitpunkt der Entlassung ergeht von hier weitere Weisung.

2.) Abtlg. II D mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.) Wv. sofort bei II E.

Im Auftrage:

Kh

H4994-0343

1063-PS
335

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II E 7262/42

Düsseldorf, den 13.1.1943

FS-NR 334
Befördert 13. Jan 1943 1115
durch

1.) Fernschreiben:

An die
Stapoleitstelle
in M ü n s t e r

Betrifft: Überstellung ausländischer Arbeitserziehungshäftlinge in Konzentrationslager.

Vorgang: ~~Anordnung~~ Fs. Nr. 7823 v. 22.12.42 des Insp.d. Sicherheitspol. und des SD. Düsseldorf.

An die Erledigung vorbezeichneter Anordnung wird dringend erinnert.

Stapoleitstelle Düsseldorf
II E 7262/42 I.A. gez. Bouillon, K.K.
Im Auftrage

2.) Zum Vorgang bei II E

H4994-0344

1063-PS
336

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
14. Jan. 1943 16⁰⁰	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 14. JAN. 1943 Anl.	
von durch		an durch
Nr. 396	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

+ MUENSTER FS NR. 419 V. 14.1.43 15.15 UHR - LOE. - =
= AN S T L . D U E S S E L D O R F . ==
D R I N G E N D , SOFORT VORELGEN . ==
- Z. HD. V. K. K. B O U I L L O N . ===
BETR. : UEBERSTELLUNG VON AUSL.
ARBEITSERZIEHUNGSHAEFTLINGEN IN KONZENTRATIONSLAGER . ==
VORG. : DORT. FS V. 13.1.43 - 337- II E - 7262/42 . ===
DAS FS VOM 22.12.42 - FS NR. 7823 IST HIER,
AUSWEISSLICH DES HIES. FS-BUCHES , NICHT EINGEGANGEN . -
- ICH BITTE UM UEBERSENDUNG DESSELBEN . ==

STL. MUENSTER - II E 3 - I.A. GEZ. ZIMMERMANN, KK..+

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0345

H4994-0346

1063-PS
337

Stapoleitstelle
- II L-E-30/42g.-

Düsseldorf, den 16 Januar 1943.

1.) Tagebuch-Nr. II E 7262/42 löschen. Vorgang läuft künftig unter Tgb.Nr.II L-E-30/42g.

2.) Das FS. des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD - 7823 - vom 22.12.1942 ist von der Dienststelle des Inspekteurs irrtümlich nicht an die Stapoleitstelle Münster gerichtet worden. Auf Anordnung des Leiters ist das FS. abschriftlich an Münster zu übersenden. Eine Übersendung der Listen über die im Arbeitserziehungslager befindlichen Häftlinge ist nicht mehr erforderlich, da die Zusammenstellung des Transportes im Auftrage des Inspekteurs am 15.1.1943 von hier aus erfolgte.

FS-NR 457
Befördert 16. Jan. 1943 / 5.25
durch

3.) Fernschreiben: An die
Stapoleitstelle
in M ü n s t e r

Betrifft: Überstellung ausländischer Arbeitserzeihungshäftlinge an Konzentrationslagern.

Vorgang: Hies. FS. vom 13.1.1943 - 337 - II E - 7262/42 -, und dort.FS. Nr.419 vom 14.1.1943.

In Rede stehendes FS. irrtümlich von der Dienststelle des Inspekteurs nicht nach dort gerichtet. Nachfolgend Abschrift. Einsetzen von [bis] aus dem FS. des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD vom 22.12.1942.

Dann fortfahren: Übersendung der Listen der im AEL. befindlicher Häftlinge nicht mehr erforderlich. Im Auftrage des Inspekteurs Transport im Lager am 15.1.1943 von hier aus zusammengestellt. Von 174 Häftlingen aus dortigem Bereich - einschl.AD-Stellen - 64 zum Transport bestimmt. Namentliche Liste folgt.

Stapoleitstelle Düsseldorf
II/ L-E - 3o/42g.-I.A.gez.Preckel.

4.) Wv. sofort bei II E zum Vorgang.

I.A.:

1063-PS
338

StL. Düsseldorf
II/L-E- 3o/42.g.

Düsseldorf, den 18. Januar 1943.

1. Auf Anordnung des Leiters wurden die Arbeitserziehungslager Essen-Mühlheim und Hunswinkel von hier aus überholt und der Transport zusammengestellt, da die Listen der Stapostellen zum Teil unvollständig und von Münster überhaupt nicht eingegangen waren. Darüberhinaus sind in den Listen der Stapostellen auch die Kranken erfasst.

Die Überholung hat ergeben:

a) Arbeitserziehungslager Essen-Mühlheim:

254 Mann Belegstärke,
- 42 Kranke
212 Mann verbleiben für den Arbeitseinsatz.
- 12o Mann für den Transport bestimmt,
92 Mann verbleiben im Arbeitserziehungslager nach Abgang des Transportes.

Die 12o Häftlinge sind prozentual auf die Stapostellen des Inspekteur-Bereiches verteilt worden.

Von Stapo Köln	18	Häftlinge,
Von Stapo Dortmund	14	"
Von Stapo Düsseldorf	25	"
Von Stapo Münster	63	"
	12o	Häftlinge.

b) Arbeitserziehungslager Hunswinkel:

199 Mann Belegstärke,
- 16 Kalfakturen (Schuster,Schneider pp.)
183
- 51 Kranke
132 Mann verbleiben für den Arbeitseinsatz.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes im A.L. Hunswinkel werden 15o Häftlinge benötigt. Auf Anordnung des Leiters sind aus dem Lager Hunswinkel keine Häftlinge für die Sonderaktion zu stellen.

2.

H4994-0347

1063-PS
339

H4994-0348

2. Schreiben:

An die
Stapostelle
K ö l n .

Zur Kanzlei 18. JAN. 1943
geschrieben 18.1.43 Bl.
verfügen
ab 18. JAN. 1943

Betrifft: Überstellung ausländischer Arbeitserziehungshäftlinge in KZ-Lager.

Vorgang: FS-Verfügung des Insp. der Sipo u.d.SD, Düsseldorf, vom 22.12.1942, und dort.Schr. IV D-5-717o/42 v.5.1.43.

Anlagen: Keine.

Aus dem AL Essen-Mühlheim wurden die in dortiger Liste unter lfd.Nr. 2-4, lo, 12-14, und 16-18 genannten Häftlinge für die Sonderaktion bestimmt. Sämtliche Häftlinge werden dem KL Niederhagen-Wevelsburg bei Paderborn überstellt. Listenmässig werden sie durch eine Sonderliste des Inspekteurs erfasst, da die Einlieferung auch von hier aus erfolgt.

Aus dem AL Hunswinkel werden wegen Gefährdung des Betriebes keine Häftlinge für diese Aktion gestellt.

3. Schreiben:

An die
Stapo-Adst.Aachen
A a c h e n .

Zur Kanzlei 18. JAN. 1943
geschrieben 18.1.43 Bl.
verfügen
ab 18. JAN. 1943

Betrifft: Wie Ziffer 2.

Vorgang: Dort.Schr.v. 7.1.43-IV D,B.Nr. 871/42.g.

Anlagen: Keine.

Aus der von dort eingereichten Liste wurden die unter lfd.Nr. 1-5, 12, 15, und 17 genannten Häftlinge des AL Mühlheim für die Sonderaktion bestimmt. F Aus dem AL Hunswinkel werden für diese Aktion zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Lager keine Häftlinge gestellt.

F Listenmäßig wurden die Häftlingsliste einer Sonderliste des Inspekteurs erfaßt. Die Häftlinge wurden dann KL Niederhagen-Wevelsburg b. Paderborn überstellt.

4.

1063-PS
340

4. Schreiben:

An die
Stapostelle
D o r t m u n d .

Zur Kanzlei 18. JAN. 1943
ge... 18.1.43 Dr.
ver... Dr.
ab... 18. JAN. 1943

Betrifft: Wie Ziffer 2.
Vorgang: Dort.Schr. v.8.1.1943-B.Nr. 2/43-IV C a.
Anlagen: Keine.

Aus der nach hier übersandten Liste werden die unter lfd. Nr. 2-14 aufgeführten Häftlinge dem KL Niederhagen-Wevelsburg bei Paderborn überstellt. Der unter lfd.Nr. 1 genannte Häftling ist krank und für diese Aktion nicht geeignet. An seiner Stelle wurde der Häftling Iwan D r o g h o b y - k y , geb. am 25.8.15 in Galizien, wohnh. Dorsten, Ukrainer, für die Aktion bestimmt.

Aus dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel werden für diese Aktion keine Häftlinge gestellt. Listenmässig werden die Häftlinge durch eine Sonderliste des Inspekteurs erfasst, da auch die Einweisung von hier erfolgt.

5. Schreiben:

An die
Stapoleitstelle
M ü n s t e r .

Zur Kanzlei 18. JAN. 1943
...chen 18.1.43 Dr.
...glichen Dr.
ab 18. JAN. 1943

Betrifft: Wie Ziffer 2.
Vorgang: Dort. FS. Nr. 419 vom 14.1.1943
Anlagen: 1 Liste.

Anliegend wird die Liste der aus dem AL Essen-Mühlheim für die Sonderaktion vorgesehenen Häftlinge übersandt. Sämtliche Häftlinge werden dem KL Niederhagen -Wevelsburg

bei

H4994-0349

1063-PS
34

H4994-0350

bei Paderborn zugeführt.

Aus dem Arbeitserziehungslager Hunswinkel werden für diese Aktion keine Häftlinge gestellt.

Die Überführung der Häftlinge von Essen-Mühlheim nach Paderborn erfolgt durch die Stapoleitstelle Düsseldorf, die auch eine Sonderliste des Inspekteurs für die Einlieferung und für das RSHA erstellt.

6. Dem Schreiben zu 5. ist anliegende Liste beizufügen.

7. Wv. sofort bei II/E-(Zum Vorgang).

I.A.:

18/1.

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
9 Jan 1943 11 50	108/43 10. JAN. 1943	
von durch		an durch
Nr. 224	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

++ BRAUNSCHWEIG NRA. 70 9.1.43 11,00=== SCHEF==
= AN DIE STAPO - LEIT - STELLEN IN BERLIN, BREMEN, BRESLAU, DANZIG, DORTMUND, DRESDEN, DUESSELDORF, FRANKFURT/M, HALE/ S , HAMBURG, HANNOVER, KASSEL, KIEL, KOELN, LEIPZIG, MAGDEBURG, WEIMAR UND WIESBADEN=== G E H E I M==
BETRIFFT: EINWEISUNG VON ARBEITSFAEHIGEN HAEFTLINGEN IN DIE KL.---

VORGANG: ERLASS DES RSHA VOM 17.12.42 B NR. ROEM. 4 -656/42 - GEHEIM.---
AUF ANORDNUNG DES AMTSSCHEFS ROEM. 4 SS. - GRUPF. M U E L L E R, SIND - ABWEICHEND VON OBEN ANGEFUEHRTEN ERLASS - AUS LAGER HALLENDORF NUR JENE HAEFTLINGE IN SIN KL ZU UEBERFUEHREN, AUF DIE DIE AUCH SONST UEBLICHEN VORRAUSSETZUNGEN FUER INSCHUTZHAFTNAHME UND LAGEREINWEISUNG ZUTREFFEN. DIE UEBRIGEN HAEFTLINGE SIND IM LAGER HALLENDORF ZU BELASSEN.---

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0351

1463-PS
343

ZUSATZ FUER STAPOLEITSTELLE M A G D E B U R G : DORTIGES FS - NR, 7238 B/ VOM 22.12.42 HAT DAMIT SEINE ERLEDIGUNG GETROFFEN.---

STAPO-BRAUNSCHWEIG IV. GEZ. B U E H R M A N N ,KRIM.DIR.-

II L - E - 30/42 g

Düsseldorf, den 1. 1943

1.) Tagb.Nr. 108/43 austragem. hinweis auf Tgb. II L-E-Nr. 30/42 g.

2.) Im Lager Hallendorf befinden sich aus dem hiesigen Bereich keine Häftlinge. Es ist daher von hier nichts weiter zu veranlassen.

3.) Wv. sofort bei II E !

H4994-0352

1063-PS
344

Stapo
II L E -30/42 g

Düsseldorf, den 20 Januar 1943

1.) Fernschreiben:
An den
Kommandeur
des Konzentrationslagers
Niederhagen-Wevelsburg /b.Paderborn.

FS-NR 540
Befördert 20 Jan 1943 / 11.45
durch

D r i n g e n d - s o f o r t - v o r l e g e n !

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in das nächstgelegene KL.
Vorgang: Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD! IV, Buch-Nr.656/42 g.

Auf Grund vorbezeichneten Erlasses trifft am 22.1.1943 , um 16.03 Uhr, von hier ein Sondertransport mit insgesamt

83 fremdvölkischen Häftlingen

in Paderborn für das dortige Lager ein. Es wird gebeten, den Transport am Bahnhof Paderborn zur angegebenen Zeit in Empfang zu nehmen.
Stapoleitstelle Düsseldorf II L E-30/42g I.A. gez. Preckel KR.

2.) Wv. sofort bei II E (zum Vorgang).

I. A.

H4994-0353

1063-PS
345

II L E - 30/42 g. Düsseldorf, den Januar 43

1.) Aus dem Bereich der Stapoleitstelle Düsseldorf sind auf Grund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 17.12.42-IV-656/42 g- insgesamt

71 Häftlinge aus dem Bereich der Stapoleitstelle D.dorf
+ 120 " " " Arbeitserziehungslager Essen-Mülh.
---------(im Auftrage des Inspekteurs)
Sa. 83
=========

fremdvölkische Häftlinge in das Konzentrationslager ~~Niederhagen-Hovelsburg/b.Paderborn~~ Buchenwald b. Weimar zu überführen. Hierfür ist durch Abteilung I ein Sonderzug sicherzustellen.

2.) Schreiben
an
Abteilung I
im H a u s e

Zur Kenntnis 20. JAN. 1943
Geschrieben 20.1.43
vergNehen
ab 20. JAN. 1943

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Häftlinge in das nächstgelegene Konzentrationslager.

Vorgang: Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD! IV - Buch-Nr.656/42 g - vom 17.12.42.

Anlagen: Keine.

Auf Grund vorbezeichneten Erlasses sind ~~xxxx

1063-PS
346

H4994-0355

die Aussendienststellen und Haftanstalten über den Transport unterrichtet werden können.

3.)Wv. sofort bei II E (Zum Vorgang).

1063-PS
347

Stapo
II L E - 30/42 g.

Düsseldorf, den 20. Januar 1943

1.) Die Verfügung -II E - 7262/42 -, gerichtet an die Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim und Hunswinkel kann mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Zur Kanzlei 20. JAN. 1943
geschrieben 20.1.43 Do.
verglichen De.
ab 20. JAN. 1943

2.) Schreiben:
An die
Lagerverwaltung
des Arbeitserziehungslagers a) Essen-Mülheim
b) Hunswinkel

Betrifft: Entlassung ausländischer Arbeitserziehungshäftlinge.
Vorgang : Hiesige Verfügung vom 23.12.1942 - II E 72/62/42-
Anlagen : Keine.

Vorbezeichnete Verfügung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

3.) Wv. bei II E sofort (zum Vorgang)

I. A.

20/1.

H4994-0356

1063-PS
348

Düsseldorf, den 20. Januar 1943

A k t e n v e r m e r k !
zu Aktz. II L E-30/42g

Von Abteilung I (Po.Sekr.Damen) wurde folgendes bekanntgegeben: Der beantragte Sonderzug wird am 22.1.1943 von der Reichsbahndirektion Wuppertal zur Verfügung gestellt. Der Zug besteht aus 15 verschliessbaren Packwagen und einem Personenwagen für die begleitenden Beamten.

Abfahrtszeiten :

Düsseldorf-Derendorf- Rampe Tussmannstr.-	an	zwischen 10.- + 10.1
	ab	11 Uhr
Duisburg	an	11.24 Uhr
	ab	11.34 Uhr
Mülheim-Ruhr	an	11.46 Uhr
	ab	11.52 Uhr
Essen-Hauptbahnhof	an	12.09 Uhr
	ab	12.18 Uhr
~~Paderborn~~ Weimar	an	16.03 Uhr.

Die Bahnsteige sind durch die Transportbegleiter der Aussendienststellen an den jeweiligen Sperren zu erfragen.

Pleiger

H4994-0357

1063-PS
349

Düsseldorf, den 20. Januar 1943

A k t e n v e r m e r k !

Tagebuch-Nr. II L - E - 30/42 g.

1.) Die Aussendienststelle M.-Gladbach - Kriminalsekretär D a m e n - erhielt fernmündlich Anweisung, die für den Sondertransport gemeldeten Häftlinge am Freitag, dem 22.Jan.1943, bis 9.30 Uhr pünktlich der hiesigen Dienststelle, Düsseldorf, Prinz-Georg-Str.98, zu überstellen.

2.) Die Aussendienststelle Krefeld - Kriminalsekretär Schmitz - erhielt entsprechende Anweisung.

3.) Die Aussendienststelle Wuppertal- Kriminaloberassistent Brüggemann - wurde angewiesen, die für den Sondertransport gemeldeten fremdvölkischen Häftlinge am Freitag, dem 22.Jan.1943, nach Hauptbahnhof Essen zu überstellen. Ankunftszeit des Sonderzuges nach Weimar (K!L.Buchenwald)12.09 Uhr, Abfahrt 12.18 Uhr.
Es ist ferner Nachfrage zu halten, auf welchem Bahnsteig der Sonderzug in Essen-Hauptbahnhof einläuft, und Vorsorge zu treffen, dass die Häftlinge bei Ankunft des Zuges auf dem betreffenden Bahnsteig stehen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Streichhölzer und Messer den Häftlingen abzunehmen sind und als Asservat mitgegeben wird.

4.) Aussendienststelle Duisburg -Kriminalsekretär Raschkewitz - wurde von der Durchführung des Transportes der fremdvölkischen Häftlinge nach Weimar (K.L.Buchenwald) am Freitag, dem 22.1.43, unterrichtet. Ankunftszeit des Zuges in Duisburg-Hbf. 11.24, Abfahrt 11.34. Im übrigen entsprechende Mitteilung nach Ziffer 3.).

5.) Aussendienststelle Oberhausen - Kriminalassistent Ofermann - erhielt entsprechende Anweisung. Überstellung der von dort gemeldeten Häftlinge nach Hauptbahnhof Mülheim-Ruhr, Ankunft des Sonderzuges 11.46 Uhr, Abfahrt 11.52 Uhr.

6.) Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim - Lagerleiter Hältgen - wurde gebeten, die von dort gemeldeten für den Sondertransport vorgesehenen Häftlinge am Freitag, dem 22.1.43 nach Hauptbahnhof Mülheim-Ruhr zu überstellen. Ankunftszeit des Sonderzuges 11.46 Uhr, Abfahrt 11.52 Uhr. Weitere Hinweise gemäss Ziffer 3.).

H4994-0358

1063-PS
350

7.) Aussendienststelle Essen - Kriminalsekretär Osterloh - erhielt von der Durchführung des Transportes am Freitag, dem 22.1.43 entsprechende Anweisung. Ankunft des Sonderzuges in Essen 12.09 Uhr, Abfahrt 12.18 Uhr. Besondere Hinweise nach Ziffer 3.).

Kriminalassistent

H4994-0359

H4994-0360

1063-PS
351

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
20. Jan. 1943 16 00	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 20 JAN. 1943 Anl.	
von durch		an durch
		Verzögerungsvermerk
II L E Nr. 537	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

SS-SCHULE HAUS WEWELSBURG NR. 49 20.1.43 16.00/GEP.

AN DIE STAPOLEITSTELLE DUESSELDORF. Z. HD. VON KRIMINALRAT P R E C K E L.

BETR.: EINWEISUNG FREMDLAEDISCHER ARBEITER IN DAS K.L.

BEZUG: DORT.FS.NR. 540 VOM 20.1.43.

DIE AUFNAHME DER MIT O.A. FS. ANGEKUENDIGTE EINWEISUNG VON INSGESAMT 832 FREMDLAEDISCHER HAEFTLINGE IN DAS HIESIGE KONZENTRATIONSLAGER KANN Z. ZT. WEGEN UEBERFUELLUNG NICHT ERFOLGEN.

ES WIRD GEBETEN, WIE BEREITS TELEFONISCH DURCHGEGEBEN, DIESE HAEFTLINGE IN DAS KONZENTRATIONSLAGER BUCHENWALD BEI WEIMAR ZU UEBERSTELLEN.

DER LAGERKOMMANDANT KL. NIEDERHAGEN GEZ. H A A S

SS-HAUPTSTURMFUEHRER.

Heftrand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

1063-PS
35 v

Stapo
II L E - 30/42 g

Düsseldorf, den 21. Januar 1943

1.) Fernschreiben:

An den
Kommandeur
des Konzentrationslagers
B u c h e n w a l d /b. Weimar

FS-NR 571
Befördert 21. Jan 1943 95°
durch F.

D r i n g e n - s o f o r t - v o r l e g e n !

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in das nächstgelegene KL.

Vorgang: Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. IV, Buch-Nr. 656/42 g.

Auf Grund vorbezeichneten Erlasses trifft am 23. Januar 1943, um 1.24 Uhr, von hier ein Sondertransport mit insgesamt

834 fremdvölkischen Häftlingen

in Weimar für das dortige Lager ein. Es wird gebeten, den Transport am Bahnhof Weimar zur angegebenen Zeit in Empfang zu nehmen.

Gleichzeitig wird gebeten, für etwa 25 Mann Begleitpersonal Unterkunft und Verpflegung nach Möglichkeit bereitzuhalten.

Stapoleitstelle Düsseldorf II L-E-30/42 g
I.A. gez. Freckel KR.

2.) Wv. sofort bei II E (zum Vorgang).

I. A.

21/1.

H4994-0361

1063-PS
353

S t a p o l e i t
II / L-E 3o/42 g

Düsseldorf, den 21 Januar 1943

Zur Kanzlei 21. JAN. 1943
geschrieben
verglichen
ab

1.) Die dem KL. Buchenwald zu überstellenden fremdvölkischen Häftlinge verteilen sich auf die einzelnen Dienststellen wie folgt:

Düsseldorf	118
Essen	125
Oberhausen	141
Duisburg	122
Wuppertal	97
Krefeld	81
M.Gladbach	27
Greko Kleve	2
Greko Emmerich	1
	714
+	12o aus dem AEL.-Essen-Mülheim
	834

2.) Schreiben: An den Kommandeur des KZ. Buchenwald b.Weimar
in Buchenwald b.Weimar

Zur Kanzlei 21. JAN. 1943
geschrieben 21.1.43 D
JAN. 1943

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in ein KL.
Vorgang: Erlaß des Chefs der Sipo u.d.SD - IV Buch.Nr. 656/42 g vom 17.12.1942.
Anlagen: 2 namentliche Nachweisungen. Ab 22.1.43 durch K.O.S. Krulls persönlich übergeben.

Auf Grund vorbezeichneten Erlasses werden aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

492 Ostarbeiter
+ 222 fremdvölkische Arbeiter versch. Nationalitäten
+ 12o Häftlinge aus dem AEL.-Essen-Mülheim (im Auftrage des Inspekteurs Düsseldorf)
834 Häftlinge

dem dortigen Konzentrationslager überstellt.

Die Ostarbeiter sind in den Listen erlaßgemäß nur zahlenmäßig erfaßt.

Es wird gebeten, den Empfang zu bescheinigen.

H4994-0362

1163-PS
354

3.) Berichten: An das Reichssicherheitshauptamt - IV -
in B e r l i n

21. JAN. 1943
geschrieben 21.1.43
vorgelegen JAN. 1943
ab

Betrifft: wie zu 2.)
Vorgang: wie zu 2.)
Berichterstatter: SS-Hauptsturmführer Preckel.
Sachbearbeiter: SS-Obersturmführer Bouillon
Anlagen: 2 namentliche Nachweisungen.

Auf Grund vorbezeichneten Erlasses werden am 22.1.1943 aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

492 Ostarbeiter
+ 222 fremdvölkische Arbeiter versch. Nationalitäten
+ 120 Häftlinge aus dem AEL.-Essen-Mülheim (im Auftrage des Inspekteurs Düsseldorf)

zus.: 834 Häftlinge
=======

dem Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar überstellt. Der Transport trifft am 23.1.1943, um 1.24 Uhr, im KZ. Buchenwald ein.

Die Ostarbeiter sind erlaßgemäß nur zahlenmäßig erfaßt.

4.) Den Schreiben zu 2.) und 3.) ist je eine Aufstellung aus dem Bereich der Stapoleitstelle Düsseldorf und dem AEL.-Essen-Mülheim beizufügen.

5.) Wv. sofort bei II E (z.Vorgang).

H4994-0363

1063-13
355

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
26. Jan. 1943 1630 von durch	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 26. JAN. 1943 Anl.	1650 an durch
17 Nr. 737	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

H4994-0364

+ BERLIN NUE 15 756 26.1.43 = NEU. =

AN ALLE STL. UND STAPOSTELLEN. - AN DIE BEF. D. SIPO. U. D. SD. - AN DIE KDR. D. SIPO. U. D. SD. - NACHRICHTLICH AN DIE INSP. D. SIPO. U. D. SD. =

BETR.: ARBEITSERZIEHUNGSLAGER. -

VORG.: OHNE. -

ICH ERSUCHE, UMGEHEND DURCH FS. DEN HAEFTLINGSSTAND IN DEN EINZELNEN ARBEITSERZIEHUNGSLAGERN VOM 25.1.43 MITZUTEILEN. SOFERN DIENSTSTELLEN UEBER EIGENE POLIZEIGEFAENGNISSE VERFUEGEN, IST AUCH DER DORTIGE HAEFTLINGSSTAND MITZUTEILEN. DIENT EIN LAGER ALS ERWEITERTES POLIZEIGEFAENGNIS UND ARBEITSERZIEHUNGSLAGER, SO IST DER HAEFTLINGSSTAND FUER BEIDE EINRICHTUNGEN GETRENNT ANZUGEBEN. GLEICHZEITIG IST MITZUTEILEN, OB UND WIE WEIT SICH DER HAEFTLINGSSTAND IN DURCHFUEHRUNG DES ERLASSES VOM 17.12.1942 - NR. ROEM. 4 - 656/42 GEHEIM - NOCH SENKEN WIRD. =

Heftrand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

RSHA. - ROEM. 2 C. 3 - NR. 5011/43-273-2 (ALLG.) - I. A.

GEZ. HAFKE +

Stapoleitst.
II - D

D,dorf, den 3. 2. 43

Geheim! FS-NR 1.017
Befördert 3. Feb. 1943 21³⁰
durch

1.) Fernschreiben:

An das RSHA B e r l i n

Betrifft: Arbeitserziehungslager
Vorgang : Dort. FS-Erlass v. 26.1.43 - IV-656/42g

Jm Arb.-Erziehungslager Recklinghausen befanden sich am 25. 1. 43 - 82 Häftlinge, im AEL Essen-Mülheim 153 Häftlinge und im AEL Hunswinkel 198 Häftlinge.
Durch diese Meldung ist der Bericht der Stapoleitstelle Münster über das Lager Recklinghausen hinfällig.
Ob eine weitere Senkung des Häftlingsstandes möglich ist, wird noch geprüft. Hierzu werde ich unaufgefordert berichten.

// Stapoleitst. D,dorf //
II D JV gez: Reiss KK (IV)

2,) Wv.sofort bei II D

JV.

(iV)

19

1.

1063-PS
356

1063-PS
357

Waffen-SS
Konzentrationslager Buchenwald
Kommandantur

Weimar-Buchenwald, den 23.1.1943.
Fernsprecher: Weimar Nr. 6311

Übernahmebescheinigung.

Die Übernahme des Transportes der Staatspolizeileitstelle
843 Häftlinge, in Worten Achthundertdreiundvierzig, bescheinigt:

Stollberg

SS-Hauptscharführer.

H4994-0366

H4994-0367

1063-PS
358

Stapoleitstelle
II L-E - 3o/42g.-

Düsseldorf, den 28 Januar 1943.

Zur Kanzlei 29. JAN. 1943
geschrieben 29.1.43
verglichen
ab 30 JAN 1943

1.) Bericht:
An das
Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 -
in B e r l i n

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in ein KL.

Vorgang: Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD IV B Nr.656/42 g vom 17.12.1942. Mein Bericht vom 21.1.1943 - II L E - 3o/42g.-

Berichterstatter: SS-Hauptsturmführer Preckel.

Sachbearbeiter: SS-Obersturmführer Bouillon.

Anlagen: Keine.

Im Nachgang ~~berichte ich~~ zu meinem Bericht v. 21. Jan. 43 teile ich mit, daß am 22.1.1943 aus dem Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf insgesamt

843 Häftlinge (nicht wie zunächst gemeldet 834 Häftlinge)

dem KL.Buchenwald bei Weimar überstellt wurden.

Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

497 Ostarbeiter
\+ 226 fremdvölkische Arbeiter verschiedener Nationalitäten
\+ 12o Häftlinge aus dem Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim

843 Häftlinge.

Die Personalien der zusätzlich überstellten fremdvölkischen Arbeiter lauten:

1.) Lfd. Nr. 223 Brand, Wilhelm 19.1.19 Litzmannstadt geboren, Pole, wohnhaft Essen, wegen Arbeitsvertragsbruch,
2.) " 224 Szulc, Richard, 21.1o.21 Litzmannstadt geboren, Pole, wohnhaft Essen, wegen Arbeitsvertragsbruch,
3.) " 225 Lesckiewiec, Richard, 2o.2.22 Litzmannstadr geboren Pole, wohnhaft Essen, wegen Arbeitsvertragsbruch,
4.) " 226 Reper, Thaddäus, 10.3.21 Warschau geboren, Pole, wohnhaft in Essen, wegen Arbeitsvertragsbruch

Ich bitte, die von hier bereits übersandten namentlichen Nachweisungen entsprechend zu ergänzen.

b.w.

1063-45
359

2.) Schreiben unter Beifügung ~~einer Anlage~~ Anlagenliste:
An den
Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
in D ü s s e l d o r f

Betrifft: Wie zu 1.)
Vorgang: Wie zu 1.)
Anlagen: Keine Liste, besteht aus 5 Blättern

Als Anlage übersende ich eine namentliche Nachweisung (Durchschrift) der auf Grund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.12.1942 - IV 656/42g aus dem Arbeitserziehungslager Essen-Mülheim ausgesonderten und dem KL.Buchenwald bei Weimar überstellten Häftlinge.

3.) Zum Vorgang bei II E.

J.V.:

H4994-0368

1063-PS
360

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
4. Feb. 1943 1430
von durch

Raum für Eingangsstempel
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- 4. FEB. 1943
Anl.

Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

II E Nr. 1074

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

H4994-0369

++++ DR. BERLIN NUE 21 731 4.2.43 1530 = FR =
AN ALLE BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD -
AN ALLE STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN -
AN ALLE KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD.
=== D R I N G E N D SOFORT VORLEGEN. ====
BEZ.: ERLASS D. CHEFS DER SICH.POL. V. 17.12.42 - ROEM. 4 -
656/42 KLEIN G. ===
DA DIE LISTENMAESSIGEN MELDUNGEN Z.T. UEBERHAUPT NOCH NICHT
EINGEGANGEN SIND, Z.T. VERSPAETET EINGEHEN, BZ.,
UNVOLLSTAENDIG VORLIEGEN, ERSUCHE ICH UMGEHEND DURCH FS.
BIS SPAETESTENS 5.2.43 ZWECKS BERICHTERSTATTUNG AN
RFSSUCHDDTCHPOL. ZU MELDEN: -
1.) GESAMTZAHL DER AUF GRUND DES ERL. BIS ZUM 1.2.43 IN DIE
KL. UEBERSTELLTEN HAEFTLINGE. -
2.) DIE ZAHL DER UNTER 1.) BEFINDLICHEN OSTARBEITER,
DIE NUR ZAHLENMAESSIG ZU MELDEN WAREN, IST BESONDERS

Heftrand

ANZUGEBEN,. -
ZU MELDEN WAREN, IST BESONDERS ANZUGEBEN. -
ZUSATZ FUER DIE OESTLICHEN STAPOSTELLEN UND DIE KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI IM GG. UND IN DEN OSTGEBIETEN: -
DIE ANZAHL DER IN GLEICHER ZEIT AUF GRUND BESONDERER AKTIONEN (BANDENTAETIGKEIT USW.) EBENFALLS BIS ZUM 1.2.43 IN DIE KL. UEBERSTELLTEN HAEFTLINGE IST ZUSAETZLICH ZU MELDEN. -
ZUSATZ FUER DIE BEFEHLSHABER DER SICH. POL.: AUSSER GENERALGOUVERNEMENT: MELDUNG HAT SICH NUR AUF DIE VON DORT UNMITTELBAR UEBERSTELLTEN HAEFTLINGE ZU ERSTRECKEN. ===

RSHA. ROEM. 4 C 2 - ALLG. NR. 656/42 KLEIN G -
I.A.GEZ. DR. BERNDORFF. SS.-O'STUBAF.+

1063-B5
361

H4994-0370

1063-PS
362

Geheime Staatspolizei
Stapoleitstelle Düsseldorf
II L - E - 30/42 g

Düsseldorf, den 4. 2. 1943

FS-NR 1096
Befördert - 5. Feb. 1943 / 9
durch

1.) Fernschreiben:

An das
RSHA - IV -
in Berlin

Dringend! Sofort vorlegen!

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in ein KL.
Vorgang: Erlaß d.Chefs der Sicherheitspol. u.d.SD. v. 17.12. 1942 IV B.Nr. 656/42 g,
dort. FS-Erlaß vom 4.2.43 - IV C 2 Allg.Nr. 656/42g.

Die Gesamtzahl der auf Grund des Erlasses vom 17.12.1942 von hier in das KL. Buchenwald überstellten Häftlinge beträgt 843 (Häftlinge), davon 497 Ostarbeiter.

Stapoleitstelle Düsseldorf
II L - E - 30/42g - I.V. gez. Weygandt
SS-Sturmbannführer.

(UV)

2.) Wv. sofort bei II E/R.

In Vertretung:

(UV)

F.N. 4/5.
[illegible]

H4994-0371

H4994-0372

1063-PS
369

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
29. Jan. 1943 1530	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 29. JAN. 1943	492 4922
von durch		an 342 durch 346 D
II/L.		Verzögerungsvermerk
Nr. 841	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BLN NUE 17 956 29.1.43 1515 = MA =
AN STL. DUESSELDORF.--
BETRIFFT: SCHUTZHAFT GEGEN 342 HAEFTLINGE.--
BEZUG: DORT. BERICHT V. 21.1.43 - ROEM 2/L-E 30/42 KL. G.-
DIE SCHUTZHAFT GEGEN DIE 342 HAEFTLINGE WIRD HIERMIT
ALLGEMEIN BIS AUF WEITES ANGEORDNET.- HAFTPRUEFUNGSTERMIN :
26.1.43.-- MIT DER BEREITS ERFOLGTEN UEBERFUEHRUNG DER
HAEFTLINGE IN DAS KL. BUCHENWALD BESTEHT EINVERSTAENDNIS.
SIE SIND ALS HAEFTLINGE DER STUFE ROEM 1 ZU FUEHREN.--
AUF GRUND DER EINGEREICHTEN LISTE WERDEN DIE VORGAENGE
NUNMEHR AUFGETEILT, SO DASS ALLE NACHTRAGSBERICHTE STETS IM
EINZELNEN EINZUREICHEN SIND.-- DEM KL. BUCHENWALD IST NOCH
NACHTRAEGLICH MITZUTEILEN, DASS DIE SCHUTZHAFT ALLGEMEIN
ANGEORDNET WORDEN IST, SO DASS DIE LISTE ALS ALLEINIGE
SCHUTZHAFTUNTERLAGEN ZU BETRACHTEN IST.--
RSHA - ROEM 4 C 2 - ALLG. NR.42531 - I. V. GEZ. MUELLER --+

346 Z

344

Heftrand

Straf- u. Jugendgefängnis bodium

1063-PS
364

Geheime Staatspolizei
Stapoleitstelle Düsseldorf
II L - E - 30/42 g

Düsseldorf, den 10. 2. 1943

Zur Kanzlei 12. FEB. 1943
geschrieben
verglichen
ab 15. FEB. 1943

1.) Berichten:

An das
RSHA. - IV C 2 -
in B e r l i n

Geheim!

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in ein KL.
Vorgang: Erlaß des Chefs der Sicherheitspol. u.d. SD. IV B.Nr. 656/42 g vom 17.12.42,
FS-Erlaß vom 29.1.43 IV C 2 Allg.Nr. 42531.
Berichterstatter: H-Hauptsturmführer Breckel.
Sachbearbeiter: H-Obersturmführer Bouillon.
Anlagen: Keine.

H4994-0373

Die von hier unter laufende Nr. 75 und 76 in der mit Bericht vom 21.1.43 überreichten Aufstellung angeführten Polen wurden - wie nachträglich erst jetzt festgestellt werden konnte - wegen Erkrankung dem KL. Buchenwald nicht überstellt. Sie sind durch 2 Ostarbeiter ersetzt. Die Zahl der Ostarbeiter erhöht sich demgemäß von 497 auf 499, die der fremdvölkischen Häftlinge erniedrigt sich von 226 auf 224.

2.) Schreiben:

An die
Kommandantur des KL. Buchenwald
in Buchenwald bei Weimar

Geheim!

Zur Kanzlei 12. FEB. 1943
geschrieben
verglichen
ab 15. FEB. 1943

Betrifft: Überstellung fremdvölkischer Arbeiter in das dortige KL.
Vorgang: FS-Nr. 297 vom 1.2.43
Anlagen: Keine.

Das Reichssicherheitshauptamt hat mit Erlaß vom 29.1.43 IV C 2 - Allg.Nr. 42531 gegen die im dortigen Lager überstellten 344 fremdvölkischen Arbeiter Schutzhaft allgemein bis auf weiteres angeordnet. Schutzhaftprüfungstermin war der 26.1.43. Als alleinige Schutzhaftunterlagen sind die anläßlich des Sondertransportes übergebenen Listen anzusehen.

3. Wv. bei II B.

I.V.

1063-PS
365

II L - E - 30/42 g Düsseldorf, den 17. 2. 1943

1.) Auf den FS-Erlaß vom 29.1.43 - IV C 2 Allgem. Nr. 42 531 ist zunächst nichts zu veranlassen.

2.) Nächster Schutzhaftprüfungstermin: 26.4.1943.

3.) Wv. am 26.4.1943.

H4994-0374

366

Geheime Staatspolizei – Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen	Raum für Eingangsstempel	Befördert
Tag Monat Jahr Zeit 12. Feb. 1943 2100 von durch	Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 13. FEB. 1943 Inl.	Tag Monat Jahr Zeit an durch
Nr. 1398	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk [illegible]

+ + BERLIN NUE 27 525 12.2.43 1900 = THI =

AN DIE STAPO - LEIT - STELLEN. - MUENSTER, HANNOVER, KOELN, DUESSELDORF, OSNABRUECK, DORTMUND, KASSEL, BRAUNSCHWEIG. - - BETTR: EINWEISUNG VON HAEFTLINGEN IN DAS K. L. NIEDERHAGEN. - - SOFERN IN AUSWIRKUNG DES ERL. C. CHEFS D. SIPO V. 17.12.42 -IV - 656/42 KL. G - HAEFTLINGE VON DORT IN DAS KL. NIEDERHAGEN EINGEWIESEN WORDEN SIND, ERSUCHE ICH IN ZUKUNFT DERARTIGE EINWEISUNGEN NICHT NACH NIEDERHAGEN SONDERN IN EIN ANDERES KL. VORZUNEHMEN, DA NIEDERHAGEN ZUNAECHST ALS EINWEISUNGSLAGER NICHT IN FRAGE KOMMT. - - -

RSHA ROEM 4 C 2 - ALLG. NR. 43027 -

I. A. GEZ. DR. BERNDORFF - SS-O'STUBAF + -

Heftrand

Straf- u. Jugendgefängnis Bochum

H4994-0375

1063-45
367 II D

D,dorf, den 18. 2. 43

Urschr:

der Dienststelle II E im Hause zum dort befindlichen Vorgang übersandt.

II L - E - 30/42 g

Dusseldorf, den 27. 2. 43

1.) Es ist nichts zu veranlassen.

2.) Wv. am 26.4.1943 .

H4994-0376

1063-PS
368

II L / E - 30/42 g Düsseldorf, den 3. 1943

1.) Das Reichssicherheitshauptamt - IV - hat mit Erlaß vom 29.1.43 - IV C 2 Allgem. Nr. 42 531 - gegen die in das KL.-Buchenwald überstellten Häftlinge Schutzhaft allgemein bis auf weiteres angeordnet. Dieser Vorgang mit den dazu gehörigen Unterlagen befindet sich weiter im laufenden Geschäftsgang. Nächster Haftprüfungstermin: 26.4.43 .

2.) Zd. Generalakten bei II L -

H4994-0377

1063-PS
369

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g

Berlin, den 23. März 1943.

Staatssicherheitsdienst Düsseldorf
29. MRZ. 1943
Rg. II 2

Zu: II 2 - EP... 30/42 g

An
a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
b) " Inspekteure " "
c) " Kommandeure " "
d) " Leiter der Staatspolizei-Leit-stellen.

Nachrichtlich an
e) Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, SS-Obergruppenführer Pohl,
f) alle Höheren SS- und Polizeiführer,
g) SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrationslager.

Bezug: Mein Erlaß vom 17.12.1942 -IV 656/42 g -

Die nach dem obigen Erlaß angeordneten Maßnahmen, die ursprünglich bis zum 1.2. befristet waren, können bis auf weiteres -- jedoch zunächst nur bis zum 30.4.1943 -- durchgeführt werden.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nur arbeitsfähige Häftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien überstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt. Sofern bereits Jugendliche überstellt worden sind, die nicht unter die Richtlinien für die Lagereinweisung fallen (Reichsdeutsche mit einem Mindestalter von 18 Jahren, Polen und Ostarbeiter mit 16 Jahren), ist unverzüglich die Rücküberstellung zu beantragen und die Häftlinge im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt ihrer Arbeitsstelle wieder zuzuführen, sofern nicht Antrag auf Unterbringung in einem Jugendschutzlager erforderlich erscheint. Vollzugsmeldung ist in jedem Falle zu erstatten.

Von weiterer Überstellung der sonst in Frage kommenden Häftlinge kann abgesehen werden, wenn die Häftlinge bereits

H4994-0378

1063-PS
370

in Rüstungsbetrieben bezw. tatsächlich mit kriegswichtigen Arbeiten oder auch in den Ostgebieten mit dringenden Arbeiten für den Nachschubverkehr für die Ostfront beschäftigt sind. Sofern die Wegnahme dieser Arbeitskräfte eine Gefährdung der Produktionsfähigkeit solcher Betriebe oder gar ihre Stillegung und beim Einsatz für den Nachschub für die Front eine Behinderung der Transportmöglichkeit im Gefolge haben müßte, ist im Interesse der Wehrmachtsbelange von einem Abziehen der erforderlichen Kräfte abzusehen.

Die Einweisung hat stets in das nächstgelegene Konzentrationslager, das zugleich Einweisungslager ist, zu erfolgen. Das Konzentrationslager Herzogenbusch rechnet ebenfalls ab sofort als Einweisungslager für Häftlinge aus dem holländischen Raum und ist deshalb zur Aufnahme jedoch nur für diese geeignet, während das Konzentrationslager Sachsenhausen, das z.Z. voll belegt ist, für die nächste Zeit für alle größeren Transporte gesperrt ist. In das Konzentrationslager Niederhagen (kein Einweisungslager) können Häftlinge nicht überstellt werden, während in das Konzentrationslager Groß-Rosen (ebenfalls kein Einweisungslager) Überstellungen, jedoch erst nach vorheriger unmittelbarer Rückfrage, erfolgen können.

Weibliche Häftlinge sind entweder in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück oder in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Lublin oder Auschwitz zu überstellen. Angehörige der Ostvölker sollen vorzugsweise in die beiden letztgenannten Lager überführt werden.

Soweit unter diese Maßnahmen Häftlinge fallen, für die irgendwelche Sonderanordnungen in Frage kommen oder bei denen besondere Belange berücksichtigt werden müssen, sind die entsprechenden Sachreferate unter Hinweis auf diesen und den angezogenen Erlaß in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls auch deren Entscheidungen vorher bezw. nachträglich einzuholen.

Eindeutschungsfähige Polen und Häftlinge, gegen

H4994-0379

1063-PS
371

die Sonderanträge gestellt worden sind, sind nicht in die Konzentrationslager zu überstellen, sondern jeweils nach den bereits getroffenen bezw. abzuwartenden Einzelentscheidungen zu behandeln.

Zur Vermeidung von Überbelegungen der Konzentrationslager sind jeweils zum 5.4. und 5.5. kurz zu melden:

1) Zahl der im Februar 1943 und im vergangenen Monat auf Grund dieser Anordnungen überstellten Häftlinge. Die in der Gesamtzahl enthaltenen Ostarbeiter, die nach wie vor nicht listen-, sondern nur zahlenmäßig zu melden sind, sind dabei in Klammer zu setzen.
2) Sofern nach weiteren allgemeinen sonstigen Anordnungen in der gleichen Zeit Häftlinge in die Konzentrationslager überstellt worden sind, sind diese zusätzlich unter Angabe des diesbezüglichen Allgemeinerlasses und des Betreffs (stichwortartig, z.B. Sonderaktion, Bandenbekämpfung usw.) besonders zu melden. Weitere Ausführungen sind hierzu nicht zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zur Erleichterung der Sammelbestätigung hat die Einreichung der Listen jeweils nach Abgang eines Sammeltransports bezw. bei kleineren Transporten am Ende jeden Monats zu erfolgen. Wie bereits durchgeführt, wird hierbei allgemein für die Häftlinge die Lagerstufe I festgesetzt; sofern in Einzelfällen andere Stufen für notwendig erachtet werden, ist kurzer, jedoch begründeter Einzelantrag nachträglich einzureichen. Die Überführung von Häftlingen aus einer Lagerstufe mit leichterer Tätigkeit in schwerere wird alsdann veranlaßt werden.

Die Nachweisungen sind, wie bereits in meinem obenbezeichneten Erlaß angeordnet, so übersichtlich herzustellen, daß sie sich auch tatsächlich zur Sammelschutzhaftanordnung und zum Ausschneiden und Aufteilen der Vorgänge eignen; sie sind, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, offen einzureichen. Der Grund der Festnahme ist bei jedem Häftling im einzelnen anzugeben, da die beim

H4994-0380

1063-PS
372

Ausschneiden unverwertbaren Wiederholungsstriche (" ") nur eine unvertretbare Mehrarbeit erforderlich machen.

Die von einzelnen Stellen eingereichten Formblätter, die nach gleichem Muster hergestellt waren, sind zur Aufteilung an sich besser geeignet und können beibehalten werden. Sofern keine Mehrarbeit damit verbunden ist, ist dies Verfahren auch im Interesse der Einweisungsstellen der Listeneinreichung vorzuziehen. Die Einreichung der Formblätter hat jedoch auch mit Sammelbericht zu erfolgen, während die Zweitausfertigung dem Lager als Schutzhaftunterlage zu übersenden ist.

Da es sich um Sammelschutzhaftanordnung handelt, ist gleichzeitig bei Einreichung der Liste bezw. Formblätter für jeden Häftling zur Vermeidung überflüssiger Arbeit durch die Anlegung sonst erforderlicher Notkarten neben der Übersendung der vorgeschriebenen I P-Karte an IV C 1 eine Schutzhaftkarteikarte miteinzureichen. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Für Ostarbeiter, die nach dem Erlaß vom 17.12.1942 nur zahlenmäßig zu melden sind, sind keinesfalls -- wie teils geschehen -- Listen oder Formblätter einzureichen. Auch die Beifügung von Schutzhaftkarteikarten hat zu unterbleiben.

Die zahlreichen diesbezüglichen Einzelanfragen finden damit ihre Erledigung.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beglaubigt:
[signature]
Kanzleiangestellte.

Bl.

II E

1) Vermerk: Für II E ist nichts zu melden

2) " an II E/R. [illegible] 2/IV.

H4994-0381

1063-PS
373

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf.
II L-ER 30/42 g.

Düsseldorf, den 2 April 1943.

Zur Kanzlei 2. APR. 1943
ge
ve.
ab - 3. APRIL 1943

T 5/4

1.) Schreiben:

An RSHA
in Berlin.

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrationslager.

Vorgang: Erlass vom 23.3.43- IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g.

Berichterstatter: ᛋᛋ Hauptstuf. Preckel.

Sachbearbeiter: ᛋᛋ Oberstuf. Bouillon.

Anlagen: Ohne.

Auf Grund des Erlasses des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei vom 27.5.1942-S-IV D -293/42 (ausl. Arb.) wurden zum Zwecke des Arbeitseinsatzes im Monat Februar 1943 in das KL Niederhagen 3 Ostarbeiter und in das KL Ravensbrück 7 Ostarbeiterinnen eingewiesen. Für den Monat März 1943 betragen die Einweisungen in das KL Niederhagen 23 Ostarbeiter und ~~5 Ostarbeiterinnen~~ in das KL Ravensbrück.

Eine Einweisung anderer fremdvölkischer Arbeiter auf Grund sonstiger ~~Anordnungen~~ ist in der Berichtszeit nicht erfolgt.

2.) II D zur Mitkenntnis.

3.) Wv. am 1.5.43 genau-terminmässiger Bericht zum 5.5.43-.

H4994-0382

1063-PS
374

Stapoleitstelle
II/L - E - 30/43 g

6. MAI 1943

D,dorf, den 5 5. 43

Geheim!

1.) Berichten:

An das RSHA - IV - Berlin

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrationslager.
Vorgang : Erlass v. 23. 3. 43 - IV C 2 Allg. Nr. 656/42g
Berichterstatter: SS-Hauptsturmführer Preckel
Sachbearbeiter: Kr. ~~Reiss~~ Fischer
Anlagen: keine

Einweisungen gemäss obigen Erlasses sind im Monat März nicht erfolgt.

// //

2.) z.A. II/L - D lo/1

J.V.

H4994-0383

1063-PS
375

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle

Düsseldorf

Dienststelle:

IID

Aktenzeichen:

Richtlinien bei Todesfällen und Rentenbezüge, Nachlass.

II/1 - D 9.

H4994-0384

1063-PS
376

Der Regierungspräsident. Düsseldorf, den 23. März 1934.

I.C.3202/M.363.

Betrifft: Uebernahme von Invalidenversicherungskosten für Schutzhäftlinge.

Der Herr Preuss. Ministerpräsident hat als Chef der Geheimen Staatspolizei hinsichtlich der Uebernahme von Invalidenversicherungskosten für Schutzhäftlinge mit Erlass vom 19.3.34 - Insp.1613/20.9.33 - folgendes angeordnet:

Da die Erhaltung der Anwartschaft der Schutzhäftlinge auf die Leistungen der Invaliden-, Angestellten und knappschaftlichen Pensionsversicherungen im staatlichen Interesse liegt, bin ich damit einverstanden, dass bei Schutzhaftgefangenen, die länger als 9 Monate in Haft sind, diejenigen Beiträge zur Sozialversicherung zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Mitteln geleistet worden. Die sind bei Tit.50 Nr. 6 zu verrechnen.

Ich ersuche, nach den in der vorgelegten Richtlinien künftig zu verfahren.

Stapo Düsseldorf
2[illegible] 1934
Anlagen.

An
alle Herren Polizeipräsidenten und Landräte des Reg.Bezirks, die Polizeiverwaltungen in Neuss und Viersen und die Stapo im Hause.

H4994-0385

1063-PS
377

Abschrift!

Preußische Geheime Staatspolizei
Der stellv. Chef und Inspekteur
B.Nr. 31694/35 II 11
Haft=Allg. 511

Berlin, den 25. Februar 1935.

An die Herren Oberpräsidenten und
Regierungspräsidenten,
an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
und an alle Staatspolizeistellen.

Betrifft: Ruhen der Versorgungsbezüge bei Schutzhäftlingen.

In der Anlage werden die Bestimmungen über das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Schutzhäftlingen zur Kenntnis und Beachtung übersandt. Für die an die zuständigen Versorgungsämter mitzuteilenden Namen und Anschriften der in Schutzhaft genommenen Personen haben die Behörden zu sorgen, die die Schutzhaft anordnen. Es sind nicht nur die Personen zu melden, die in ein Konzentrationslager eingewiesen werden, sondern alle Personen, die in Schutzhaft genommen werden und auf die die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 des Gesetzes vom 30.6.33 zutreffen.

In Vertretung:
gez. H e y d r i c h .

Staatspolizeistelle
für den Regierungsbezirk
Düsseldorf.
Abt. III 489/35 - 60,02/K.2 Nr. 278.

Düsseldorf, den 6. März 1935.

H4994-0386

Abschrift des vorstehenden Erlasses mit den Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. In Zukunft ist bereits bei Stellung der Schutzhaftanträge zu vermerken, ob der Schutzhäftling Versorgungsbezüge bezieht und g.g.F. welches Versorgungsamt zuständig ist. Die Mitteilung an die Versorgungsämter erfolgt durch mich bezw. die Politische Inspektion in Essen.

Politische Inspektion in Essen,
-Außen- und Grenzstellen, die
ndräte des Bezirks, die Herren
rgermeister in Krefeld-Ürdingen,
Viersen, K.1-5, Abt. II.

Im Auftrage:
gez. B a c h .

Beglaubigt:
Krim.Ass.

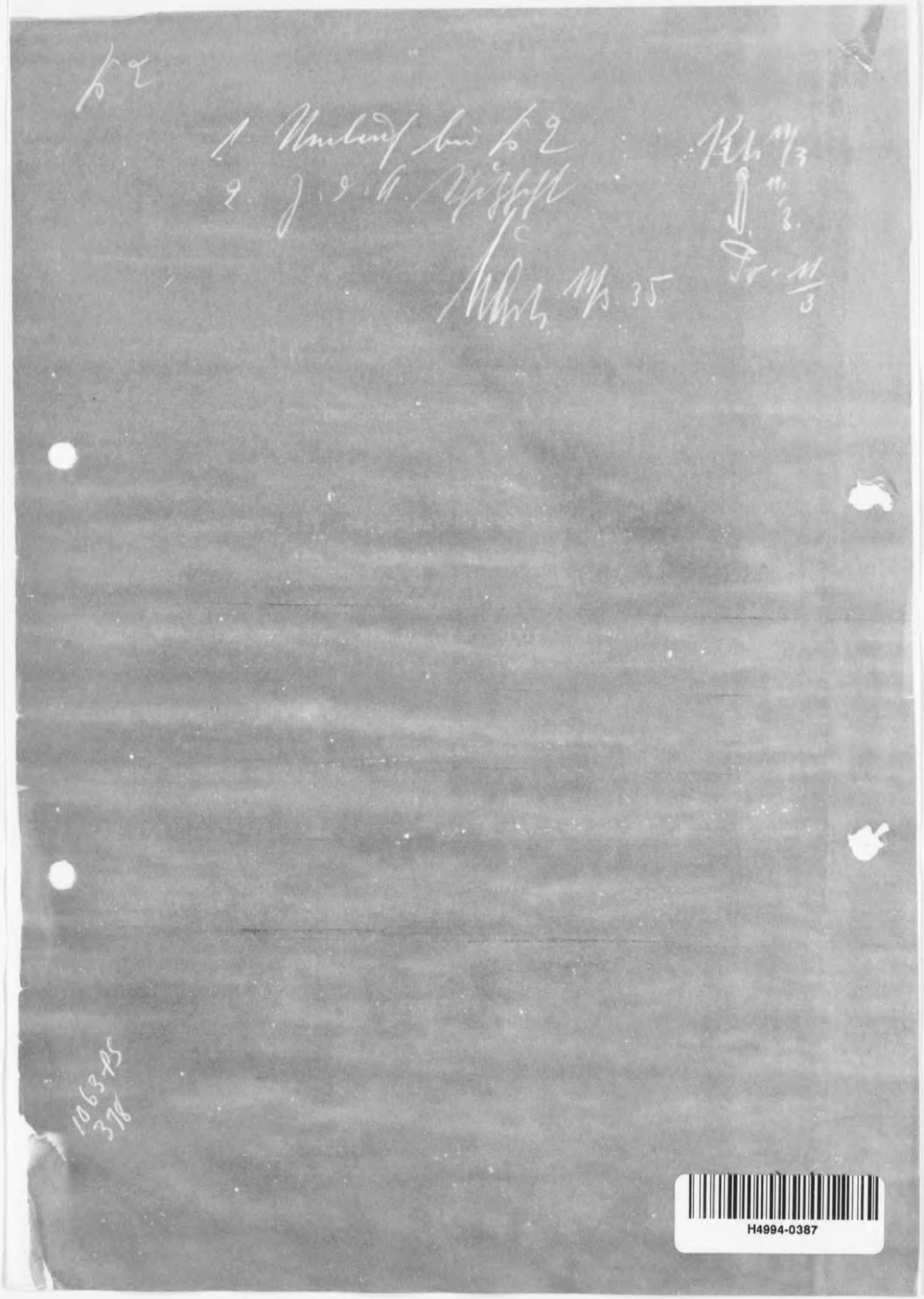

S 2

1. Umlauf bei S 2 — Kl. 11/3
2. J. d. A. Schutzschr. — 11/3.

[illegible] 11/3. 35 — Pr. 11/3

1063-PS
378

H4994-0387

1063-PS
379

Abschrift!

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 21. November 1933.

I c 5850/33.

74. Ruhen der Versorgungsbezüge.

1. Die Unterbringung Versorgungsberechtigter in Konzentrationslagern begründet an sich kein Ruhen der Versorgung. Im Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde ist aber von Fall zu Fall festzustellen, ob ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 § 75 (Reichsgesetzbl. I S. 446) in Frage kommt und in diesen Fällen meine Entscheidung einzuholen. Der Reichsminister des Innern wird veranlassen, daß die Verwaltungen der Konzentrationslager die Namen und Anschriften der dort befindlichen Versorgungsberechtigten den zuständigen Versorgungsämtern mitteilen.

2. Nach § 75 a.a. O. ruhen nur die l a u f e n d e n Versorgungsbezüge. Soweit Versorgung nach dem RVG in Betracht kommt, ist Heilbehandlung (ohne Barleistungen) nur insoweit zu gewähren, als sie nicht durch die Verwaltung des Konzentrationslagers sichergestellt werden kann.

3. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern ermächtige ich die Versorgungsämter, beim Ruhen der Versorgungsgebürnisse nach dem RVG auf Grund des § 75 a. a. O. den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte ist, bei Bedürftigkeit auf Antrag die Versorgungsgebührnisse nach Maßgabe des RVG. § 61 Abs. 2 zu überweisen.

Soweit die Gewährung von Versorgungsgebührnissen an Angehörige anderer Versorgungsberechtigter (Pensionäre, Wartegeldempfänger usw.) in Frage kommt, ersuche ich mir zu berichten.

Im Auftrag
R e t t i g .

- - - - - - - - - - -

H4994-0388

1063-PS
380

A b s c h r i f t !

A u s z u g aus dem Reichsgesetzblatt
Jahrgang 1933, Teil I - Blatt 446.

Gesetz zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30.6.1933.

Kapitel XII.

§ 75

(1) Das Recht auf den Bezug von Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen ruht, wenn der Bezugsberechtigte nach Feststellung der obersten Reichsbehörde sich im marxistischen Sinne betätigt. Wie lange die Versorgungsbezüge aus diesem Grunde ruhen, entscheidet die oberste Reichsbehörde. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.
(2) Das gleiche gilt für laufende Versorgungsgebührnisse nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze, für Bezüge nach dem Reichsversorgungsgesetze, den Altrentnergesetze, den sonstigen Militärversorgungsgesetzen, den Kriegspersonenschädengesetzen, dem Gesetz für die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und dem Reichsgesetze über die Schutzpolizei der Länder, ferner für das Diensteinkommen der Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts von Amte enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, sowie für das Übergangsgeld und die Ruherente nach dem Reichsministergesetze.

H4994-0389

1063-PS
381

A b s c h r i f t !

Preußische Geheime Staatspolizei — Berlin, den 11. Oktober 1935.

Der stellv. Chef und Inspekteur

B.Nr. 38179/35 II 1 D.

G e h e i m !

Richtlinien

zur Beachtung bei Todesfällen von Schutzhäftlingen.

A. Beim Ableben eines Häftlings im Konzentrationslager infolge Krankheit (also bei natürlichem Tode) soll der Lagerkommandant zur Leichenschau außer dem Lagerarzt auf jeden Fall auch noch den zuständigen Kreisarzt auf dem schnellsten Wege hinzuziehen. Der Befund des Kreisarztes muß aktenkundig gemacht werden.
Stimmen Lagerarzt und Kreisarzt in ihrem Befund über die Todesursache nicht überein, so ist wie üblich sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung Anzeige zu erstatten.

B. Bei Todesfällen durch Selbstmord oder infolge Widerstandes usw. (also bei gewaltsamem Tode) ist wie bisher sofort Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft ist darüber hinaus zu ersuchen, beim Gericht die Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache auf jeden Fall zu beantragen.

Im Auftrage:

gez. Dr. B e s t .

Staatspolizeistelle Düsseldorf.
Abt. III 3081/35 60[02] K.2 Nr. 1930/35.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1935.

Abschrift übersende ich zur Konntnis und genauesten Beachtung. Die Todesfälle von Schutzhäftlingen sind am K.2 (Schutzhaftstelle) mit Bericht über das Veranlaßte zu melden.

Im Auftrage:
gez. B a c h .

Beglaubigt:
Eschoke,
Krim.Asc.

An die Außen- und Grenzdienststellen
der Staatspolizeistelle, die
Herren Landräte des Bezirks, die
Herren Oberbürgermeister in Krefeld-
Urdingen, Neuß und Viersen sowie Abt. II und K.1-4.

1063-PS
382

Preuß. Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
KR.= durch Reins	16.4.	an durch
	V. vom 11.10.35	Verzögerungsvermerk
Nr. 9482	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ BERLIN NUE 81 864 11.4.38 1500 =
AN DIE HERREN LEITER DER STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN. =
G E H E I M =
DER FUEHRER DER SS.- TOTENKOPFVERBAENDE UND
KONZENTRATIONSLAGER HAT AUF ANRODNUNG DES RFSS - U. CH. D.
DTSCH. POL. AN DIE IHM UNTERSTELLTEN LAGER UNTER DEM
24.2.38 GENAUE RICHTLINIEN UEBER VERHALTEN BEI
TODESFAELLEN IN DEN KONZENTRATIONSLAGERN HERAUSGEGEBEN.
DANACH IST DEN ANGEHOERIGEN GEMAESS DER BENACHRICHTIGUNG
DURCH DAS LAGER DER WAHRE SACHVERHALT - WIE ERSCHIESSUNG
BEI EINEM FLUCHTVERSUCH - MITZUTEILEN MIT DEM BEMERKEN,
DASS DIE LEICHE IN ALLER STILLE EINGEAESCHERT WIRD.-
AUF DIE GENAUE BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DES ERLASSES
V. 11.10.35 B. NR. 38 179 ROEM 2 1 D. GERICHTET AN ALLE
STAATSPOLIZEISTELLEN UND DIE FRUEHEREN POL. POL. DER
LAENDER, WEISE ICH BESONDERS HIN.- -
- ZUSATZ.: AN DIE STAPOL. DRESDEN.: DEN DORT. BERICHT

Heftrand

H4994-0391

L-PS 383

28.1.38 ROEM 1 - 6 - 1281/37 B.- SEHE ICH DAMIT ALS ERLEDIGT AN. =

CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI S. PP. (ROEM 2 D)
NR. 386/38 KLEIN G.- +

II D

Düsseldorf, den 22. 4. 38

1.) Kenntnis genommen.

2.) z. d. Erlassen u. Verfügungen bei II D

H4994-0392

1063-PS
384

Reichssicherheitshauptamt
IV/II D Allg.Nr. 39 33o.

Berlin, den 23. November 1939.

30. NOV. 1939
Anl.
6704/39

An
a) alle Staatspolizei - leit - stellen
b) das Geheime Staatspolizeiamt (kl.Verteiler C)
nachrichtlich
c) an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
d) den Generalinspekteur der verstärkten SS-Totenkopfstandarten.

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat aus besonderem Anlass angeordnet, dass eine Benachrichtigung der Angehörigen erschossener polnisch-jüdischer Schutzhäftlinge nicht notwendig ist.

Unter Hinweis auf den Erlass des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11.38 - II D Allg.Nr. 37 291 - gebe ich hiervon Kenntnis.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Berndorff.

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

H4994-0393

1063-PS
385

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit
24. Sep. 1940 * 2 8	25. SEP. 1940	an durch
von durch	H4994-0394	Verzögerungsvermerk
II D/Krip. Nr. 22450	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

K.L.SACHSENHAUSEN 19063 24.9.1940 18 . 35 = HE =

AN DAS GESTAPA IN BERLN - -

AN ALLE STAPOLEIT. UND KRIPOLEITSTELLE - -

BETR.: IM K.L.SACHSENHAUSEN VERSTORBENE HAEFTL. - -

BEZ.: OHNE - -

IN LETZTER ZEIT MEHREN SICH IM HIES. LAGER DIE FAELLE, DASS ANGEHOERIGEN VON VERSTORBENEN SCHUTZHAEFTL. FUER DIE UEBERSENDUNG DER URNEN BETRAEGE VON 7.00 BEZW. 8.00 RM. NACH HIER UEBERSENDEN. DA JEDOCH DIE URNENUEBERSENDUNG HEUTE NUR NOCH 2.50 RM. BETRAEGT, BEDEUTEN DIE HIER FAST TAEGLICH EINGEHENDEN GROESSEREN BETRAEGE EINE MEHRBELAESTUNG DER HIES. DIENSTSTELLE. - -

DIE KMDTR. DES K.L.SHS. BITTE DAHER IN ZUKUNFT BEI BENACHRICHTIGUNG DER ANGEHOERIGEN BESONDERS DARAUF AUFMERKSAM ZU MACHEN, DASS VON HIER AUS GEGEN UEBERWEISUNG VON RM 2.50 AUF DAS POSTSCHECKKONTO BERLIN NR.183 623 DER VERWALTUNG KL.SH. SOWIE EINER BESCHEINIGUNG DER IN FRAGE

Heftrand

1063-PS
386

KOMMENDEN FRIEDHOFSVERWALTUNG DARUEBER. DASS EINE STELLE FUER DIE URNENBEISETZUNG VORHANDEN IST, DIE UEBERSENDUNG DER URNE ERFOLGT.=

DER LAGERKOMMANDANT:GEZ.LORITZ,SS-OBERF.=

Zur Kanzlei 25. SEP. 1940
geschrieben 26.9.40 To.
verglichen 25.9.
ab 26. Sep. 1940

Geheime Staatspolizei
Stapoleitstelle Düsseldorf
Abt. II D /

Düsseldorf, den 25. 9.1940

1.) Fertige Abschrift vom umseitigen FS.

2.) Schreiben: An die Staatliche Kriminalpolizei
-Kriminalpolizeileitstelle-
in Düsseldorf

Betrifft: Tod von Schutzhäftlingen im KL.Sachsenhausen

Anliegend übersende ich die Abschrift eines Fernschreibens der Kommandantur des KL.-Sachsenhausen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3.) zur Sammlung ~~XXX~~ Erlass und Verfügung bei II D.

I.A.

10.

H4994-0395

1063-PS
387

Der Reichsführer ᛋᛋ
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.
S IV C 2 Allg.Nr. 40 454.

Berlin, den 21. Mai 1942.

Geheime Staatspolizei
- 1. JUNI 1942

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

An
alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (Verteiler D)
mit Ausnahme der SD(Leit)Abschnitte einschl. des susp. SD-Abschnitte beim Verteiler C (RSHA) Hauskommandant, Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Rechnungsprüfstelle, JKPK und der SD-Dienststelle im Hause.

Nachrichtlich
an
alle Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer.

Betrifft: Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzentrationslager verstorbenen Häftlingen der Sicherheitspolizei (Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäftlinge, Polizeihäftlinge:).

Die bisherige Art der Benachrichtigung der Angehörigen der im Konzentrationslager verstorbenen Häftlinge unmittelbar auf telegraphischem Wege hat in Einzelfällen zu Härten und zum Teil auch zu Beunruhigungen der Bevölkerung geführt, die im Interesse der Gewinnung bezw. Erhaltung der Angehörigen für die Volksgemeinschaft und des Ansehens der Sicherheitspolizei vermieden werden müssen.

In Abänderung der bisherigen Anordnung bestimme ich daher, daß künftig bei Todesfällen -- gleichgültig, ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt -- eine Benachrichtigung durch die Kommandanten der Konzentrationslager ausnahmslos an die zuständigen Einweisungsstellen durch Fernschreiben oder bei evtl. Störung des Fernschreibnetzes telegraphisch oder telephonisch zu geben ist. Die Einweisungsstellen haben alsdann die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen zu veranlassen.

Die Angehörigen -- mit Ausnahme derjenigen Häftlinge, die zur Stufe III rechnen (siehe Sonderregelung) -- sind bei der Benachrichtigung während der Kriegsdauer, da die Möglichkeit der Aushändigung der Leichen nicht gegeben ist, dahin zu unterrichten, daß der Verstorbene eingeäschert wird.

Den

H4994-0396

1063-PS
388

Den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, ist mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen, es sei denn, daß etwa aus ärztlichen Gründen, die bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden, Bedenken dem entgegenstehen.

Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß sie etwaige Wünsche auf Besichtigung der Leiche binnen 24 Stunden telegraphisch dem Lager mitteilen müssen. Die Frist, die den Angehörigen zur Besichtigung der Leiche zu bewilligen ist, ist so zu bemessen, daß diesen hinreichend Zeit bleibt, die Reise zum Lager durchzuführen. Sie darf jedoch in der Regel nicht über 3 Tage ausgedehnt werden.

Die Einäscherung hat, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, erst dann zu erfolgen, wenn von seiten der Angehörigen der Wunsch, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, nicht innerhalb der vom Lager vorgeschriebenen 3 tägigen Frist vorgebracht worden ist.

Nach erfolgter Verständigung der Angehörigen durch die einweisenden Dienststellen und nach erfolgter Einäscherung ist in allen Fällen der Totenschein und der Nachlaß und -- falls die Übersendung der Urne erbeten worden ist -- auch diese unter den besonderen Bedingungen (siehe Anlage) den Angehörigen unter Angabe der Todesursache (Lungenentzündung, machte einen Fluchtversuch, bei dem er erschossen wurde usw.) mit einem besonderen Anschreiben vom Lager zu übersenden.

Da die Übersendung der Urnen an polnische Volkstumszugehörige nicht und nach dem Ausland bezw. nach den besetzten Gebieten nur nach Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts im Einzelfalle erfolgt, sind für die schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen die in der Anlage beigefügten Muster zu verwenden und zwar:

Muster a) für die Fälle, in denen die Urne ohne weiteres versandt wird,

Muster b) für die Fälle, in denen die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen ist.

Außer den dienstlichen Schreiben ist vom Lagerkommandanten den Angehörigen der Verstorbenen -- mit Ausnahme bei Polen und Juden -- ein rein privat gehaltenes Schreiben zu übersenden. Da dieses Schreiben auch äußerlich

H4994-0397

1063-PS
389

als rein privates Schreiben gelten soll, kommt also auch der Briefkopf "Konzentrationslager usw." in Fortfall.

Das Muster ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

Eine Ausnahme für die Benachrichtigung der Angehörigen im Sinne der vorstehenden Regelung besteht nur bei verstorbenen Rotspaniemkämpfern, soweit es sich hierbei nicht um Reichsdeutsche handelt. In diesen Fällen ist nicht die Einweisungsstelle, sondern das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV A 2, vom Lager zu benachrichtigen, das alsdann gegebenenfalls die Benachrichtigung der Angehörigen veranlaßt.

Allgemein weise ich noch darauf hin, daß die Benachrichtigung von Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nur über die konsularischen Vertretungen des Reiches zu erfolgen hat.

Sonderregelung für Häftlinge der Stufe III.

Soweit es sich um Häftlinge der Stufe III des Konzentrationslagers Mauthausen handelt, hat die Benachrichtigung der Angehörigen ebenfalls über die Einweisungsstelle, jedoch derart zu erfolgen, daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlings und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird.

Die im Konzentrationslager Mauthausen einsitzenden Häftlinge der Stufen I und II fallen nicht unter diese Sonderregelung.

Allgemeine Vorschriften über die Benachrichtigung der Angehörigen.

Die Einweisungsstelle, d.h. diejenige Stelle, für die der Häftling unmittelbar einsitzt, ist verpflichtet, die Benachrichtigung der Angehörigen bei Eintreffen der Nachricht unverzüglich zu veranlassen, und zwar ist diese den Angehörigen durch einen örtlichen Beamten mündlich mitzuteilen. Dabei sind die Angehörigen grundsätzlich nicht auf die Dienststelle zu bestellen, sondern der Beamte oder Beauftragte hat persönlich die Angehörigen aufzusuchen und die Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise zu übermitteln und sie über die Benachrichtigung des Lagerkommandanten zu beraten, falls von ihnen der Wunsch nach Besichtigung der Leiche geäußert wird.

Soweit die Angehörigen nicht am Ort der Einweisungsstelle wohnen und mit der Benachrichtigung andere Stellen, wie Kreispolizei, Ortspolizei, Bürgermeister oder Gendarmeriebeamte be-

H4994-0398

1063-PS
390

auftragt werden, sind diese Stellen gegebenenfalls, gegebenenfalls telegraphisch oder telephonisch, anzuweisen, in welcher Form die Benachrichtigung zu erfolgen hat.

Voraussetzung für die Vermeidung von Schwierigkeiten ist jedoch, daß den Konzentrationslagern in jedem Falle die einweisende Stelle bekannt ist. Die Einweisungsstellen haben daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß bei der Überweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager diesem stets die erforderlichen Unterlagen übergeben bezw. unverzüglich nachgereicht werden. Bei Verlegung von Häftlingen innerhalb der Lager haben die Lagerkommandanten dafür zu sorgen, daß die Unterlagen sofort dem alsdann für die Verwahrung des Häftlings zuständigen Lager übermittelt werden.

Ich erwarte, daß die Benachrichtigung der Angehörigen unmittelbar nach Eintreffen der Nachricht des Lagers vordringlich veranlaßt wird. Dem Leiter der Einweisungsstelle bezw. seinem Vertreter mache ich es zur besonderen Pflicht, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Verzögerung, insbesondere an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit, eintritt, damit gegebenenfalls berechtigten Beschwerden der Angehörigen vorgebeugt wird.

Bei Familien, die sonst als einwandfrei beurteilt werden, ist dann noch die zuständige NSV- und Parteidienststelle zu unterrichten und um etwa notwendig werdende Unterstützung der Familie zu bitten.

Die Benachrichtigung der Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten hat wie bisher auch weiterhin zu erfolgen. Es ist dabei stets anzugeben, ob die Einweisungsstelle zwecks Benachrichtigung der Angehörigen Kenntnis erhalten hat.

Der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11. 1938 - II D Allg.Nr.37 291 - wird hiermit als überholt aufgehoben.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen in den ehemals polni-

H4994-0399

1063-PS
391

schen Gebieten, im Protektorat und in den besetzten Gebieten:

Falls die Durchführung des Erlasses infolge besonders gelagerter örtlicher und sonstiger Verhältnisse auf Schwierigkeiten stoßen sollte, kann es ausnahmsweise im Einzelfalle bei dem bisher dort geübten Verfahren verbleiben.

Zusatz für die Lagerkommandanten:

Die abgehenden Schreiben sind jedoch im Einzelfalle jeweils mit der Maschine zu fertigen und handschriftlich zu unterzeichnen.

gez. H i m m l e r.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Bl.

H4994-0400

1063-PS
39

H4994-0401

Für Muster a:

(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

Konzentrationslager _____, den _____

_____

An

Frau _____

Ihr Ehemann _____, geb. _____
ist am _____ an den Folgen (Todesursache)
_____ im hiesigen Krankenhaus
verstorben.

Die Leiche wurde am _____ im staatlichen Krematorium eingeäschert.

Gegen die Ausfolgung der Urne bestehen, wenn eine Bescheinigung der örtlichen Friedhofsverwaltung beigebracht wird, daß für ordnungsmäßige Beisetzung Sorge getragen ist, keine Bedenken.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

1063-PS
393

Für Muster b:

(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

Konzentrationslager _____, den _____

_____

An

Frau _____

_____

Ihr Ehemann _____, geb. _____,
ist am _____ an den Folgen (Todesursache) _____
_____ im hiesigen Krankenhaus verstorben.

Die Leiche wurde am _____ im staatlichen Krematorium eingeäschert.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

H4994-0402

1063-PS
394

H4994-0403

_ _ _ _ _ _ _ _, den _ _ _ _ _ _

An

Frau _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Sehr geehrte Frau _ _ _ _ _ _ _ _ !

Ihr Ehemann meldete sich am _ _ _ _ _ krank und wurde daraufhin unter Aufnahme im Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewendeten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden.

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.

Ihr Ehemann hat folgende letzte(n) Wünsche geäußert:
keine

Ich habe die [illegible]verwaltung meines Lagers angewiesen, den Nachlaß an Ihre Anschrift zu senden.

1063-PS
395

Der Reichsminister des Innern
Pol.S II C 3 Nr.5741/41-274-8-

Berlin, den 1.September 1942.

Gr... ...stelle ...
13. SEP. 1942
Anl.

An

a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
b) alle Kriminalpolizei(leit)stellen,
c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
d) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
e) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
f) die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg,
g) die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin-Charlottenburg,
h) das Referat II A 5 im Hause,
i) das Referat IV C 2 im Hause.

- - - - - -

Betr.: Nachlaß verstorbener Häftlinge.

- - -

Zur Verwaltungsvereinfachung habe ich mit dem Inspekteur der Konzentrationslager über die Verwertung des Nachlasses verstorbener Häftlinge folgende Regelung getroffen:

I. Polnische und jüdische Häftlinge sowie Häftlinge aus den altsowjetischen Gebieten.

Bei jüdischen und polnischen Häftlingen sowie Häftlingen, die in altsowjetischen Gebieten beheimatet sind, wird, falls sie in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches versterben, im Sinne der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und Verordnungen festgestellt, dass ihr im Konzentrationslager verbliebener Nachlaß zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gedient hat.

1) Auf Grund der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und -verordnungen wird daher der Nachlaß dieser Häftlinge hiermit zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Die Konzentrationslager haben den Nachlaß dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung zu übergeben.

2) Ausgenommen von der Verwertung durch den Oberfinanzpräsidenten sind lediglich die Kleidungsstücke der Häftlinge, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in den Konzentrationslagern zurückzubehalten und nach entsprechender Reinigung und Desinfektion im Betrieb des Konzentrationslagers zu verwerten sind. Soweit eine Verwertungsmöglichkeit im KL. nicht besteht, sind sie der allgemeinen Spinnstoffsammlung zuzuführen.

H4994-0404

II.

1063-PS
396

II. Deutschstämmige u. andere Häftlinge.

Bei deutschstämmigen Häftlingen und anderen Häftlingen, sie nicht unter Abschn. I fallen, übersenden die KL. beim Ableben von Häftlingen in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches der Einweisungsstelle ein Verzeichnis der von dem Häftling nachgelassenen persönlichen Wertgegenstände wie Kleidu Uhren, Trauringe usw. in doppelter Ausfertigung. Die Dienststelle stellt fest, ob empfangsberechtigte Angehörige vorhanden sind und teilt gegebenenfalls deren Anschrift dem Konzentrationslager mit, damit die Gegenstände unmittelbar dorthin übersandt werden können.

Falls keine empfangsberechtigten Angehörigen zu ermitteln sind, gibt die Einweisungsstelle dem Konzentrationslager entsprechende Nachricht.

1) Im Interesse einer möglichst einfachen und beschleunigten Verwertung derartiger unanbringlicher Nachlässe stelle ich hiermit im Sinne der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und -verordnungen fest, dass der Nachlaß von Häftlingen, die in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches verstorben und bei denen empfangsberechtigte Angehörige nicht zu ermitteln sind, zur Förderung volks- und staatsfeindlicher bezw. reichsfeindlicher Bestrebungen gedient hat.

2) Auf Grund der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und -verordnungen werden hiermit die Nachlässe in Konzentrationslagern verstorbener Häftlinge, bei denen empfangsberechtigte Angehörige nicht zu ermitteln sind, zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Die Konzentrationslager haben in diesen Fällen den Nachlaß dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung zu übergeben.

3) Ausgenommen von der Verwertung durch den Oberfinanzpräsidenten sind lediglich die Kleidungsstücke der Häftlinge, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in den Konzentrationslagern zurückbehalten und nach entsprechender Reinigung und Desinfektion im Betrieb des Konzentrationslagers zu verwerten sind. Soweit eine Verwertungsmöglichkeit im Konzentrationslager nicht besteht, sind sie der allgemeinen Spinnstoffsammlung zuzuführen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Sieger

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte Bö.

H4994-0405

H4994-0406

Der Reichsminister des Innern
Pol.S II C 3 Nr.5741/41-274-8-

Berlin, den 17.Februar 1944.

397

TL-09-Tgb.Nr. 126/44

Geheim

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
11. MRZ. 1944

An

alle Staatspolizei(leit)stellen,
alle Kriminalpolizei(leit)stellen,
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg
die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD
in Berlin-Charlottenburg
das ᛋᛋ-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
in Berlin-Lichterfelde-West
Unter den Eichen 126/135
die Referate IV C 2 und IV D (ausl. Arbeiter).

Betr.: Nachlaß verstorbener Häftlinge.
Bezug: Erlaß vom 1.9.1942 - Pol. S II C 3 Nr. 5741/41 - 274 - 8 -
1 Anlage.

- - - - - -

In Ausführung und Ergänzung des RdErl. vom 1.9.1942 wird folgendes bestimmt:

I. Zigeuner.

Die Einziehungsfeststellung und -verfügung gem. Ziff. I des vorstehenden Erlasses wird hiermit auf Zigeuner und Zigeunermischlinge, die in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches sterben, erweitert.

II. Juden.

Die Einziehung findet nur bei Volljuden, Geltungsjuden, und Juden, die in Mischehen gelebt haben, statt; sie entfällt für jüdische Mischlinge I. oder II. Grades.

III. Ostarbeiter.

Bei Häftlingen aus altsowjetischen Gebieten ist aus arbeitseinsatzmässigen Gr nden eine Einschränkung insoweit notwendig, als nur die hinterlassene Bekleidung der Einziehung verfällt. Geld und andere persönliche Gegenstände sind daher zur Aushändigung an die Angehörigen freizugeben. Die Konzentrationslager werden dementsprechend angewiesen, diese Gegenstände verstorbener Ostarbeiter der einweisenden Dienststelle zu übersenden, die sie an das für den letzten Arbeitsplatz zuständige Arbeitsamt zur Aushändigung

1063-PS
398

H4994-0407

an die Angehörigen weiterleitet mit der Auflage, dass das Konzentrationslager als Absender oder Todesort nicht genannt werden darf. Eigentum des Verstorbenen, das sich außerhalb des Konzentrationslagers an der alten Arbeitsstätte usw. befindet (Lohnguthaben, Sparkarten usw.), unterliegt ebenfalls nicht der Einziehung, sondern ist dem Arbeitsamt mitzuteilen. Das weitere Verfahren bei den Arbeitsämtern regelt sich nach dem als Anlage beigefügten Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

IV. Französische NN-Häftlinge.

Die hinterlassene Bekleidung verfällt der Einziehung und wird für Lagerzwecke verwendet oder der Altsachenverwertung zugeführt. Wertsachen und persönliche Gegenstände sowie Andenken sind dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Paris zu übersenden, der die weitere Aufbewahrung übernimmt.

V. Verwertung eingezogener Nachlässe.

(1) Der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes hat mit Erlaß vom 7.1.1943 - A II/2a/420/12.42 Ba/Scho - den Konzentrationslagern über die Verwertung eingezogener Nachlässe folgende nähere Weisung erteilt:

1) Bargeld wird bei den Verwaltungen der Konzentrationslager hinterlegt und in regelmässigen Zeitabständen dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt übersandt.
2) Die Bekleidung wird von den Konzentrationslagern für mittellose Häftlinge bei der Entlassung verwandt oder der Altsachenverwertung zugeführt.
3) Bei Wertsachen und sonstigen Gegenständen wird eine Nachweisung an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt eingereicht.

(2) Soweit die Bestimmungen des Erl. v. 1.9.1942 dieser Regelung entgegenstehen, sind sie als überholt anzusehen.

H4994-0408

1063-PS
399

VI. Aushändigung des Nachlasses.

(1) Soweit der Nachlass verstorbener Häftlinge nicht der Einziehung verfällt, verbleibt es bei der Regelung, dass die Konzentrationslager der Einweisungsstelle ein Verzeichnis der nachgelassenen Gegenstände in doppelter Ausfertigung übersenden. Die Einweisungsstelle stellt fest, ob empfangsberechtigte Angehörige vorhanden sind und teilt gegebenenfalls deren Anschrift und die örtlich zuständige Polizeibehörde dem Konzentrationslager mit. Das Konzentrationslager übersendet die Gegenstände sodann an die für den Wohnort der Angehörigen zuständige Polizeibehörde mit der Bitte um Aushändigung.

(2) Das gilt auch für das Protektorat und Generalgouvernement. Wohnen die Angehörigen in den besetzten Gebieten, so ist die örtlich zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD dem Konzentrationslager als Empfänger anzugeben.

(3) Bei staatenlosen Abschiebungshäftlingen gilt folgende Regelung:

Befinden sich die Angehörigen im befreundeten oder neutralen Ausland, so hat das Konzentrationslager entsprechende Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt - IV D 3 b - zu geben, das die Angehörigen von dem Vorhandensein des Nachlasses über die zuständige deutsche Vertretung verständigt und die Aushändigung veranlasst, soweit diese Wert darauf legen.

(4) Falls keine empfangsberechtigten Angehörigen zu ermitteln sind, greift die Einziehungsfeststellung und -verfügung gem. Ziff. II des Erl. v. 1.9.1942 Platz.

VII. Arbeitserziehungslager.

(1) Die Einziehungsfeststellungen und -verfügungen des Erlasses vom 1.9.1942 sind auch auf den Nachlaß von Häftlingen anzuwenden, die in Arbeitserziehungslagern der Sicherheitspolizei innerhalb des Reiches versterben. Für Ostarbeiter gilt sie mit der Maßgabe, dass nur die hinterlegte Bekleidung zugunsten des Reiches eingezogen wird; der übrige Nachlaß ist der einweisenden Dienststelle zuzusenden, die ihn an das für den letzten Arbeitsplatz zuständige Arbeitsamt zur Aushändigung an die Angehörigen weiterleitet mit dem Beifügen, dass das Arbeitserziehungslager als Absender oder

1113-PS
400

H4994-0409

Todesart nicht genannt werden darf. Das weitere Verfahren bei den Arbeitsämtern regelt sich nach dem als Anlage beigefügten Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

(2) Die Verwertung eingezogener Nachlässe in den Arbeitserziehungslagern hat in der Weise zu erfolgen, dass

1) eingezogene Geldbeträge bei den Vermischten Einnahmen Kap. 10a Tit. 6 Ut. 4 vereinnahmt werden,
2) eingezogene Bekleidung für Lagerzwecke verwandt oder der Altsachenverwertung zugeführt wird,
3) sonstige eingezogene Gegenstände dem Oberfinanzpräsidenten gem. RdErl. v. 9.4.1942 - MBliV. S.687 - zur Verwertung übergeben werden.

VIII. Nachlaß außerhalb des Lagers.

Die Einziehungsanordnungen des RdErl. v. 1.9. 1942 und dieses Erlasses bezwecken lediglich eine Verwaltungserleichterung in der Behandlung des Häftlingsnachlasses, der innerhalb der Konzentrations- oder Arbeitserziehungslager erfaßt wird. Auf Nachlaß, der sich außerhalb der Lager befindet, finden diese Bestimmungen daher keine Anwendung. Eine verwaltungsmässige Einziehung derartigen Nachlasses kann demnach nur auf Grund besonderer Einziehungsverfügungen stattfinden.

Zusatz für das SS-WVHA.:

Es wird gebeten, die Konzentrationslager von vorstehender Regelung zu verständigen.

Im Auftrage:
gez. P r i e t z e l

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte

Bä.

H4994-0410

1063-PS
4/01

Anlage

1488/43 Maßnahmen bei Todesfällen von Ostarbeitern; hier: Nachlaß.

Im Nachgang zu meinem Rderl. ARG. 1026/43 ordne ich für den Versand oder Verbleib des Nachlasses der im Reichsgebiet verstorbener Ostarbeiter im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen folgendes an:

1. Das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt hat die empfangsberechtigten Angehörigen (Erben) des im Reichsgebiet verstorbenen Ostarbeiters durch Rückfrage beim Wirtschaftsstab Ost, Chefgruppe Arbeit, festzustellen. Diese Rückfrage ist mit der Todesmeldung nach Rderl. ARG. 16/43, in der künftig auch der vorhandene Bar- und Sachnachlaß anzugeben ist, zu verbinden. Eine entsprechende Änderung bezw. Ergänzung des Vordruckmusters nach Rderl. ARG. 16/43 ist vorgesehen und wird demnächst in einem besonderen Runderlaß bekanntgegeben.

2. Nach Eingang der mit der Todesmeldung erbetenen Mitteilung hat das Arbeitsamt, das die Todesmeldung erstattet hat, die Aushändigung des Nachlasses wie folgt zu veranlassen:

a) B a r n a c h l a ß : Die Ostarbeiter-Sparkarte, der zunächst sämtliche hinterlassenen Barbeträge des Verstorbenen (beim Toten vorgefundene Barbeträge, Lohnrückstände usw.) gutzubringen sind, in dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine in Berlin C 2, Grünstr. 3, unter Angabe der genauen Anschrift der empfangsberechtigten Hinterbliebenen des verstorbenen Ostarbeiters zur Auszahlung des Barnachlasses zu übersenden. Zum Barnachlaß des verstorbenen Ostarbeiters gehören auch die im Rderl. ARG. 259/43 erwähnten Sterbegelder und Unterstützungszahlungen aus Sammlungen unter Gefolgschaftsmitgliedern bis zu 300 RM. Eine unmittelbare Übersendung von Sparkarten oder Barbeträgen an die Hinterbliebenen ist unzulässig. Im übrigen ist eine Verwendung des Barnachlasses zur Deckung der Beerdigungs- und sonstiger mit dem Todesfall zusammenhängender Kosten nicht zulässig.

b) S a c h n a c h l a s s : Der gesamte Sachnachlass des verstorbenen Ostarbeiters ist nach Eingang der entsprechenden Mitteilung der zuständigen Ost-Dienststelle (s. Abschnitt 1) der von dieser bezeichneten Dienststelle zur Aushändigung an die Hinterbliebenen zu übersenden. Als Absender gilt grundsätzlich das Arbeitsamt des Sterbeorts und zwar auch dann, wenn die Vorbereitung der Sendung dem letzten Beschäftigungsbetrieb des Verstorbenen überlassen wird. Soweit

1063-PS
402

H4994-0411

in einzelnen Teilen der Ukraine der normale Postverkehr noch nicht besteht, hat der Reichspostminister die Übersendung von Nachlaßgut in den Bereich des Generalpostkommissars. U k r a i n e unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

aa) Die Paketkarte und die Paketaufschrift müssen mit einem Stempelabdruck des absendenden Arbeitsamts versehen sein und außerdem den Vermerk: "Nachlaßgut" tragen. Der Beifügung von Zollinhaltserklärungen, Export- und Valutaerklärungen und statistischen Anmeldescheinen bedarf es nicht.

bb) Das Gewicht der einzelnen Pakete darf 10 kg nicht überschreiten. Im übrigen gelten die gleichen Versendungdbedingungen wie für Inlandpakete. Wertangabe, Rückschein- und Eilzustellung sind dagegen nicht zugelassen. Paketzustellungsgebühren dürfen von den Annahmestellen im Reich nicht im voraus erhoben werden. Die zu Lasten des Reichsstocks gehenden Gebühren betragen für Pakete bis 1 kg = 90 Rpf, bis 5 kg = 1,50 RM und bis 10 kg = 3.-- RM.

Zur Frage der Übersendung des Nachlaßgutes in den Bereich des Wirtschaftsstabes Ost (Operationsgebiet) durch die Feldpost und in bestimmte Gebiete des Generalbezirks Weißruthenien folgen noch weitere Weisungen.

3. Sind empfangsberechtigte Angehörige (Erben) des verstorbenen Ostarbeiters nicht feststellbar, kann der Sachnachlaß auch anderen im Reichsgebiet befindlichen Ostarbeitern, die sich als Angehörige oder nähere Verwandte des Verstorbenen ausweisen, ohne nach den erbrechtlichen Bestimmungen seines Heimatlandes ganz oder teilweise empfangsberechtigt zu sein, ausgehändigt werden. Der vorhandene Barnachlaß darf dagegen nur den Erbberechtigten ausgezahlt werden. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach den im Reichskommissariat Ukraine und im Generalbezirk Weißruthenien ergangenen Richtlinien der Fiskus des Reichskommissariats Ukraine oder des Generalbezirks Weißruthenien gesetzlicher Erbe des verstorbenen Ostarbeiters ist, wenn zur Zeit des Sterbefalles weder ein erbberechtigter Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.

H4994-0412

1063-PS
H03

4. Läßt sich die Aushändigung des Nachlasses an erbberechtigte Hinterbliebene oder des Sachnachlasses an sonstige Angehörige des Verstorbenen nicht ermöglichen, ist wie folgt zu verfahren:

a) B a r n a c h l a ß : Den Barnachlaß des Verstorbenen (Sparkarte nach Abschnitt 2a) hat das Arbeitsamt zunächst außerhalb des Kassenbestandes (s.VBRKO. II-IV Anlage 5 Anleitung Nr. 8) in Verwahrung zu nehmen und ggfs. beim Auftauchen empfangsberechtigter Angehöriger nach Maßgabe von Abschnitt 2a zu behandeln. Eine Verwendung des Barnachlasses zur Deckung der Beerdigungskosten ist auch in diesem Falle nicht zulässig. Nach Ablauf eines Jahres nicht zur Auszahlung an Erbberechtigte weitergegebene Sparkarten hat das Arbeitsamt dem Gauarbeitsamt zu übersenden. Die Gauarbeitsämter übersenden die Sparkarten gesammelt mit kurzem Verzeichnis (Angabe von Nr. und Betrag) an die Hauptkasse des Reichsstocks für Arbeitseinsatz.

b) S a c h n a c h l a ß : Der vorhandene Sachnachlaß, insbesondere Bekleidungsstücke, kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden, wenn sich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung, dass empfangsberechtigte Angehörige des Verstorbenen nicht feststellbar sind, auch andere Angehörige des Verstorbenen (siehe zu 3) nicht melden. In der Regel ist dann der Sachnachlaß anderen im Reichsgebiet tätigen und bedürftigen Ostarbeitern gegebenenfalls auch dem Betrieb zur Überlassung an bei ihm beschäftigte Ostarbeiter - gegen Zahlung eines dem Wert der Gegenstände und der Bedürftigkeit des Käufern entsprechenden Betrages zu überlassen. Die hierdurch eingenommenen Beträge sind der Sparkarte des Verstorbenen gutzubringen. Läßt sich der Nachlaß auf diesem Wege nicht verwerten, so ist er, soweit hierfür geeignet, der Rohstoffverwertung zuzuführen, andernfalls zu vernichten.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.
(GBA. VI a 5510/9150 v. 10.12.1943).

1063-43
404

Stapol.Düsseldorf
II L - D 9/-Tgb.Nr.126/44g.

Ratingen, den 11. März 1944.

1. Der angezogene RdErl.vom 1.9.1942 ist angeschlossen. Er wurde seinerzeit anderen Dienststellen nicht zugängig gemacht, weil die Federführung in Schutzhaftangelegenheiten lediglich der Dienststelle II D oblag.
Der ergänzende Erlass vom 17.2.1944 wird aus Papierersparnisgründen mit dem Erlass vom 1.9.1942 nur den beteiligten Dienststellen im Hause zugeleitet. Erfahrungsgemäss erfolgt in einschlägigen Fällen durch die Aussendienststellen und Grekos jeweils Rückfrage bei der Schutzhaftstelle - II D -.

2. Von dem RdErl.vom 1.9.1942 und vom 17.2.1944 nebst Anlage sind 5 Abschriften zu fertigen und den Schreiben zu 3. beizufügen. Hl

Zur Kanzlei
27. März 1944

3. Kanzlei schreibe:

An die
Abteilung I, II B/II P, III,
Dienststelle II ER und II D im Hause.

Als Anlage übersende ich Abschriften von Erlassen über die Behandlung von Nachlass verstorbener Häftlinge zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Aussendienststellen und Grekos des Bezirks haben hiervon keine Kenntnis erhalten.

4. Zu den Akten II L - D 9/ -.

I.A.

H4994-0413

1063-PS
405

Der Reichsführer-SS
Reichsminister des Innern
S II B 3 - Nr.187/44-274-7-

Berlin, den 20. Juni 44

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
19. JULI 1944
L II

L-IV 6 G 9/- Br. Nr. 260/44.

An das
SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- Amtsgruppe D -

die
Staatspolizei-(leit)-stellen

nachrichtlich
an die
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Salzburg
das Referat IV A 6 b im Reichssicherheitshauptamt
das Amt V im Reichssicherheitshauptamt

- - - - - - -

Betr.: Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge

1) Schutz- und Vorbeugungshäftlinge, die bei ihrer Festnahme Mitglied der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung waren, sind nach ihrer Aufnahme in ein Konzentrationslager zur Vorlage ihrer Versicherungskarte zu veranlassen. Besteht die Anwartschaft in der Versicherung noch, so ist sie auch während der Haft aufrechtzuerhalten. Eine ausdrückliche Einwilligung des Häftlings ist hierzu nicht erforderlich. Fällige Quittungskarten sind rechtzeitig umzutauschen. Die nach §§ 1264 und 1440 der RVO. zu leistenden Beiträge sind aus Reichsmitteln zu zahlen.

2) War die Anwartschaft bei der Festnahme bereits erloschen, so findet eine Weiterversicherung nicht statt. Dem Häftling ist dies besonders zu eröffnen. Dasselbe gilt für

./.

H4994-0414

1063-PS
406

H4994-0415

Sudetendeutsche, deren Anwartschaften von deutschen Versicherungsträgern nicht übernommen werden konnten.

3) Gem. § 15 des Gesetzes vom 15.1.1941 (RGBl. I S. 35) erlöschen Anwartschaften in der Rentenversicherung bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres nicht, auch wenn keine Beiträge mehr geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkte ist daher von jeder Beitragsleistung abzusehen.

Zusatz für das H- Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.
Auf die Schreiben vom 15.5.1944 - D - RAbtlg. 294/293/38/ Ki/Str.

Im Auftrage:
S p a c e i l
H-Standartenführer

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte
/Sei.

1063-RS
407

- L IV 6 b 9/-Br.Nr.260/44. - Ratingen, den 10. Juli 1944.

1. Zum Nachrichtenblatt Nr. 11 Ziffer 8 vom 3.8.44 Hu.

Betrifft: Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge.

Der Reichsführer-SS und Reichsminister des Innern hat mit Erlass vom 20.6.1944 -Az. S II B 3 -Nr.187/44 -274-7- über die Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz-und Vorbeugungshäftlinge folgendes bestimmt:

1. bis 3. einsetzen aus dem vorgehefteten Erlass vom 20.6.1944.

2. Leiter
m.d.B.um Genehmigung vorgelegt.

3. Zu den Akten II L - IV 6 b 9/- .

Pfeiler Dw. 20/7

H4994-0416

1063-PS
408

— IV 6 b 9/-

Geheime Staatspolizei Düsseldorf, den 24.8.1944

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
- II L -

1.) ~~Abt.~~ Der Erlaß ist bereits als ~~mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.~~ nicht veröffentlicht eingegangen – vgl. Tgb.Nr. L-IV 6 b 9-260/44.

2. Weiteres nicht zu veranlassen.

3. Zdt. IV 6 b 9/-.

Fu. 24/8.

Ausschnitt
aus dem Befehlsblatt des
Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD Nr. 33
vom 19.8.1944.

IV 6 b 9/-

Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge.
RdErl. des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. 8. 1944
— II B 3 Nr. 187/44-274-7 —

An die Sich.Pol.

Nachstehender RdErl. des RFSS-RMdI. vom 20. 6. 1944 an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt — Insp. der Konzentrationslager — wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 180.

Anlage.

Der Reichsführer-SS Berlin, den 20. Juni 1944.
Reichsminister des Innern
S II B 3 Nr. 187/44-274-7

Betr.: Aufrechterhaltung von Anwartschaften in der Sozialversicherung für Schutz- und Vorbeugungshäftlinge.

(1) Schutz- und Vorbeugungshäftlinge, die bei ihrer Festnahme Mitglied der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung waren, sind nach ihrer Aufnahme in ein Konzentrationslager zur Vorlage ihrer Versicherungskarte zu veranlassen. Besteht die Anwartschaft in der Versicherung noch, so ist sie auch während der Haft aufrechtzuerhalten. Eine ausdrückliche Einwilligung des Häftlings ist hierzu nicht erforderlich. Fällige Quittungskarten sind rechtzeitig umzutauschen. Die nach §§ 1264 und 1440 der RVO. zu leistenden Beiträge sind aus Reichsmitteln zu zahlen.

(2) War die Anwartschaft bei der Festnahme bereits erloschen, so findet eine Weiterversicherung nicht statt. Dem Häftling ist dies besonders zu eröffnen. Dasselbe gilt für Sudetendeutsche, deren Anwartschaft von deutschen Versicherungsträgern nicht übernommen werden konnte.

(3) Gem. § 15 des Gesetzes vom 15. 1. 1941 (RGBl. I S. 35) erlöschen Anwartschaften in der Rentenversicherung bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres nicht, auch wenn keine Beiträge mehr geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkte ist daher von jeder Beitragsleistung abzusehen.

I. A.: Spacil.

H4994-0417

H4994-0418

1063-PS
409

IV 6 b 9/-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
B.Nr. IV B. -

Radingen
Düsseldorf, den 5.9.1944

~~1.) Herrn Leiter der Staats-~~
~~polizeileitstelle~~
~~2.) Abt.~~
~~mit der Bitte um Kenntnisnahme.~~

Ausschnitt aus dem Ministerialblatt ~~des~~
~~Reichs-u.Pr.Min.d.Innern.~~
Nr. 34 vom 26.8.1944

1.) IV G b Abt. 7/9. Nr. 7/9
IV c (2) Fr. 7/9
für Kenntnisnahme und
Verfügung.

2.) Vorgelegt Berichtigen.

3.) Zvr. IV 6 b 9/-

IV 6 b 9/-

Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge und Übersendung des Nachlasses.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 15. 8. 1944
— S II B 3 Nr. 206/44-273-2-(Allg.) —

An die Sich.Pol.

(1) In Ergänzung des RdErl. vom 22. 6. 1943 Ziff. 3 (BefBlS. S. 200) wird bestimmt, daß beim Tode von Ostarbeitern in Arbeitserziehungslagern usw. das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen ist. Auch der Nachlaß ist dorthin zu übersenden.

(2) Die bisher ergangenen RdErl. sind dementsprechend wie folgt zu berichtigen:

a) Abschn. III des RdErl. vom 8. 5. 1943 S-IV D-560/43 (ausl. Arb.) (nicht veröffentl.) ist zu streichen.

b) Abschn. III und VII Abs. 1 des RdErl. vom 17. 12. 1943 S II C 3 Nr. 5741/41-274-8- (nicht veröffentl.) sind dahin zu berichtigen, daß die einweisende Dienststelle den Nachlaß an das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten hat.

c) In dem RdErl. vom 22. 6. 1943 (BefBlS. S. 200) ist der letzte Satz von Abschn. 3 zu streichen und stattdessen einzusetzen: „Zuständig ist das Arbeitsamt des Sterbeortes".

Nachsatz für Stapost. Frankfurt/Oder: Auf den Bericht vom 19. 6. 1944 Nr. IV 1 c 2-326/44.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 189

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Abt. I E.

Ratingen, den 4. Sept. 1944

1.) Abt. IV 1c

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Ausschnitt

aus dem Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Nr. 39 vom 26. Aug. 1944

Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge und Übersendung des Nachlasses.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 15. 8. 1944
— S II B 3 Nr. 206/44-273-2-(Allg.) —

An die Sich.Pol.

(1) In Ergänzung des RdErl. vom 22. 6. 1943 Ziff. 3 (BefBlS. S. 200) wird bestimmt, daß beim Tode von Ostarbeitern in Arbeitserziehungslagern usw. das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen ist. Auch der Nachlaß ist dorthin zu übersenden.

(2) Die bisher ergangenen RdErl. sind dementsprechend wie folgt zu berichtigen:

a) Abschn. III des RdErl. vom 8. 5. 1943 S-IV D-560/43 (ausl. Arb.) (nicht veröffentl.) ist zu streichen.

b) Abschn. III und VII Abs. 1 des RdErl. vom 17. 12. 1943 S II C 3 Nr. 5741/41-274-8- (nicht veröffentl.) sind dahin zu berichtigen, daß die einweisende Dienststelle den Nachlaß an das für den Sterbeort zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten hat.

c) In dem RdErl. vom 22. 6. 1943 (BefBlS. S. 200) ist der letzte Satz von Abschn. 3 zu streichen und stattdessen einzusetzen: „Zuständig ist das Arbeitsamt des Sterbeortes".

Nachsatz für Stapost. Frankfurt/Oder: Auf den Bericht vom 19. 6. 1944 Nr. IV 1c2-326/44.

I. A.: Dr. Bergmann.

BefBlS. S. 189.

Zur Kenntnis 7. SEP. 1944 ab

1063-PS
410

H4994-0419

H4994-0420

RF-345

1063-PS

H4994-0421

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20/8/48

I certify that Document Number 1063-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-345 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4994-0422

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1063-PS No. RF- 35 is a photostat of an original French document submitted in evidence by the ~~United States~~ Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

dtg. 20/9/45 Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4994-0423

H-4994

1063-PS

RF-345

H4994-0424

NO-5325